

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2009

Nr. 1 mit Nr. 12 (S. 1 bis S. 150)

Inhaltsverzeichnis

- A -	Adveniat - Aufruf der deutschen Bischöfe 119 - Hinweise zur Durchführung der Aktion 121 Apostolische Signatur, Schaden abwenden von der Kirche als Teil der Hirtenaufgabe des Bischofs 62 Architekten, Honorarordnung 101	- F -	Firmung Erwachsenenfirmung 107 - Meldung der Firmlinge 2010 107
- B -	Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B. 38, 65, 109 Begräbnisfeier, Kirchliche 108 Beichtgelgenheit für Priester in der Karmelitenkirche 76 Besoldungsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer 54 Broschüre „Urheberrecht in der Gemeinde“ 122 Bundestagswahl, Aufruf der deutschen Bischöfe 83 Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. 33	- G -	Gerichtskosten, Bischöfl. Erlass zur „Ordnung der G. und des unentgeltlichen Rechtsschutzes“ beim Bischöfl. Konsistorium 9 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 80 Gottesdienstteilnehmer, Zählung der sonntäglichen G. 36, 110 Gotteslob, Neues G. nicht vor Ende 2012 53
- C -	Caritas - Aufruf des Bischofs zur C.-Frühjahrssammlung 26 - Aufruf des Bischofs zur C.-Herbstsammlung 85 - Hinweise zur Durchführung der C.-Frühjahrssammlung ... 37 - Hinweise zur Durchführung der C.-Herbstsammlung 98 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regional- kommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.verbandes 6, 87 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundes- kommission des Deutschen C.verbandes 47, 75, 87 Christkönigsfest, Hirtenbrief des Bischofs 125 Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus und Straßen- sammlung 53	- H -	Handbuch, Kirchliches 76 Haushaltsplan 2009 55 Heiratsvermerk in Pfarrdaten 48 Hirtenwort (Aufruf, Erklärung, Predigt usw.) <u>Deutsche Bischöfe</u> - Aufruf zu einer Sonderkollekte für den Wieder- aufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig 6 - Aufruf zum Diasporasonntag 86 - Aufruf zum Weltmissionssonntag 86 - Aufruf zur Aktion Adveniat 119 - Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 119 - Aufruf zur Bundestagswahl 83 - Aufruf zur Fastenaktion Misereor 23 - Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis 45 - Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land 23 <u>H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller</u> - Aufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 28 - Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 26 - Aufruf zur Caritas-Herbstsammlung 85 - Bischöfl. Erlass zur „Ordnung der Gerichtskosten und des unentgeltlichen Rechtsschutzes“ beim Bischöfl. Konsistorium 9 - Erklärung zur Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der Pius-Bruderschaft und zur Kampagne gegen den Hl. Vater 26 - Hirtenbrief zum Christkönigsfest 125 - Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit 24 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 101
- D -	Diakonenweihe 19 Diakon, Weihe zum Ständigen D. 107 Diaspora-Sonntag - Aufruf der deutschen Bischöfe 86 - Hinweise zum Diaspora-Sonntag 98 Diözesankomitee, Statut 6 Diözesan-Nachrichten 19, 38, 49, 53, 66, 76, 100, 110, 122 Direktorium 2010 107 DKirchStO 13 Dreikönigssingen, Aufruf der deutschen Bischöfe 119 DVR, Statut 29	- I -	Ingenieure, Honorarordnung 101
- E -	Erwachsenenfirmung 107 Exkommunikation, Erklärung unseres Bischofs zur Aufhebung der E. von vier Bischöfen der Pius- Bruderschaft und zur Kampagne gegen den Hl. Vater 26 Ex Corde Ecclesiae, Partikularnormen 103	- J -	Jahresrechnung 2008 55 Jubiläumsablass, Zusätzlicher Erwerb des J. im Paulusjahr 52

- K -

Kirchl. Kunst, Sitzung der Kommission für K. 38, 52
 Kirchliches Handbuch 76
 Kirchensteuer
 - Ordnung über die Erhebung von K. in den bay. (Erz-)Diözesen 13
 - Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von K. in den bay. (Erz-)Diözesen 10
 Kirchliche Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten zum Nachweis lateinischer, griechischer und hebräischer Sprachkenntnisse 9
 Kirchenkollekte
 - Allerseelen 109
 - zugunsten der Kriegsgräberfürsorge 122
 Klerus
 - Ansprache P. Benedikt XVI. an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den K. 59
 - Schreiben des Präfekten der Kongregation für den Klerus an alle Priester 60
 Kommission für kirchliche Kunst, Sitzung der K. 38
 Konsistorium B., Bischöfl. Erlass zur „Ordnung der Gerichtskosten und des unentgeltlichen Rechtsschutzes“ beim Bischöflichen Konsistorium 9
 Kommunion, Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur K. des Priesters 65

- L -

Literarische Nachrichten 57

- M -

Messfeiern für Nichtkatholiken 48
 Misereor-Fastenaktion 37
 Missa Chrismatis 49
 Mitarbeitervertretungswahlen, Aufruf des Bischofs 28
 Mitarbeitervertretungswahlen 2009 36

- N -

Nichtkatholiken, Messfeiern für N. 48
 Notizen 19, 40, 57, 66, 80, 101, 117, 122, 129

- O -

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen
 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bay. (Erz-)Diözesen 13

- P -

Papst Benedikt XVI.
 - Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus 59
 - Apostolische Signatur, Abschließendes Dekret „Schaden abwenden von der Kirche als Teil des Bischofs“ 62
 - Botschaft für die Fastenzeit 21
 - Botschaft zum Weltgebetsstag um geistl. Berufungen 43
 - Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 81
 - Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 1
 - Schreiben zum Beginn des Priesterjahres 69
 Partikularnormen der deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae 103
 Pastoralassistenten/-innen, Zweite Dienstprüfung 53, 76
 Patenschaft, Hinweise zur P. und zur Registrierung von Paten 64
 Personalanzeigen, Rahmenvertrag 38
 Personalplanung 2010 108
 Pfarrgemeinderäte
 - Allgemeines Dekret zum Erlass einer ergänzenden Regelung zur „Wahlordnung für die P.“ 127
 - Hinweis zur Wahl 128
 - Statut 90

- Wahl 109
 - Wahlordnung 95
 Pius-Bruderschaft, Erklärung unseres Bischofs zur Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der P. und zur Kampagne gegen den Hl. Vater 26
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P. 108
 Portiunkula-Ablass 76
 Priesterjahr
 - Ablass während des zu Ehren des hl. Jean-Marie Vianney ausgerufenen P. 74
 - Schreiben von P. Benedikt XVI. zum Beginn des P. 69
 Priester
 - Beichtgelgenheit für P. in der Karmelitenkirche 76
 - Besoldungsbezüge 54
 - Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur Kommunion des P. 65
 - Ruhestandsbezüge 55
 - Schreiben des Präfekten der Kongregation für den Klerus an alle P. 60
 Priesteramtskandidaten, Kirchliche Prüfungsordnung für P. zum Nachweis lateinischer, griechischer und hebräischer Sprachkenntnisse 9
 Priesterrat, Zusammensetzung des P. 2009-2014 34
 Priesterseminar
 - Informationstag 121
 - Schnuppertage 52
 Proklamation der Weiehekandidaten 52

- R -

Räum- und Streupflicht, Hinweise 122
 Rahmenvertrag Personalanzeigen 38
 Rahmenvertrag zur Stromlieferung 39, 113
 Recollectio 49
 Regional-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen 89, 120, 121
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA und der R. 46
 Renovabis, Anweisung zur Durchführung der Aktion 47
 Ruhestandsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer 55

- S -

Schematismus, Weltpriester und St. Diakone 122
 Schöpfungspreis Genesis 2009 65
 Sakramentenordnung, Kongregation für den Gottesdienst und die S. zur Kommunion des Priesters 65
 Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bay. (Erz-)Diözesen 10
 Statut für das Diözesankomitee 8
 Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat 29
 Statut für die Pfarrgemeinderäte 90
 Stromlieferung, Rahmenvertrag zur S. 39

- T -

Trauung, Notwendige Klarstellung zum Ort der kirchlichen T. 122

- U -

Urheberrecht in der Gemeinde, Broschüre 122
 Urlaubsvertretungen im Sommer 2010 128

- V -

Verstorbene Kleriker 20, 50, 66, 102

- W -

Weiehe zum Ständigen Diakon 107
 Weiehekandidaten, Proklamation der W. 52
 Weltfriedenstag, Botschaft Papst Benedikt XVI. 1
 Weltgebetsstag um geistliche Berufungen,

Botschaft des Hl. Vaters.....	43
Weltmissionssonntag, Aufruf der deutschen Bischöfe.....	86
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Botschaft des Hl. Vaters.....	81
Wolgangswoche 2009.....	51

- Z -

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	36
Zentral-KODA	
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Z.....	46
Zusammensetzung des Priesterrats 2009-2014.....	34

Ortsverzeichnis:

Achslach.....	100
Adertshausen.....	78
Allersburg.....	78
Altdorf.....	78
Alteglöfshheim.....	112
Altenbuch.....	50
Altdorf.....	100
Altmannstein.....	49, 76, 77, 78
Amberg.....	76, 77, 78, 79, 111, 112, 134, 135, 140
Ammersricht.....	102, 134
Andermannsdorf.....	77, 79, 100
Ascholtshausen.....	77
Asenkofen.....	77, 79
Au i. d. Hallertau.....	100
Bad Abbach.....	100
Bayerbach.....	77, 78
Bernhardswald.....	53
Bernried.....	76, 79
Biburg.....	19, 38, 77
Böbrach.....	77, 79
Bogenberg.....	77, 79
Böhmischbruck.....	102
Brand.....	100
Burglengenfeld.....	76, 78, 79, 123
Cham.....	123
Chamerau.....	102
Cham-St. Josef.....	76, 77, 78
Dachelhofen.....	100
Deggendorf.....	20, 50, 78, 100, 111
Dieterskirchen.....	100
Dingolfing.....	77, 110, 111, 134, 135
Dünzling.....	19
Dürnsricht.....	77, 135
Ebermannsdorf.....	100
Edenstetten.....	76, 79
Eggenfelden.....	50, 102, 111
Einmuß.....	38
Ensdorf.....	53, 140
Ergoldsbach.....	77, 78
Eschelbach.....	110
Eschenbach.....	134
Eslarn.....	102
Ettmannsdorf.....	66, 102
Etsdorf.....	140
Falkenberg.....	49, 100, 102
Falkenstein.....	111
Feldkirch/Österreich.....	77
Fockenfeld.....	134
Freihung.....	77, 78
Freising.....	110
Friedenfels.....	135
Fronberg.....	66
Frontenhausen.....	100
Fuchsmühl.....	134, 135
Furth i. W.....	78, 110, 111
Gangkofen.....	77, 78
Geisling.....	38
Gleiritsch.....	100
Gotteszell.....	100
Grafenwöhr.....	134
Grafling.....	50

Griesbach.....	77, 79
Großkonreuth.....	77, 79
Großmehring.....	100
Großschönbrunn.....	19, 77, 78
Hagenhill.....	49, 77, 78
Haidlfing.....	50
Hailing.....	100
Haunkenzell.....	68
Hebramsdorf.....	20, 77, 78, 79
Hofendorf.....	77
Hofendorf.....	78, 79
Hohenburg.....	78
Hohenfels.....	135
Hohenthann.....	77, 100
Holztraubach.....	77, 79
Inkofen.....	77, 78, 79
Innsbruck.....	78
Irlbach.....	76, 77
Kareth.....	100
Kelheim.....	134, 140
Kirchberg.....	77
Kirchenlaibach.....	77
Kirchenpingarten.....	76, 78
Klardorf.....	100
Köfering.....	112
Kollnburg.....	111
Kostenz.....	140
Krakau.....	110
Kulmain.....	100
Kümmersbruck.....	78, 100
Laaber.....	100
Laaberberg.....	78
Laberweinting.....	19
Landshut.....	78, 111
Landshut-St. Nikola.....	77, 78
Landshut-St. Wolfgang.....	77, 78
Lappersdorf.....	100, 135
Leiblfing.....	100, 134
Lobsing.....	110
Loiching.....	77, 79
Loitzendorf.....	77
Loizenkirchen.....	50, 123
Ludwigshafen.....	77
Lupburg.....	76, 79
Mainburg.....	38, 111, 123
Mallersdorf.....	78, 134
Mantel.....	100
Marktredwitz.....	100, 123, 135
Martinsbuch.....	79
Maxhütte-Haidhof.....	38
Mengkofen.....	111, 134
Metten.....	50, 110
Michaelsbuch.....	110
Michelsneukirchen.....	111
Mitterfels.....	68
Mitterteich.....	77, 78
Moosbach.....	79
Mühlhausen.....	77, 78, 100
München.....	135
Münchenreuth.....	134
Münchsmünster.....	77
Nabburg.....	78, 100, 135
Neualbenreuth.....	77, 79
Neufahrn.....	77, 78, 79, 135
Neuhausen.....	77, 79, 111
Neukirchen-Hl. Blut.....	49, 77, 100, 111, 134
Neukirchen-St. Christoph.....	134
Neunkirchen.....	100
Neustadt/Do.....	68, 77, 78, 79, 100, 134
Neustadt/WN.....	102, 110, 111
Neutraubling.....	77
Niederhornbach.....	77, 78, 100
Niedermotzing.....	102
Nittendorf.....	100, 111
Oberalteich.....	79
Oberdolling.....	20, 110

Oberglaim	79
Oberhatzkofen	77, 78
Oberroning	78
Obersüßbach	77, 79, 111
Obertraubling	100
Obertrennbach	77, 78
Paring	19
Parsberg	111
Patersdorf	77, 110
Penting	100
Pettendorf	135
Pfaffenberg	79
Pfaffendorf	77, 78
Pfatter	20, 38
Pfeffenhausen	77, 78, 100
Pförring	110
Pfreimd	134
Pielenhofen	134
Pilsting	135
Pirkensee	78
Pittersberg	100, 111
Plattling	111
Poppenricht	76, 78
Rainertshausen	77, 79
Ränkam	110, 111
Rappenbügl	50, 78
Rattenbach	100, 112
Regensburg	38, 50, 80, 110, 112, 134
Regensburg-Dompfarrei	134
Regensburg-Herz Marien	20, 78
Regensburg-Mater Dolorosa	78, 79
Regensburg-St. Albertus-Magnus	100, 135
Regensburg-St. Bonifaz	134
Regensburg-St. Cäcilia	78, 79
Regensburg-Hl. Geist	134
Regensburg-St. Josef	68, 78, 111
Regensburg-St. Michael	134
Regensburg-St. Wolfgang	19, 78, 79, 134
Reicheneibach	77
Reichlkofen	77
Riedenburg	135
Riekofen	20
Rimbach	102
Rohr	78, 111
Rottenburg	77, 78
Rottendorf	77
Rudelzhausen	77, 79, 111
Ruhmannsfelden	100
Saal	38, 77, 78
Sattelbogen	7, 77
Schambach	77
Schmatzhausen	77, 100
Schmidgaden	77
Schnaittenbach	76, 78
Schönsee	100
Schwandorf	50, 110, 111
Schwarzach	102
Schwarzenfeld	50, 111
Schwarzhofen	100
Schwimmbach	100
See	79
Seebarn	100
Speinshart	38, 134, 140
Stallwang	112
Staubing	38
Stephansposching	110
Straßkirchen	77, 79, 140
Straubing	66, 77, 100, 102, 110, 111, 123, 135
Sulzbach-Rosenberg-St. Marien	68, 78, 135
Tännesberg	76
Tansania	111, 135
Taufkirchen	49, 79, 100
Teisnach	77, 110
Tettenwang	49, 76, 77
Teublitz	19
Teuerting	38, 77, 78

Teugn	76
Theißing	100
Theuern	100
Tirschenreuth	68, 77, 78, 134
Trausnitz	135
Trier	112
Untertraubenbach	77
Viechtach	111, 112
Viehhausen	77, 78
Vilsbiburg	50, 111
Vohenstrauß	19, 50, 102
Wackersdorf	100
Waffenbrunn	77, 79
Wald	111
Walderbach	38
Waldsassen	78
Wallersdorf	20, 50
Weidenberg	76, 78
Weiden	78, 110, 111
Weidenthal	100
Weihmichl	77, 111
Weltenburg	38
Wendelskirchen	79
Wiefelsdorf	100
Wolfring	77
Wolnzach	100, 110
Wörth	111
Wunsiedel	76
Zell	111

Personenverzeichnis:

Aichinger Josef	79
Alkofer Michael	77
Alt Walter	134
Alumkalkarot Tomy	77
Ammer Josef	135
Arnold Gerhard	68
Ascherl Johann	102
Balej Nicole	100
Bangala Wola Charles	77
Bangert Wolfgang	140
Banza Kabwende Patrice	77
Barth Alexander	100
Bauch Klaus-Dieter	134
Bauer Wilhelm	38, 76
Baumer Hiltrud	134
Bayer Margaret	100
Beck Max	102
Berthel Matthias	38
Bertram Georg	110, 123
Biller Bernadette	100
Birn Klaus	79
Birnthaler Klaus	49
Blödt Kathrin	100
Bogdanowski Bogdan	77
Bogensperger Reinald	110
Bortnik Michael	79
Brandl Wolfgang	134
Brauner Josef	110
Brechenmacher Fritz	68
Breubeck Monika	111
Brügel Helmut	76
Brunner Konrad	79
Buchbinder Angelika	134
Büchner Roland	79
Chen Vincent	79
Chrobak Eugeniusz	79
Cunha Cyril	77
Czinczoll Friedhelm	134
Dahmen Ulrich	66
Dandorfer Andreas	100
Danzer Sonja	100
Dauch Günther	112
Dechant Sandra	100
Dengler Michael	102

Dierig Matthias.....	50	Kastl Hans	53
Dieterle Andreas	111	Kazmierczak Leszek.....	111
Döring Benedicta	134	Kellner Markus.....	100
Dotzler Josef.....	77, 135	Krenn Norbert.....	100
Drexler Josef	49, 77	Kett Josef.....	102
Dys Boguslaw.....	50	Kewitz Bernadette	123
Eberhard Erich.....	20	Kiefmann Johannes.....	78
Einzmann Rudolf.....	79	Killermann Michael	77
Elberskirch Johannes	78	Kizhakepurathu Josephkutty Thomas	110
Englmeier Georg	134	Klösel Udu	135
Feil Erwin.....	79	Koch Karin.....	100
Fellner Martin.....	111	Kolakow Andreas.....	77
Fleischmann Benedikt	38	Kolfhaus Florian.....	123
Flierl Georg.....	134	Königbauer Richard.....	135
Florian Rudolf.....	140	Königsbrügge Claudia	112
Forster Josef.....	134	Konrad Edith.....	100
Forster Reinhard.....	76	Koottummel Antony	111
Förster Werner	19	Korn Maximilian	19
Forstner Josef.....	79	Kottayil Thomas Johnson	134
Gabler Richard	100	Koungou Essomba Kisito	78
Ganslmeier Maria	100	Krämer Gustav	20
Gaschler Peter.....	100	Kramer Johann.....	79
Gebhart Michael	38	Krenn Norbert.....	66
Ferg Günther	112	Krien Antoinette.....	111
Gerlach Susanne.....	134	Kronthaler Christian.....	78
Georgekutty Varkey Kalathoor.....	78	Kubis Peter	134
Gfesser Hans.....	66	Kumbu Ditona Leopold	78
Giesl Cäcilia.....	134	Kuniszewski Andrzej.....	135
Girg Rainer	134	Lang Peter	53
Gleißner Thomas.....	77	Langer Stefan	123
Gluchowski Slawomir	77	Langer Viktor	20
Gnida Valentin	111	Lautenbacher Marcus.....	76
Gockeln Gregor	38	Lawrence Francis	110
Gotkowicz Sebastian.....	78	Lechinger Reinhold.....	111
Gradl Hans-Georg	112	Lehnen Jürgen.....	38, 77
Gradl Ludwig	76, 134	Lettner Klaus	134
Grazawski Petrus	134	Liesaus Ronald.....	78
Grillmeier Sven	77	Lusawa Krzysztof	77
Grötzingen Georg.....	50	Lutz Gertraud.....	134
Gruber Konrad.....	79	Mader Herbert	135
Gwozdz Jacek	134	Maier Hans	134
Hausberger Karl	79	Mattam Emmanuel	77
Haußmann Klaus.....	135	Mauerer Stephanie	111
Hecht Christine	19	Mavinga-Mbumba Jean-Rene	38
Hegele Robert	78	Mayer Michaela	100
Heimerl Anita	134	Meier Ludig.....	134
Heiserer Helmut.....	134	Meier Markus.....	78
Heitzer Erich.....	79	Meier Richard	110
Hellauer Walter.....	135	Meyer Andrea	112
Helm Thomas	19, 78	Michalczyk Dariusz.....	77, 111
Henryk Cmiel	79	Msafiri Bosco John	111
Hermann Susanne.....	100	Müller Bernhard	134
Herr Jürgen.....	135	Müller Günter.....	77
Hiltner Wolfgang	50	Müllers Bernhard	112
Hoch Michael.....	77, 135	Mundplackal Joy.....	111
Hofmann Johannes	134	Nather Raimund	140
Holzfurtner Andreas.....	100	Nellikunnel George Saji	111
Honikel Stefan	38	Nicklas Eva.....	111
Hörbe Andreas.....	77	Nübler Ulrike.....	123
Huber Alexander.....	78	Obieglo Lucia.....	134
Huber Heinrich.....	135	Ohly Christoph.....	66
Huber Helmut	110	Okuma Chidi Peter	78
Huber-Koch Gabriele.....	100	Ott Stefan	100
Hundsorfer Johann	20	Pajor Gerhard.....	50
Hurlmeier Richard.....	100	Pajor Kasimir	76
Ifemeje Charles	77	Palamattath Joji Paul.....	78
In-Gab Han	135	Pamisetty Bala Swamy.....	78
Irlbacher Josef.....	76	Paulus Josef.....	77
Iwanicki Andrzej.....	110	Philander Sajimon	111
Iwanowski Philipp	78	Pinzer Thomas	112, 134
Janischowsky Petra.....	100	Plampampil Philip.....	110
Joseph Josy.....	111	Plank Johannes.....	110, 135
Jürgens Fabian.....	78, 111	Poitsch Klaus.....	134
Kammermayer Richard.....	102	Popp Heribert	39
Karikas Günter.....	19	Pöpperl Gerhard	78
Karikenazhath Antony.....	78	Preißl Johann	79

Preitschaft Christian	78	Seefeld Markus.....	66
Pruszyński Eugeniusz	134	Seegerer Margit.....	100
Puthenvila Joseph	111	Seipolt Adalbert	50
Puthussery Saju Joseph.....	77	Sigl Konrad	102
Rabl Max	77	Sliwinski Stanislaus	19, 111
Rakete Christian.....	76	Soosaiah Soosai Antony.....	134
Raß Sebastian.....	111	Spagert Norbert.....	79
Ratzinger Georg	38	Spitzhirn Hans	135
Rauch Albert.....	38	Stanglmayr Hermann.....	123
Reber Andreas.....	78	Steger Wilfried	112
Reil Fritz	79	Steinhauser Andreas	100
Reischmann Werner.....	111	Steinhauser Gabriele.....	100
Reißer Michael	77	Steinkirchner Jürgen.....	79
Reitinger Franz	135	Stowasser Wolfgang.....	76
Renner Thomas.....	78	Strack Eva-Maria	111
Rigaud de Sousa Miguel Nuno.....	134	Streit Josef.....	102
Röhrner Reinhard.....	19	Ströher Benedikt.....	100
Roidl Brigitte	100	Süß Christian.....	78, 135
Rolland Josef Dirk	78	Swajca Ryszard.....	77
Rothammer Edgar	112	Szörenyi Patrizia.....	112
Ruhland Bettina	111	Thomas Jaison	78
Saller Michael	110	Todt Bruno	79
Salomon Pawel.....	110	Tuschl Andrea.....	112
Samerski Stefan	66, 78	Ukpong Kalu Michael.....	111
Saum Kilian	79	Urban Markus	78
Schach Sabine	135	Villanathanathu Joseph	77
Schambeck Maria.....	134	Vogl Wolfgang	66
Schedl Gerhard	77	Wagner Gerhard	77
Scheuchenpflug Peter	66, 112	Wagner Hugo	102
Schillinger Wolfgang.....	78, 111	Wagner Stefan	50
Schlecht Andrea	100	Waidinger Josef.....	50
Schmid Christian	100	Wallner Godehard	76
Schmid Conchi	111	Wankert Hannelore.....	134
Schmid Roswitha.....	100	Weidemann Hans-Ulrich.....	66
Schmid Thomas.....	53	Weidmann Peter.....	79
Schmidleitner Konrad	79	Weindl Josef.....	77
Schmidt Karl	111	Weißmann Michael.....	50
Schneider Johann.....	76	Wellisch Maurus	110
Schon Dietmar.....	50	Wiechert Jürgen	79
Schöpf Martin	78	Wieder Harald.....	79
Schrempel Rosalinde	112	Winderl Thomas	78
Schreyer Jonas.....	39	Witt Georg-Maria	68
Schreyer Michael.....	77	Wypadlo Adrian	66
Schrüfer Werner	66	Zach Erwin.....	79
Schubert Peter.....	76	Zachmayer Thomas.....	19
Schultes Max	79	Zapp Volker	39
Schulz Christian.....	77	Zarzycki Jakob.....	79
Schumann Franz	140	Ziereis Elisabeth.....	100
Schüßlbauer Siegfried	140	Zintl Konrad	100
Schuster Benedikt	134	Zrenner Karlheinz.....	135
Schwarzer Markus.....	78	Zyznowski Gregor.....	79

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 1

13. Januar

I n h a l t: Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages - Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg - Ordnung der Gerichtskosten und des unentgeltlichen Rechtsschutzes - Kirchliche Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten zum Nachweis lateinischer, griechischer und hebräischer Sprachkenntnisse - Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Diakonenweihe - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Kleriker

BOTSCHAFT SEINER HEILIGKEIT PAPST BENEDIKT XVI. ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES 1. JANUAR 2009

Die Armut bekämpfen - Den Frieden schaffen

1. Auch zu Beginn dieses neuen Jahres möchte ich allen meinen Friedenswunsch zukommen lassen und sie mit dieser meiner Botschaft einladen, über das Thema „Die Armut bekämpfen, den Frieden schaffen“ nachzudenken. Schon mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. hatte in der Botschaft zum Weltfriedenstag 1993 die negativen Auswirkungen unterstrichen, welche die Armutssituation ganzer Völker letztlich auf den Frieden hat. Tatsächlich gehört die Armut oft zu den Faktoren, welche Konflikte und auch kriegerische Auseinandersetzungen begünstigen oder verschärfen. Letztere tragen ihrerseits zum Fortbestehen tragischer Situationen von Armut bei. „Es macht sich in der Welt eine andere ernste Bedrohung für den Frieden immer besorgniserregender breit“, schrieb Johannes Paul II. „Viele Menschen, ja ganze Völkerschaften leben heute in äußerster Armut. Der Unterschied zwischen Reichen und Armen ist auch in den wirtschaftlich hochentwickelten Nationen augenfälliger geworden. Es handelt sich um ein Problem, das sich dem Gewissen der Menschheit aufdrängt, da eine große Zahl von Menschen in Verhältnissen lebt, die ihre angeborene Würde verletzen und infolgedessen den wahren und harmonischen Fortschritt der Weltgemeinschaft gefährden“.⁽¹⁾

2. In diesem Zusammenhang schließt die Bekämpfung der Armut eine aufmerksame Betrachtung des komplexen Phänomens der Globalisierung ein. Eine solche Betrachtung ist schon unter methodologischem Gesichtspunkt wichtig, weil sie nahelegt, die Ergebnisse der von Wirtschaftswissenschaftlern und Soziologen durchgeführten Forschungen über viele Aspekte der Armut zu verwerten. Der Verweis auf die Globalisierung müsste jedoch auch eine geistige und moralische Bedeutung besitzen und dazu anregen, auf die Armen ganz

bewusst im Hinblick darauf zu schauen, dass alle in einen einzigen göttlichen Plan einbezogen sind, nämlich die Berufung, eine einzige Familie zu bilden, in der alle – Einzelpersonen, Völker und Nationen – ihr Verhalten regeln, indem sie es nach den Grundsätzen der Fraternität und der Verantwortung ausrichten.

In dieser Perspektive ist es nötig, eine umfassende und differenzierte Vorstellung von der Armut zu haben. Wenn die Armut ein nur materielles Phänomen wäre, würden die Sozialwissenschaften, die uns helfen, die Dinge auf der Grundlage von vornehmlich quantitativen Daten zu messen, ausreichen, um ihre Hauptmerkmale aufzuzeigen. Wir wissen jedoch, dass es Formen nicht materieller Armut gibt, die keine direkte und automatische Folge materieller Not sind. So existieren zum Beispiel in den wohlhabenden und hoch entwickelten Gesellschaften Phänomene der Marginalisierung und der relationalen, moralischen und geistigen Armut: Es handelt sich um innerlich orientierungslose Menschen, die trotz des wirtschaftlichen Wohlergehens verschiedene Formen von Entbehrung erleben. Ich denke einerseits an das, was mit „moralischer Unterentwicklung“⁽²⁾ bezeichnet wird, und andererseits an die negativen Folgen der „Überentwicklung“.⁽³⁾ Und dann übersehe ich nicht, dass in den sogenannten „armen“ Gesellschaften das Wirtschaftswachstum häufig durch kulturelle Hindernisse gebremst wird, die einen angemessenen Gebrauch der Ressourcen nicht gestatten. Es steht ohnehin fest, dass jede Form von auferlegter Armut in einer mangelnden Achtung der transzendenten Würde der menschlichen Person wurzelt. Wenn der Mensch nicht in der Ganzheit seiner Berufung betrachtet wird und man die Ansprüche einer wirklichen „Humanökologie“⁽⁴⁾ nicht respektiert, entfesseln sich auch die perversen Dynamiken der Armut, wie es in einigen Bereichen, auf die ich kurz eingehen möchte, deutlich wird.

Armut und moralische Folgen

3. Häufig wird die Armut mit der demographischen Entwicklung gleichsam als deren Ursache in Verbindung gebracht. Infolgedessen laufen Kampagnen zur Geburtenreduzierung, die auf internationaler Ebene auch mit Methoden durchgeführt werden, die weder die Würde der Frau respektieren noch das Recht der Eheleute, verantwortlich die Zahl ihrer Kinder zu bestimmen,⁽⁵⁾ und – was noch schwerwiegender ist – oft nicht einmal das Recht auf Leben achten. Die Vernichtung von Millionen ungeborener Kinder im Namen der Armutsbekämpfung ist in Wirklichkeit eine Eliminierung der Ärmsten unter den Menschen. In Anbetracht dessen bleibt das Faktum bestehen, dass 1981 etwa 40% der Weltbevölkerung unterhalb der absoluten Armutsgrenze lebten, während sich dieser Prozentsatz heute praktisch halbiert hat und Völkern, die übrigens ein beachtliches demographisches Wachstum aufweisen, die Armut überwunden haben. Diese Tatsache macht deutlich, dass die Ressourcen zur Lösung des Problems der Armut selbst bei einem Anwachsen der Bevölkerung vorhanden wären. Man darf auch nicht vergessen, dass seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bis heute die Erdbevölkerung um vier Milliarden zugenommen hat und dass dieses Phänomen weitgehend Länder betrifft, die jüngst auf der internationalen Bühne als neue Wirtschaftsmächte erschienen sind und die gerade dank ihrer hohen Einwohnerzahl eine schnelle Entwicklung erlebt haben. Überdies erfreuen sich unter den am meisten entwickelten Nationen jene mit den höchsten Geburtenraten eines besseren Entwicklungspotentials. Mit anderen Worten, es bestätigt sich, dass die Bevölkerung ein Reichtum und nicht ein Armutsfaktor ist.

4. Ein anderer besorgniserregender Bereich sind die pandemischen Krankheiten wie zum Beispiel Malaria, Tuberkulose und AIDS, welche in dem Maß, wie sie die produktiven Teile der Bevölkerung befallen, einen starken Einfluss auf die Verschlechterung der allgemeinen Bedingungen eines Landes ausüben. Die Versuche, die Konsequenzen dieser Krankheiten für die Bevölkerung zu bremsen, erzielen nicht immer Ergebnisse von Bedeutung. Außerdem kommt es vor, dass die von einigen dieser Pandemien betroffenen Länder, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen, Erpressungen vonseiten derer erleiden müssen, die wirtschaftliche Hilfen von der Umsetzung einer lebensfeindlichen Politik abhängig machen. Vor allem ist es schwierig, AIDS, eine dramatische Ursache der Armut, zu bekämpfen, wenn man sich nicht der moralischen Problematik stellt, mit der die Verbreitung des Virus verbunden ist. Zunächst müssen Kampagnen unternommen werden, die besonders die Jugendlichen zu einer Sexualität erziehen, die völlig der Würde der Person entspricht; in diesem Sinn realisierte Initiativen haben bereits bedeutende Ergebnisse erzielt, indem sie die Verbreitung von AIDS vermindert haben. Sodann müssen auch den armen Völkern die notwendigen Medikamente und Behandlungen zur Verfügung gestellt werden; das setzt eine entschiedene Förderung der medizinischen Forschung und der therapeutischen Neuerungen voraus sowie nötigenfalls eine

flexible Anwendung der internationalen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, so dass allen die gesundheitliche Grundversorgung gewährleistet werden kann.

5. Ein dritter Bereich, dem die Aufmerksamkeit in den Programmen zur Bekämpfung der Armut gilt und der die ihr innewohnende moralische Dimension zeigt, ist die Armut der Kinder. Wenn eine Familie von Armut betroffen ist, erweisen sich die Kinder als ihre anfälligsten Opfer: Fast die Hälfte derer, die in absoluter Armut leben, sind heute Kinder. Wenn man sich bei der Betrachtung der Armut auf die Seite der Kinder stellt, sieht man sich veranlasst, jene Ziele als vorrangig anzusehen, die diese am unmittelbarsten angehen, wie zum Beispiel die Fürsorge für die Mütter, das Engagement in der Erziehung, den Zugang zu Impfungen, zu medizinischer Versorgung und zum Trinkwasser, den Umweltschutz und vor allem den Einsatz zum Schutz der Familie und der Beständigkeit der innerfamiliären Beziehungen. Wenn die Familie schwächer wird, tragen unvermeidlich die Kinder den Schaden davon. Wo die Würde der Frau und der Mutter nicht geschützt wird, bekommen das wiederum in erster Linie die Kinder zu spüren.

6. Ein vierter Bereich, dem unter moralischem Gesichtspunkt besondere Aufmerksamkeit gebührt, ist die bestehende Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung. Das augenblickliche Niveau der weltweiten militärischen Ausgaben ist besorgniserregend. Wie ich bereits betont habe, geschieht es, dass „die enormen materiellen und menschlichen Ressourcen, die in die militärischen Ausgaben und in die Rüstung einfließen, ... den Entwicklungsprojekten der Völker, besonders der ärmsten und hilfsbedürftigsten, entzogen werden. Und das verstößt gegen die Charta der Vereinten Nationen, die die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Staaten verpflichtet, „die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird“ (Art. 26)“.⁽⁶⁾

Dieser Sachverhalt ist keine Erleichterung, sondern stellt sogar eine ernste Behinderung für das Erreichen der großen Entwicklungsziele der internationalen Gemeinschaft dar. Außerdem läuft eine übertriebene Erhöhung der militärischen Ausgaben Gefahr, einen Rüstungswettlauf zu beschleunigen, der Enklaven der Unterentwicklung und der Verzweiflung verursacht und sich so paradoxerweise in einen Faktor von Instabilität, von Spannung und von Konflikten verwandelt. Wie mein verehrter Vorgänger Paul VI. weitblickend geäußert hat, ist „die Entwicklung die neue Bezeichnung für Frieden“.⁽⁷⁾ Darum sind die Staaten dazu aufgefordert, ernsthaft über die tieferen Gründe der häufig durch Ungerechtigkeit entzündeten Konflikte nachzudenken und ihnen durch eine mutige Selbstkritik abzuweichen. Wenn eine Verbesserung der Beziehungen erreicht wird, müsste das eine Reduzierung der Rüstungsausgaben gestatten. Die eingesparten Geldmittel können dann für Entwicklungsprojekte zugunsten der ärmsten und am meis-

ten Not leidenden Menschen und Völker bestimmt werden: Ein großzügiges Engagement in diesem Sinne ist ein Engagement für den Frieden innerhalb der Menschheitsfamilie.

7. Ein fünfter Bereich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der materiellen Armut betrifft die augenblickliche Nahrungsmittelkrise, welche die Befriedigung der Grundbedürfnisse aufs Spiel setzt. Diese Krise ist weniger durch einen Mangel an Nahrungsmitteln gekennzeichnet als vielmehr durch Schwierigkeiten des Zugangs zu ihnen und durch Spekulationen, also durch das Fehlen einer Koordination politischer und wirtschaftlicher Institutionen, die in der Lage ist, den Bedürfnissen und Notlagen zu begegnen. Die Unterernährung kann auch schwere psycho-physische Schäden für die Völkerschaften verursachen, indem sie viele Menschen der nötigen Energien beraubt, um ohne spezielle Hilfen aus ihrer Armutssituation herauszukommen. Das trägt dazu bei, daß die Schere der Ungleichheiten weiter auseinandergeht, und provoziert Reaktionen, die Gefahr laufen, in Gewalt zu münden. Die Daten über die Entwicklung der relativen Armut in den letzten Jahrzehnten zeigen alle eine Vergrößerung des Gefälles zwischen Reichen und Armen an. Hauptursachen dieses Phänomens sind zweifellos einerseits der technologische Wandel, dessen Nutzen vor allem der oberen Einkommensklasse zugute kommt, und andererseits die Preisdynamik der Industrieprodukte, deren Kosten wesentlich schneller ansteigen als die Preise der Agrarprodukte und der Rohstoffe, die im Besitz der ärmeren Länder sind. So geschieht es, dass der größte Teil der Bevölkerung der ärmeren Länder unter doppelter Marginalisierung leidet, sowohl durch niedrigere Einnahmen als auch durch höhere Preise.

Bekämpfung der Armut und globale Solidarität

8. Einer der besten Wege zur Schaffung des Friedens ist eine Globalisierung, die auf die Interessen der großen Menschheitsfamilie⁽⁶⁾ ausgerichtet ist. Um die Globalisierung zu lenken, bedarf es jedoch einer starken globalen Solidarität⁽⁹⁾ zwischen reichen und armen Ländern sowie innerhalb der einzelnen Länder, auch wenn sie reich sind. Ein „gemeinsamer Ethikkodex“⁽¹⁰⁾ ist notwendig, dessen Normen nicht nur den Charakter von Konventionen besitzen, sondern im Naturgesetz wurzeln, das vom Schöpfer in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschrieben ist (vgl. Röm 2, 14- 15). Spürt nicht jeder von uns im Innersten seines Gewissens den Aufruf, seinen eigenen Beitrag zum Allgemeinwohl und zum sozialen Frieden zu leisten? Die Globalisierung beseitigt gewisse Barrieren, doch das bedeutet nicht, dass sie nicht neue aufrichten kann; sie bringt die Völker einander näher, doch die räumliche und zeitliche Nähe schafft von sich aus nicht die Bedingungen für ein wahres Miteinander und einen echten Frieden. Die Marginalisierung der Armen des Planeten kann in der Globalisierung nur dann wirksame Mittel zur Befreiung finden, wenn jeder Mensch sich durch die in der Welt bestehenden Ungerechtigkeiten und die damit verbundenen Verletzungen der Menschen-

rechte persönlich verwundet fühlt. Die Kirche, die „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“⁽¹¹⁾ ist, wird weiterhin ihren Beitrag leisten, damit Ungerechtigkeiten und Unverständnis überwunden werden und man dahin gelangt, eine friedvollere und solidarischere Welt aufzubauen.

9. Auf dem Gebiet des Internationalen Handels und der Finanztransaktionen sind heute Prozesse im Gange, die es erlauben, die Ökonomien positiv zu koordinieren und so zur Verbesserung der allgemeinen Bedingungen beizutragen; doch es gibt auch gegenteilige Prozesse, welche die Völker entzweien und ins Abseits drängen und so gefährliche Voraussetzungen für Kriege und Konflikte schaffen. In den Jahrzehnten unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg ist der internationale Waren- und Dienstleistungshandel außerordentlich schnell angestiegen und hat dabei eine in der Geschichte zuvor nicht gekannte Dynamik entfaltet. Ein großer Teil des Welthandels betraf die bereits früh industrialisierten Länder, mit der beachtlichen Erweiterung durch viele Schwellenländer, die an Bedeutung gewonnen haben. Es gibt jedoch andere Länder mit niedrigen Einnahmen, die hinsichtlich des Handelsflusses noch schwer marginalisiert sind. Ihr Wachstum hat unter dem in den letzten Jahrzehnten verzeichneten schnellen Verfall der Preise für Primärgüter gelitten, die fast die Gesamtheit ihrer Exporte ausmachen. In diesen – großenteils afrikanischen – Ländern stellt die Abhängigkeit vom Export von Primärgütern weiterhin einen erheblichen Risikofaktor dar. Ich möchte hier erneut dazu aufrufen, allen Ländern die gleichen Zugangschancen zum Weltmarkt einzuräumen und Ausschlüsse und Marginalisierungen zu vermeiden.

10. Ähnliche Überlegungen können über das Finanzwesen angestellt werden, das dank der Entwicklung der Elektronik und der Politik zur Liberalisierung des Geldverkehrs zwischen den verschiedenen Ländern einen der Hauptaspekte des Phänomens der Globalisierung betrifft. Die objektiv wichtigste Funktion des Finanzwesens, nämlich langfristig die Möglichkeit von Investitionen und somit von Entwicklung zu unterstützen, erweist sich heute als äußerst anfällig: Sie erfährt die negativen Rückwirkungen eines Systems von Finanztransaktionen – auf nationaler und globaler Ebene –, die auf einem extrem kurzfristigen Denken beruhen, das den Wertzuwachs aus Finanzaktivitäten verfolgt und sich auf die technische Verwaltung der verschiedenen Formen des Risikos konzentriert. Auch die jüngste Krise beweist, wie die Finanzaktivität manchmal von rein autoreferentiellen Logiken geleitet wird, die jeder langfristigen Rücksicht auf das Allgemeinwohl entbehren. Die Einengung in der Zielsetzung der weltweiten Finanzmakler auf die extreme Kurzfristigkeit vermindert die Fähigkeit des Finanzwesens, seine Brückenfunktion zwischen Gegenwart und Zukunft zu erfüllen zur Unterstützung der Schaffung langfristig angelegter Produktions- und Arbeitsmöglichkeiten. Ein auf kurze und kürzeste Fristen eingeengtes Finanzwesen wird gefährlich

für alle, auch für diejenigen, denen es gelingt, während der Phasen der Finanz euphorie davon zu profitieren.⁽¹²⁾

11. Aus all dem geht hervor, dass die Bekämpfung der Armut eine Zusammenarbeit sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf juristischer Ebene erfordert, die der internationalen Gemeinschaft und im Besonderen den armen Ländern ermöglicht, aufeinander abgestimmte Lösungen zu finden und zu verwirklichen, um den oben genannten Problemen durch die Bereitstellung eines wirksamen rechtlichen Rahmens für die Wirtschaft zu begegnen. Sie verlangt außerdem Impulse zur Bildung von leistungsfähigen, auf Mitverantwortung beruhenden Institutionen sowie die Unterstützung im Kampf gegen die Kriminalität und in der Förderung einer Kultur der Legalität. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass eine ausgeprägte Wohlfahrtspolitik häufig Ursache des Scheiterns von Hilfsmaßnahmen für die armen Länder ist. In die Ausbildung der Menschen zu investieren und ergänzend eine spezifische Kultur der Eigeninitiative zu entwickeln, erscheint zur Zeit als der richtige mittel- und langfristige Plan. Wenn die wirtschaftlichen Aktivitäten zu ihrer Entfaltung günstige äußere Umstände brauchen, so bedeutet das nicht, dass man den Problemen des Einkommens keine Aufmerksamkeit schenken darf. Obschon zu Recht unterstrichen worden ist, dass die Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens nicht das Ziel schlechthin des politisch-wirtschaftlichen Handelns sein kann, darf man doch nicht vergessen, dass dies ein wichtiges Instrument darstellt, um das Ziel der Bekämpfung von Hunger und absoluter Armut zu erreichen. Unter diesem Gesichtspunkt muss hier die Illusion ausgeräumt werden, dass eine Politik der reinen Umverteilung des bestehenden Vermögens das Problem endgültig lösen könnte. In einer modernen Wirtschaft hängt nämlich der Wert des Vermögens in ausschlaggebendem Maße von der Fähigkeit ab, gegenwärtigen und zukünftigen Gewinn zu schaffen. Die Wertschöpfung erweist sich deshalb als eine unausweichliche Notwendigkeit, die man berücksichtigen muss, wenn man die materielle Armut wirksam und nachhaltig bekämpfen will.

12. Die Armen an die erste Stelle zu setzen, erfordert schließlich den gebührenden Raum für eine korrekte wirtschaftliche Logik bei den Akteuren des internationalen Marktes, für eine korrekte politische Logik bei den institutionellen Akteuren und für eine korrekte Logik der Mitverantwortung, die fähig ist, die lokale wie internationale Zivilgesellschaft zur Geltung zu bringen. Die internationalen Organismen anerkennen heute selbst den hohen Wert und den Vorteil wirtschaftlicher Initiativen der Zivilgesellschaft oder der örtlichen Verwaltungen zur Förderung der Befreiung und Eingliederung jener Bevölkerungsschichten in die Gesellschaft, die häufig unterhalb der äußersten Armutsgrenze leben und zugleich für die offiziellen Hilfen schwer erreichbar sind. Die Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung des 20. Jahrhunderts lehrt, dass gute Entwicklungspolitik von der Verantwortlichkeit der Menschen und der Schaffung eines positiven Zusammenwirkens von Märkten, Zivilgesellschaft und Staaten abhängt. Besonders der Zivilgesellschaft kommt eine ausschlaggebende Rolle

in jedem Entwicklungsprozess zu, denn die Entwicklung ist im Wesentlichen ein kulturelles Phänomen, und die Kultur entsteht und entfaltet sich im Zivilbereich.⁽¹³⁾

13. Wie mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. bereits betont hat, offenbart die Globalisierung „eine ausgeprägte Charakteristik der Ambivalenz“⁽¹⁴⁾ und muss deshalb mit umsichtiger Klugheit gelenkt werden. Zu dieser Form von Klugheit gehört es auch, vorrangig die Bedürfnisse der Armen der Erde zu berücksichtigen, indem der Skandal des bestehenden Missverhältnisses zwischen den Problemen der Armut und den Maßnahmen, welche die Menschen vorsehen, um ihnen entgegenzutreten, überwunden wird. Das Missverhältnis besteht sowohl auf kultureller und politischer als auch auf geistiger und ethischer Ebene. Man bleibt nämlich oft bei den äußeren und praktischen Ursachen der Armut stehen, ohne zu denen vorzudringen, die im menschlichen Herzen wohnen wie die Habgier und die Begrenztheit der Horizonte. Die Probleme der Entwicklung, der Hilfen und der internationalen Zusammenarbeit werden manchmal ohne eine wirkliche Einbeziehung der Menschen als rein technische Fragen angegangen, die sich in der Planung von Strukturen, im Abschluss von Tarifverträgen und in der Bereitstellung anonymer Finanzierungen erschöpfen. Die Bekämpfung der Armut ist dagegen auf Männer und Frauen angewiesen, die zutiefst die Mitmenschlichkeit praktizieren und fähig sind, Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften auf Wegen authentischer menschlicher Entwicklung zu begleiten.

Schluss

14. In der Enzyklika *Centesimus annus* mahnte Johannes Paul II. die Notwendigkeit an, „eine Denkweise aufzugeben, die die Armen der Erde — Personen und Völker — als eine Last und als unerwünschte Menschen ansieht, die das zu konsumieren beanspruchen, was andere erzeugt haben“. „Die Armen“, schrieb er „verlangen das Recht, an der Nutzung der materiellen Güter teilzuhaben und ihre Arbeitsfähigkeit einzubringen, um eine gerechtere und für alle glücklichere Welt aufzubauen“.⁽¹⁵⁾ In der jetzigen globalisierten Welt wird immer offensichtlicher, dass der Friede nur hergestellt werden kann, wenn man allen die Möglichkeit eines vernünftigen Wachstums sichert: Die Verzerrungen ungerechter Systeme präsentieren nämlich früher oder später allen die Rechnung. Es kann also nur die Torheit dazu verführen, ein vergoldetes Haus zu bauen, wenn ringsum Wüste oder Verfall herrscht. Die Globalisierung allein ist unfähig, den Frieden herzustellen, und in vielen Fällen schafft sie sogar Trennungen und Konflikte. Sie offenbart vielmehr einen Bedarf: den einer Ausrichtung auf ein Ziel völliger Solidarität, die das Wohl eines jeden und aller anstrebt. In diesem Sinn ist die Globalisierung als eine günstige Gelegenheit anzusehen, um in der Bekämpfung der Armut etwas Bedeutendes zu verwirklichen und um der Gerechtigkeit und dem Frieden bisher unvorstellbare Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

15. Von jeher hat sich die Soziallehre der Kirche um die Armen gekümmert. Zur Zeit der Enzyklika *Rerum novarum* waren dies vor allem die Arbeiter der neuen

Industriegesellschaft; in der Soziallehre Pius' XI., Pius' XII., Johannes' XXIII., Pauls VI. und Johannes Pauls II. sind neue Formen der Armut hervorgehoben worden, während sich der Horizont der sozialen Frage weitete, bis sie weltweite Dimensionen angenommen hat.⁽¹⁶⁾ Diese Ausweitung der sozialen Frage auf die Globalität ist nicht nur im Sinn einer quantitativen Ausdehnung zu betrachten, sondern auch im Sinn einer qualitativen Vertiefung über den Menschen und über die Bedürfnisse der Menschheitsfamilie. Darum zeigt die Kirche, während sie die aktuellen Phänomene der Globalisierung und ihre Auswirkung auf die Formen menschlicher Armut aufmerksam verfolgt, die neuen Aspekte der sozialen Frage nicht nur in ihrer Ausdehnung, sondern auch in ihrer Tiefe auf, insofern sie die Identität des Menschen und seine Beziehung zu Gott betreffen. Es sind Prinzipien der Soziallehre, die danach trachten, die Zusammenhänge zwischen Armut und Globalisierung zu klären und das Handeln auf die Schaffung des Friedens auszurichten. Unter diesen Prinzipien ist es angebracht, im Licht des Primats der Nächstenliebe hier in besonderer Weise an die „vorrangige Liebe für die Armen“⁽¹⁷⁾ zu erinnern, die von der gesamten christlichen Überlieferung von der Urkirche an bezeugt worden ist (vgl. Apg 4, 32-36; 1 Kor 16, 1; 2 Kor 8-9; Gal 2, 10). „Jeder trage ohne Zögern den Teil bei, der ihm obliegt“, schrieb Leo XIII. 1891 und fügte hinzu: „Was die Kirche betrifft, wird sie niemals und in keiner Weise von ihrem Werk ablassen“.⁽¹⁸⁾ Dieses Bewusstsein begleitet auch heute das Handeln der Kirche gegenüber den Armen, in denen sie Christus sieht,⁽¹⁹⁾ da sie in ihrem Herzen ständig den Auftrag des Friedensfürsten an die Apostel nachklingen hört: „Vos date illis manducare – gebt ihr ihnen zu essen“ (Lk 9, 13). In der Treue zu dieser Aufforderung ihres Herrn wird die Kirche deshalb niemals versäumen, der gesamten Menschheitsfamilie ihre Unterstützung in den Impulsen zu kreativer Solidarität zu versichern, nicht nur um aus dem Überfluss zu spenden, sondern vor allem um „die Lebensweisen, die Modelle von Produktion und Konsum und die verfestigten Machtstrukturen zu ändern, die heute die Gesellschaften beherrschen“.⁽²⁰⁾ Darum richte ich zu Beginn eines neuen Jahres an alle Jünger Christi wie auch an jeden Menschen guten Willens die dringende Einladung, gegenüber den Bedürfnissen der Armen das Herz zu öffnen und alles konkret Mögliche zu unternehmen, um

ihnen zu Hilfe zu kommen. Unumstößlich wahr bleibt nämlich das Axiom: „Die Armut bekämpfen heißt den Frieden schaffen“.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2008

Benediktus PP XVI

Anmerkungen:

- (1) Botschaft zum Weltfriedenstag 1993, 1
- (2) Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 19.
- (3) Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 28.
- (4) Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 38.
- (5) Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 37; Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 25.
- (6) Benedikt XVI., Schreiben an Kardinal Renato Raffaele Martino anlässlich der internationalen Studientagung des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden zum Thema „Abrüstung, Entwicklung und Frieden. Perspektiven für eine allseitige Abrüstung“, 10. April 2008.
- (7) Enzyklika *Populorum progressio*, 87.
- (8) Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 58.
- (9) Vgl. Johannes Paul II., Ansprache bei der Audienz des Christlichen Verbandes der italienischen Arbeiter ACLI, 27. April 2002, 4; *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, XXV, 1 (2002), 637.
- (10) Johannes Paul II., Ansprache vor der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie der Sozialwissenschaften, 27. April 2001, 4; *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, XXIV, 1 (2001), 802.
- (11) Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 1.
- (12) Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, 368.
- (13) Vgl. ebd., 356.
- (14) Ansprache bei der Audienz für Leiter der Arbeiter- und Industriegewerkschaften, 2. Mai 2000, 3; *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, XXIII, 1 (2000), 726.
- (15) Nr. 28
- (16) Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 3.
- (17) Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 42; vgl. Ders., Enzyklika *Centesimus annus*, 57.
- (18) Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum*, 45.
- (19) Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 58.
- (20) ebd.

Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2009

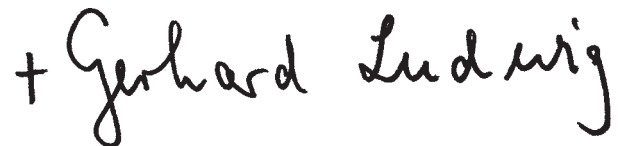
Liebe Schwestern und Brüder!

Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Gemeinden zu einer außerordentlichen Kollekte auf. Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall wollen wir in Leipzig ein Zeichen setzen, das unseren Glauben in dieser bedeutenden Stadt bezeugt. Nach der Sprengung der Universitätskirche hatte das kommunistische System die katholische Kirche an den Rand der Innenstadt gedrängt. Jetzt kann die Propsteikirche zurück ins Zentrum. Eine junge und stetig wachsende Gemeinde wird das neue Propsteizentrum mit Leben erfüllen und kann endlich ihr baufälliges Haus verlassen. Lasst uns gemeinsam dieses neue Gotteshaus bauen. Helfen wir mit unse-

rer Spende am 7./8. Februar 2009. Der Dreifaltige Gott, dem diese Kirche geweiht wird, segne Eure Hilfsbereitschaft.

Würzburg, den 25.11.2008

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Februar 2009 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Erlös der Kollekte ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig bestimmt.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. Juli 2008 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- A. Einleitung/Grundsätze
- B. Umfang der Arbeitszeit
- C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
- D. Anhang C zu den AVR
- E. In-Kraft-Treten

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 08.12.2008



Bischof von Regensburg

Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg* Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

ARTIKEL I

Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen

Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- (2) Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der als „Stellvertreter Christi“ (LG 27) die „eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ (LG 27) des Lehrens, Heiligens und Leitens in dieser Teilkirche besitzt und gemäß can. 394 CIC die leitende Verantwortung zur Förderung und Koordinierung aller diözesanen Werke des Apostolates in seiner Diözese trägt.

ARTIKEL II

Mitgliedschaft

- (1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:
- je einem Vertreter der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde, Action 365, Bund Kath. Unternehmer, Cäcilienverband, CAJ, Diözesan-Caritasverband, DJK, DPSG, Familienbund der Katholiken, „In Via“-Katholische Mädchensozialarbeit, J-GCL, Gemeinschaft Kath. Soldaten, KAB, Arbeitsgemeinschaft der Akademikerverbände, Kath. Elternschaft, Kath. Erziehergemeinschaft, Kath. Landvolkbewegung, KDFB, KJF, KJG, KKV, KLJB, KMF-ND, Kolping, Kolpingjugend, Kreuzbund, KRGB, KSJ, Männervereine, Malteser, Marianische Männerkongregation, Mesner-Vereinigung, Müttervereine, Päpstliches Missionswerk der Frauen, PAX-Christi, Pfarrhaushälterinnen, PSG, SkF, Stefanus-Gemeinde
 - je einem Vertreter der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht: Charismatische Gemeindeerneuerung, Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung, Jugend 2000, Legio-Mariae, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates
 - dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht
 - dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht.
- (2) In der Regel ist der Vorsitzende (Leiter) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein Stellvertreter. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.

ARTIKEL III

Organe

- (1) Organe des Diözesankomitees sind:
- die Vollversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Vollversammlung
- Vollversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt; dies gilt auch im Falle der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann eine weitere Vollversammlung abgehalten werden,

wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

- Die Ladung zur Vollversammlung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand zuzustellen. Gibt es keinen Vorstand, lädt der Geschäftsführer ein.
 - Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
 - Anträge, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
 - Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
 - Die Vollversammlung fasst nach Beratung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung beachtet sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie das notwendige Einvernehmen mit dem Diözesanbischof (vgl. can. 394 CIC).
 - Die Vollversammlung beschließt den Haushalt und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.
 - Die Vollversammlung bestimmt die Delegierten zum Landeskomitee und zum Zentralkomitee der Katholiken.
 - Der Geschäftsführer erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie geht an den Diözesanbischof und alle Mitglieder des Diözesankomitees.
- (3) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
 - Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln in getrennten und geheimen Wahlgängen für vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenenfalls werden mehrere Wahlgänge durchgeführt.
 - Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
 - Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
 - Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder aus dem Diözesankomitee (aufgrund der Bestimmung von Art. II, Abs. 2) wählt die Vollversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die laufende Amtszeit des Vorstands.
 - Vorstandsmitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.
- (4) Aufgaben des Vorstandes unter der Leitung des Vorsitzenden

- a) Repräsentation des Diözesankomitees in der Öffentlichkeit
- b) Vorbereitung der Vollversammlungen
- c) Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Vollversammlung
- d) Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und in Arbeitskreise
- e) Leitung der Vollversammlung
- f) Veröffentlichung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
- g) Führung der laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- h) Erstellung eines Haushaltes sowie des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- i) Vertretung des Diözesankomitees gegenüber dem Diözesanbischof
- j) Bei gravierenden Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber der katholischen Glaubens- und Sittenlehre muss der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Katholischen Verband oder der jeweiligen Geistlichen Gemeinschaft das Mitglied seiner Mitgliedschaft entheben. Das betroffene Mitglied kann dagegen die Vollversammlung anrufen. Nach erfolgter Entlassung entsendet der jeweilige Katholische Verband oder die jeweilige Geistliche Gemeinschaft einen neuen Vertreter gemäß Art. II, Abs. 2.

ARTIKEL IV

Sachverständige und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung von außen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in eine Vollversammlung und in Arbeitskreise gemäß Abs. 2 hinzuziehen.
- (2) Das Diözesankomitee kann aus seinen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit bilden.
 - a) Der jeweilige Arbeitskreis wählt seinen Sprecher.
 - b) Die Arbeitskreise erstellen Projektvorhaben im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereiches, die sie zur Beratung und Beschlussfassung in die Vollversammlung einbringen.

ARTIKEL V

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

- (3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Geschäftsführer zur Verfügung und unterstellt ihn der Weisungsbefugnis des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.
- (4) Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in der Vollversammlung nur ein Beratungsrecht.

ARTIKEL VI

Der Bischöfliche Beauftragte

- (1) Der Diözesanbischof entsendet einen Beauftragten in das Diözesankomitee.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte besitzt in der Vollversammlung und im Vorstand nur ein Beratungsrecht.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Diözesanbischofs in das Diözesankomitee ein.
- (4) Da dem Diözesanbischof gemäß can. 394 CIC die gesamte Leitung des Laienapostolats in der Diözese zukommt, kann er jederzeit selbst in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung anwesend sein und das Wort ergreifen.

ARTIKEL VII

Änderungen des Statuts

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Änderungen dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese der Zustimmung des Diözesanbischofs.
- (2) Vor einer Änderung des diözesanen Satzungsgesetzes durch den Diözesanbischof ist die Vollversammlung anzuhören. Das vorliegende Statut wurde von einer vorbereitenden Versammlung der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften am 2. Dezember 2005 auf der Grundlage des Muster-Statuts vom 15.11.2005 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 152-154) beraten und beschlossen. Eine Änderung des Statuts (Wegfall von KKF-Lydia wegen Auflösung des Verbandes) wurde von der Vollversammlung am 29.11.2008 beschlossen.

Das obige Statut wird mit sofortiger Wirkung oberhirtlich genehmigt und das Diözesankomitee im Bistum Regensburg als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.

Regensburg, den 15. Dezember 2008



Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass zur „Ordnung der Gerichtskosten und des unentgeltlichen Rechtsschutzes“ beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg

Rechtsgrundlage für nachstehende Bestimmungen sind can. 1649 CIC sowie die Ausführungsbestimmungen der Artt. 302-308 der Instruktion „Dignitas Connubii“ vom 25. Januar 2005

§ 1 Kostenfestsetzung

Als Beitrag zu den Kosten, die durch ein Verfahren verursacht werden, erhebt das Bischöfliche Konsistorium Regensburg als Gericht I. Instanz eine pauschale Prozessgebühr in Höhe von:

- 200 Euro für ein ordentliches Verfahren (cann. 1501 ff.; 1671 ff.);
- 100 Euro für ein verkürztes Verfahren (cann. 1656 ff.; 1686 ff.).

Für Verfahren zur Auflösung des Ehebandes nach dem „Privilegium Paulinum“ durch den Diözesanbischof gemäß can. 1143 ff. wird eine Gebühr von 100.- Euro erhoben.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Annahme der Klage bzw. der Bittschrift zur Zahlung fällig. Endet das Verfahren vorzeitig durch Klageverzicht, entscheidet der Official unter Wahrung der Billigkeit über eine – ggf. auch nur teilweise – Rückerstattung der geleisteten Gebühren.

§ 3 Zahlungspflicht

Zum Tragen der Gebühren gemäß § 1 ist die klagende bzw. bittstellende Partei verpflichtet, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes entschieden wird.

§ 4 Außergewöhnliche Kosten

Kosten für zusätzliche Aufwendungen (z. B. Honorare für Gutachter und Sachverständige, für Dolmetscher bzw.

Übersetzer, Auslagen bei Zeugenvernehmungen) hat jene Partei zu tragen, die die Kosten verursacht.

§ 5 „Römische“ Verfahren

Für Verfahren, die beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg zwar durchzuführen, aber zur päpstlichen Entscheidung nach Rom weiterzuleiten sind (u.a. Nichtvollzugsverfahren; Verfahren zur Auflösung der Ehe „in favorem fidei“), werden diözesane Gebühren nicht erhoben.

§ 6 Kostenermäßigung

Bei Bedürftigkeit, die durch einschlägige Unterlagen über die persönliche wirtschaftliche Lage nachzuweisen ist, können die anfallenden Kosten ermäßigt oder ganz erlassen werden. Auch die Vereinbarung von Ratenzahlungen ist möglich.

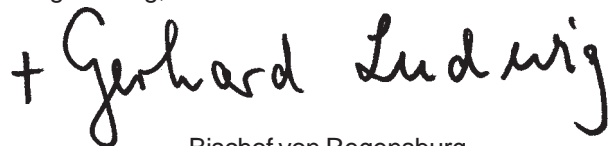
§ 7 Gebühren für Rechtsbeistand

Die Inanspruchnahme eines gerichtlich bestellten Partei-beistandes ist in der Regel gebührenfrei. Von den Parteien bestellte Anwälte und Prozessbevollmächtigte berechnen ihre Gebühren nach den mit ihren Mandanten vereinbarten Sätzen.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Regensburg, den 18. Dezember 2008



Bischof von Regensburg

Kirchliche Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten zum Nachweis lateinischer, griechischer und hebräischer Sprachkenntnisse

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Bischof beruft den kirchlichen Prüfungsausschuss. Er ernennt den Vorsitzenden. Als weitere Mitglieder dieses Ausschusses sollen bestellt werden:

- ein Professor, Honorar- oder APL-Professor für katholische Patrologie oder katholische Exegese an einer Universität oder ein von ihm entsandter Vertreter
- ein Altphilologe aus dem staatlichen Gymnasialdienst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

- der Leiter des Sprachkurses.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung

Dem Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen zum Nachweis lateinischer, griechischer und hebräischer Sprachkenntnisse sind eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife und eine Bestätigung des Priesterseminars vorzulegen, dass der Bewerber Priesteramtskandidat ist und welcher (Erz-) Diözese er angehört.

Über die Zulassung entscheidet der Leiter des Sprachkurses.

§ 3 Prüfungsteile

Die Prüfungen werden schriftlich und mündlich vor dem Prüfungsausschuss abgelegt.

§ 4 Prüfungsanforderungen

1. Lateinische Sprachprüfung
Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis einer Stelle aus dem Neuen Testament nach der Vulgata, aus den Confessiones des Augustinus oder aus der Dogmatischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche (Lumen Gentium), Einblicke in die römische Kultur.
2. Griechische Sprachprüfung
Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis einer Stelle aus der Apostelgeschichte, aus einem Paulusbrief, aus der Didache bzw. der Apologie des Justinus des Märtyrers oder aus den Briefen des Ignatius von Antiochien, Einblicke in die griechische Kultur.
3. Hebräische Sprachprüfung
Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis einer Stelle aus den Geschichtsbüchern des Alten Testaments, aus einem Psalm oder aus der prophetischen Literatur, Einblicke in die semitische Kultur.

§ 5 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt nach der Notenskala entsprechend Art. 52 Abs. 2 S. 1 Bay EUG.

§ 6 Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung wird die Übersetzung einer Stelle aus einem lateinischen, griechischen bzw. hebräischen Text gem. § 4 gefordert. Die Arbeitszeit beträgt für jede Sprache 180 Minuten. Als Hilfsmittel ist

ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

§ 7 Mündliche Prüfung

1. Prüflinge, deren schriftliche Arbeit mit der Note 6 bewertet wurde, werden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Sie haben die Prüfung nicht bestanden.
2. Alle anderen Prüflinge haben sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten; eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten ist zu gewähren. Für die Vorbereitungszeit sind die gleichen Hilfsmittel zugelassen wie bei der schriftlichen Prüfung.

§ 8 Notenbildung

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2:1.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtnote 4 erzielt hat.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, in dem das erfolgreiche Bestehen der kirchlichen Prüfung aus der lateinischen, griechischen bzw. hebräischen Sprache für Priesteramtskandidaten bestätigt wird. Das Prüfungsergebnis wird im Zeugnis mit den an Gymnasien geltenden Wortbezeichnungen ausgedrückt.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung.

Regensburg, den 07. Januar 2009



Bischof von Regensburg

Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 6. November 2008 weithin gleichlautend für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der diözesanen Kirchensteuerordnung beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

§ 1

Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) vom 22.

März 1995 (ABl. S. 100 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2001 (ABl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 (Erhebung von Kirchensteuer; Kirchenumlagen und Kirchgeld) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln

oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der

1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer.“

2. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

3. **Art. 4 (Umlagepflichtige)** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt.

„Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnenden Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten (Erz-)Diözese, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

4. In **Art. 5 (Erhebungszeitraum)** werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

5. **Art. 6 (Höhe des Umlagesatzes)** erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-) Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhobenen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.
- (2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.
- (3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v. H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des

Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

- (4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufgeteilt.“

6. **Art. 7 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe)** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“
- b) Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend“.

7. **Art. 9 (Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer)** erhält folgende Fassung:

„Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“

8. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

9. Es wird folgender **Art. 11 a (Abzug von Kapitalerträgen)** eingefügt:

„Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Die Vorschriften des § 51 a des

Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. Dem Abzugspflichtigen kann aufgegeben werden, die zur Verteilung der Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge heberechtigten Gemeinschaften notwendigen Angaben zu übermitteln.“

10. Es wird folgender **Art. 11 b (Datengeheimnis, Haftung)** eingefügt:

- „(1) Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.
- (2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“

11. In **Art. 12 (Umlagepflichtige)** wird der Hinweis auf „Art. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch den Verweis auf „Art. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

12. **Art. 16 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe; mehrere Miteigentümer)** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „für Zwecke der Vermögensteuer“ durch die Worte „entsprechend deren Anteile am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „für Zwecke der Vermögensteuer“ durch die Worte „entsprechend deren Anteile am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ ersetzt.

13. **Art. 17 (Anrechnung von Kirchenumlagen)** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf

nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“

14. In **Art. 18 (Verwaltung der Kirchenumlagen)** Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu.“

15. **Art. 22 (Rechtsbehelfe)** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“

16. **Art. 30 (Vorlagepflicht)** erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1 Abs. 1, 3, 15 mit 17) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sind den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie der Finanzen, die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 3, 23 mit 26) dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg wird ermächtigt, die durch die vorstehende Satzung geänderte Kirchensteuerordnung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Freising, den 6. November 2008

Für die Diözese Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

vom 22. März 1995 (ABl. 9/1995, S. 100 ff.),
zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2008 (ABl. 1/2009, S. 10ff.)¹

Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 222, 381, 391, 1254, 1260, 1263 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk) sowie dem Kirchensteuergesetz (Art. 1, 4, 8, 16 KirchStG) je gleichlautend für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese nachstehende

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

1. Teil: Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1

Erhebung von Kirchensteuern; Kirchenumlagen und Kirchgeld

- (1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der
 1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
 2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer.

Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.
- (2) Die Kirchengemeinden in den bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeindliche Steuerverbände Kirchensteuer in Form von Kirchgeld. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

Art. 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Die Kirchenumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere des Personal- und Sachaufwandes, der (Erz-)Diözese so-

wie der Erfüllung überdiözesaner, auch weltkirchlicher Aufgaben.

- (2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse.

Art. 3

Schuldner der Kirchensteuern

- (1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Eintritt in die römisch-katholische Kirche bestimmt sich nach dem Codex Iuris Canonici, insbesondere can. 96.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchenumlagen gegenüber der (Erz-) Diözese als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.
- (4) Ein Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein; § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

2. Teil: Kirchenumlagen

Erster Abschnitt. Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 4

Umlagepflichtige

- (1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in einer bayerischen (Erz-)Diözese einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird. Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-)Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden.
- (2) Umlagepflichtig sind außerdem die außerhalb einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Freistaat Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird. Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern woh-

nenden Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten (Erz-)Diözese, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.

- (3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraumes ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

Art. 5 Erhebungszeitraum

Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird.

Art. 6 Höhe des Umlagesatzes

- (1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-) Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhobenen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.
- (2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.
- (3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v. H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

- (4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufgeteilt.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 7

Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe

- (1) Gehört der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte einer anderen umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 der ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf den umlagepflichtigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.
- (2) Gehört der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**Art. 8
Ehegatten als Gesamtschuldner**

Wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

**Art. 9
Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer**

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

**Art. 10
Vorauszahlungen**

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

**Art. 11
Abzug vom Arbeitslohn**

- (1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.
- (2) Von Arbeitgebern, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einbehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.
- (3) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Kirchen oder Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.
- (4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzel-

nen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 festzusetzen und aufzuteilen.

**Art. 11 a
Abzug von Kapitalerträgen**

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. Dem Abzugsverpflichteten kann aufgegeben werden, die zur Verteilung der Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge heberechtigten Gemeinschaften notwendigen Angaben zu übermitteln.

**Art. 11 b
Datengeheimnis, Haftung**

- (1) Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.
- (2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

**Zweiter Abschnitt. Kirchengrundsteuer
I. Allgemeine Vorschriften**

**Art. 12
Umlagepflichtige**

- (1) Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Satz 1 Nr. 2 wird von der Erzdiözese München und Freising sowie den Diözesen Augsburg und Passau erhoben.
- (2) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in einer, in Absatz 1 genannten bayerischen (Erz-)Diözese einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und, vorbehaltlich der Regelung in Art. 16, nach § 10 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Schuldner der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe an Gemeinden sind, die im Bereich des Freistaates Bayern liegen.
- (3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Erhebung der Maßstabsteuer

besteht. Dabei sind die Verhältnisse des Umlagepflichtigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Art. 13 Abs. 1) maßgebend.

Art. 13 Erhebungszeitraum

- (1) Die Kirchengrundsteuer wird für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird.
- (2) Die Fälligkeitstermine werden durch Anordnung des Kirchensteueramtes der jeweiligen (Erz-)Diözese bestimmt. Das Kirchensteueramt ist befugt, die Kirchengrundsteuer aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Drei-Jahres-Turnus auch im achthinein zu erheben.

Art. 14 Höhe des Umlagesatzes

Die Kirchengrundsteuer wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt zehn v. H. des Grundsteuermessbetrages oder Zerlegungsanteiles von einem Grundsteuermessbetrag für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

II. Kirchengrundsteuer

Art. 15 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Bemessung der Kirchengrundsteuer sind der Grundsteuermessbetrag (§ 13 GrStG) sowie der Zerlegungsanteil von einem Grundsteuermessbetrag (§§ 22 mit 24 GrStG), die für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn von § 2 Nr. 1 GrStG innerhalb des Freistaates Bayern für Zwecke der Grundsteuererhebung für das Kalenderjahr festgesetzt sind (§§ 16 mit 18 GrStG).
- (2) Die Unterlagen, deren das Kirchensteueramt für die Besteuerung bedarf, stellen ihm die zuständigen Staats- und Gemeindebehörden zur Verfügung.

Art. 16 Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe; mehrere Miteigentümer

- (1) Wird aufgrund der Vorschriften des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb konfessionsverschiedenen Ehegatten gemeinsam zugerechnet, so ist die Kirchengrundsteuer von dem Ehegatten, welcher der römisch-katholischen Kirche angehört, aus dem Teil des maßgebenden Grundsteuermessbetrages oder Zerlegungsanteiles zu erheben, der sich entsprechend seinem Anteil am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ergibt.
- (2) Die Bestimmung in Absatz 1 gilt für glaubensverschiedene Ehen sinngemäß.
- (3) Wird in anderen Fällen aufgrund der Vorschriften des Bewertungsgesetzes (§ 3 BewG) der Einheitswert für einen land- und forstwirtschaftlichen Be-

trieb, der mehreren Personen zusteht, im ganzen ermittelt und der Festsetzung des Grundsteuermessbetrages oder Zerlegungsanteiles zugrunde gelegt (§ 10 Abs. 3 GrStG), so ist die Kirchengrundsteuer von jedem Miteigentümer gesondert zu erheben. Zu diesem Zweck ist der Grundsteuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die einzelnen Miteigentümer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das für die Aufteilung des Einheitswertes entsprechend deren Anteile am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb maßgebend ist.

- (4) Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens (§ 34 Abs. 4 mit 7 BewG), so ist die Kirchengrundsteuer von jedem der Eigentümer gesondert zu erheben. Zu diesem Zweck ist der Grundsteuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die einzelnen Eigentümer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das für die Aufteilung des Einheitswertes entsprechend deren Anteile am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb maßgebend ist.

Art. 17 Anrechnung von Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer

- (1) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.
- (2) In konfessionsverschiedenen Ehen wird im Falle der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auf die Kirchengrundsteuer des römisch-katholischen Ehegatten seine für den gleichen Zeitraum festgesetzte Kircheneinkommensteuer bzw. einbehaltene Kirchenlohnsteuer angerechnet, auch soweit letztere außerhalb des Freistaates Bayern erhoben worden ist. Im Falle der getrennten Veranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer wird auf die Kirchengrundsteuer des römisch-katholischen Ehegatten nur seine Kircheneinkommen- bzw. Kirchenlohnsteuer angerechnet.
- (3) Die Bestimmung in Absatz 1 gilt für glaubensverschiedene Ehen sinngemäß.

Dritter Abschnitt. Verwaltung und Rechtsbehelfe

Art. 18 Verwaltung der Kirchenumlagen

- (1) Die Verwaltung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer obliegt den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.
- (2) Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den Kirchensteuerämtern, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer im Zu-

sammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.

- (3) Soweit die Umlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 19

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.
- (2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung.
- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Das Kirchensteueramt kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

Art. 20

Nachträgliche Änderungen

- (1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer oder des Grundsteuermessbetrages bewirkt die entsprechende Änderung der nach Art. 5 oder Art. 13 berechneten Umlage.
- (2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Umlagepflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Umlagepflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

Art. 21

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 AO), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 AO) und zur Niederschlagung (§ 261 AO) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) und zum Erlass (§ 227 AO) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluss an die abweichende Festset-

zung aus Billigkeitsgründen oder den Erlass der Maßstabsteuer befugt.

- (2) Im Übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen die Kirchensteuerämter nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze (Art. 11 Abs. 2 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)).
- (3) Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).
- (4) Soweit das Kirchensteueramt einem Antrag nicht stattgibt, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

Art. 22

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.
- (2) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, wird das betreffende Kirchensteueramt zu dem Einspruchsverfahren zugezogen, wenn über die Umlageberechtigung der (Erz-)Diözese zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird das Kirchensteueramt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung beigelegt.
- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch von Umlagepflichtigen gegen Bescheide im Sinne von § 347 AO das Kirchensteueramt durch Einspruchsentscheidung; die Bestimmung in Art. 21 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Umlagepflichtigen bekannt zu geben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt als die Behörde der (Erz-)Diözese zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

3. Teil: Kirchgeld

Art. 23

Erhebung des Kirchgeldes

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 24**Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte**

- (1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 € haben.
- (2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
- (3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 25**Höchstbetrag; Fälligkeit**

- (1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinn des Art. 24 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15 Euro erheben.
- (2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.

Art. 26**Verwaltung und Rechtsbehelfe**

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 18 Abs. 3, Art. 19, Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3 gelten entsprechend.

4. Teil: Besondere Bestimmungen**Art. 27****Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen**

- (1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese und den Kirchengemeinden (Pfarreien) bleibt den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese überlassen.
- (2) Die (Erz-)Diözesen zeigen den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April an.

Art. 28**Auskunftspflicht; Steuererklärungen**

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von

denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Gemeinschaft abhängt. Angehörige der römisch-katholischen Kirche haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärung im Sinne von Satz 2.

Art. 29**Ausführungsvorschriften; Übergangsbestimmungen**

- (1) Die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern sind befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung je für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.
- (2) (aufgehoben).

Art. 30**Vorlagepflicht**

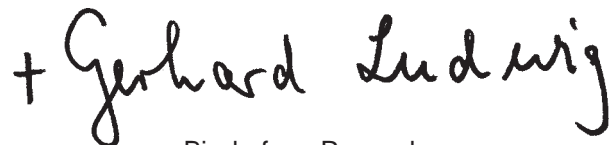
Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1 Abs. 1, 3, 15 mit 17) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sind den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie der Finanzen, die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 3, 23 mit 26) dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen². Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 31**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen tritt am 1. Juli 1995 in Kraft³.
- (2) (gegenstandslos).
- (3) (gegenstandslos).

Freising, den 6. November 2008

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

- 1 Amtsblatt für die Diözese Regensburg; in den Amtsblättern der übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen finden sich inhaltsgleiche Bestimmungen.
- 2 Art. 16 Abs. 6, 20 Abs. 2 KirchStG. Die Vorlagepflicht der DKirchStO als solcher ist durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) entfallen. Gemäß KMS vom 23. Mai 1995 (Nr. XII/11-K 50020-2/70037) waren seitens der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen Erinnerungen gegen einen Erlass dieser Ordnung nicht erhoben worden.
- 3 Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten dieser Ordnung in ihrer ursprünglichen Fassung.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Diakonenweihe

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Priesteramtskandidaten am Samstag, 6. Dezember 2008, in der Pfarrkirche St. Wolfgang zu Landshut zu Diakonen geweiht: Johannes **Elberskirch** aus Nabburg – Pfarrei St. Johannes, Pastoralpraktikum in Furth i.W.; Gerhard **Pöpperl** aus Straubing – Pfarrei St. Josef, Pastoralpraktikum in Deggendorf, Mariä Himmelfahrt; Christian **Preitschaft** aus der Expositur Etsdorf, Pfarrei Wutschdorf - St. Martin, Pastoralpraktikum in Vohenstrauß; Dirk

Josef **Rolland** aus Wissen – Pfarrei Kreuzerhöhung, Pastoralpraktikum in Neustadt/Do.; Prof. Dr. Stefan **Samerski** aus München – Pfarrei St. Willibald; Wolfgang **Schillinger** aus Landshut – Pfarrei St. Wolfgang, Pastoralpraktikum in Kümmersbruck; Martin **Schöpf** aus Gebenbach – Pfarrei St. Martin, Pastoralpraktikum in Gangkofen; Thomas **Winderl** aus Windischbergerdorf – Pfarrei St. Michael, Pastoralpraktikum in Landshut, St. Nikola; Fr. Fabian **Jürgens** OSB aus der Abtei Rohr, Pastoralpraktikum in Rohr.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrvikar

Oberhirtlich angewiesen wurde zum **01.01.2009** P. Stanislaw **Sliwinski** OFMConv., Polen, als Pfarrvikar zur seelsorglichen Mithilfe in Neustadt-St. Felix und im Dekanat Neustadt/WN.

2. Zusätzliche Pfarradministration

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde zum **01.01.2009** oberhirtlich beauftragt Pfarradministrator Maximilian **Korn**, Paring, für die Expositur **Dünzling** im Dekanat Kelheim.

3. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.01.2009** P. Günter **Karikas** OSB vom Dienst als Expositus in der Expositur Dünzling im Dekanat Kelheim.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **16.12.2008** Pfarrer Reinhard **Röhrner**, Laberweinting, zum Deka-

natsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Geiselhöring und Gemeindereferentin Christine **Hecht**, Vohenstrauß, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Leuchtenberg ernannt.

Mit Wirkung vom **16.12.2008** wurde die Wahl von Kaplan Thomas **Helm**, Regensburg-St. Wolfgang, als BDKJ-Stadtseelsorger für die Stadt Regensburg bestätigt; zugleich wurde Kaplan Thomas **Helm** zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01.01.2009 wurde Herr Josef **Regler**, Großschönbrunn, in den Diözesanpastoralrat berufen.

Entpflichtungen:

Mit Wirkung zum 31.12.2008 sind Herr Werner **Förster**, Teublitz, und Herr Thomas **Zachmayer**, Biburg, aus dem Diözesanpastoralrat ausgeschieden.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 22. – 24. Februar 2009 (Fastnachtssonntag, 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Nun lebe nicht mehr ich, Christus

lebt in mir – Anbetungstagung im Paulusjahr“ geprägt. Der Referent ist Msgr. Dr. Peter Wolf, der sich als Neutestamentler intensiv mit dem Thema beschäftigt hat.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261/98262-0, Fax: 0261/96262-581.

Im Herrn sind verschieden:

- am 30. November **Eberhard** Erich, BGR, StDir. a.D. in Deggendorf-St. Martin, von 1973 – 2006 Adm. für Waltendorf, 69 Jahre alt
- am 12. Dezember **Hundsdorfer** Johann, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Oberdolling, 80 Jahre alt
- am 14. Dezember **Krämer** Gustav, fr. Pfr. von Pfatter und Kom. in Riekofen, 73 Jahre alt
- am 30. Dezember **Langer** Viktor, Pfarrer, PfAdm. i.R. von Hebramsdorf und Kom. in Regensburg-Herz Marien, 72 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 2

19. Februar

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2009 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009) - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2009 - Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2009 - Erklärung unseres Bischofs Gerhard Ludwig Müller zur Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der Pius-Bruderschaft und zur Kampagne gegen den Heiligen Vater, Papst Benedikt XVI. - Aufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2009 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR) - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Zusammensetzung des Priesterrats 2009 - 2014 - Mitarbeitervertretungswahlen 2009 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Misereor-Fastenaktion 2009 - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2009 - Rahmenvertrag Personalanzeigen - Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvertrag zur Stromlieferung: Nachtrag II zum Preisblatt für Kleinanlagen - Notizen - Beilagenhinweis

Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2009

Liebe Brüder und Schwestern!

Zu Beginn der Fastenzeit, die ja ein Weg vertieften geistlichen Tuns ist, empfiehlt uns die Liturgie erneut drei Bußpraktiken, die der biblischen und christlichen Tradition sehr wichtig sind – das Gebet, das Almosengeben und das Fasten. Sie dienen der inneren Vorbereitung, damit das Osterfest besser begangen und so die Macht Gottes erfahren werden kann. Diese – so verkündigt es uns neu die Ostervigil – „nimmt den Frevel hinweg, reinigt von Schuld, gibt den Sündern die Unschuld, den Trauernden Freude. Weit vertreibt sie den Hass, sie einigt die Herzen und beugt die Gewalten“ (Osterlob). In meiner diesjährigen Fastenbotschaft möchte ich besonders beim Wert und Sinn des Fastens verweilen. Die österliche Bußzeit ruft ja die vierzig Tage in Erinnerung, in denen der Herr vor dem Antritt seines öffentlichen Wirkens in der Wüste fastete. Im Evangelium lesen wir: „Jesus [wurde] vom Geist in die Wüste geführt, um vom Teufel versucht zu werden. Nachdem er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, bekam er Hunger“ (Mt 4, 1-2). Wie Mose vor dem Empfang der Gesetzestafeln (vgl. Ex 34, 28), wie Elias vor der Begegnung mit dem Herrn auf dem Berg Horeb (vgl. 1 Kön 19, 8), so bereitete sich auch Jesus durch Beten und Fasten auf seine Sendung vor, an deren Anfang eine harte Auseinandersetzung mit dem Versucher steht.

Wir können uns fragen, welchen Wert und Sinn es für uns Christen hat, sich etwas zu versagen, das an sich gut und zu unserem Unterhalt nützlich ist. Die Heilige Schrift und die ganze christliche Tradition lehren, dass das Fasten eine große Hilfe ist, die Sünde zu meiden sowie das, was zu ihr verleitet. Darum kehrt in der Heilsgeschichte die Aufforderung zum Fasten des öfteren wieder. Schon in den ersten Kapiteln der Bibel untersagt der Herr dem Menschen den Genuss der verbotenen Frucht: „Von allen Bäumen des Gartens darfst du essen. Von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen aber darfst du nicht essen. Denn am Tag, da du davon isst, musst du sicher sterben“ (Gen 2, 16-17). In

einem Kommentar über das göttliche Gebot schreibt der heilige Basilius: „Das erste Fastengebot wurde im Paradies erlassen“, und „im genannten Sinn empfing Adam das erste Gebot.“ Daraus folgert er: „Nicht zu essen, heisst also zu fasten und das Gesetz der Enthaltsamkeit zu beachten“ (vgl. Sermo de ieiunio: PG 31, 163, 98). Da wir alle an der Sünde und ihren Folgen tragen, wird uns das Fasten als ein Mittel empfohlen, neu Freundschaft mit dem Herrn zu schliessen. So tat es Esra vor seiner Rückkehr aus dem Exil in das verheißene Land, als er das versammelte Volk zum Fasten aufrief, „damit wir“, wie er sagte, „uns vor unserem Gott verdemütigen“ (8, 21). Der Allmächtige erhörte ihr Gebet und sicherte ihnen seine Huld und seinen Schutz zu. Gleiches vollzogen die Einwohner von Ninive, die auf Jonas Appell zur Umkehr hörten und als Zeugnis ihrer Aufrichtigkeit ein Fasten ausriefen. Dabei hofften sie: „Vielleicht reut es Gott noch einmal, und er lässt ab von seinem glühenden Zorn, so dass wir nicht zugrunde gehen“ (3, 9). Auch damals schaute Gott auf ihr Tun und verschonte sie.

Im Neuen Testament erhellt Jesus den tiefen Sinn des Fastens: Er geißelt die Pharisäer, die die vom Gesetz angeordneten Vorschriften in allen Einzelheiten beachteten, deren Herz jedoch weit von Gott entfernt war. Wie der göttliche Meister an anderer Stelle lehrt, besteht das wahre Fasten vielmehr darin, den Willen des himmlischen Vaters zu tun, „der ins Verborgene sieht“ und „vergeltet“ wird (Mt 6, 18). Jesus selbst bezeugt dies am Ende der vierzig Tage in der Wüste gegenüber dem Satan: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch, sondern von jedem Wort, das aus dem Mund Gottes kommt“ (Mt 4, 4). Das wahre Fasten richtet sich also auf das Essen der „wahren Nahrung“, nämlich: den Willen des Vaters zu tun (vgl. Joh 4, 34). Während also einst Adam Gottes Gebot übertrat, „von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen“ nicht essen zu dürfen, unterwirft sich nun der Gläubige durch das Fasten Gott in

Demut, weil er auf dessen Güte und Barmherzigkeit vertraut.

In der christlichen Urgemeinde gehörte das Fasten zur festen Gewohnheit (vgl. Apg 13,3; 14,22; 27,21; 2 Kor 6,5). Auch die Kirchenväter sprechen von der Wirkkraft des Fastens: Es hält die Sünde in Zaum, dämpft die Begierden des „alten Adams“, eröffnet Gott den Weg im Herzen des Gläubigen. Das Fasten ist zudem eine geläufige Übung, die die Heiligen jeder Zeit empfohlen haben. Der heilige Petrus Chrysologus schreibt: „Die Seele des Gebetes ist das Fasten, das Leben des Fastens ist die Barmherzigkeit (...) Wer also betet, der faste auch; wer fastet, übe auch Barmherzigkeit; wer selbst gehört werden will, der höre auf den Bittenden; wer sein Ohr dem Bittenden nicht verschließt, der findet Gehör bei Gott“ (Sermo 43: PL 52, 320. 332).

In unseren Tagen scheint das Fasten an geistlicher Bedeutung verloren zu haben; eine Kultur, die von der Suche nach materiellem Wohlstand gekennzeichnet ist, gibt ihm eher den Wert einer therapeutischen Maßnahme zum Besten des Körpers. Fasten dient sicherlich der körperlichen Gesundheit; für die Gläubigen aber ist es in erster Linie eine „Therapie“ zur Heilung all dessen, was sie hindert, Gottes Willen anzunehmen. In der Apostolischen Konstitution *Pænitemini* von 1966 ordnete der Diener Gottes Paul VI. das Fasten der Berufung eines jeden Christen zu, die darin besteht, „nicht mehr für sich selbst [zu] leben, sondern für den, der ihn liebte und sich selbst für ihn hingab, sowie (...) für die Brüder und Schwestern“ (vgl. Kap. I). Die Fastenzeit könnte daher eine passende Gelegenheit sein, die Normen der eben erwähnten Konstitution wieder aufzugreifen und so die echte und dauernde Bedeutung dieser alten Bußpraxis aufzuwerten. Sie kann uns dazu verhelfen, unseren Egoismus zu bändigen und das Herz zu weiten für die Liebe zu Gott und zum Nächsten, für das erste und höchste Gebot des Neuen Gesetzes und die Summe des ganzen Evangeliums (Mt 22,34-40).

Unbeirrte Fastenpraxis trägt außerdem dazu bei, Leib und Seele der Person stärker zu vereinen, die Sünde zu meiden und in der Vertrautheit mit Gott zu wachsen. Der Heilige Augustinus, der seine bösen Neigungen gut kannte und sich danach sehnte, „diese mehrfach verschlungene und verwickelte Verknotung“ möchte gelöst werden (Bekenntnisse, II, 10.18), schrieb in seiner Abhandlung über den Nutzen des Fastens: „Gewiss, ich töte mich ab, damit er mich schone; ich lege mir Züchtigungen auf, damit er mir zu Hilfe komme, damit ich Wohlgefallen finde in seinen Augen, damit ich ihm, dem Allmächtigen, Freude mache“ (Sermo 400, 3, 3: PL 40, 708). Auf körperliche Speise zu verzichten, die den Leib nährt, fördert die innere Bereitschaft, auf Christus zu hören und sich mit seinem Heilswort zu sättigen. Unser Fasten und Gebet erlauben es ihm, den tief-liegenden Hunger zu stillen, den wir in unserem Innersten empfinden: den Hunger und Durst nach Gott. Zugleich lässt uns das Fasten ein wenig von der Situation erfahren, in der viele unserer Brüder leben. In seinem Ersten Brief mahnt der heilige Johannes: „Wenn jemand irdisches Vermögen besitzt, seinen Bruder Not

leiden sieht und sein Herz vor ihm verschließt, wie kann in ihm die Gottesliebe bleiben?“ (3,17). Freiwillig zu fasten verhilft uns dazu, den guten Samariter nachzuahmen, der sich hinneigt und sich des Not leidenden Bruders annimmt (vgl. Enz. *Deus caritas est*, 15). Freiwilliger Verzicht zum Heil anderer bekundet, dass uns der bedürftige Nächste nicht fremd ist. Um Sensibilität und Fürsorge für die Brüder und Schwestern wach zu halten, ermutige ich die Pfarrgemeinden und jede Gemeinschaft, in der österlichen Bußzeit persönliches und gemeinschaftliches Fasten häufiger zu üben und sich zugleich dem Hören auf Gottes Wort, dem Gebet und der Wohltätigkeit zu widmen. Das war von Anfang an die Lebensart der christlichen Gemeinde, in der besondere Kollekten gehalten (vgl. 2 Kor 8-9; Röm 15,25-27), und die Gläubigen aufgefordert wurden, den Armen das zu geben, was sie dank des Fastens zur Seite gelegt hatten (vgl. *Didascalia Ap.*, V, 20,18). Auch heute muss diese Praxis wiederentdeckt und gefördert werden, vor allem in der Fastenzeit.

Das bislang Gesagte überzeugt davon: Zu fasten ist eine wichtige Form der Askese, eine geistliche Waffe zur Bekämpfung jeder möglichen ungeordneten Anhänglichkeit an uns selbst. Freiwillig auf den Genuss von Nahrung und andere materielle Güter zu verzichten, hilft dem Jünger Christi, das Verlangen der durch die Ursünde geschwächten Natur im Zaum zu halten, deren negative Wirkungen den Menschen als ganzen treffen. Ein alter liturgischer Hymnus der Fastenzeit mahnt: „*Utamur ergo parcius, / verbis, cibis et potibus, / somno, iocis et arctius / perstemus in custodia* – Lasst uns maßvoll Wort, Nahrung, Trank, Schlaf und Spiel gebrauchen und mit größerer Aufmerksamkeit wach bleiben“.

Liebe Brüder und Schwestern, genau gesehen will – wie der Diener Gottes Papst Johannes Paul II. schrieb – das Fasten letztlich jedem dazu verhelfen, aus sich selbst eine Gabe an Gott zu machen (vgl. *Veritatis splendor*, 21). Die österliche Bußzeit werde daher in jeder Familie und in jeder christlichen Gemeinde genutzt, all das fernzuhalten, was den Geist ablenkt und all das zu fördern, was die Seele nährt und sie für die Gottes- und Nächstenliebe öffnet. Ich denke hier insbesondere an vermehrten Eifer im Gebet, in der *lectio divina*, im Empfang des Sakraments der Versöhnung und in der Mitfeier der Eucharistie, vor allem der Sonntagsmesse. Das ist die rechte seelische Bereitschaft, die österliche Bußzeit zu beginnen. Die selige Jungfrau Maria möge uns als *Causa nostræ letitiæ* – als Ursache unserer Freude – begleiten und uns in unserem Ringen mit der Sünde beistehen, damit unser Herz immer mehr zu einem „lebendigen Tabernakel Gottes“ werde. Mit diesem Wunsch sichere ich mein Gebet zu, auf dass alle Gläubigen und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit mit Gewinn gehen und erteile allen aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 11. Dezember 2008

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009)

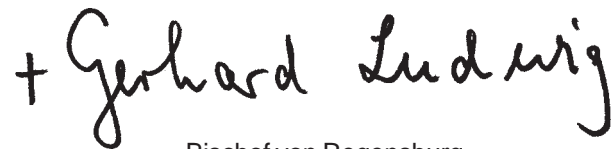
In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem Staat Israel und der Hamas-Bewegung im Gaza-Streifen, deren Zeugen die Welt in diesem Jahr wurde, zeigen einmal mehr, wie weit ein gerechtes und friedliches Zusammenleben im Nahen Osten noch in der Ferne liegt. Gerade in einer Zeit, in der die Menschen dort in eine ungewisse Zukunft blicken, bedürfen sie unserer Solidarität und Ermutigung.

Die neuerliche Erfahrung der Gewalt darf weder die Konfliktparteien noch die gutwilligen Kräfte in aller Welt zu Zynismus oder Resignation verleiten. Alle sind aufgerufen, sich dem drängenden Appell Papst Benedikts XVI. zu Eigen zu machen: „Im Herzen der großen Mehrheit der israelischen und palästinensischen Bevölkerung herrscht das tiefe Bedürfnis nach einem Leben in Frieden. Gewalt, Hass und Misstrauen [...] dürfen nicht die Oberhand gewinnen!“ (Predigt zum Neujahrstag 2009). Als Christen wissen wir: Nur wachsendes Vertrauen und wechselseitiges Gegenkommen können den Kreislauf der Gewalt durchbrechen.

Auch zum diesjährigen Palmsonntag rufen wir die Katholiken in Deutschland zu besonderer Solidarität mit den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens auf. An erster Stelle steht das Gebet für unsere Brüder und Schwestern. Zugleich bitten wir Sie um eine großzügige Spende für die kirchlichen Einrichtungen vor Ort. Diese dienen dem Überleben des Christentums in einer schwierigen Umgebung und versetzen die dortigen Ortskirchen in die Lage, wirksame Beiträge für eine friedliche und gerechte Entwicklung in der palästinensischen wie in der israelischen Gesellschaft zu leisten. Schließlich ermutigen wir die Kirchengemeinden und Gruppen in Deutschland, auch weiterhin Pilgerreisen zu den heiligen Stätten zu unternehmen. Lernen Sie die Christen vor Ort näher kennen und geben Sie ihnen so ein Zeichen, dass sie nicht vergessen sind!

Würzburg, den 19. Januar 2009

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Am fünften Fastensonntag ist wieder Misereor-Sonntag. Seit 50 Jahren helfen an diesem Sonntag alle Gemeinden in Deutschland den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Ungezählten Familien, Kindern, Frauen und Männern konnte mit diesen Spenden ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

„Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“, so lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion Misereor. Gottes Schöpfung ist gefährdet und damit die Lebensgrundlage der Menschheit. Der Klimawandel verändert das Antlitz der Erde. Besonders betroffen sind die Armen in den Südkontinenten. Wüsten breiten sich aus. Dürreperioden nehmen zu. Überflutungen verursachen verheerende Zustände.

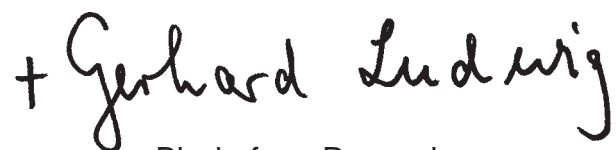
Dank Ihrer Spende können die Armen sich diesen Bedrohungen entgegenstellen. In Selbst-

hilfeprojekten sichern sie ihre Lebensgrundlage. Liebe Schwestern und Brüder, Ihre solidarische Hilfe schafft neuen Lebensmut und neue Hoffnung.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer. Alle sollen menschenwürdig leben können. Setzen Sie sich mit den Armen und Notleidenden dieser Welt für die Bewahrung der Schöpfung ein – in den Ländern des Südens und bei uns.

Würzburg, den 25. November 2008

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg

Katholisch-Sein

Liebe Schwestern und Brüder!

Am Ersten Fastensonntag hören wir den Anfang der öffentlichen Verkündigung Jesu: „Die Zeit ist erfüllt. Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium.“¹ Diese Frohe Botschaft ist nach Ostern der Kirche anvertraut.

In den letzten Wochen ist wieder einmal versucht worden, das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit zu ramponieren. Statt nüchtern und rational Argumente vorzulegen, werden Halbwahrheiten verbreitet und Emotionen geschürt. Christlicher Glaube aber ist vernünftig. Was es mit unserem Glauben und der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche eigentlich auf sich hat, können wir allen Menschen guten Willens klar mitteilen.²

Verdeutlichen wir uns im Blick auf den auferstandenen Herrn Jesus Christus, was es heißt, Kirche zu sein.

1. Was ist die Kirche ?

Die naheliegende Antwort finden wir in einem der wichtigsten Texte des II. Vatikanischen Konzils, der das Wesen der Kirche beschreibt: Die Konstitution *Lumen Gentium* beginnt mit der programmatischen Aussage: „Christus ist das Licht der Völker, der durch seine Herrlichkeit, die auf dem Antlitz der Kirche widerscheint, alle Menschen erleuchten will.“

Die Kirche ist von Gott berufen und geschaffen als Gemeinschaft des Heils. Jesus ist der Weg, auf dem Gott zu uns kommt und auf dem wir zu Gott kommen. So sind wir im Geist der Liebe in Gott geborgen und der dreieinige Gott wohnt in uns.

Somit ist die Kirche „in Christus Zeichen und Werkzeug der innigsten Vereinigung der Menschen mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“³ Weil die Kirche das Sakrament des Heils für die Welt ist, hat Gott sie mit allen

Gnadengaben und Dienstämtern ausgestattet, mit denen sie ihre Sendung erfüllen kann⁴. Christus vermittelt durch die Kirche die persönliche Beziehung zu Gott. Diese Gemeinschaft mit Gott zeigt sich in der konkreten und sichtbaren Kirche, die vom Papst und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.

2. Das persönliche Verhältnis zu Gott in der Kirche

Gott wendet sich uns Menschen zu von Person zu Person und wir antworten mit unserem Glauben, unserer Hoffnung und unserer Liebe. Wir heißen nicht nur Söhne und Töchter Gottes, wir sind es auch⁵.

Glauben bedeutet, sich ganz Gott anzuvertrauen, ihn zu erkennen und anzuerkennen als unseren Schöpfer, Erlöser und Vollender. Jesus spricht: „Euer Herz lasse sich nicht verwirren. Glaubt an Gott und glaubt an mich.“⁶ Und der Apostel Paulus verkündet: „Gerecht gemacht aus Glauben, haben wir Frieden mit Gott.“⁷

Hoffnung bedeutet die innere Gewissheit aus dem Glauben, dass bei aller Not und Bedrängnis, in Leiden und Schmerz, die Zusage Gottes uns Halt und Orientierung gibt. So heißt es: „Die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen, denn die Liebe ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist.“⁸

Liebe bedeutet, Gott über alles zu lieben und den Nächsten wie sich selbst. So wie Gott uns annimmt, dürfen auch wir uns annehmen. Nichts und niemand „kann uns trennen von der Liebe Gottes, die da ist in unserem Herrn Jesus Christus.“⁹

3. Das Verhältnis zu Gott in der Gemeinschaft der Gläubigen

Gott hat die Menschen nicht unabhängig voneinander geschaffen. Mit dieser Einsicht erklärt das Konzil, dass der Mensch gerade auch in seinem Verhältnis zu Gott ein

1 Mk 1,15

2 Vgl. 1Tim 3,15

3 LG 1

4 LG 48

5 Vgl. 1Joh 3,1

6 Joh 14,1

7 Röm 5,1

8 Röm 5,5

9 Röm 8,39

Gemeinschaftswesen ist. Gott will daher die Menschen „heiligen und retten, indem er sie zu einem Volke macht, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll.“¹⁰ Katholische Christen heißen diejenigen, die der Gemeinschaft der Kirche voll eingegliedert sind. Durch den Besitz des Geistes und der Gnade in Glaube, Hoffnung und Liebe gehören sie der Kirche als Sakrament des Heiles an. Dies zeigt sich darin, dass sie „ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel annehmen und in ihrem sichtbaren Verband mit Christus, der die Kirche durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind und dies durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft.“¹¹ Die Kirche als die Herde Gottes zu weiden, hat unser Erlöser nach seiner Auferstehung dem Petrus übertragen.¹² Ihm und den übrigen Aposteln hat er ihre Ausbreitung und Leitung anvertraut.¹³ Für immer hat er sie als ‚Säule und Grundfeste der Wahrheit errichtet‘ (1Tim 3,15).¹⁴

Treue und Gehorsam zum Papst als Nachfolger Petri und zu den Bischöfen in der Nachfolge der Apostel und zu ihrer Lehrautorität ist das unabdingbare Kriterium für die volle Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

4. In der Mitte der Kirche bleiben

Die Traditionalisten der Piusbruderschaft bekämpfen bislang den Papst als Modernisten. Sie verweigern ihm den Gehorsam, weil er von ihnen die uneingeschränkte Anerkennung des II. Vatikanischen Konzils einfordert. Auf der anderen Seite beschimpfen ideologische Gruppierungen, die sich anmaßend selbst Kirche nennen, den Heiligen Vater als Traditionalisten, da er die Ablehnung des II. Vatikanischen Konzils angeblich zulasse und erlaube. Der Grundfehler aller extremen Bewegungen besteht darin, dass sie ihre privaten Meinungen verabsolutieren und allen anderen mit ihrer Propaganda aufzwingen wollen.

10 LG 9

11 LG 14

12 Vgl. Joh 21,17

13 vgl. Mt 28,18ff

14 LG 8

Ohne die vorbehaltlose Anerkennung des päpstlichen Primates und aller ökumenischen Konzilien gibt es keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche.

Widerstehen wir daher der Versuchung, die Kirche nach menschlichen Maßstäben zu beurteilen. Wir bekennen uns zur Kirche nicht wegen ihrer großen kulturellen Aktivitäten und ihrer Sozialarbeit, wobei wir darauf stolz sein dürfen. Wir trennen uns auch nicht von ihr, weil wir Anstoß nehmen an den menschlichen Fehlern und Grenzen ihrer Glieder, auch ihrer Amtsträger. Das Wissen um die eigenen Mängel bewahrt uns vor Überheblichkeit.

5. Die Kirche lieben

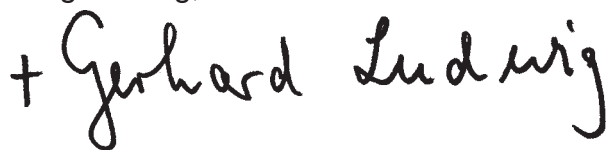
Kirche ist nicht eine von Menschen gemachte Organisation. Kirche ist unsere Mutter. Sie ist der Leib Christi, seine Braut, die er liebt und für die er sich hingegeben hat.¹⁵

Dankbar und froh wollen wir sein, dass Gott uns in seine Kirche berufen hat. Inmitten der Kirche sind wir alle gesandt, sein Werk zum Heil aller Menschen auszuführen. Nicht überheblich und arrogant, sondern, wie es uns der Apostel lehrt, „freundlich und gütig zu allen.“¹⁶

Zum Beginn der Fastenzeit im Jahre des Heils 2009 wünsche ich Ihnen die Gnade der Erneuerung im persönlichen Verhältnis zu Gott und zur Gemeinschaft der Kirche.

Es segne und behüte Sie der dreieinige Gott, der +Vater und der +Sohn und der +Heilige Geist.

Regensburg, 19. Februar 2009



Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am ersten Fastensonntag, 1. März 2009, in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) zu verlesen.

15 Vgl. Eph 5, 25

16 Tit 3,2

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2009

Jeden Tag kümmern sich in unserer Diözese Tausende von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas um Kranke und Notleidende. Von Anfang an ist dieses helfende Tun unverwechselbares Kennzeichen der Christen. Den frühen Christen war das Handeln und Heilen Jesu Christi noch unmittelbar vor Augen. Sie verstanden es als ihre Aufgabe, ihm nachzueifern und damit Dinge zu tun, die damals in der übrigen Gesellschaft oftmals Kopfschütteln, aber auch Bewunderung hervorriefen. Für sie galt, was für uns heute noch gilt: Jesus Christus ist der Herr! Er allein ist und bleibt Richtschnur christlichen Handelns und Lebens. Wie wichtig es ist, die von Gott gegebene Würde des Menschen zu wahren, haben wir in den letzten Wochen schmerzlich erfahren. Eine Wirtschaft, die sich nicht am Menschen orientiert und seine Würde nicht in den Mittelpunkt stellt, zerstört letztlich die Grundlagen des menschlichen Miteinanders.

Die Not der Menschen vor unserer Haustür hat viele Gesichter: Arbeitslosigkeit, materielle und existenzielle Armut, Verschuldung, seelische Vereinsamung, Suchtprobleme. Die Sparmaßnahmen und Kürzungen treffen die Benachteiligten und Notleidenden am härtesten. Immer mehr arme Kinder, denen das Notwendige für Schule und Freizeit fehlt, sprechen eine deutliche Sprache.

Immer mehr Familien kommen in unserer Gesellschaft durch psychische oder zwischenmenschliche Belastungen aus dem Gleichgewicht.

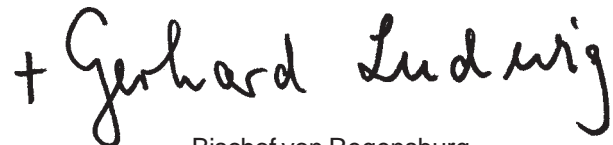
Die Sorge um den Nächsten gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung des Wortes Gottes zu den unverzichtbaren Vollzügen kirchlichen Lebens. In unseren Pfarrgemeinden finden Kinder und Jugendliche

durch vielfältige Angebote einen Platz, der sie zum Leben befähigt. Die Alten- und Krankenpflege ist ein unaufgebbarer kirchlicher Dienst und aus den Pfarrgemeinden nicht wegzudenken. Dass es eine menschenwürdige Pflege bleibt, dazu tragen die ambulanten Pflegedienste, die Angehörigen zu Hause und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in Besuchsdiensten und Entlastungsdiensten bei. In den Diensten und Einrichtungen der Caritas haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einem christlichen Leitbild verschrieben. Die Caritas der Kirche engagiert sich für Menschen, die es schwer haben und am Rande der Gesellschaft stehen. In den Einrichtungen und Diensten befähigt sie Kinder, Jugendliche und Familien. Manchmal braucht es „nur“ Menschen, die eine Wegstrecke mitgehen. Manchmal braucht es ein paar Euro, um wieder auf die Beine zu kommen.

Damit die Caritas-Dienste weiterhin den Not leidenden Menschen zur Verfügung stehen können, werden finanzielle Mittel gebraucht. Deshalb bitte ich für die vielfältigen Aufgaben der Caritas um Ihre großzügige Unterstützung. Engagieren Sie sich mit einer Spende und schenken Sie dadurch vielen Menschen ein Stück Geborgenheit!

Allen Spendern und den ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, den 13. Februar 2009



Bischof von Regensburg

Erklärung unseres Bischofs Gerhard Ludwig Müller zur Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der Pius-Bruderschaft und zur Kampagne gegen den Heiligen Vater, Papst Benedikt XVI.

Liebe Schwestern und Brüder, der Heilige Vater hat die Strafe der Exkommunikation von vier schismatischen Bischöfen, die 1988 illegal die Bischofsweihe von Erzbischof Lefebvre empfangen haben, aufgehoben. Die vier Bischöfe hatten den Papst ausdrücklich darum gebeten. Gleichzeitig haben sie den Primat des Papstes anerkannt und ihm den Gehorsam versprochen, den alle katholischen Bischöfe dem Papst gegenüber leisten, um so die Einheit der Kirche auf der ganzen Welt sicherzustellen. Allerdings bleibt die Suspension dieser vier Bischöfe bestehen. Damit sind sie an der rechtmäßigen Ausübung ihrer Weihevollmacht gehindert.

Kurze Zeit später ist ein Interview bekannt geworden, das einer von ihnen namens Williamson bereits Mitte

November 2008 dem schwedischen Fernsehen im Priesterseminar der Piusbruderschaft bei Zaitzkofen gegeben hatte.

Darin findet sich eine unglaublich herzlose und zynische Rede über das entsetzlichste Menschheitsverbrechen: nämlich die Ausrottung der europäischen Juden und den systematischen Völkermord, den die Nazi-Regierung im deutschen Namen angerichtet hatte.

Die Empörung über die abscheulichen Äußerungen eines geweihten Bischofs, der aber nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, war voll gerechtfertigt. Schnell wurde jedoch die Botschaft in den einschlägigen Medien demagogisch auf die Schlag-

zeile gebracht: Der Papst habe leichtfertig einen Holocaust-Leugner rehabilitiert. Von einer Rehabilitation kann überhaupt nicht die Rede sein, weil dies bedeuten würde, die Straftat einer unerlaubten Weihe und alle irrigen und abwegigen Verhaltensweisen nachträglich zu billigen.

Diese Falschmeldungen setzten eine beispiellose Kampagne gegen die Person von Papst Benedikt XVI. in Gang. Ich brauche all die böswilligen Unterstellungen hier nicht zu wiederholen. Ich weise sie aber aufs Schärfste zurück. Und ich bitte alle Gläubigen im Bistum, sich in keiner Weise verwirren zu lassen.

Gläubige aus unserem Bistum haben mir in den letzten Tagen immer wieder Fragen gestellt, auf die ich im Folgenden eine Antwort geben möchte.

1. Gibt es ein „Zurück“ hinter das II. Vatikanische Konzil?

Diese Frage kann sich jeder leicht selbst beantworten. Eindeutig: Nein! Selbstverständlich bleiben wir in der Mitte der Kirche und gehen ihren Weg in Lehre, Liturgie und Leben als gute katholische Christen mit.

Die vier schismatischen Bischöfe haben den Primat des Papstes anerkannt. Damit ist auch die Pflicht eines jeden Katholiken verbunden, die oberste lehramtliche Autorität aller Konzilien zu respektieren, wie besonders auch das II. Vatikanische Konzil, das von den Päpsten Johannes XXIII. und Paul VI. einberufen und bestätigt worden ist.

Darüber wird es mit der Piusbruderschaft der „Lefebvriener“ auch keine Verhandlungen geben. Aber man kann ihnen den Sinn dieser verbindlichen Texte besonders über den Ökumenismus, das Verhältnis zu den Juden und zur Religionsfreiheit besser erläutern.

Sollten die vier schismatischen Bischöfe aber zwischen der Anerkennung des Papstes und des Konzils unterscheiden, hätten sie sich mit ihrer Bitte um die Aufhebung der Exkommunikation der arglistigen Täuschung des Papstes schuldig gemacht. Eine Kirchenstrafe müsste erneut über sie verhängt werden.

Wir im Bistum Regensburg lassen uns in der Treue zum Papst und zum Konzil von niemandem abbringen. Die Aufhebung der Exkommunikation von vier Personen hat mit einer Gewährung von Heimatrecht für Konzilsgegner nichts zu tun.

2. Wie geht es weiter?

Die Wortführer der Piusbruderschaft haben durch irrige Lehren oder falsche Auslegung des II. Vatikanischen Konzils, durch ungerechte Anklagen gegen den Papst und vor allem durch den unerlaubten Empfang und die Spendung des Weihesakramentes der Kirche schweren Schaden zugefügt. Wenn sie jetzt zur vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückkehren wollen, müssen die vier illegal geweihten Bischöfe auf die Ausübung der bischöflichen Weihvollmachten verzichten. Meiner Überzeugung nach können sie allenfalls als einfache Priester eingesetzt werden.

Was Bischof Williamson angeht, ist es für mich klar, dass er aufgrund seiner unfassbaren Aussagen zum Holocaust und der bewussten Beschädigung des Ansehens des Papstes und der ganzen katholischen Kirche entweder freiwillig oder zwangsweise aus dem Klerikerstand ausscheidet.

Viele Anhänger der Piusbruderschaft teilen nicht die Aggressivität gegen den Papst und das Konzil und distanzieren sich von antisemitischen Machenschaften. Sie nehmen wohl nur wegen der alten Form der Liturgie an den Gottesdiensten der Piusbruderschaft teil. Ich rufe diejenigen im Bistum auf, die vielleicht ein wenig damit sympathisieren, wieder ausschließlich die Gottesdienste der katholischen Kirche in voller Gemeinschaft mit Papst und Bischof mitzufeiern. Es besteht ohnehin die Möglichkeit der außerordentlichen Form der Liturgie, wie der Papst sie vor einem Jahr großzügig gewährt hat.

Im wahren Sinn katholisch ist nur der, der in Treue zum Papst und zu seinem Bischof steht und mit ihnen übereinstimmt in den Fragen der Glaubens- und Sittenlehre, der Liturgie und der Ordnung des kirchlichen Lebens.

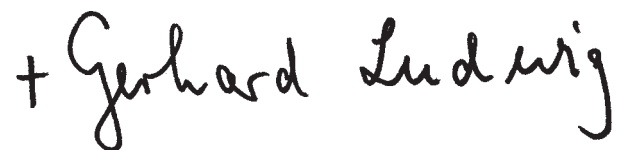
3. Was können wir tun?

Unsere Geistlichen, Religionslehrer und alle pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bitte ich, mit viel seelsorgerlichem Geschick denjenigen, die etwas liebäugeln mit den konzilskritischen Richtungen, die zentralen Aussagen des II. Vaticanums zu erklären. Vor allem gilt es deutlich zu machen: Das Konzil stellt keinen Bruch mit der großen katholischen Tradition in Lehre und Liturgie dar. Vielmehr ist es eine innerlich folgerichtige Entwicklung der kirchlichen Lehre unter der Führung des Heiligen Geistes und eine richtige Antwort auf die Fragen des Menschen von heute und für morgen.

Für uns alle ist es wichtig, dass wir Parteibildungen vermeiden. Extreme Meinungen traditionalistischer oder modernistischer Art an den Rändern der Kirche berühren sich oft. Statt Aggressivitäten gegen Papst und Bischöfe zu pflegen, wenn diese nicht den Eigenwilligkeiten von Randgruppen gefügig sind, soll für jeden katholischen Christen ein „sentire cum ecclesia“ Richtlinie sein, nämlich ein Denken, Fühlen und Handeln mit der Kirche.

Ich lade Sie alle ein, für unseren Heiligen Vater, Papst Benedikt XVI., die Einheit der Kirche sowie für die Heimkehr der verlorenen Söhne und Töchter, die sich mit falschen Parolen von ihr distanzieren, zu beten!

Regensburg, den 05. Februar 2009



Bischof von Regensburg

Aufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2009

In den Monaten März mit Juni 2009 finden in den bayerischen (Erz-)Diözesen die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung sowohl im Bereich der Diözese, der Kirchenstiftungen und sonstiger kirchlicher Einrichtungen wie auch im Bereich der Caritas statt.

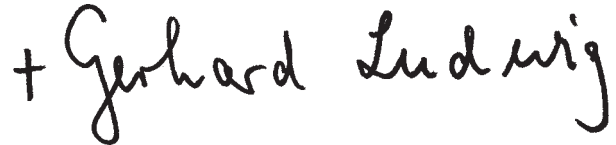
Im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Einrichtung ein kirchengesetzliches Beteiligungsrecht durch Wahl einer Mitarbeitervertretung zu.

Die Dienstgemeinschaft in den Einrichtungen ist darauf angewiesen, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit finden, in einer Mitarbeitervertretung mitzuwirken und damit die in der Mitarbeitervertretungsordnung festgelegten Rechte wahrgenommen werden können.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen.

Ausdrücklich danke ich jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bisher schon mit oft hohem persönlichen Einsatz in einer Mitarbeitervertretung engagiert haben.

Regensburg, den 13. Februar 2009



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 01./02.10.2008 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- I. Beschlüsse zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 31. März 2008
 - Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
 - Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
 - Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005
und
des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
 - Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –
und
des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für Auszubildende des

öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG –

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

II. Beschlüsse zur Änderung des ABD Teil A

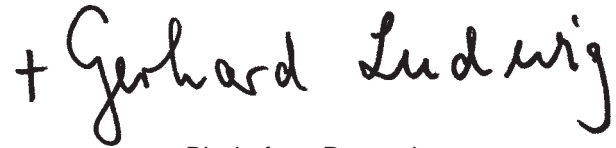
- Änderung des ABD Teil A, 1.
hier: Änderung der Überschrift und Ergänzung des § 14 a um einen Absatz 3
rückwirkend zum 1. September 2008
- Änderung des ABD Teil A, 1.
(§ 18 a Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012)
hier: Auszahlung der besonderen Einmalzahlung für das Jahr 2008
zum 1. November 2008
- Änderung des ABD Teil A, 2.3. / G. 2
(Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich)
hier: Ergänzung der Anmerkung 10
rückwirkend zum 1. September 2008
- Änderung des ABD Teil A, 2.6.
(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: Anpassung der Förderschulzulage für Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K.
rückwirkend zum 1. September 2008
- Änderung des ABD Teil A, 2.6.
(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: Anpassung der Vergütung für gemäß § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 SGB IV aushilfsweise beschäftigte Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K.
rückwirkend zum 1. September 2008

- III. Beschluss zur Änderung des ABD Teil B
 - Änderung des ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)
 hier: Einfügen einer Automatik Klausel
 zum 1. Januar 2009

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 02. Februar 2009

- IV. Beschluss zur Änderung des ABD Teil E
 - Änderung des ABD Teil, E, 2. (Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten)
 hier: Anheben der Praktikantenentgelte
 zum 1. Januar 2009



Bischof von Regensburg

Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)

Der gemäß c. 492 § 1 CIC für die Diözese Regensburg mit Wirkung zum 01.01.1984 eingesetzte Diözesanvermögensverwaltungsrat erhält hiermit folgendes Statut:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist das dem Diözesanbischof gemäß CIC beigeordnete Gremium, zuständig für die Vermögensverwaltung im Bereich der Diözese Regensburg, soweit dafür nicht gemäß Beschluss der bayerischen Bischöfe vom 09.11.1983 - in Kraft gesetzt für die Diözese Regensburg am 17.11.1983 - der Diözesansteueraussschuss zuständig ist.
- (2) Die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrates erstreckt sich insbesondere auf den Bereich der Bischöflichen Administration und auf die von ihr verwalteten Vermögen der juristischen Personen und Stiftungen, Zweckvermögen und Finanzmittel.
- (3) Soweit sich nicht aus den §§ 4 - 6, insbes. aus § 4 Abs. 3, etwas anderes ergibt, bleiben in ihren Zuständigkeiten und Aufgaben unberührt:
 1. der Verwaltungsrat der Brauerei Bischofshof e.K.
 2. der Aufsichtsrat der Brauerei Weltenburg GmbH
 3. der Aufsichtsrat des Katholischen Wohnungsbau- und Siedlungswerkes GmbH
 4. der Stiftungsrat der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen. Zwei Mitglieder sollen zugleich Mitglieder des Domkapitels oder Ordinariatsräte sein.

- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden vom Diözesanbischof für fünf Jahre ernannt; Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Von der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wer mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert ist (vgl. cc. 108, 109 CIC).
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Zeitablauf, siehe (2).,
 2. der Rücktrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich an den Diözesanbischof zu richten ist,
 3. der Abberufung des Mitglieds durch den Diözesanbischof nach Maßgabe von c. 193 §§ 2 und 4 CIC,
 4. dem Tod des Mitglieds.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter. Mit dem Vorsitz kann auch ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates beauftragt werden. Die Beauftragung kann für den Einzelfall, für eine bestimmte oder für eine unbestimmte Zeit erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ein, legt die Tagesordnung fest, die in der Sitzung ergänzt und geändert werden kann, und leitet die Sitzungen.

§ 4 Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die ihm durch den CIC i.V.m. den Partikularnormen Nr. 18 und 19 für den Bereich der DBK vom 01.10.2002 und durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben. Durch den Diözesanbischof (c. 1276 § 2 CIC) und durch Stiftungsurkunden oder Statuten kirchlicher Vermögensträger (c. 1277 CIC) können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

- (2) Zu den Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates gehören unbeschadet der weiteren Bestimmungen in den §§ 5 und 6 insbesondere:
1. die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne für den Zuständigkeitsbereich der Bischöflichen Administration nach den Weisungen des Diözesanbischofs (c. 493 CIC); von der Bischöflichen Administration sind jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres Entwürfe dafür vorzulegen;
 2. die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung der Bischöflichen Administration (c. 493 CIC); von dieser ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Geschäftsbericht und der Jahresabschluss vorzulegen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann verlangen, dass die Jahresrechnung für einzelne Stiftungen oder die Gesamtjahresabrechnung der Administration von einem Wirtschaftsprüfer nachträglich geprüft wird; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann auch verlangen, dass für einen bestimmten Zeitraum die Jahresrechnung für alle oder für einzelne Stiftungen von einem Wirtschaftsprüfer erstellt wird;
 3. die Prüfung der jährlich dem Ortsordinarius vorzulegenden Rechnungslegung der Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens (c. 1287 § 1 CIC), soweit dafür nicht die Bischöfliche Finanzkammer zuständig ist;
 4. die Aufstellung längerfristiger Investitions- und Finanzpläne nach Weisung des Diözesanbischofs;
 5. die Wahl eines Diözesanökonoms für die Zeit, für die der Diözesanökonom zum Diözesanadministrator bestellt ist (c. 423 § 2 CIC).
- (3) Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden dadurch nicht berührt, dass in derselben Angelegenheit ein in § 1 Abs. 3 genanntes Gremium tätig wird.
- (4) Den Rat oder die Zustimmung zu Veräußerungsgeschäften oder zu veräußerungsähnlichen Geschäften darf der Diözesanvermögensverwaltungsrat nur erteilen, nachdem er über die Wirtschaftslage der juristischen Person, deren Vermögenstücke zur Veräußerung vorgeschlagen werden, sowie über bereits durchgeführte Veräußerungen genau informiert worden ist (cc. 1292 § 4, 1295 CIC).

§ 5 Zustimmung und Rat für rechtswirksames Handeln des Diözesanbischofs

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat, unbeschadet gegebenenfalls erforderlicher Erlaubnis des Heiligen Stuhls, gegenüber dem Diözesanbischof ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates bedarf (cc. 1292, 1295, 1297, 1277 CIC i.V.m. den Partikularnormen Nr. 18 und 19 für den Bereich der DBK vom 01.10.2002, ABl. 2002, 81f.):
1. für Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert 100.000,-- € übersteigt;
 2. für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte, wenn der Wert 100.000,-- € übersteigt oder es sich um Sachen handelt, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder die künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC);
 3. für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC), wie z. B. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten), wenn der Wert 100.000,-- € übersteigt oder es sich um Grundstücke handelt, die der Kirche auf Grund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder die künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC);
 4. für Miet- und Pachtverträge, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 100.000,-- € übersteigt;
 5. für Akte der Vermögensverwaltung, für die in einzelnen Stiftungsurkunden die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates vorgesehen ist (c. 1277 CIC);
 6. für alle Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei von Auflagen und Belastungen sind,
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
 - c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 - d) Abschluss von Kauf- oder Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,-- € im Einzelfall überschritten ist,
 - e) Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts sowie Auflösung oder Übergabe solcher Einrichtungen;
 - f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baupflichtverpflichtungen und anderer Leistungen Dritter.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat gegenüber dem Diözesanbischof bzw. dem sonst zuständigen Ordinarius ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln den Rat des Diözesanvermögensverwaltungsrates einzuholen hat:
1. zur Ernennung des Diözesanökonoms (c. 494 § 1 CIC);

2. zur Abberufung des Diözesanökonoms während der Amtszeit (c. 494 § 2 CIC);
3. zur Erhebung einer außerordentlichen Diözesanabgabe (c. 1263 CIC);
4. für Akte der Vermögensverwaltung, die von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC);
5. für die Festlegung der Akte, welche die ordentliche Vermögensverwaltung einer juristischen Person überschreiten, sofern deren Statuten dies nicht festlegen (c. 1281 § 2 CIC);
6. für die Anlage von Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung (c. 1305 CIC);
7. für die Verminderung von Verpflichtungen, die einer Stiftung obliegen (c. 1310 § 2 CIC).

§ 6 Zustimmung zu Rechtshandlungen der Bischöflichen Administration

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Vermögensverwaltung durch die Bischöfliche Administration nach Weisung des Diözesanbischofs zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Die Bischöfliche Administration bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates zu folgenden Rechtshandlungen:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen:
 - a) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zehn Jahren,
 - b) unabhängig von der Laufzeit mit einem einmaligen Miet- oder Pachtzins von mehr als 15.000,--€;
 3. Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit einer Vergütung, die Entgeltgruppe 12 ABD Teil A 1. entspricht oder übersteigt;
 4. Vermehrung der Planstellen;
 5. Übernahme von Bürgschaften und Garantien bzw. Haftungsübernahmen für Fremde lt. HGB;
 6. Verträge, durch die eine Stiftung auf mehr als ein Jahr gebunden wird oder deren Gegen- oder Haftungswert 50.000,-- € übersteigt;
 7. Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen, auch wenn diese einer kirchlichen Stiftung unmittelbar oder mittelbar zugeordnet sind;
 8. Abschluss, Kündigung oder Änderung von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Begründung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen;
 9. sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Stiftungen sowie Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Vermögensträgern und deren Vertretern oder Verwaltern, sofern das

Rechtsgeschäft nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

10. Planung und Durchführung von außerordentlichen Baumaßnahmen, die pro Vorgang einen Gesamtbetrag von 50.000,-- € übersteigen.
- (3) In eiligen Fällen kann die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates zu Rechtshandlungen der Bischöflichen Administration durch die Zustimmung des Diözesanbischofs bzw. des von ihm gemäß § 3 Abs. 1 dauerhaft Beauftragten ersetzt werden. Dabei gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Informationsrecht und Verantwortlichkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann bei der Bischöflichen Administration jederzeit Erkundigungen einholen und Berichterstattung verlangen. Er darf zu diesem Zweck Bücher und Schriftstücke einsehen, Gebäude und Grundstücke besichtigen sowie die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftungen oder der kirchlichen Verwaltung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt werden, haben sie Geheimhaltung zu wahren.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Mangel der Einladung ist unschädlich, wenn die nicht Eingeladenen tatsächlich erschienen sind.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit eingegangenen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen.

§ 11 Vergütung

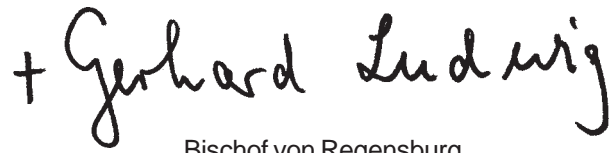
(1) Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden ihre Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungsgelder) in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze erstattet.

(2) Der Diözesanbischof kann eine Vergütung für die Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat festsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 01. Januar 1985 außer Kraft.

Regensburg, den 13. Februar 2009



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. - Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Os-

termahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit

am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6, 1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- *Gebet:* Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- *Fasten und Verzichten:* Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- *Almosen und Werke der Nächstenliebe:* Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber

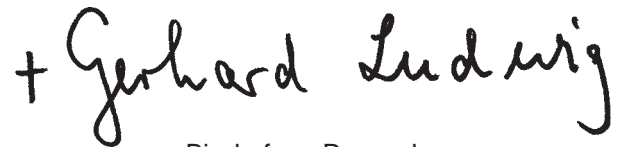
hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 13. Februar 2009



Bischof von Regensburg

Zusammensetzung des Priesterrats 2009 – 2014

- | | |
|--|--|
| <p>A) In der Wählergruppe gemäß Wahlordnung § 2 Abs. 2 Ziff. 1 wurden auf Dekanatssebene als Vertreter der Ortspfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände folgende Priester nach Maßgabe des § 2a der Wahlordnung in den Priesterrat gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dek. Abensberg-Mainburg: Pfr. Dr. Wolfgang Habel; Ersatzmann: Pfarradm. Martin Nissel 2) Dek. Alteglofsheim-Schierling: Dekan Anton Schöber; Ersatzmann: Pfr. Matthias Kienberger 3) Dek. Amberg-Ensdorf: Pfr. Andrzej Kuniszewski; Ersatzmann: --- 4) Dek. Bogenberg-Pondorf: Dekan Kilian Limbrunner; Ersatzmann: Prodekan P. Martin Müller 5) Dek. Cham: Dekan Richard Meier; Ersatzmann: Prodekan Josef Pöschl 6) Dek. Deggendorf-Plattling: Dekan Wolfgang Riedl; Ersatzmann: Pfr. Werner M. Heß 7) Dek. Dingolfing: Dekan Hermann Berger; Ersatzmann: Prodekan Stefan Brunner 8) Dek. Donaustauf: Dekan Thomas Schmid; Ersatzmann: Pfr. Andreas Weiß | <ol style="list-style-type: none"> 9) Dek. Eggenfelden: Dekan Jakob Ewerling; Ersatzmann: Prodekan Josef Rainer 10) Dek. Frontenhausen-Pilsting: Dekan Alfred Wölfl; Ersatzmann: Prodekan Martin Ramoser 11) Dek. Geiselhöring: Dekan Werner Gallmeier; Ersatzmann: Prodekan Peter Maier 12) Dek. Geisenfeld: Dekan Hans Braun; Ersatzmann: Prodekan Thomas Stummer 13) Dek. Kelheim: Dekan Hans Maier; Ersatzmann: Prodekan Martin Stempfhuber 14) Dek. Kemnath-Wunsiedel: Dekan Edmund Prechtel; Ersatzmann: Prodekan Konrad Amschl 15) Dek. Kötzing: Dekan Augustin Sperl; Ersatzmann: Pfr. Englbert Ries 16) Dek. Laaber: Prodekan Josef Weindl; Ersatzmann: Pfr. Stephan Forster / Pfr. Udo Klösel 17) Dek. Landshut-Altheim: Dekan Anton Högner; Ersatzmann: Regionaldekan Pfr. Msgr. Josef Thalhammer 18) Dek. Leuchtenberg: Dekan Alexander Hösl; Ersatzmann: Prodekan Marek Baron |
|--|--|

- 19) Dek. Nabburg: Prodekan Marcus Lautenbacher; Ersatzmann: Dekan Manfred Strigl
- 20) Dek. Neunburg-Oberviechtach: Dekan Karl-Dieter Schmidt; Ersatzmann: Prodekan Alfons Kaufmann
- 21) Dek. Neustadt/WN.: Dekan Markus Schmid; Ersatzmann: Prodekan Bernhard Müller
- 22) Dek. Pförring: Dekan Norbert Pabst; Ersatzmann: Pfr. Michael Saller
- 23) Dek. Regensburg: Dekan Alois Möstl; Ersatzmann: Prodekan Johannes Fröhler
- 24) Dek. Regenstauf: Dekan Josef Irlbacher; Ersatzmann: Prodekan Franz Reitingner
- 25) Dek. Roding: Dekan Josef Amberger, Ersatzmann: Prodekan Martin Neidl
- 26) Dek. Rottenburg/L.: Dekan Stefan Anzinger; Ersatzmann: Prodekan Wolfgang Stowasser
- 27) Dek. Schwandorf: Prodekan Thomas Mayer; Ersatzmann: Pfr. Heinrich Rosner
- 28) Dek. Straubing: Dekan Erhard Schmidt; Ersatzmann: Prodekan Sigmund Humbts
- 29) Dek. Sulzbach-Hirschau: Dekan Walter Hellauer; Ersatzmann: Pfr. Hans-Peter Bergmann
- 30) Dek. Tirschenreuth: Dekan Georg Flierl; Ersatzmann: Pfr. Dr. Wolfgang Vogl
- 31) Dek. Viechtach: Dekan Josef Renner; Ersatzmann: Prodekan Josef Schmaderer
- 32) Dek. Vilsbiburg: Dekan Walter Schnellberger; Ersatzmann: Prodekan Clemens Voss
- 33) Dek. Weiden: Dekan Andreas Uschold; Ersatzmann: Prodekan Heribert Englhard

Beachte: Der „Ersatzmann“ im Sinne des § 13 der Wahlordnung des Priesterrates ist ggf. Nachrücker, nicht jedoch Vertreter des im Dekanat gewählten Mitglieds des Priesterrates. Hinsichtlich des Ausschlusses der Vertretung eines Mitglieds des Priesterrates gemäß Art. 2 Abs. 6 der Statuten des Priesterrates hat Bischof Gerhard Ludwig bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des gewählten Mitglieds ein Vertreter des Dekanates (z.B. Dekan, Prodekan oder auch der gewählte Ersatzmann) zur Priesterratssitzung mit Stimmrecht zugelassen wird.

- B) In den Wählergruppen gemäß Wahlordnung § 2, Abs. 2 Ziff. 3-6 wurden folgende Priester als Mitglieder gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3-6 der Statuten in den Priesterrat gewählt:
- Aus der Gruppe der Religionslehrer (12 Wahlber.; abgeg. 7 Stimmen): Anton Dinzinger, M.A. 6 Stimmen, ungültig 1 Stimme
 - aus der Gruppe der Kategorialeseelsorger (28 Wahlber.; abgeg. 18 Stimmen): Dr. Roland Batz 14 Stimmen; Dr. Christoph Seidl 1 Stimme; Dr. Klaus Stock 1 Stimme; ungültig 2 Stimmen
 - aus der Gruppe der Priester in sonstigen Stellen (56 Wahlber.; abgeg. 36 Stimmen): Direktor Rainer Schinko 28 Stimmen; Dr. Josef Graf 1 Stimme; Dir. Helmut Heiserer 1 Stimme; Dr. Josef Kreiml 1 Stimme; Domvikar Thomas Pinzer 1 Stimme; Dr. Werner Schrüfer 1 Stimme; Domvikar Georg Schwager 1 Stimme; ungültig 2 Stimmen

- aus der Gruppe der emeritierten Priester (272 Wahlber.; 2 davon während der Wahl verstorben; abgeg. 188 Stimmen): Pfr. i.R. BGR Karl Wohlgut 175 Stimmen; Hermann Blüml 1 Stimme; Norbert Demleitner 2 Stimmen; Dr. Johann Gleixner 1 Stimme; Wenzel Häring 1 Stimme; Wolfgang Hastler 1 Stimme; August Lindner 1 Stimme; Egid Mühlbauer 1 Stimme; Josef Schönberger 1 Stimme; Heinrich Wachter 1 Stimme; ungültig 3 Stimmen

Beachte: Hinsichtlich des Ausschlusses der Vertretung eines Mitglieds des Priesterrates gemäß Art. 2 Abs. 6 der Statuten des Priesterrates hat Bischof Gerhard Ludwig bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des gewählten Mitglieds aus den Wählergruppen gemäß Wahlordnung § 2, Abs. 2 Ziff. 3-6 ein vom gewählten, jedoch verhinderten Mitglied benannter Vertreter aus der Gruppe der jeweils Wahlberechtigten zur Priesterratssitzung mit Stimmrecht zugelassen werden kann.

- C) In der Wählergruppe gemäß Wahlordnung § 2, Abs. 2 Ziff. 7 wurden folgende zwei Vertreter der Ordenspriester als Mitglieder gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziff. 7 der Statuten in den Priesterrat gewählt:
- Abt Hermann-Josef Kugler OPraem, Windberg
 - P. Benedikt Leitmayr OSFS, Fockenfeld
- D) Die zwei Vertreter der Pfarrvikare (d.h. die gewählten Sprecher der beiden Kurse, die vor der II. Dienstprüfung stehen; vgl. Art. 2, Abs. 2 Statuten, Ziff. 2 bzw. § 2 Abs. 2, Ziff. 2 Wahlordnung) sind:
- Kaplan Martin Besold, Cham (Sprecher Weiherkurs 2005)
 - Kaplan Andreas Ring, Mainburg (Sprecher Weiherkurs 2006);
- nach Ablegen der II. Dienstprüfung durch o.g. Mitglieder rücken nach:
- Kaplan Alexander Kohl, Viechtach (Sprecher Weiherkurs 2007)
 - Kaplan Stefan Wagner, Eggenfelden (Sprecher Weiherkurs 2008).
- E) Geborene Mitglieder des Priesterrates (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Statuten des Priesterrates) sind:
- der Hwst. Herr Diözesanbischof Gerhard Ludwig Müller als Vorsitzender (Art. 3 Abs. 2 Statuten);
 - die Mitglieder der Ordinariatskonferenz, soweit sie Priester sind (derzeit alle zehn Mitglieder des Domkapitels);
 - die acht Regionaldekane (Pfr. BGR Georg Englmeier, Pfr. Msgr. BGR Jakob Hofmann, Pfr. BGR Johannes Hofmann, Pfr. Msgr. BGR Franz Meiler, Pfr. Gerhard Pausch, Direktor Msgr. BGR Johann Schober, Pfr. Prälats BGR Johann Strunz, Pfr. Msgr. BGR Josef Thalhammer)
 - Regens Martin Priller
 - Diözesancaritasdirektor Domkapitular Msgr. Bernhard Piendl (siehe oben)
 - Jugendpfarrer Domvikar Thomas Pinzer.

F) Der Hwst. Herr Diözesanbischof hat folgende weitere neun Mitglieder des Priesterrates berufen (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Statuten des Priesterrates: „bis zu 10 Mitglieder“):

- Prof. Dr. Alfons Knoll, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg;
- Priesterseelsorger BGR P. Dr. Martin Bialas CP, Schwarzenfeld;
- Priesterseelsorger Pfr. Prälat Gottfried Dachauer, Riekofen;
- Pfr. Msgr. Dr. Johann Tauer, Kürn, Ökumenebeauftragter
- Pfr. Holger Kruschina, Regensburg, Landvolkpfarrer
- Pfr. Reinhard Forster, Geistl. Beirat im KDFB, Regensburg;
- Domvikar Dompfarrer Msgr. BGR Harald Scharf, Diözesanpräses des Kolpingwerkes, Regensburg;
- Hermann Josef Eckl, Studentenpfarrer, Regensburg;

- Präfekt Markus Lettner, Direktor der Diözesanstelle für geistliche Berufe, Regensburg.

G) Gäste (nach Art. 2 Abs. 5):

Der Hwst. Herr Diözesanbischof, dessen Genehmigung die Statuten des Priesterrates unterliegen, hat verfügt, dass mit Beginn der neuen Amtsperiode dem Priesterrat keine Gäste im Sinne des Art. 2 Abs. 5 der derzeit geltenden Statuten des Priesterrates (Vertreter der Ständigen Diakone, der/die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken) mehr angehören.

Die fünfjährige Amtsperiode des neu gewählten und berufenen Priesterrates 2009-2014, der neben dem Hwst. Herrn Bischof als Vorsitzendem 70 weitere Mitglieder umfasst, beginnt mit der konstituierenden Sitzung am Montag und Dienstag, 9./10. März 2009 in Johannisthal (Beginn: 09.03. 15.00 Uhr; Ende 10.03. 13.00 Uhr). Bitte Termin vormerken!

Regensburg, den 3. Februar 2009

Dr. Josef Ammer, Offizial
Vorsitzender des Wahlausschusses

Das Bischöfliche Generalvikariat

Mitarbeitervertretungswahlen 2009

Im Zeitraum vom 01. März bis 30. Juni 2009 finden in allen bayerischen Diözesen die Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Bereich der Diözesen, der Kirchenstiftungen, der Caritas und sonstiger kirchlicher Einrichtungen statt.

Gemäß Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Regensburg (Amtsblatt Nr. 8/2004, S. 79ff. in der Fassung der Änderung vom 1. Juli 2005/Amtsblatt Nr. 9/2005, S. 90ff.) sind in Einrichtungen mit mindestens 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von denen mindestens drei wählbar sein müssen, Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der MAVO zu bilden.

Besteht in einer Einrichtung, in der die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, noch keine Mitarbeitervertretung hat der Dienstgeber/Einrichtungsträger gemäß §10, Abs. 1 MAVO zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. In dieser Versammlung wird der Wahlausschuss gewählt. Diesem obliegt es, die Wahl zur Mitarbeitervertretung durchzuführen.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass in allen Einrichtungen, in denen die genannten Voraussetzungen vorliegen, in dem angegebenen Wahlzeitraum gewählt wird. Bei Fragen zur Wahl wenden Sie sich bitte für den verfassten Bereich an den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich A (DiAG A), Herrn Bernhard Hommes, F (0941) 597-1051. Für den caritativen Bereich wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich B (DiAG B), Herrn Franz Heger, F (09464) 10161.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Ausgestaltung der Dienstgemeinschaft. Die Umsetzung der Mitbestimmung geschieht über die Mitwirkungsrechte in der Mitarbeitervertretungsordnung. Deshalb ist es wichtig, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahl stellen, um dieses Amt auszuüben und die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Wir rufen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen.

Wir danken all denjenigen herzlich, die sich bereits bisher als Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter in ihren Einrichtungen engagiert haben und damit dazu beigetragen haben, Dienstgemeinschaft zu gestalten.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (08. März 2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr

2009 unter der Rubrik („Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ - Pos. 2) einzutragen.

Misereor-Fastenaktion 2009

Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können
Die 51. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ und thematisiert den Zusammenhang von Klimawandel und Ernährungssicherheit. Als Christen stehen wir in weltweiter Solidarität zueinander und sind aufgerufen, mit unserem Engagement, mit unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung den Armen, Notleidenden und Unterdrückten zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 51. Misereor-Fastenaktion wird am Wochenende des 1. Fastensonntags (28.02. und 01.03.2009) in Stuttgart eröffnet.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Der Misereor-Fastenskalender 2009 begleitet insbesondere Familien und Gruppen durch die Fastenzeit. Er beginnt am Aschermittwoch und sollte den Gemeindemitgliedern daher schon frühzeitig vorgestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden.
- Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue, in zwei Größen lieferbare Hungertuch „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ des nigerianischen Künstlers Tony Nwakchkwu.
- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (29.03.2009) ein Fastenessen an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen.
- Am 20.03.2009 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Ihre Gemeinde ist am Wochenende des Laetare-Sonntags eingeladen, an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee teilzunehmen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (28./29. März 2009)

Am 4. Fastensonntag (21./22.03.2009) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (28./29.03.2009), findet die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegasse überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistums-

kassen an Misereor weitergeleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei der: MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 0241/47986100, Fax 0241/47986745.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2009

Termine

Caritas-Sammlung: 9. - 15. März

Kirchenkollekte: 8. März

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In der Konsequenz dazu sind auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen.

Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013.

Die Sammlungen der Caritas sind deshalb auch weiterhin wie bisher terminiert: Im Frühjahr in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem zweiten Fastensonntag und im Herbst in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem letzten Sonntag im September. Die Kirchenkollekten der Caritas finden ebenfalls wie bisher statt.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlerlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungs-sonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband - LIGA Bank Regensburg, Konto 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Frühjahrskollekte 2009“ - zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Rahmenvertrag Personalanzeigen

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit der „Gabler Werbeagentur GmbH“ einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der eine kostensparende Abwicklung von Personalanzeigen ermöglicht. Bei Aufgabe einer Personalanzeige über die Gabler GmbH sind Einspa-

rungen von 7% in bestimmten Fachzeitschriften bis zu 17% in überregionalen Tageszeitungen möglich. Sämtliche kirchliche Einrichtungen können dieses Angebot in Anspruch nehmen. Kontaktaufnahme bitte direkt mit der Gabler Werbeagentur unter Bezugnahme auf den Rahmenvertrag: Gabler Werbeagentur GmbH, Tel. 089/43738310; Fax 089/43738320; E-Mail: post@werbe-gabler.com; Internet: www.werbe-gabler.com.

Weitere Informationen auch bei Herrn Dr. Frühwald-König (0941/597-1003) im Generalvikariat.

Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst ist am Mittwoch, 1. April 2009 um 14.00 Uhr. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Mittwoch, 4. März 2009 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan - Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am 27.03.2009 statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 27.02.2009 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:

zum Apostolischen Protonotar Prälat Dr. Dr. h.c. Albert **Rauch**, Expositus und na. Leiter des Ostkirchlichen Institutes in Regensburg;

zum Päpstlichen Ehrenkaplan (Monsignore) BGR Pfarrer Martin **Neumaier**, Walderbach.

Stellenbesetzungen

1. Pfarradministrationen

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde zum 15.02.2009 oberhirtlich Pfarrer Wilhelm **Bauer**, Biburg (Dekanat Abensberg-Mainburg) für die Pfarrei Teuerting-St. Oswald im Dekanat Kelheim beauftragt.

Die Expositur Einmuß-Maria Immaculata im Dekanat Kelheim ist zum 15.02.2009 in seelsorglicher Hinsicht wieder der Mutterpfarre Saal/Donau unterstellt worden; damit ist Pfarrer Jürgen **Lehnen** von Saal/Donau auch für Einmuß zuständig.

P. Stefan **Honikel** OSB, Staubing wurde zum 15.02.2009 oberhirtlich als Pfarradministrator für die Pfarrei Weltenburg-St. Georg und Expositur Staubing-St. Stefan im Dekanat Kelheim beauftragt.

2. Beauftragungen

Pfarradministrator Dr. Jean-Rene **Mavinga Mbumba**, Pfatter-Geisling wurde mit Wirkung vom 01.01.2009

zusätzlich zur Mithilfe in der Seelsorge für die französisch sprechende Gemeinde in Regensburg oberhirtlich angewiesen.

3. Entpflichtungen

Oberhirtlich entpflichtet wurden zum 15.02.2009

P. Benedikt **Fleischmann** OSB vom Dienst als Pfarradministrator in der Expositur Einmuß-Maria Immaculata im Dekanat Kelheim

P. Michael **Gebhart** OSB vom Dienst als Pfarradministrator in der Pfarrei Teuerting-St. Oswald im Dekanat Kelheim.

P. Gregor **Gockeln** OSB vom Dienst als Pfarradministrator in der Pfarrei Weltenburg-St. Georg im Dekanat Kelheim.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat nach Anhörung des Domkapitels Domkapellmeister i.R., Apostolischen Protonotar Dr. h.c. Georg **Ratzinger** zum Ehren-domherren des St. Peter-Domes des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **13.01.2009** die Ernennung von Matthias **Berthel**, Regensburg, zum Dekanatskirchenmusiker für das Dekanat Donaustauf und mit Wirkung vom **09.02.2009**

die Ernennung von Volker **Zapp**, Mainburg, zum Dekanatskirchenmusiker für das Dekanat Abensberg-Mainburg bestätigt.

Mit Wirkung vom **01.02.2009** wurde Prof. DDR. Heribert **Popp**, Maxhütte-Haidhof, in den Diözesanpastoralrat berufen.

Mit Wirkung vom **13.02.2009** wurde die Wahl von Kaplan P. Jonas **Schreyer** OPraem., Speinshart, als BDKJ-

Kreisseelsorger für den Landkreis Neustadt/WN bestätigt; zugleich wurde Kaplan P. Jonas **Schreyer** OPraem. zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Neustadt/WN ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvertrag zur Stromlieferung: Nachtrag II zum Preisblatt für Kleinanlagen
vom 04./17.10.2007. Gültig vom 01.02.2009 bis 31.12.2009

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und den bayerischen (Erz-)Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise festgelegt:

1. Preise (gültig ab 01.02.2009)

Grundlage der Preise gemäß:

Ziffer 1.1 (Eintarifmessung) sind die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH

Ziffer 1.2 die jeweils gültigen Preise des Allgemeinen Tarifs für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) der E.ON Bayern Vertrieb GmbH

Ziffer 1.3 die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH.

Eine Anpassung der Preise des Produktes „E.ON Basis Power“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH, der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH führt gleichzeitig zu einer Anpassung der Rahmenvertragspreise. Die jeweils gültigen Rahmenvertragspreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Preisen des Produktes „E.ON Basis Power“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (Eintarif), den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) und des Produktes „E.ON Aqua Power“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH abzüglich der unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Rabatte.

1.1. Preisregelung ohne Schwachlastregelung (Eintarifmessung)

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.02.2009	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	20,46 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	20,26 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

1.2. Preisregelung mit Schwachlastregelung (Doppeltarif)¹

Für Abnahmestellen in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.02.2009	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Hochtarif	Kilowattstundenpreis		Kilowattstundenpreis
A: bis 343 kWh pro Jahr	32,70 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	32,40 Ct/kWh
B: ab 344 kWh pro Jahr bis 2.400 kWh pro Jahr	22,91 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	22,61 Ct/kWh
C: ab 2.401 kWh pro Jahr bis 6.857 kWh pro Jahr	24,69 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	24,39 Ct/kWh
D: ab 6.858 kWh pro Jahr	25,53 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	25,23 Ct/kWh
Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig)	14,93 Ct/kWh		14,93 Ct/kWh

Die Berechnung des Grundpreises je Zähler erfolgt je Verbrauchsstufe gemäß den Allgemeinen Preisen für

die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern Vertrieb GmbH.

1.3. Preisregelung für die Belieferung mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft²

	Preisregelung gemäß E.ON AquaPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.02.2009	Abzüglich Rabatt durch Rahmen- vereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	21,45 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	21,25 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

Die Preise gemäß Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 verstehen sich als Bruttopreise.

2. Möglichkeit Strom aus Wasserkraft zu beziehen

Auf Einzelanforderung besteht für Abnahmestellen im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern Vertrieb GmbH die Möglichkeit, zertifizierten Strom aus Wasserkraft zu beziehen. Die Abrechnung der Abnahmestelle erfolgt dann gemäß der in Ziffer 1.3 aufgeführten Preisregelung (Basis: E.ON AquaPower der E.ON Bayern Vertrieb GmbH).

3. Sonstiges

Die vorgenannten Preisregelungen haben Gültigkeit für Abnahmestellen, die der Rahmenvereinbarung beigetreten sind und sich innerhalb des Netzgebietes der E.ON Bayern AG und in Netzgebieten von Kooperationspartnern befinden, die der Umsetzung der Konditionen

für die Gültigkeitsdauer dieses Preisblattes zugestimmt haben. Die Kunden, die über Kooperationspartner versorgt werden, sind Vertragspartner des Kooperationspartners.

- 1 Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden
- 2 Nur wählbar für Kunden im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

„Christus will ich erkennen“ Exerzitien im Alltag zum Paulusjahr

Das vom Papst Benedikt XVI. ausgerufene Paulusjahr 2008-2009 legte es nahe, diesen Apostel als Begleiter und Inspirator für die diesjährigen Exerzitien im Alltag auszuwählen. Der angebotene Exerzitienweg umfasst sechs Wochen. Jede beinhaltet jeweils vier ausgearbeitete Gebetsübungen. An einem weiteren Tag soll eine der Übungen wiederholt werden. Empfehlenswert ist es, Gruppen zu bilden, die sich wöchentlich zu einem Erfahrungsaustausch treffen. Das Modell wurde für die Fastenzeit erarbeitet. Mit den Gebetsübungen soll am Aschermittwoch begonnen werden. Der Aufbau des Weges und die einzelnen Übungen sind aber so konzipiert, dass sie auch zu jeder anderen Zeit des Jahres verwendet werden können.

Nähere Auskünfte gibt gerne Haus Werdenfels Tel.: 09404/9502-0 E-Mail: Buero@Haus-Werdenfels.de. Dort ist auch die Teilnehmermappe erhältlich.

25. Colloquium europäischer Pfarreien

Termin: 05. bis 10. Juli 2009
Ort: Mons/Belgien
Thema: „Warum den Glauben weitergeben?“
- Theologen und Soziologen begleiten und inspizieren Gruppenarbeit
- Austausch im Plenum
- Besuche in Pfarrgemeinden in Flandern, der Wallonie und der deutschsprachigen Region
- Internationale Gottesdienste

Anmeldung und Kontakt: Secrétariat Paroissial, chaussée de Charleroi, 1, 6061 Montignies-sur-Sambre, Tel.: 0032(0)71/-310777, E-Mail: nordest@skynet.be, Infos: www.cep-europa.org.

Unterkunft auf dem Campus der Uni - im Hotel - Jugendherberge - Privatquartier - auf dem Campingplatz.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Juni 2009

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161/181-2222
Telefax: 08161/181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: www.TheologischeFortbildung.de

„Vom Himmel berührt“ – Wanderstudienreise in die Wüste Sinai

Termin: Do., 04.06. bis Do., 11.06.

Leitung: Dr. Franz X. Lummer in Zusammenarbeit mit einem deutschsprachigen ägyptischen Reiseleiter und Beduinenführern.

Die Wüste Sinai ist für die drei monotheistischen Religionen – für Juden, Moslems und Christen – „heiliger Boden“ (Exodus 3,5). „Wüste“ ist jedoch nicht nur eine geographische Bezeichnung, sondern auch ein theologischer „Ort“. Ein Ort der außergewöhnlichen Erfahrungen des Ausgeliefert-Seins, der Geborgenheit wie „auf Adlerflügeln“ (Exodus 19, 4,) und der innigen Gottesnähe. Der Weg durch die Wüste folgt der Spur der Verheißung eines „gelobten Landes“.

Für Menschen in pastoralen und helfenden Berufen, die sich intensiv und professionell anderen Menschen zuwenden, kann die „Wüste“ zu einem Ort der inneren Einkehr und des Innehaltens werden.

Die Reise ist für gemeinschaftsfähige und körperlich aktive Teilnehmer und Teilnehmerinnen geeignet, die bereit sind, für die Zeit unterwegs vom Komfort Abschied zu nehmen und Anstrengungen zu akzeptieren.

„Das Metanoein ist auch das Prinzip der Dichtung“ (Peter Handke) – Seelsorge und Verkündigung in der Schule der Poesie

Termin: Di. 30.06., 14.00 Uhr – Fr. 03.07., 13.00 Uhr
 Referent: Prof. Dr. Erich Garhammer
 Kursgebühr: € 210,--
 Pens.kosten: € 135,--
 Anzahlung: € 250,--
 Teilnehmer: max. 12
 Anmeldung: bis 02.06.2009

In diesem Kurs versuchen wir das Anregungspotential der Literatur für die eigene Seelsorge und die Sprache in der Verkündigung zu erschließen, ohne die Poesie zu verzwecken oder naiv zu instrumentalisieren.

Für die Autorenlesung ist Felicitas Hoppe, eine der renommiertesten Autorinnen der deutschen Literatur der Gegenwart angefragt. Nach Anmeldung wird eine Literaturliste zugeschickt.

„TeamQuadrat“ - Beraten von Teams - als Team beraten Fortbildung für GemeindeberaterInnen

Termin: Mo., 06.7., 10.00 Uhr bis Mi., 08.07., 17.00 Uhr
 Referentinnen: Christine Biesinger, Anke Scheven
 Kursgebühr: € 250,--
 Pens.kosten: € 102,50
 Anzahlung: € 280,--
 Anmeldung: bis 08.06.2009

Sie als Berater oder als Beraterin arbeiten immer in mindestens zwei unterschiedlichen Teams und dort in unterschiedlichen Funktionen: im Beratungsteam und im Kliententeam und darüber hinaus vielleicht noch im Seelsorgeteam Ihrer Gemeinde. Damit verfügen Sie über einen großen Vorrat an unterschiedlichen Teamerfahrungen, der in diesem Seminar für alle genutzt wird, um folgende Themenaspekte aufzugreifen und zu vertiefen: Zielklarheit Zugehörigkeit, Leitung, Normen, Systematische Arbeitsweise, Individuelle Unterschiede nutzen, Gemeinsames Lernen im Team
 Schwerpunkte im Seminar wird Ihre Arbeit als Beraterin im Klientensystem sein, die nur dann erfolgreich sein wird, wenn das Berater- und Kliententeam gut zusammen arbeiten. In diesem Seminar wird ein Überblick über die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Teamarbeit in der Praxis gegeben, und die grundsätzlichen Vor- und Nachteile von Teamarbeit werden mit Ihnen erarbeitet.

„Leben in einer verlorenen Welt“ - Verständnisvoller und seelsorglicher Umgang mit Demenzkranken

Termin: Mo., 06.07., 14.00 Uhr bis Mi., 08.07., 13.00 Uhr
 Referentin: Sabine Tschainer
 Kursgebühr: € 130,--
 Pens.kosten: € 90,--
 Anzahlung: € 157,--
 Anmeldung: bis 08.06.2009

Wer schwer pflegebedürftige Demenzkranke und damit auch ihre Angehörigen begleitet, wird mit zwei existentiellen Grundängsten konfrontiert: Der Angst vor dem Verlust des Geistes und der Angst vor dem Verlust des Körpers. Wir erfahren in der Begleitung unsere eigene Macht- und Hilflosigkeit gegenüber der totalen Auflösung menschlicher Existenz. Dieser Bedrohung der eigenen Persönlichkeit kann man nicht mit „Rezepten“ begegnen, sondern nur mit der mühseligen Reflexion und Veränderung der eigenen Einstellung. Auf der Basis dieser Leitgedanken will das Seminar Unterstützung für den beruflichen Alltag in der seelsorglichen Begleitung demenzkranker Menschen geben. Dies geschieht im Kurs sowohl in Form ganz praktischer Tipps für den Umgang, als auch im Entwickeln eines Repertoires von Handlungsmöglichkeiten durch die Reflexion der persönlichen Einstellungen.

Gesundheitswoche für Priester

Termin: 19.04. bis 25.04.2009
 Teilnehmerzahl: bis 15 Personen

Begleitung: Pfarrer Paul Ringeisen
 Kosten: € 420,-- Verpflegung, Vollpension
 € 100,-- Therapie und Kurtaxe
 Anmeldung: Kneipp-Kurhaus St. Josef, Mallersdorfer Schwestern, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel.: 08247/308-0, Fax: 08247/308-150, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de

Priesterexerziten in Weltenburg

Termin: 05.-09.10.2009
 Beginn: 18.00 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr
 Thema: „Der Funke im Stein“ - Kunst, Spiritualität und Leben - Schweigeexerziten für Priester und Diakone)
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
 Termin: 09.-14.11.09
 Beginn: 18.00 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr
 Thema: „Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit“ (2 Kor 3,17) - Biblische Vortragsexerziten
 Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Exerziten im Kloster Helfta

Exerziten für Priester und Diakone 2009
 Termin: 20.-24.09.2009
 Thema: „Liturgie als Höhepunkt und Quelle“ (vgl. SC 10) - Der Gottesdienst - ein wesentlicher Ort priesterlicher Spiritualität
 Termin: 08.-11.11.2009
 Thema: Gottesdienst als Lebenshilfe - Die Liebenswürdigekeit des Christentums erlebbar machen für Christen und Nichtchristen
 Leitung: Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, Erfurt
 Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg
 Priesterexerziten 2010
 Termin: September 2010
 Thema: „Wer die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, der taugt nicht für das Reich Gottes“ (Lk 9,62) - Geistliche Anregungen für eine kirchliche Pastoral, deren bisherige Strukturen sich rapide ändern
 Informationen: Bildungs- und Exerzitenhaus Kloster Helfta, Lindenstr. 36, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475/711-400 oder 461, Fax: 03475/711-444, E-Mail: gaestehaus@kloster-helfta.de

Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
 Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen“ - Hl. Therese von Lisieux
 Termin: 01. bis 11.08.2009
 einschl. Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires ...), Alencon, Lisieux, Le Bec Hellouin...
 Zustiegsmöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken
 Gesamtpreis: € 640,--
 Leitung: Msgr. Anton Schmid, Augsburg (Leiter des Theresienwerks e.V.)
 Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sternstraße 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/513931, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Internet: www.theresienwerk.de
 Auskunft u. Anmeldung: Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, Tel. und Fax: 089/9503859

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 86

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2009 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 3

25. März

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2009 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA und der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes - Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS - Heiratsvermerk in Pfarrdateien - Messfeiern für Nichtkatholiken - Recollectio und MISSA CHRISMATIS - Ehrungen verdienter Personen - Diözesan-Nachrichten - Verstorbene Kleriker - Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 3. Mai - 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: „Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort“

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des kommenden Weltgebetstages um Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben, der am 3. Mai 2009, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen wird, möchte ich das ganze Gottesvolk dazu einladen, über folgendes Thema nachzudenken: Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort.

In der Kirche ist stets die Mahnung Jesu an seine Jünger zu vernehmen: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38). Bittet! Der eindringliche Aufruf des Herrn macht deutlich, dass das Gebet für die Berufungen unablässig und voll Vertrauen sein muss. Nur wenn sie vom Gebet beseelt ist, kann die christliche Gemeinschaft nämlich wirklich „mit mehr Glauben und Hoffnung auf die Initiative Gottes vertrauen“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum caritatis, 26).

Die Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist ein besonderes göttliches Geschenk, das sich in den großen Liebes- und Heilsplan einfügt, den Gott für jeden Menschen und für die gesamte Menschheit hat. Der Apostel Paulus, dessen wir ganz besonders jetzt im Paulusjahr anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt gedenken, sagt im Brief an die Epheser: „Der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus: Er hat uns mit allem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (Eph 1,3-4). Innerhalb der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit tritt die besondere Initiative Gottes hervor, durch die er einige dazu auserwählt, seinem Sohn Jesus Christus enger nachzufolgen und dessen bevorzugte Diener und

Zeugen zu sein. Der göttliche Meister berief persönlich die Apostel, „die er bei sich haben und die er dann ausenden wollte, damit sie predigten und mit seiner Vollmacht Dämonen austrieben“ (Mk 3,14-15); sie haben ihrerseits andere Jünger in ihren Kreis aufgenommen, treue Mitarbeiter im missionarischen Dienst. Und so haben im Laufe der Jahrhunderte unzählige Priester und Personen des geweihten Lebens in Antwort auf den Ruf des Herrn und in Bereitschaft gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes sich in der Kirche ganz in den Dienst des Evangeliums gestellt. Wir wollen dem Herrn danken, der auch heute weiter Arbeiter in seinen Weinberg beruft. Wenn es tatsächlich in einigen Regionen der Erde einen besorgniserregenden Priestermangel gibt und Schwierigkeiten und Hindernisse den Weg der Kirche begleiten, so trägt uns doch die unerschütterliche Gewissheit, dass der Herr sie auf den Pfaden der Geschichte sicher führt bis hin zur endgültigen Vollendung des Gottesreiches. Frei erwählt er Personen jeder Kultur und jeden Alters gemäß den unergründlichen Plänen seiner barmherzigen Liebe und lädt sie in seine Nachfolge ein.

Unsere erste Pflicht ist es daher, diesen Ruf der göttlichen Initiative in den Familien und in den Pfarreien, in den Bewegungen und in den apostolisch tätigen Verbänden, in den Ordensgemeinschaften und in allen Gliederungen des diözesanen Lebens durch das unablässige Gebet lebendig zu erhalten. Wir müssen beten, dass das ganze christliche Volk im Vertrauen auf Gott wachsen möchte – in der Überzeugung, dass der „Herr der Ernte“ nicht aufhört, manche zu rufen, ihr Leben aus freiem Willen dafür einzusetzen, enger mit ihm am Heilswerk mitzuarbeiten. Und vonseiten der Berufenen ist aufmerksames Hören und kluges Unterscheiden gefordert, großzügige und bereitwillige Zustimmung zum göttlichen Plan, ernsthafte Vertiefung dessen, was zur Berufung zum Priestertum und zum Ordensleben gehört, um dem in verantwortlicher und überzeugter Wei-

se zu entsprechen. Der Katechismus der Katholischen Kirche erinnert zu Recht daran, dass die freie Initiative Gottes die freie Antwort des Menschen verlangt: eine positive Antwort, die immer voraussetzt, dass der Plan, den Gott mit einem jeden Menschen hat, angenommen und geteilt wird; eine Antwort, die die Initiative der Liebe des Herrn aufgreift und die für den Berufenen zum verbindlichen moralischen Anspruch wird, zur dankbaren Ehrerbietung an Gott und zur völligen Mitwirkung am Plan, den er in der Geschichte verfolgt (vgl. Nr. 2062).

Wenn wir das Geheimnis der Eucharistie betrachten, das in höchstem Maße das freie Geschenk zum Ausdruck bringt, das der Vater in der Person des eingeborenen Sohnes für das Heil der Menschen gemacht hat, sowie die volle und fügsame Bereitschaft Christi, den „Kelch“ des Willens Gottes ganz zu leeren (vgl. Mt 26,39), dann verstehen wir besser, wie „das Vertrauen in die Initiative Gottes“ die „menschliche Antwort“ formt und ihr Wert verleiht. In der Eucharistie, dem vollkommenen Geschenk, das den Liebesplan für die Erlösung der Welt umsetzt, gibt sich Jesus aus freiem Willen für das Heil der Menschheit hin. „Die Kirche“ – schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. – „hat die Eucharistie von Christus, ihrem Herrn, nicht als eine kostbare Gabe unter vielen anderen erhalten, sondern als die Gabe schlechthin, da es die Gabe seiner selbst ist, seiner Person in seiner heiligen Menschheit wie auch seines Erlöserwerkes“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 11).

Dieses Heilsgeheimnis durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur glorreichen Wiederkunft des Herrn fortzusetzen ist die Bestimmung der Priester, die gerade im eucharistischen Christus das erhabene Vorbild eines „Dialogs der Berufung“ zwischen der freien Initiative des Vaters und der vertrauensvollen Antwort Christi betrachten können. In der Feier der Eucharistie handelt Christus selbst in jenen, die er sich als seine Diener erwählt; er stützt sie, damit ihre Antwort sich in einer Dimension des Vertrauens und der Dankbarkeit entfalten kann, die jede Angst vertreibt, auch wenn die Erfahrung der eigenen Schwachheit stärker wird (vgl. Röm 8,26-30) oder wenn das Umfeld durch Unverständnis oder sogar Verfolgung rauer wird (vgl. Röm 8,35-39).

Das Bewusstsein, durch die Liebe Christi gerettet zu sein, das jede heilige Messe in den Gläubigen und besonders in den Priestern nährt, muss in ihnen eine vertrauensvolle Hingabe an Christus hervorrufen, der für uns sein Leben hingegeben hat. An den Herrn zu glauben und sein Geschenk anzunehmen führt also dahin, sich ihm mit dankbarem Herzen anzuvertrauen und seinem Heilsplan zuzustimmen. Wenn das geschieht, dann verlässt der „Berufene“ gerne alles und begibt sich in die Schule des göttlichen Meisters; dann beginnt ein fruchtbarer Dialog zwischen Gott und dem Menschen, eine geheimnisvolle Begegnung zwischen der Liebe des Herrn, der ruft, und der Freiheit des Menschen, der ihm in Liebe antwortet, während er in seinem Herzen die Worte Jesu vernimmt: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass

ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt“ (Joh 15,16).

Dieses Flechtwerk der Liebe aus göttlicher Initiative und menschlicher Antwort ist auch und in wunderbarer Weise in der Berufung zum geweihten Leben vorhanden. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft in Erinnerung: „Die evangelischen Räte der Gott geweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams sind, in Wort und Beispiel des Herrn begründet und von den Aposteln und den Vätern wie auch den Lehrern und Hirten der Kirche empfohlen, eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt“ (Konstitution *Lumen gentium*, 43). Auch hier ist Jesus wiederum das Vorbild schlechthin für die vollkommene und vertrauensvolle Zustimmung zum Willen des Vaters, auf das jede geweihte Person blicken muss. Von ihm angezogen, haben von den ersten Jahrhunderten des Christentums an viele Männer und Frauen Familie, Besitz, materielle Reichtümer und all das verlassen, was aus menschlicher Sicht erstrebenswert ist, um Christus großzügig nachzufolgen und kompromisslos sein Evangelium zu leben, das für sie zur Schule radikaler Heiligkeit wurde. Auch heute beschreiten viele diesen anspruchsvollen Weg evangeliumsgemäßer Vollkommenheit und verwirklichen ihre Berufung durch das Gelübde der evangelischen Räte. Das Zeugnis dieser unserer Brüder und Schwestern in den Klöstern des kontemplativen Lebens sowie in den Instituten und in den Kongregationen des apostolischen Lebens erinnert das Gottesvolk an „jenes Geheimnis des Gottesreiches, das bereits in der Geschichte wirksam ist, seine Vollendung aber im Himmel erwartet“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, 1).

Wer kann sich für würdig halten, den priesterlichen Dienst auf sich zu nehmen? Wer kann das gottgeweihte Leben ergreifen, wenn er sich dabei nur auf die menschlichen Fähigkeiten verlässt? Es ist gut, noch einmal zu betonen, dass die Antwort des Menschen auf den göttlichen Ruf – wenn man sich bewusst ist, dass Gott selbst die Initiative ergreift und dass er ebenso seinen Heilsplan zu Ende führt – niemals die Form ängstlicher Berechnung des faulen Dieners annimmt, der aus Angst das ihm anvertraute Talent in der Erde versteckte (vgl. Mt 25,14-30). Vielmehr kommt sie durch eine bereitwillige Annahme der Einladung des Herrn zum Ausdruck – wie bei Petrus, als er nicht zögerte, seinem Wort zu trauen und die Netze aufs Neue auszuwerfen, obwohl er die ganze Nacht gearbeitet hatte, ohne etwas zu fangen (vgl. Lk 5,5). Ohne auch nur im Geringsten auf die persönliche Verantwortung zu verzichten, wird die freie Antwort des Menschen gegenüber Gott so zur „Mitverantwortung“, zur Verantwortung in und mit Christus, kraft des Wirkens seines Heiligen Geistes; sie wird zur Gemeinschaft mit Christus, der uns fähig macht, reiche Frucht zu bringen (vgl. Joh 15,5).

Die beispielhafte menschliche Antwort, voll Vertrauen in die Initiative Gottes, ist das großzügige und vollkommene „Amen“ der Jungfrau von Nazaret, das diese mit

demütiger und entschiedener Zustimmung zu den Plänen des Höchsten gesprochen hat, die ihr vom himmlischen Boten mitgeteilt wurden (vgl. Lk 1,38). Durch ihr bereitwilliges „Ja“ konnte sie die Mutter Gottes werden, die Mutter unseres Erlösers. Dieses erste „Fiat“ musste Maria später noch viele weitere Male wiederholen bis hin zum Höhepunkt der Kreuzigung Jesu, als sie „bei dem Kreuz stand“, wie der Evangelist Johannes schreibt, und am schrecklichen Schmerz ihres unschuldigen Sohnes teilhatte. Und eben vom Kreuz herab hat der sterbende Jesus sie uns zur Mutter gegeben und hat uns ihr als Kinder anvertraut (vgl. Joh 19,26-27), als Mutter besonders der Priester und der geweihten Personen. Ihr möchte ich alle anvertrauen, die den Ruf Gottes verspüren, sich auf den Weg zu machen zum Priesteramt oder zum geweihten Leben.

Liebe Freunde, werdet nicht mutlos angesichts von Schwierigkeiten und Zweifeln; vertraut auf Gott und folgt Christus treu nach, und ihr werdet Zeugen der Freude sein, die der innigen Vereinigung mit ihm entspringt. In Nachahmung der Jungfrau Maria, die alle Geschlechter seligpreisen, weil sie geglaubt hat (vgl. Lk 1,48), bemüht euch mit aller geistlicher Kraft, den Heilsplan des himmlischen Vaters zu verwirklichen, indem ihr wie sie in eurem Herzen die Fähigkeit bewahrt, zu staunen und den anzubeten, der der Macht hat, „Großes“ zu tun, denn sein Name ist heilig (vgl. ebd. 1,49).

Aus dem Vatikan, am 20. Januar 2009

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor zwanzig Jahren fiel der Eiserne Vorhang, der Europa gewaltsam in zwei Teile gespalten hatte. Der Kommunismus war am Ende. Menschen und Völker wagten den Aufbruch zur Freiheit. An dieser gewaltlosen Wende hatten die Kirchen maßgeblichen Anteil. Auch ihre Unterdrückung fand ein Ende. Christen haben dies als Wirken des Heiligen Geistes erlebt.

Unter dem Leitwort „Zur Freiheit befreit“ (vgl. Gal 5,1) ruft RENOVABIS mit der diesjährigen Pfingstaktion diese historischen Ereignisse ins Gedächtnis zurück. Sie erinnern uns daran, dass Freiheit ein Geschenk und eine fortwährende Aufgabe ist.

Viele Menschen im Osten Europas haben auch heute ein schweres Leben. Die Wunden der kommunistischen Zeit sind nicht verheilt. Auch heute noch herrscht vielerorts Orientierungslosigkeit. Hinzu kommen wirtschaftliche Turbulenzen, soziale Probleme und die politische Instabilität der noch jungen Demokratien. Besonders alte Menschen, Kinder aus zerrüt-

teten Familien, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen leiden oft große Not.

Die Solidaritätsaktion RENOVABIS nimmt sich gemeinsam mit den Ortskirchen dieser Menschen an. Würdige Lebensverhältnisse für alle sind das Ziel. Freiheit darf nicht als Last, sondern muss vor allem als Chance erlebt werden. Wir Bischöfe bitten Sie daher herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Hamburg, den 04. März 2009

Für das das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA und der Bayerischen Regional-KODA

Die Zentral-KODA hat am 06.11.2008 folgende Beschlüsse gefasst, denen die Bayerische Regional-KODA in ihrer Vollversammlung vom 09./10.12.2008 zugestimmt hat. Diese Beschlüsse setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

- Einbeziehungsklauseln
zum 1. März 2009
- Kinderbezogene Entgeltbestandteile
zum 1. März 2009

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 09./10.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Einbeziehung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsvertrag
hier: Umsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA in das ABD
zum 1. März 2009
- § 8 ABD Teil A, 1.
(Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
hier: Ergänzung von Absatz 3 um Satz 12
zum 1. Januar 2009
- Änderung des ABD Teil A, 1.
§ 8 ABD Teil A, 1.
(Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
hier: redaktionelle Änderung und
Änderung des ABD Teil A, 2.6.
(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-) Diözesen)
hier: Korrektur der Anpassung der Förderschulzulage für Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K.
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- § 14a ABD Teil A, 1.
(Höher- bzw. Herabgruppierung von Leiterinnen/Leitern von Kindertageseinrichtungen und Erzieherinnen/Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten)
hier: Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
rückwirkend zum 1. September 2008
- Stufenzuordnung und Eingruppierung bei Arbeitgeberwechsel
zum 1. März 2009

- Anspruch auf Entgeltumwandlung für geringfügig Beschäftigte
zum 1. Januar 2009
- Besitzstandsregelung für kinderbezogene Entgeltbestandteile
hier: Umsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA in das ABD
zum 1. März 2009
- ABD Teil B, 3.
(Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben)
hier: Verlängerung der Befristung von Nr. 7 Abs. 1
zum 1. Januar 2009
- ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Reisekosten bei Fortbildungsreisen
zum 1. März 2009
- ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: redaktionelle Änderung
zum 1. März 2009
- ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften
an Grund- und Hauptschulen [Volksschulen])
hier: Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften
zum 1. März 2009
- ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beförderungswartezeiten bei Fachbetreuung
zum 1. März 2009
- ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Klarstellung zum Vorrang von Beurteilungen
zum 1. März 2009
- Entgeltumwandlung
hier: Änderung der Befristung bei den Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-

KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (ABD Teil D, 10 c Teil B)


zum 31. Dezember 2008

- Entgeltumwandlung
hier: Änderungen bei „Zu Nr. 5 Zuschuss des Dienstgebers“ der Ergänzenden Regelungen zu der Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (ABD Teil D, 10 c Teil B)

zum 1. März 2009

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 11. Februar 2009



Bischof von Regensburg

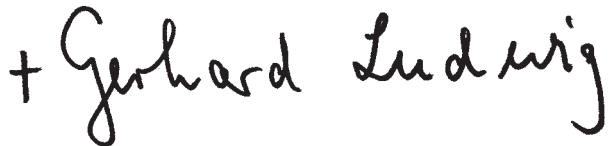
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf Ihrer Sitzung am 11. Dezember 2008 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

1. Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR
 2. Verlängerung Modellprojekt CBT Waldbröl
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 19. März 2009



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anweisung zur Durchführung der Aktion **RENOVABIS**

„Zur Freiheit befreit“. So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2009. Mit diesem Leitwort „Zur Freiheit befreit“ nimmt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis das Ereignis des zwanzigsten Jahrestages seit dem Fall des Eisernen Vorhangs zum Anlass, an die friedlichen Revolutionen und die neu gewonnene Freiheit im Osten Europas zu erinnern. Gleichzeitig sollen die vielen Menschen in den Blick genommen werden, die von der damals verheißenen Freiheit nicht profitieren konnten und bis heute auf der Schattenseite ihrer Gesellschaften leben. Renovabis verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe möglich wird, die Zukunftsaussichten der Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2009

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2009 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 3. Mai 2009 in Freiburg eröffnet.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009, in Magdeburg von Bischof Dr. Gerhard Feige zusammen mit Bischof

Wolodymyr Wityschin aus Iwano-Frankivsk sowie weiteren Gästen um 9.30 Uhr in der Kathedrale Sankt Sebastian in Magdeburg gefeiert.

- Die Aktionszeit beginnt am Montag, 27. April 2009, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai 2009, und endet am Pfingstsonntag, 31. Mai 2009, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (31. Mai 2009) sowie in den Vorabendmessen (30. Mai 2009) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2009

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2009

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Freiburger Münster

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2009

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

- Verteilung der Spendentüten
- Samstag und Pfingstsonntag 30./31. Mai 2009**
- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2009“ an die Bischöfliche Administration (LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00) zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Heiratsvermerk in Pfarrdateien

In der Regel basieren die Personenstandsdaten in einer Pfarrkartei/-datei auf den Angaben aufgrund der Mitteilungen der staatlichen Melderegister. Was den Vermerk über den Verheiratetenstatus betrifft, so ergeben sich

- a) Fälle, in denen jemand aufgrund erfolgter Ziviltrauung beim Staat als „verheiratet“ geführt wird, diese Person jedoch nur zivil, kirchlich aber nicht bzw. – z. B. nach einer Scheidung – kirchenrechtlich ungültig verheiratet ist (Ausnahme: Zivilheirat bei Mischehe eines Katholiken nach Erteilung der Dispens von der Formpflicht), oder b) Fälle, in denen jemand ohne vorausgehende Zivilheirat nur kirchlich geheiratet hat und insoweit sehr wohl kirchlich gültig verheiratet ist, auch wenn er im staatlichen Melderegister als „unverheiratet“ geführt wird.

Im Hinblick auf die bekannten unterschiedlichen kirchenrechtlichen Folgen, die sich aus kirchlich gültigen und andererseits aus kirchlich ungültigen Ehen (eingeschlossenen Nichtehe) ergeben (u.a. bezüglich Sakramentempfang, Übernahme des Patenamtes, Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien), ist beim Eintrag des Verheiratetenvermerks in Pfarrkarteien/-dateien darauf zu achten, dass – unabhängig von der Angabe des staatlichen Melderegisters und soweit dem Pfarramt dieses Faktum der rein kirchlichen Ehe bekannt wird – in jedem Falle kirchlich gültig verheiratete Personen auch dann als „verheiratet“ eingetragen werden müssen (ggf. auch als „kirchl. verh.“), wenn sie zivil nicht geheiratet haben.

Messfeiern für Nichtkatholiken

Was sagt das Kirchenrecht?

- a) Can. 901 CIC: Dem Priester steht es frei, die Messe für jedermann, für Lebende wie für Verstorbene zu applizieren.
Can. 945 § 1 CIC: Gemäß bewährtem Brauch der Kirche ist es jedem Priester, der eine Messe zele-

briert oder konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung (Intention) appliziert.

- b) Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 121: „Segnungen, die gewöhnlich nur Katholiken gesendet werden, können ebenfalls anderen Christen gesendet werden, wenn diese darum bitten, gemäß dem Wesen und dem Gegenstand des Segens. Öffentliche Gebete für andere Christen, Lebende oder Verstorbene, für die Nöte und Anliegen anderer Kirchen, kirchlicher Gemeinschaften und ihrer geistlichen Leiter können während der Litaneien und anderer Bittgebete des liturgischen Gottesdienstes, aber nicht während des eucharistischen Hochgebetes gesprochen werden. Die alte christliche Tradition in Liturgie und Ekklesiologie erlaubt nur, im Hochgebet die Namen der Personen zu nennen, die in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen, die diese Eucharistie feiert“.
- c) Mutatis mutandis sind weiterhin einige Aspekte zu beachten, auf die die Glaubenskongregation am 11. Juni 1976 an sich nur bis zum Inkrafttreten des neuen CIC hingewiesen hat (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1976, Seite 161): 1. Das Gewissen verstorbener Nichtkatholiken ist zu achten (z.B. Haltung der evangelischen Theologie zum Gebet für Verstorbene, insbesondere was die Zuwendung des Messopfers für Verstorbene angeht); 2. Die (öffentliche) Messfeier muss von Familienangehörigen (z.B. in Mischehen), Freunden oder Untergebenen des Verstorbenen aus einem religiösen Motiv ausdrücklich erbeten werden. 3. Es darf für die Gläubigen kein Ärgernis entstehen. 4. Der Name des nichtkatholischen Christen darf im Hochgebet nicht erwähnt werden. 5. Eine Teilnahme an der Kommunion ist Nichtkatholiken (außer Orthodoxen, die von ihrem Gastrecht Gebrauch machen; vgl. can. 844 § 3 CIC) nicht gestattet.

Was ist somit in der Praxis möglich ?

1. Jeder Priester darf eine Hl. Messe im privaten wie im öffentlichen Raum für lebende und verstorbene Katholiken und auch Nichtkatholiken applizieren und dementsprechend auch Messstipendien – unter Beachtung der hierfür geltenden Normen – von jedermann hierfür entgegennehmen. Dies gilt insbesondere, wenn katholische Christen die Messfeier für einen verstorbenen nichtkatholischen Angehörigen oder umgekehrt nichtkatholische Christen oder sogar auch Nichtchristen die Messfeier für einen katholischen Angehörigen erbitten.
2. Im Hochgebet dürfen jedoch – wenn nach den liturgischen Bestimmungen überhaupt zulässig (z.B. Einschub bei Requiem) – nur die Namen lebender (vgl. etwa I. Hochgebet) und verstorbener Christen genannt werden, die in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen bzw. starben. Wenn die Gefahr eines Ärgernisses bei den Gläubigen zu befürchten ist, kann etwa in der Statio der Grund der Applikation der betreffenden Messfeier für ei-

nen Nichtkatholiken in kluger Weise erwähnt werden.

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 06. April 2009

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- ab 14.00 Uhr Kaffee in der Aula des Priesterseminars
- 14.30 Uhr Vortrag von Bischof Gerhard Ludwig
- 15.30 Uhr Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
- ab 16.30 Uhr Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
- 16.45 Uhr Aufstellung in St. Ulrich
- 17.00 Uhr Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie dann im Chorgestühl und im südlichen Querhaus vorgesehen. Umkleidemöglichkeit besteht in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über den Domgarten und das Lapidarium des Kapitelhauses – bitte beachten: der Zugang bzw. Durchgang über das kleine nördliche Seitenportal des Domes ist aufgrund der Baustelle der neuen Domorgel in diesem Jahr nicht möglich!)

Konzelebranten des Bischofs sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in St. Ulrich statt. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen

des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u.ä. für den Transport sind unpassend.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

Ehrungen verdienter Personen

Ehrungen durch den Bischof - in welcher Form auch immer - werden erst dann vorgenommen, wenn zuvor Ehrungen in der Pfarrgemeinde/ im Verband etc. stattgefunden haben. Bischöfliche Ehrungen bauen auf solchen Ehrungen auf und erfolgen erst, wenn diese ausgeschöpft sind.

Die Bistumsleitung empfiehlt in der Pfarrei/ im Verband etc. eine Ehren-/ Urkundenordnung aufzustellen.

Je nach Ehrungszweck sind Urkundenvordrucke für die Pfarreien im Seelsorgeamt (allgemeine Vordrucke), dem Caritasverband (für caritative Dienste), der Bischöflichen Finanzkammer (für ausscheidende Kirchenverwaltungsmitglieder) oder der Geschäftsstelle des Diözesan-Komitees (für Pfarrgemeinderäte) erhältlich.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2009:

1. Zusätzliche Pfarradministrationen:

Pfarrer Klaus **Birnthaler**, Falkenberg wurde zum **01.06.2009** oberhirtlich mit der zusätzlichen Pfarradministration für die Pfarrei Taufkirchen-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Eggenfelden beauftragt.

2. Pfarrvikare:

Josef **Drexler**, Altmanstein-Tettenwang-Hagenhill wurde zum **01.03.2009** oberhirtlich als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarrei Neukirchen bei Hl. Blut-Mariä Geburt im Dekanat Kötzing angewiesen.

P. Boguslaw **Dys** SDB, Regensburg, wurde zum **07.03.2009** oberhirtlich als Pfarrvikar für die Pfarreien Wallersdorf-St. Johannes, Altenbuch-St. Rupert und Haidlfing-St. Laurentius im Dekanat Frontenhausen-Pilsting angewiesen.

3. Beauftragungen:

Diakon Michael **Weißmann** wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich zum Leiter der Katholischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Regensburg bestellt.

4. Inkardination:

Durch Dekret vom **20.01.2009** von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller wurde Pfarradministrator Dr. Kasimir **Pajor**, Rappenbügl in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Ernennungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **20.01.2009** Herrn Wolfgang **Hiltner**, Vohenstrauß, zum Dekanatskirchenmusiker für das Dekanat Leuchtenberg ernannt.

Mit Wirkung vom **09.03.2009** wurde Kaplan Stefan **Wagner**, Eggenfelden, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Eggenfelden ernannt.

Mit Wirkung zum **01.04.2009** wird P. Dr. Dietmar **Schon** OP, Dominikanisches Zentrum, Regensburg, zum Kirchenrektor (Rector ecclesiae) über die Dominikanerkirche St. Blasius sowie über die Albertus-Magnus-Kapelle in Regensburg ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|----------------|--|
| am 19. Januar | Grötzinger Georg, BGR, fr. Pfr. von Loizenkirchen und Kom. in Vilsbiburg, 95 Jahre alt |
| am 29. Januar | Seipolt P. Adalbert OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Metten, 79 Jahre alt |
| am 07. Februar | Waindinger Josef, BGR, fr. Pfr. von Grafling und Kom. in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, 91 Jahre alt |
| am 05. März | Dierig Matthias, BGR, fr. Pfr. von Schwandorf-St. Paul und Kom. in Schwarzenfeld, 80 Jahre alt |

R. I. P.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 33
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 87

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2009 € 25,-- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 4

27. April

Inhalt: Wolfgangswocche 2009 - Proklamation der Weiehekandidaten - „Schnuppertage im Priesterseminar“ - Zusätzlicher Erwerb des Jubiläumsablasses im Paulusjahr - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Neues „Gotteslob“ nicht vor Ende 2012 - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen - Diözesan-Nachrichten - Besoldungsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer - Ruhestandsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer - Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplan 2009 der Diözese Regensburg - Notizen - Literarische Nachrichten

Das Bischöfliche Generalvikariat

WOLFGANGSWOCHE 2009

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg
vom 21. bis 27. Juni 2009

Leitwort: „Neu es mit Gott zu wagen“ (Wolfgangslied)

Sonntag, 21. Juni

10.00 Uhr Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika; Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel und der Laiengremien (Der Basilika-Chor St. Emmeram unter der Leitung von Matthias Schlier singt die „Missa in tempore belli“ – Paukenmesse Nr. 9 – für Soli, Chor und Orchester von Joseph Haydn)

15.00 Uhr Kirchenführung durch Studiendirektor i.R. Hans Schlemmer; Thema: „Die drei Altäre der Wolfgangskrypta“

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum (Hauptzelebrant und Prediger: Georg Frank, Pfarrer i.R., Schönstattbewegung)

Montag, 22. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare; anschließend Jahreshauptversammlung des Klerus-Vereins im Diözesanzentrum Obermünster

19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 23. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der Geistlichen Berufe (verantwortlich: Diözesan-

stelle Berufe der Kirche); (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller)

14.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Msgr. Bernhard Piendl, Diözesan-Caritasdirektor); (Es singen die „Reichenbacher Klosterspatzen“); anschließend Agape im Obermünster-Saal

17.00 Uhr Eucharistiefeier der Ordensleute (Hauptzelebrant und Prediger: P. Dr. Martin Bialas CP); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 24. Juni

15.00 Uhr Eucharistiefeier der Religionslehrer/-innen, Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Anton Wilhelm); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Frauen (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 25. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariats (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Männergemeinschaften im Bistum (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

21.30 Uhr Taize-Gebet (Offiziator: BDKJ-Diözesanpräses Domvikar Thomas Pinzer)

Freitag, 26. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter der Caritas (Hauptzelebrant und Prediger: Weihbischof Reinhard Pappenberger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 17.30 Uhr Vesper mit Gesängen der Ostkirche; (Offiziator: Prälat Dr. Nikolaus Wyrwoll); (musikalische Gestaltung: „Chorodia basilios“ unter der Leitung von Georg Hahn)
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit ausländischen Mitbürgern (Hauptzelebrant und Prediger: Konrad Seidl, ehem. Verbandspräses der KAB Süddeutschlands); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 27. Juni

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
- 15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester; Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta (Der Basilika-Chor St. Emmeram unter der Leitung von Matthias Schlier singt „Jauchzet dem Herrn“ von Carl Thiel, „Singt dem Herren, alle Stimmen“ aus „Die Schöpfung“ von Josef Haydn und „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes“ aus „Die Schöpfung“ von Josef Haydn)

Freundlich laden ein:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit dem Domkapitel und Stadtpfarrer Prälat Robert Thummerer mit der Pfarrgemeinde St. Emmeram

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 27. Juni 2009, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Elberskirch Johannes, Nabburg
- Pöpperl Gerhard, Straubing-St. Josef
- Preitschaft Christian, Etsdorf
- Rolland Dirk Josef, Viechtach
- Dr. Samerski Stefan, München-St. Willibald
- Schillinger Wolfgang, Landshut-St. Wolfgang
- Schöpf Martin, Gebenbach
- Winderl Thomas, Windischbergendorf
- Jürgens Fr. Fabian OSB, Abtei Rohr

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 15. Juni 2009 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

„Schnuppertage“ im Priesterseminar

Für junge Männer mit Interesse für den Priesterberuf besteht alljährlich in den Pfingstferien die Gelegenheit, einige Tage im Priesterseminar zu verbringen, um den Tagesablauf eines Priesteramtskandidaten im Seminar und an der Universität oder im Bischöflichen Studiengang „Studium Rudolphinum“ zu erleben und in den persönlichen Begegnungen mit den Studenten und den Vorständen des Priesterseminars einen Eindruck über die Priesterausbildung und das Leben im Priesterseminar zu gewinnen.

Termin: Montag, 08. Juni 2009, 15.00 Uhr bis Fronleichnam, 11. Juni 2009, 17.00 Uhr.

Kosten: außer der Anreise keine.

Anmeldung: Bitte telefonisch oder per E-Mail bis spätestens Freitag, 29. Mai 2009 an Regens Martin Priller, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. :0941/2983-0, regens@priesterseminar-regensburg.de.

Zusätzlicher Erwerb des Jubiläumsablasses im Paulusjahr

Im Amtsblatt 2008, 53-54 und 63-64, wurden die Regelungen der Apostolischen Pönitentiarie und der Diözese Regensburg zum besonderen Ablass im Paulusjahr bekannt gemacht (mit Erläuterungen im Amtsblatt 2008, 129).

Zusätzlich zu den vom Ordinarius für die Basilika Regensburg-St. Emmeram bestimmten Zeiten werden hiermit in der Wolfgangswache die Tage vom 22., 23., 25.-27. Juni 2009 als Zeitraum für den Erwerb des Jubiläumsablasses festgelegt. Der Vollkommene Ablass kann unter Wahrung der üblichen Grundbedingungen (Beichte, Kommunion, Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters) dann von den Gläubigen gewonnen werden, wenn sie in der Basilika Regensburg-St. Emmeram während der genannten Tage andächtig an einer Messfeier zu Ehren des Völkerapostels (d.h. Votivmesse zu Ehren des hl. Paulus) oder einer Andacht zu Ehren des Völkerapostels teilnehmen.

Es sei daran erinnert, dass gemäß Jubiläums-Dekret zum Paulusjahr (vgl. Amtsblatt 2008, 53) am Tag des Abschlusses des Paulusjahres, d.h. am 29. Juni 2009, derselbe Vollkommene Ablass unter Wahrung der üblichen Grundbedingungen nochmals in allen Gotteshäusern gewonnen werden kann.

Sitzung der Diözese – Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Montag, 25. Mai 2009 um 9.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 04. Mai 2009 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neues „Gotteslob“ nicht vor Ende 2012

Wie bekannt, wird derzeit ein neues „Gotteslob“ für die deutschen und österreichischen Diözesen sowie das Bistum Bozen-Brixen erarbeitet. Die mit der Vorbereitung des neuen Gebet- und Gesangbuches betraute Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Verantwortlichen in den jeweiligen Diözesen arbeiten mit Nachdruck an der Fertigstellung des neuen „Gotteslobes“. Dessen Erarbeitung ist jedoch u. a. abhängig von der Fertigstellung der Übersetzung des neuen Messbuchs sowie vom Abschluss der Revision der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, deren aktuelle Texte in das neue „Gotteslob“ einfließen sollen. Nach gegenwärtigem Stand kann auf keinen Fall vor Ende 2012 mit dem Erscheinen des neuen „Gotteslobes“ gerechnet werden. Bei anstehenden Neu- oder Ersatzbeschaffungen des „Gotteslobes“ sollte dies berücksichtigt werden.

Nähere und ausführliche Informationen zum neuen „Gotteslob“ – zu Organisation und Stand der Arbeiten sowie Aufbau und Grundlinien des „Gotteslobes“ überhaupt - finden Sie im Internet auf den Seiten des Deutschen Liturgischen Instituts Trier unter www.liturgie.de/liturgie/index.php?datei=projekte/ggb/ggb&bereich=projekte.

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 29.06. bis 05.07.2009

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Diese findet in der Zeit vom 29.06. bis 05.07.2009 statt.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Landshut ist sie als gemeinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben:

Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreiscaritasverband über den gemeinsamen Träger Carida) und in Cham verschiedene Einrichtungen wie u. a. ein Lebensmittelmarkt, Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben. Weiterhin engagiert sich die CAH mit großem Erfolg in der Schulsozialarbeit.

Die CAH, Diözesanverband Regensburg e.V., Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung. Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten die Einrichtungen der CAH wieder in den ersten Arbeitsmarkt zurückhelfen. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen

Im Zeitraum Oktober 2009 bis März 2010 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (vgl. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen und andere Interessenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 08. Juni 2009 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Es soll den Verlauf des bisherigen Ausbildungsweges des/der Pastoralassistenten/-in sowie den/die bisherigen Einsatzort/e enthalten.

Außerdem ist im Zulassungsgesuch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen:

Mit Wirkung vom **01.03.2009** wurde Pfarrer Peter **Lang** für den Dienst als Leiter des Katholischen Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **15.04.2009** Dekan Pfarrer Thomas **Schmid**, Bernhardswald, für die kommissarische Leitung des Werkes „Wachet & Be-

tet“ zum Bischöflichen Beauftragten für diese Gemeinschaft ernannt; die Ernennung gilt für zwei Jahre.

Mit Wirkung vom **25.03.2009** wurde die Wahl von P. Hans **Kastl** SDB, Ensdorf, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Amberg-Sulzbach bestätigt; zugleich wurde P. Hans Kastl SDB zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Amberg-Sulzbach ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Besoldungsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt gemäß Art. 5 in Verbindung mit Art. 3,

Abs. 1 der Priesterbesoldungsordnung nach folgender Tabelle.

Stufe	Dienstjahr	Besoldungs-Gr. 1	Besoldungs-Gr. 2	Besoldungs-Gr. 3	Besoldungs-Gr. 4	Besoldungs-Gr. 5
		Kapläne vor 2. Dienstpr. ohne eigenen Haushalt	Kapläne nach 2. Dienstpr. ohne eigenen Haushalt	Kuraten und Kapläne vor 2. Dienstpr. mit eigenem Haushalt	Kuraten und Kapläne nach 2. Dienstpr. mit eigenem Haushalt	Pfarrer, Pfarrkuraten, ständige Pfarr- administratoren und Expositi
		monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	1.+2.	1.527,17	1.675,54	2.077,17	2.225,54	2.522,28
2	3.+4.	1.527,17	1.675,54	2.077,17	2.225,54	2.522,28
3	5.+6.	1.527,17	1.675,54	2.077,17	2.225,54	2.522,28
4	7.+8.	1.629,39	1.785,06	2.179,39	2.335,06	2.646,40
5	9.+10.+11.	1.731,61	1.894,58	2.281,61	2.444,58	2.770,52
6	12.+13.+14.	1.833,82	2.004,09	2.383,82	2.554,09	2.894,63
7	15.+16.+17.	1.936,02	2.113,60	2.486,02	2.663,60	3.018,74
8	18.+19.+20.	2.004,17	2.186,61	2.554,17	2.736,61	3.376,20
9	21.+22.+23.	2.072,31	2.259,61	2.622,31	2.809,61	3.483,50
10	+24.	2.140,45	2.332,63	2.690,45	2.882,63	3.590,80
	25.+26.+27.					
11	+28.	2.208,60	2.405,64	2.758,60	2.955,64	3.698,10
	29.+30.+31.					
12	+32.	2.276,74	2.478,65	2.826,74	3.028,65	3.805,41
	33.					

Zuschüsse (ab 01.01.2009):

Gemäß Art. 10 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.

Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt EURO 550,- (Verpflegung EURO 330,- Unterkunft EURO 220,-) monatlich.

Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2. Die Gewährung der freien Station

schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.

Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitien, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan EURO 11,- pro Tag auszu zahlen.

Ruhestandsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom 01.10.2007 erhalten Emeriti nach der Besoldungsordnung für Priester Art. 1, Abs. 1, Nr. 3 unter Berücksichtigung des 4. Anpassungsfaktors nach

Art. 14 a (2007: 0,97833) eine Versorgung nach folgender Tabelle.

Stufe	Dienstjahr bei Eintritt in den Ruhestand	Besoldungs-Gr. 3	Besoldungs-Gr. 4	Besoldungs-Gr. 5
		Kuraten und Kapläne vor 2. Dienstjhr. mit eigenem Haushalt	Kuraten und Kapläne nach 2. Dienstjhr. mit eigenem Haushalt	Pfarrer, Pfarrkuraten, ständige Pfarradministratoren und Expositi
		monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	1.+2.	1.850,72	1.959,58	2.177,31
2	3.+4.	1.850,72	1.959,58	2.177,31
3	5.+6.	1.850,72	1.959,58	2.177,31
4	7.+8.	1.941,79	2.056,01	2.284,46
5	9.+10.+11.	2.032,87	2.152,45	2.391,61
6	12.+13.+14.	2.123,93	2.248,87	2.498,74
7	15.+16.+17.	2.214,99	2.345,29	2.605,87
8	18.+19.+20.	2.275,71	2.409,57	2.914,45
9	21.+22.+23.+24.	2.336,42	2.473,86	3.007,07
10	25.+26.+27.+28.	2.397,13	2.538,14	3.099,69
11	29.+30.+31.+32.	2.457,85	2.602,43	3.192,32
12	33.	2.518,57	2.666,72	3.284,95

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplan 2009 der Diözese Regensburg

Der Diözesan-Steuerausschuss hat am 16. März 2009 die Jahresrechnung 2008 festgestellt und den Haushalts-

plan 2009 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2008 in		Haushaltsanteil 2009 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	460.554,19	0,14	297.800,00	0,10
Allg. Seelsorge	6.730.513,72	2,07	6.608.200,00	2,24
Bes. Seelsorge	338.866,40	0,10	344.700,00	0,12
Schule, Bildung usw.	14.502.743,42	4,45	13.729.100,00	4,66
Soziale Dienste	449.979,82	0,14	328.400,00	0,11
Überdiözesanes	61.155,97	0,02	60.000,00	0,02
Finanzen/Versorgung	61.806.006,03	18,96	53.198.900,00	18,04
Steuern	241.573.957,93,	74,12	220.280.100,00	74,71
Insgesamt:	325.923.777,48	100,00	294.847.200,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2008 in		Haushaltsanteil 2009 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	12.079.040,23	3,71	15.583.650,00	5,29
Allg. Seelsorge	120.617.821,24	37,01	115.348.800,00	39,12
Bes. Seelsorge	8.689.583,25	2,67	10.434.850,00	3,54
Schule, Bildung usw.	64.318.032,86	19,73	42.387.600,00	14,38
Soziale Dienste	16.806.179,61	5,16	18.637.700,00	6,32
Überdiözesanes	13.426.357,59	4,12	13.912.200,00	4,72
Finanzen/Versorgung	60.087.256,65	18,43	45.476.350,00	15,42
Steuern	29.899.506,05	9,17	33.066.050,00	11,21
Insgesamt:	325.923.777,48	100,00	294.847.200,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2008: 200.500,00 €
Irlbach/Opf.;

2009: 271.450,00 €
Irlbach/Opf., Letzau;

Pfarrhäuser:

2008: 60.800,00 €
Parkstetten, Regensburg St.-Anton, Winklarn;

2009: 570.000,00 €
Chammünster, Pfettrach, Regensburg-St. Anton, Theuern, Winklarn;

Pfarrheime:

2008: 795.750,00 €
Altentadt/WN, Bodenkirchen, Failnbach, Glaubendorf, Kirchendemenreuth, Langenerling, Sallach, Steinbühl, Stephansposching, Wörth/Isar;

2009: 1.572.750,00 €
Altendorf, Aschenau, Chammünster, Geisenfeld, Hohengebraching, Kasing, Kelheim-Mariä Himmelfahrt, Kirchendemenreuth, Landshut-St. Wolfgang, Loitzendorf, Moosbach/Opf., Mühlhausen, Neukirchen b. Haggn, Steinbühl, Stephansposching, Walkersbach, Winklarn, Wörth/Isar;

Kindergärten:

2008: 294.650,00 €
Ahrain, Bogen, Schnaittenbach, Stammham, Wernberg, Windischbergerdorf;

2009: 703.650,00 €
Bogen, Großköllnbach, Laaber, Nittenau, Oberviechtach, Pfakofen, Regensburg-St. Josef (Reinhausen), Schnaittenbach, Wolfsegg;

Sonstige Baumaßnahmen:

2008: 10.399.159,10 €
Renovierung Dom; Renovierung Mercherdachkapelle (Regensburg); Renovierung Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster; Einbau von

zwei Priesterwohnungen im ehem. Studienseminar Westmünster; Aus- und Umbau des Priesterseminars; Renovierung Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; Anschaffung einer Prozessionslautsprecheranlage des Diözesanfußwallfahrt Regensburg e.V.; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Amberg (Franziskaner), Aufhausen (Brüder vom Heiligen Blut), Dingolfing (Klarissen), Kösching-Kasing (Schönstatter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Metten (Benediktiner), Neustadt/WN (Franziskaner-Minoriten), Speinshart (Prämonstratenser), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahme des DJK Regensburg 06 e.V.; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde in Regensburg; Sanierung des Internates der Dompräbende Regensburg (Regensburger Domschatzen); Generalsanierung der Gebäude der Hochschule für Kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik in Regensburg; Sanierung und Erweiterung der St.-Marien-Schulen; bauliche Maßnahmen an der Grundschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, an der Realschule und der Fachakademie für Sozialpädagogik der Armen Franziskanerinnen in Mallersdorf, am Gymnasium der Benediktiner in Metten und an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; Schaffung von Räumlichkeiten für das Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg; bauliche Maßnahmen an der Kapelle des Senioren- und Pflegeheimes in Beratzhausen; Maßnahmen bei Senioren- und Pflegeheimen in Beratzhausen, Cham und Waldsassen; Sanierung des Hauses für das Leben in Straubing; Sanierung der Familienferienstätte in Lambach; Ausbau des Blessed Gérard's Hospizes und Kinderheimes in Mandeni (Südafrika);

2009: 12.840.150,00 €
Renovierung Dom; Planungskosten Sanierung bisheriger Konkordatsliegenschaften; Renovierung Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster und Kirchensteueramt; Einbau von zwei Priesterwohnungen im ehem. Studienseminar Westmünster; Reparatur der Turmdächer der Schottenkirche Regensburg; Ausbau des Priesterseminars; Renovierung Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels;

bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Amberg (Franziskaner), Aufhausen (Brüder vom Heiligen Blut), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Metten (Benediktiner), Regensburg (Dominikanerinnen), Speinshart (Prämonstratenser) und Waldsassen (Cistercienserinnen); Baumaßnahme der DJK in Dornwang; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde in Regensburg; Sanierung des Internates der Dompräbende Regensburg (Regensburger Domspatzen); bauliche Maßnahmen an der Bischof Manfred Müller Schule sowie Sanierung und Erweiterung der St.-Marien-Schulen; bauliche Maßnahmen an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing; Renovierung des

Bildungshauses Spindlhof; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; bauliche Maßnahmen an der Kapelle im Bezirkskrankenhaus Wöllershof; Renovierung des Kolpinghauses in Regensburg (mit Hauskapelle); Maßnahmen bei Senioren- und Pflegeheimen in Beratzhausen, Deggendorf, Landshut und Waldsassen; Errichtung eines Betreuungs- und Beschäftigungszentrums in Kelheim; Sanierung der Familienferienstätte in Lambach.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Die Pfarrei Leiblfling (Dekanat Geiselhöring) vermittelt nach Absprache eine Wohnmöglichkeit für einen Ruhestandspriester mit oder ohne Haushälterin. Einkaufsmöglichkeiten, Arzt und Apotheke befinden sich am Ort. Es besteht eine Busverbindung nach Straubing. Priesterliche Mithilfe in der Pfarrei und im Altenheim sind erwünscht. Nähere Informationen bei Pfarrer Stefan Wissel, Telefon 09427-212.

Einladung an Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten zum 10. Karl-Leisner-Pilgermarsch

„Wie Karl Leisner - miteinander Priester für die Zukunft“

Termin: 11. - 15.08.2009

Orte: Oermter Berg - Kavelaer - Kleve - Xanten

Programm:

- Pilgerziele: Wallfahrtsorte Aengenesch und Kavelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; evtl. Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721).
- Beginn am Dienstag, den 11. August 2009, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 15. August 2009, nach dem Frühstück.

Unkosten: für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung: bis 17. Juli 2009 an Pfr. i.R. Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497) oder Pfr. Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.:09747-930709, Fax: 930715, armin.haas@gmx.de).

Veranstalter sind die vier Schönstatt-Priestergemeinschaften. Info: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>

Besinnungstag für Priester, Diakone und pastorale MitarbeiterInnen

Du führst mich hinaus ins Weite (vgl. Ps 18,20)

Am Ende des Schul- und Arbeitsjahres lädt dieser Tag dazu ein, aus der Enge und Geschäftigkeit des Alltags herauszutreten und beim Gehen in der Natur zur Ruhe zu kommen.

Neben der Zeit, die jede/r für sich persönlich in der Natur verbringt, finden wir uns zu gemeinsamem Gebet, Impulsen, Austausch und der abschließenden Eucharistiefeyer in der Gruppe zusammen.

Ort: Schloss Spindlhof, Regenstauf

Termin: Mo., 20. Juli 2009, 9-16 Uhr

Referenten: Dr. Josef Graf, Spiritual, Bernhard Götz und Maria Rehaber-Graf, Geistliche Begleitung für Past. Dienste

Kosten: Euro 16.50 (Mittagessen, Kaffee)

Anmeldung: bis Freitag, 3. Juli 2009 an:
Geistliche Begleitung für Pastorale Dienste
Bernhard Götz
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Tel 0941/ 597-2650
Fax 0941/597-2655
E-Mail bgoetz.geistbeg@bistum-regensburg.de

Exerzitien für Priester

Thema: „Zu Dir rufe ich bei Tag und bei Nacht“ (Ps. 88,2)
Termin: 01.-05. Juni 2009

Beginn 17.00 Uhr, Ende 13.30 Uhr
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB (Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt)

Thema: „Du umschließt mich von allen Seiten und legst Deine Hand auf mich“ (PS. 139,5)

Termin: 23. - 27. Juni 2009

Beginn: 17.00 Uhr, Ende 13.30 Uhr
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, (Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt)

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Gästehaus St. Gregor, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel.: 08462/206-130, Fax: 08462/206-121, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Jubiläums-Studientag „40 Jahre Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising“

„Gott einen Ort sichern“ (M. Delbrél) - Impulse für die Pastoral

Leitung: Domkapitular Anton Wilhelm

Referenten

/-innen:

Dr. Anna Hengersperger

Dr. Reinhold Reck

Max-Josef Schuster

(Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising)

Termin: Donnerstag, 28.05.2009

9.30 Uhr

Feierlicher Auftakt

Begegnung mit und Aussagen von diözesanen

Zeitzeugen aus den Anfängen Freising heute

Mittagessen

12.00 Uhr

Thematischer Teil mit Input, Workshops und Arbeitsgruppen

13.30 Uhr

Ende

Bildungshaus Schloss Spindlhof

17.00 Uhr

Anmeldung: bis 01.05.2009

Referat Pastorale Dienste/Bildung

Diözesaner Fortbildungsbeauftragter

Obermünsterplatz 7

93047 Regensburg

Tel. 0941/597-2610; Fax 0941/597-2611

E-Mail: fortbildung@bistum-regensburg.de

Werdenfelser Seminar für Pfarrsekretärinnen

Werdenfels bietet vom 15. bis 19. Juni 2009 eine Fortbildungswoche für Sekretärinnen und Sekretäre in Pfarr- und anderen kirchlichen Büros an.

Der Kurs behandelt ganz praktisch das Thema: Wie kann ich den Pfarrer, den Chef möglichst gut von Verwaltungsarbeiten entlas-

ten? Es geht auch um die Frage: Welchen Stellenwert hat mein Büro-Dienst für die Heilssorge der Gemeinde, der Kirche? Nähere Auskünfte gibt ein Sonderprospekt. Er ist zu bekommen im Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel.: 09404/9502-0, Fax: 09404/8023, E-Mail: Anmeldung@Haus-Werdenfels.de

Literarische Nachrichten

Friedrich Bernack, Abel – Abt – Apokalypse. Kleines Herkunftswörterbuch zu Bibel und Kirche. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk e.V. 2009. 96 S. Kart. Eur 9,80. ISBN: 978-3-940743-93-0,

Friedrich Bernack ist der Autor einer neuen Broschüre, die im Katholischen Bibelwerk e.V. erscheint mit dem Titel „Abel – Abt – Apokalypse. Kleines Herkunftswörterbuch zu Bibel und Kirche“. Was bedeutet „Gnade“, „Sühne“ oder „Talmud“? Und welche Wörter unserer Umgangssprache haben eigentlich einen biblischen Ursprung? Viele Fragen und Verständnisschwierigkeiten bei biblischen oder anderen theologischen Themen beginnen sich zu klären, wenn man weiß, welche Bedeutung ein entscheidendes Wort ursprünglich hatte oder welcher Ausdruck an der betreffenden Stelle in der hebräischen oder griechischen Bibel eigentlich steht. Von „Abba“ bis „Zweifel“, von griechischen und hebräischen bis zu lateinischen Worten - Friedrich Bernack stellt gebräuchliche und weniger bekannte Begriffe aus der Bibel und der Kirche vor und erläutert sie.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, bibelinfo@bibelwerk.de,
Telefon 0711 / 61920-50, Fax -77
3. April 2009 (1424 Zeichen)

Jürgen Gauer, Du hältst deine Hand über mir. Gottesdienste mit Demenzkranken. Düsseldorf: Patmos 2009. 160 S. Kart. Eur 14,90. ISBN: 978-3-491-70424-4

Aus seiner praktischen Arbeit entwickelt Jürgen Gauer Gottesdienste zu Festen im Kirchenjahr, zu Zeiten im Jahreskreis und weiteren Themen. Zielgruppe sind demente und alte Menschen sowie Angehörige und Pfleger. Altenheimseelsorger, Gemeindepfarrer, aber auch Nichttheologen finden wertvolle Anregungen für Gottesdienste, die die besonderen Bedürfnisse Demenzkranker berücksichtigen. Im Mittelpunkt der Feier steht jeweils ein Gegenstand, dessen Symbolkraft die Erinnerung dementer Menschen aktivieren kann.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 5

25. Mai

Inhalt: Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die Teilnehmer an der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus - Schreiben des Präfekten der Kongregation für den Klerus an alle Priester - Schaden abwenden von der Kirche als Teil der Hirtenaufgabe des Bischofs - Hinweise zur Patenschaft und zur Registrierung von Paten - Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur Kommunion des Priesters - Schöpfungspreis GENESIS 2009 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Kleriker

Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus am 16. März 2009

Streben nach moralischer und geistlicher Vollkommenheit

Meine Herren Kardinäle, verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt!

Ich freue mich, euch in einer Sonderaudienz am Vorabend meiner Abreise nach Afrika begrüßen zu dürfen. Ich werde mich dorthin begeben, um das „Instrumentum laboris“ der Zweiten Sonderversammlung der Synode für Afrika zu überreichen, die hier in Rom im kommenden Oktober stattfinden wird. Ich danke dem Präfekten der Kongregation, Herrn Kardinal Cláudio Hummes, für die freundlichen Worte, mit denen er eure gemeinsamen Empfindungen zum Ausdruck gebracht hat, und ich danke auch für den schönen Brief, den ihr mir geschrieben habt. Mit ihm begrüße ich euch alle, die Oberen, Offizialen und Mitglieder der Kongregation, und danke euch von Herzen für all die Arbeit, die ihr im Dienst eines so wichtigen Bereichs des Lebens der Kirche verrichtet.

Das Thema, das ihr für diese Vollversammlung gewählt habt - „Die missionarische Identität des Priesters in der Kirche: eine der Ausübung der ‚tria munera‘ innewohnende Dimension“ -, gestattet einige Überlegungen für die Arbeiten dieser Tage und für die reiche Frucht, die diese sicherlich tragen werden. Wenn auch die ganze Kirche missionarisch ist und jeder Christ kraft der Taufe und der Firmung „quasi ex officio“ (vgl. KKK 1305) den Auftrag erhält, den Glauben öffentlich zu bekennen, so unterscheidet sich das Amtspriestertum jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt ontologisch und nicht nur dem Grade nach vom Taufpriestertum, das auch allgemeines Priestertum genannt wird. Für ersteren nämlich ist der apostolische Auftrag maßgebend: „Geht hinaus in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!“ (Mk 16,15). Dieser Auftrag ist, wie wir wissen, nicht einfach nur eine Aufgabe, die Mitarbeitern anvertraut ist; seine Wurzeln liegen tiefer und reichen viel weiter zurück.

Die missionarische Dimension des Priesters entspringt seiner sakramentalen Gleichgestaltung mit Christus, dem Haupt: Daraus folgt eine tiefempfundene und vollkommene Treue zur „apostolica vivendi forma“, wie sie in der kirchlichen Überlieferung genannt wird. Sie besteht in der Teilhabe an einem „neuen Leben“ im geistlichen Sinne, an jenem „neuen Lebensstil“, den Jesus, der Herr, eingeführt hat und den die Apostel sich zu eigen gemacht haben. Durch die Handauflegung des Bischofs und das Weihegebet der Kirche werden die Kandidaten zu neuen Menschen, zu „Priestern“. In diesem Licht wird deutlich, daß die „tria munera“ in erster Linie ein Geschenk sind und erst in zweiter Linie ein Amt. Sie sind zunächst einmal Teilhabe an einem Leben und daher eine „potestas“. Sicher, die lange kirchliche Tradition hat die Wirkkraft des Sakraments zu Recht von der konkreten Lebenssituation des einzelnen Priesters losgelöst; dadurch werden die rechtmäßigen Erwartungen der Gläubigen adäquat geschützt. Aber diese richtige lehrmäßige Klarstellung mindert nicht das notwendige, ja unverzichtbare Streben nach moralischer Vollkommenheit, das in jedem wirklich priesterlichen Herzen wohnen muß.

Um dieses Streben der Priester nach geistlicher Vollkommenheit, von dem die Wirksamkeit ihres Dienstes entscheidend abhängt, zu unterstützen, habe ich entschieden, ein besonderes „Jahr des Priesters“ auszurufen, das vom kommenden 19. Juni bis zum 19. Juni 2010 dauern wird. In dieses Jahr fällt nämlich der 150. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars, Johannes Maria Vianney, ein wahres Vorbild des Hirten im Dienst der Herde Christi. In Absprache mit den Diözesanbischöfen und den Oberen der Ordensinstitute wird eurer Kongregation die Förderung und Koordinierung der verschiedenen geistlichen und Pastoralen Initiativen obliegen, die nützlich sein können, um die Bedeutung der Rolle und der Sendung des Priesters in der Kirche und in der heutigen Gesellschaft immer besser wahrnehmbar zu machen. Die Sendung des Priesters findet, wie das The-

ma der Vollversammlung hervorhebt, „in der Kirche“ statt. Eine solche kirchliche, gemeinschaftliche, hierarchische und doktrinale Dimension ist absolut unverzichtbar für jede wahre Sendung, und sie allein gewährleistet ihre geistliche Wirkkraft. Die vier erwähnten Aspekte müssen stets als eng miteinander verbunden betrachtet werden: Die Sendung ist „kirchlich“, weil niemand sich selbst verkündigt oder in die Welt trägt, sondern im eigenen Menschsein und durch das eigene Menschsein muß jeder Priester sich bewußt sein, daß er einen anderen, Gott selbst; in die Welt trägt. Gott ist der einzige Reichtum, den die Menschen letztendlich in einem Priester finden wollen. Die Sendung ist „gemeinschaftlich“, weil sie in einer Einheit und Gemeinschaft stattfindet, die nur am Rande auch wichtige Aspekte sozialer Sichtbarkeit besitzt. Diese entspringen andererseits wesentlich der Vertrautheit mit Gott. Der Priester ist berufen, darin Experte zu sein, damit er die ihm anvertrauten Seelen mit Demut und Vertrauen zur selben Begegnung mit dem Herrn führen kann. Die „hierarchische“ und die „doktrinale“ Dimension schließlich lege nahe, die Bedeutung der kirchlichen Disziplin (das Wort ist eng verbunden mit dem Wort „discipulus“ - Jünger) und der anfänglichen Ausbildung und ständigen Weiterbildung in der Lehre und nicht nur in der Theologie, hervorzuheben. Das Wissen um den radikalen Wandel der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten muß die besten kirchlichen Kräfte dazu bewegen, sich um die Ausbildung der Priesteramtskandidaten zu kümmern. Insbesondere muß es die Hirten anspornen, ständig für ihre ersten Mitarbeiter Sorge zu tragen, sowohl durch die Pflege wirklich väterlicher menschlicher Beziehungen, als auch durch die Fürsorge um ihre ständige Weiterbildung, vor allem unter lehrmäßigem und geistlichem Aspekt. Die Sendung hat ihre Wurzeln insbesondere in einer guten Ausbildung, die vorangetragen wird in Gemeinschaft mit der ununterbrochenen kirchlichen Tradition, ohne Brüche oder Versuchungen einer Diskontinuität. In diesem Sinne ist es wichtig, bei den Priestern, besonders bei den jungen Generationen, eine korrekte Rezeption der Texte des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils zu fördern, die im Licht

der gesamten Lehre der Kirche interpretiert werden müssen. Als dringend notwendig erweist sich auch die Wiedererlangung eines Bewußtseins, das die Priester anspricht, präsent, identifizierbar und erkennbar zu sein - sowohl im Glaubensurteil als auch in den persönlichen Tugenden als auch in der Kleidung - im kulturellen und im karitativen Bereich, die seit jeher das Herzstück der Sendung der Kirche darstellen.

Als Kirche und als Priester verkündigen wir Jesus von Nazaret, den Herrn, den gekreuzigten und auferstandenen Christus, den Herrscher über die Zeit und die Geschichte, in der frohen Gewißheit, daß diese Wahrheit den tiefsten Erwartungen des menschlichen Herzens entspricht. Im Geheimnis der Fleischwerdung des Wortes, in der Tatsache also, daß Gott ein Mensch wie wir geworden ist, liegt sowohl der Inhalt als auch die Methode der christlichen Verkündigung. Die Sendung hat hier ihren wirklichen vitalen Mittelpunkt: in Jesus Christus. Die Zentralität Christi bringt die richtige Wertung des Amtspriestertums mit sich, ohne das es keine Eucharistie und erst recht keine Sendung, ja selbst die Kirche nicht gäbe. In diesem Sinne ist es notwendig, darüber zu wachen, daß die „neuen Strukturen“ oder pastoralen Einrichtungen nicht für eine Zeit gedacht sind, in der man ohne das Weiheamt „auskommen“ muss, wobei von einem falschen Verständnis der rechten Förderung der Laien ausgegangen wird. In diesem Fall würde man nämlich die Voraussetzungen schaffen für eine noch größere Verwässerung des Amtspriestertums, und die angeblichen „Lösungen“ würden sich in dramatischer Weise decken mit den eigentlichen Ursachen der gegenwärtigen Problematiken, die mit dem Amt verbunden sind.

Ich bin sicher, daß die Arbeit der Vollversammlung, unter dem Schutz der „Mater Ecclesiae“, in diesen Tagen diese kurzen Überlegungen vertiefen kann, die ich der Aufmerksamkeit der Herren Kardinäle sowie der Erzbischöfe und Bischöfe zu unterbreiten mir erlaube. Auf alle rufe ich die überreiche Fülle der himmlischen Gaben herab und erteile als deren Unterpand euch und den euch nahestehenden Personen von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Schreiben des Präfekten der Kongregation für den Klerus an alle Priester

Das Jahr des Priesters

Liebe Priester,
das Jahr des Priesters, das Papst Benedikt XVI. ausgerufen hat, um den 150. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars, Johannes Maria Vianney, zu feiern, steht vor der Tür. Der Heilige Vater wird dieses Jahr am kommenden 19. Juni, dem Herz-Jesu-Fest und Weltgebets-tag für die Heiligung der Priester, eröffnen. Die Ankündigung dieses besonderen Jahres hat weltweit, auch und

vor allem unter den Priestern, ein positives Echo hervorgerufen. Setzen wir uns alle mit Entschlossenheit, Überzeugung und Eifer dafür ein, damit es ein Jahr werde, das überall in der Welt, in den Bistümern, den Pfarreien und den Gemeinschaften vor Ort gefeiert wird, und damit dies unter warmherziger Miteinbeziehung des Gottesvolkes geschieht, das zweifellos die eigenen Priester liebt und möchte, dass sie ihrer täglichen Arbeit im Apostolat wahrhaft glücklich, auf würdige Weise und frohgemut nachgehen.

Es soll ein Jahr voller Initiativen werden, ein positives Jahr, in dem die Kirche vor allem den Priestern, aber auch allen Christen und – mithilfe der Massenmedien – der ganzen Welt sagen möchte, dass sie auf ihre Priester stolz ist, dass sie sie liebt, hochschätzt, bewundert und mit Dankbarkeit ihrem pastoralen Wirken und ihrem Lebenszeugnis Anerkennung entgegenbringt. Priester sind nicht nur aufgrund dessen, was sie tun, wichtig, sondern auch aufgrund dessen, was sie sind. Sicher ist es wahr, dass einige Priester auch strafbare Handlungen begangen und Probleme heraufbeschworen haben. Dies muss weiterhin untersucht, entsprechend verurteilt und bestraft werden. Diese Fälle betreffen aber einen sehr geringen Prozentsatz aller Kleriker. Die übergroße Mehrheit der Priester sind achtbare Menschen, die sich der Ausübung ihres Dienstes widmen, das Gebetsleben pflegen und in pastoraler Fürsorge Werke der Nächstenliebe tun. Sie setzen ihr ganzes Leben ein, um ihrer Berufung und Sendung zu entsprechen, was oft große persönliche Opferbereitschaft verlangt. Dazu bewegt sie die authentische Liebe zu Jesus Christus, zur Kirche und zum Gottesvolk, eine Liebe, die sie dazu veranlasst, sich mit den Armen und Leidenden solidarisch zu zeigen. Deshalb ist die Kirche auf ihre Priester in aller Welt stolz.

Dieses Jahr soll uns auch Gelegenheit bieten, die Thematik der priesterlichen Identität und die Theologie des katholischen Priestertums intensiv zu vertiefen sowie ein außerordentliches Gespür für die Berufung und Sendung der Priester in Kirche und Gesellschaft zu entwickeln. Hierzu regen wir die Veranstaltung von Studientagen, Konferenzen und Theologischen Wochentagen an unseren kirchlichen Fakultäten an. Auch geistliche Exerzitien, welche die Thematik aufgreifen, wissenschaftliche Studien, entsprechende Veröffentlichungen und nicht zuletzt Zeit zur persönlichen Besinnung und Reflexion sind gefragt.

Während der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus hat der Heilige Vater bei seiner Ansprache vom 16. März das Priesterjahr ausgerufen und gesagt, dass es Ziel dieses besonderen Jahres ist, das „Streben der Priester nach geistlicher Vollkommenheit, von dem die Wirksamkeit ihres Dienstes entscheidend abhängt, zu unterstützen“. Deshalb muss dieses Jahr auf ganz besondere Weise ein Jahr des Gebets sein, des Gebets der Priester selbst, des Gebets mit den Priestern und für die Priester, ein Jahr der Erneuerung im Hinblick auf die Spiritualität des Priestertums und im Hinblick auf jeden einzelnen Priester selbst. In diesem Sinne bietet sich die heilige Eucharistie als Mittelpunkt priesterli-

cher Spiritualität dar. Die eucharistische Anbetung zur Heiligung der Priester und die geistige Mutterschaft, welche Ordensfrauen, geweihte Damen und generell Frauen gegenüber den Priestern ausüben, könnten, wie schon vor einiger Zeit vorgeschlagen, weiter entwickelt werden und hierzu sicher überaus segensreich beitragen.

Es sollte auch ein Jahr sein, in dem die konkreten Lebensumstände, in denen unsere Priester sich befinden, überprüft werden. Bisweilen leben sie unter Verhältnissen bitterer Armut, sodass sich uns die Frage ihrer Versorgung mit materiellen Mitteln stellt.

Es soll auch ein Jahr religiöser und öffentlicher Feiern werden, die dem Gottesvolk und den katholischen Gemeinschaften vor Ort die Möglichkeit bieten, sich dem Gebet und der Meditation zu widmen, Feste zu feiern und ihren Priestern in rechter Weise Anerkennung entgegenzubringen. In der kirchlichen Gemeinschaft kommt dem Fest eine große Bedeutung zu, insofern als es warmherziger Ausdruck und Nährboden christlicher Freude ist, die aus der Gewissheit hervorgeht, dass Gott uns liebt und mit uns feiert. So bietet sich hiermit eine Gelegenheit, um das gemeinschaftliche Verhältnis und die Freundschaft zu fördern, die die Priester mit der ihnen anvertrauten Gemeinschaft verbinden.

Man könnte noch auf viele andere Perspektiven und Initiativen eingehen, die zum Jahr des Priesters gehören können und dieses bereichern würden. Hier ist die Kreativität der Ortskirchen gefragt. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn alle Bischofskonferenzen, alle Bistümer, alle Pfarreien und katholischen Gemeinden für dieses besondere Jahr ein Veranstaltungsprogramm entwerfen würden. Offensichtlich wäre es wichtig, das Jahr mit einem bedeutungsvollen Ereignis zu beginnen. Am Eröffnungstag des Jahres des Priesters, dem 19. Juni, sind die Ortskirchen eingeladen, an der unter dem Vorsitz des Heiligen Vaters in Rom stattfindenden Eröffnungsfeier „teilzunehmen“, indem sie eventuell ihrerseits diesen Anlass mit einem liturgischen und festlichen Akt begehen. Diejenigen, die die Möglichkeit haben, zur Eröffnung nach Rom zu kommen, um Ihre Teilnahme an dieser erfreulichen Initiative des Papstes zum Ausdruck zu bringen, sind natürlich herzlich dazu eingeladen. Der Herr wird alle Teilnehmer zweifellos reichlich segnen und die Jungfrau Maria, Königin des Klerus, wird für Euch alle, liebe Priester, beten.

Kardinal Cláudio Hummes
Alt-Erzbischof von São Paulo
Präfekt der Kongregation für den Klerus

Schaden abwenden von der Kirche als Teil der Hirtenaufgabe des Bischofs

OBERSTES GERICHT
der
APOSTOLISCHEN SIGNATUR

Palazzo della Cancelleria
00120 Città del Vaticano

Prot. N. 40073/07 CA
Regensburger Rechtssache
Erklärung der Unfähigkeit zum passiven Wahlrecht
(Herr F. Wallner – Kleruskongregation)

ABSCHLIESSENDES DEKRET

In der Amtszeit Papst Benedikts XVI., im vierten Jahr seines Pontifikates, am 14. März 2009, erließ das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur unter Vorsitz Ihrer Eminenzen, der Kardinäle Peter Erdö und Carlo Caffarra, sowie Ihrer Exzellenzen Raymond Leo Burke, Präfekt, Javier Echevarría Rodríguez, Berichterstatter (Ponens), und Giuseppe Versaldi, und unter Beteiligung der ehrenwerten Martha Wegan als Anwältin des Beschwerdeführers, des H.H. P. Heinz-Meinolf Stamm OFM als Anwalt der Kleruskongregation und des H.H. P. Markus Graulich SDB als bestelltem Kirchenanwalt (Promotor iustitiae) folgendes abschließendes Dekret.

I. SACHVERHALT (Facti species)

1. Herr Fritz Wallner gehörte mehreren Räten in seiner Diözese an, verlor jedoch wegen seiner äußerst heftigen Opposition gegen die vom Hwst. Herrn Bischof von Regensburg auf dem Gebiet der kirchlichen Gremien eingeführten Neuerungen nach Ermahnung im Schreiben vom 10. November 2006 per Dekret, das am 17. November 2006 vom Hwst. Herrn Generalvikar von Regensburg erlassen worden war, das passive Wahlrecht für die zu wählende Kirchenverwaltung.

Gegen diese Entscheidung legte Herr Wallner am 24. November 2006 hierarchische Beschwerde beim Hwst. Herrn Bischof von Regensburg ein, der mit Dekret vom 15. Dezember 2006 die Beschwerde zurückwies und die Entscheidung des Hwst. Generalvikars bestätigte.

Deswegen reichte Herr Wallner am 29. Dezember 2006 Beschwerde an die Kleruskongregation ein, die am 28. Mai 2007 die Entscheidung des Hwst. Herrn Bischofs von Regensburg bestätigte, indem sie sie im Einklang mit den Vorschriften sowohl des allgemeinen wie des teilkirchlichen Rechts erklärte.

2. Nun legte Herr Wallner am 25. Juni 2007 Berufung an dieses Oberste Gericht ein, welches nach entsprechenden Festlegungen im Kongress vom 7. November

2008 entschied, dass die Beschwerde nicht zuzulassen sei und tatsächlich auch nicht zur Verhandlung vor den Eminenzen und Exzellenzen Richtern dieses Obersten Gerichts zugelassen werde, weil sie offenkundig jeder Grundlage entbehrt.

Jüngst, nämlich am 22. November 2008, ging Herr Wallner nun zur Abänderung des Dekrets des Kongresses das Kollegium der Eminenzen und Exzellenzen Richter dieses Obersten Gerichts an, dem es nun zukommt, nach Überprüfung der Denkschrift der ehrenwerten Anwältin des Beschwerdeführers und des vom H.H. bestellten Kirchenanwalt verfertigten Votums pro rei veritate (zum wahren Sachverhalt) auf diese Streitfrage zu antworten: Ist das am 7. November 2008 erlassene Dekret des Kongresses abzuändern?

II. RECHTS- UND SACHLAGE

3. Die ehrengedachte Anwältin des Beschwerdeführers ruft in ihrer am 5. Dezember 2008 eingereichten Denkschrift zur Zulassung der Beschwerde die kanonischen Normen über die qualitativen Voraussetzungen, welche Laien als Kandidaten für die Kirchenverwaltung erfüllen müssen (vgl. can. 228 § 2 und 537), sowie über die rechte Weise, den Hirten die eigene Meinung kundzutun in dem, was das Wohl der Kirche angeht (vgl. can. 212 § 3), in Erinnerung und stellt fest, dass die diözesane Autorität und die Kleruskongregation sich in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften im vorliegenden Falle geirrt hätten.

Denn nach Meinung der ehrengedachten Anwältin des Beschwerdeführers hatten die Proteste Herrn Wallners gegen den Hwst. Herrn Bischof von Regensburg ihren Grund in der Opposition – der gemäß derselben geschätzten Anwältin viele Gläubige anhängen – gegen die Neuerungen des Hwst. Bischofs auf dem Gebiet der kirchlichen Räte, und jene Proteste stellten keine Übertretungen des can. 212 § 3 dar, jedenfalls gemäß der Interpretation dieser Vorschrift, wie sie sich aus dem II.

Ökumenischen Vatikanischen Konzil ergibt (vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* 37; Dekret *Presbyterorum Ordinis* 9).

Die ehrengedachte Anwältin des Beschwerdeführers stellte zudem heraus, dass die Proteste des Herrn Wallner zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, als bei diesem Obersten Gericht noch die Streitsache über die Unrechtmäßigkeit der Neuerungen auf dem Feld der Regensburger kirchlichen Räte anhängig war, und diese Tatsache – so dieselbe ehrenwerte Anwältin – hätte die vorgenannten Proteste zu einem rechtmäßigen Mittel der Verteidigung gegen die Entscheidung des Hwst. Herrn Bischof gewendet. Außerdem bezögen sich solche Proteste auf die kirchliche Ordnung und Verwaltung, ohne dass sie gleich als Widerspruch gegen Lehre und Grundsätze der katholischen Kirche hochstilisiert werden dürften. Da dieser Widerspruch aber der einzige Grund für den Verlust des passiven Stimmrechts gemäß Art. 9.1.3. der in der Diözese Regensburg geltenden Wahlordnung für die Kirchenverwaltungswahlen sei, ergibt sich daraus ein Irrtum in der Entscheidung.

Schließlich merkt die ehrenwerte Anwältin noch an einer Stelle an, dass dieses Oberste Gericht im Dekret vom 7. November 2008 „mit vollem Recht Herrn Wallner nicht weiter wegen einer engen Zusammenarbeit mit der Vereinigung *„Wir sind Kirche“* tadelte, da doch hinreichend feststehe, dass er dieser Vereinigung nie angehört habe und bis heute nicht angehöre“ (Nr. 18, Seite 8).

4. Diesen Argumenten ist entgegen zu halten, dass aus den Akten und Beweisen klar feststeht, dass die Art und Weise, wie die Opposition des Herrn Wallner gegen den Hwst. Herrn Bischof von Regensburg in die Tat umgesetzt wurde, in keinsten Weise als rechtmäßige Ausübung des Rechts auf Verteidigung gewertet werden kann, da sie doch Streit und Hass der Gläubigen gegen ebendiesen Bischof hervorrief und seine Person herabsetzte.

Die Handlungsweise des Herrn Wallner nämlich stellt nicht nur eine Überschreitung der Vorschrift des can. 212 § 3 – in Verbindung mit § 1 – dar, sondern fügte der kirchlichen Gemeinschaft auch größeren Schaden zu: all dies ist ein gänzlich ausreichendes Indiz für die Unfähigkeit zur Mitgliedschaft in kirchlichen Räten. Diese Räte nämlich sind Orte der Gemeinschaft, nicht aber Kampfplätze, und gemäß den Prinzipien des Konzils und gemäß dem allgemeinen kirchlichen Recht „folgen sie ... nicht den Kriterien der parlamentarischen Demokratie, weil ihre Arbeit Beratungs- und nicht Entscheidungscharakter hat“ (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* vom 6. Januar 2001, Nr. 45, in: AAS 93 [2001] 298 mit ausdrücklicher Erwähnung des Art. 5 der Instruktion *Ecclesiae de mysterio*, veröffentlicht von der Kongregation für den Klerus und anderen am 15. August 1997).

5. Zur Sache ist ferner auf die Vorschrift des can. 512 § 3 zu verweisen, welcher sinnvollerweise den von der

Kleruskongregation in dem Dekret, gegen das Beschwerde geführt wird, genannten Vorschriften der can. 212, 228 und 537 hinzugefügt wird.

Denn jener Kanon schreibt vor: „In den Pastoralrat dürfen nur Gläubige berufen werden, die sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen“. Diese Vorschrift betrifft nicht nur den Diözesanpastoralrat, sondern kraft der Instruktion *Ecclesiae de mysterio* auch den Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung: „Der diözesane und der pfarrliche ‚Pastoralrat‘ sowie der pfarrliche ‚Vermögensverwaltungsrat‘, denen auch Laien (als Nichtgeweihte) angehören, haben nur beratendes Stimmrecht; sie können in keiner Weise zu Entscheidungsorganen werden. Für solche Aufgaben können nur jene Gläubigen gewählt werden, die den von den kanonischen Normen bestimmten Erfordernissen entsprechen“ (Art. 5 § 2, in: AAS 89 [1997] 868, mit ausdrücklicher Erwähnung der Vorschrift des can. 512 § 3).

Was unseren Fall angeht, so darf man behaupten, dass die öffentlichen Proteste gegen den Hwst. Herrn Bischof – als die Streitsache wegen der erneuerten Pastoralgremien noch bei diesem Obersten Gericht anhängig war – die vom Recht geforderten Eigenschaften schwer in Misskredit brachten und mehr noch ein schwerwiegendes Indiz unklugen Handelns bei kirchlichen Dingen darstellen, das für sich schon Herrn Wallner unfähig für eine Mitgliedschaft in kirchlichen Räten macht.

6. Das Schweigen im Dekret des Kongresses über irgendeinen Umgang des Herrn Wallner mit der Vereinigung *Wir sind Kirche* oder wenigstens mit jenen, die diese Vereinigung leiten, stellt keineswegs diesen Umgang in Frage, sondern bedeutet eher, dass die öffentlichen Aktionen ebendieses Herrn Wallner gegen den Hwst. Herrn Bischof von Regensburg schon für sich ausreichend waren, um rechtmäßigerweise die oben erwähnte Unfähigkeit zu erklären.

Sehr ausgiebig steht aufgrund der Akten vielmehr fest, dass Herr Wallner die öffentlichen streitbaren Proteste gegen den Hwst. Ordinarius zusammen mit denen voranbrachte, die vorgenannte Vereinigung leiten, obwohl bereits die Glaubenskongregation mit Schreiben vom 19. Februar 1996 an die deutschen Bischöfe bezüglich dieser Vereinigung mahnend äußerte, dass „der Inhalt dieser ‚Kirchenvolks-Begehren‘ aus einer Reihe von Forderungen [besteht], die zum Teil der kirchlichen Lehre widersprechen und in offenem Gegensatz zur kirchlichen Ordnung stehen [...]. Diese Gruppen gehen weit über berechnete Anliegen hinaus, sie tragen zu einer Spaltung zwischen dem Volk Gottes und der kirchlichen Leitung bei, sie propagieren unter den Gläubigen ein unannehmbares demokratisches Kirchenmodell sowie eine Auffassung der Moral, die in manchen Punkten der katholischen Lehre direkt entgegensteht“.

Aus diesem Grund macht eine enge Verbindung mit den Anführern dieser Vereinigung bei deren öffentlichen Protesten gegen die rechtmäßigen Disziplinarverfügungen der Bischöfe oder des Heiligen Stuhls sowie gegen das Lehramt der Kirche bezüglich der Dinge, die

sich auf Lehre und Sitten beziehen, Gläubige unfähig für die Mitgliedschaft in kirchlichen Räten, die nach Maßgabe des Rechts in Teilkirchen eingerichtet sind, bis jene Gläubigen zumindest erklären, dass sie Abstand nehmen von den Grundlagen und Vorhaben jener Vereinigung.

Das Urteil über diese Unfähigkeit kommt der diözesanen Autorität zu.

7. Im vorliegenden Falle ist deshalb zum Schluss zu kommen, dass die kirchliche Autorität Herrn Wallner rechtmäßig für unfähig zur Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung erklärt hat, und zwar gemäß teilkirchlichem Recht (vgl. Art. 9.1.3. der Regensburger Wahlordnung für die Kirchenverwaltungswahlen) wie auch allgemeinem Recht (vgl. can. 212, 228, 512 und 537; Art. 5 der Instruktion *Ecclesiae de mysterio*).

III. ERGEBNIS

8. Nach gerechter Abwägung aller rechtlichen und sachlichen Aspekte haben die unterzeichneten Richter, die zu Gericht sitzen und nur Gott vor Augen haben, nach Anrufung des Namens Christi auf die vorgelegte Streitfrage wie folgt zu antworten beschlossen und antworten auch so:

ABLEHNEND, d.h. das vom Kongress am 7. November 2008 erlassene Dekret ist nicht abzuändern.

Für die Auslagen wird die bei der Kasse dieses Obersten Gerichts hinterlegte Kautions einbehalten. Die Parteien mögen ihren jeweiligen Anwälten das entsprechende Honorar bezahlen.

So sprechen wir es aus und setzen es fest, wobei wir den Betroffenen auftragen, dass sie dieses Unser abschließendes Dekret vollziehen, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur, am 14. März 2009

gez. Peter Kardinal Erdö
gez. Carlo Kardinal Caffarra
gez. + Raymond Leo Burke, Präfekt
gez. + Javier Echevarría Rodríguez, Ponens
gez. + Giuseppe Versaldi

Und es möge mitgeteilt werden.

Am 5. Mai 2009.

gez. + Frans Daneels, OPraem, Sekretär
gez. Paolo Malecha, Kanzleileiter

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Patenschaft und zur Registrierung von Paten

Aufgrund sich in letzter Zeit häufender Anfragen werden nachfolgende Rechtsgrundlagen und Hinweise erneut unterstrichen (vgl. auch Amtsblatt 1995, 84f.; Amtsblatt 1998, 37):

a) Can. 872 sagt, dass dem Täufling, soweit dies geschehen kann (!), ein Pate zu geben ist, der u.a. mitzuhelfen hat, dass der Getaufte ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führt und die damit verbundenen Pflichten treu erfüllt.

Analog besagt can. 892, dass dem Firmling, soweit es geschehen kann (!), ein Pate zur Seite stehen soll, dessen Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, dass der Gefirmte sich wie ein wahrer Zeuge Christi verhält und die Verpflichtungen, die mit diesem Sakrament verbunden sind, getreu erfüllt. Can. 893 § 2 empfiehlt (!), als Firmpaten jene Person heranzuziehen, wer denselben Dienst bei der Taufe übernommen hat.

Taufpaten wie auch Firmpaten (vgl. can. 893 § 1) müssen die in can. 874 § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dabei können Nichtkatholiken ohnehin nur zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeugen zugelassen werden (can. 874 § 2), wobei orthodoxe Christen jedoch zusammen mit einem katholischen

Paten als „Paten“ fungieren dürfen; beides ist bei einem Eintrag ins Taufregister bzw. ins Stammbuch mit der entsprechenden Formulierung („Zeuge“ bzw. „Pate“) zu berücksichtigen.

b) Can. 874 § 1, 5° bestimmt, dass ein Pate/eine Patin bei Taufe bzw. Firmung nicht Vater oder Mutter des Täuflings und Firmlings (can. 893 § 1 i.V.m. can. 874) sein darf. Jedoch können, wenn ein Kind keinen Tauf- oder Firmpaten bekommt, die Eltern, Vater und/oder Mutter, ihr Kind zur Taufe und/oder zur Firmung begleiten und es – wie im Taufritus ohnehin als Regelfall vorgesehen – über das Taufbecken halten bzw. dem Kind wie der Firmpate die Hand auf die Schulter legen. Im Tauf- und Firmbuch kann allerdings dann kein Pate eingetragen werden, weil das Kind einen solchen ja nicht hat.

Die Bestimmung des can. 874 § 1, 5° bedeutet nicht die Verweigerung eines geistlichen Amtes an Vater und Mutter eines Kindes, sondern stellt nur die Wahrheit klar, dass Eltern schon von Natur aus (!) mehr für ihr Kind sind als „nur“ Paten/Zeugen, welche ja nur ein von den Eltern übertragenes Amt inne haben. Can. 1136, der über die Wirkungen der Ehe handelt, sagt z.B.: „Die Eltern haben die sehr strenge Pflicht und das erstrangige Recht (!), nach Kräften sowohl für die leibliche, soziale und kulturelle als auch für die sittliche und religiöse

Erziehung der Kinder zu sorgen“ (vgl. auch cann. 226 § 2; 774 § 2). Das „Amt“ der Eltern schließt also das „Patenamt“ mit ein, doch haben eben Eltern gegenüber ihrem Kind eine einzigartige und überragende Stellung, mehr als ein Pate/eine Patin dies je haben könnte.

Das Kirchenrecht sagt (siehe oben unter a) zwar, dass es gut ist, wenn ein Kind einen Paten hat, doch ist dies nicht zwingend erforderlich, weil ja die Pflicht zur Glaubenserziehung ohnehin vorrangig bei den Eltern liegt. Auch sind Eltern nicht gezwungen, einer weiteren Person religiöse Erziehungsrechte an ihrem Kind einzuräumen, wenn sie dies nicht möchten.

c) Immer wieder wird nachträglich die Streichung und/oder die Hinzufügung von Paten in den Kirchenbüchern oder im Stammbucheintrag verlangt. Dies ist jedoch nach der Rechtsordnung nicht vorgesehen und auch nicht zulässig (es käme einer Urkundenfälschung gleich).

Meist steht im Hintergrund dieses Wunsches eine zwischenzeitlich eingetretene Entzweiung der betroffenen Personen (z.B. infolge von Scheidung, Familienstreit, u.Ä.), bisweilen auch Ärger über das Desinteresse von Paten/Zeugen an ihrer Aufgabe oder auch Furcht vor deren negativem Einfluss auf das Patenkind. All dies rechtfertigt jedoch eine Streichung und/oder Hinzufügung eines neuen Paten nicht. Auch im Falle des Todes eines Paten wird dieser nicht gestrichen und durch Eintragung einer anderen Person in dem amtlichen Büchern ersetzt. Eltern haben das Recht, einem Paten ggf. den Zugang zu ihrem Kind zu untersagen; auch können sie eine andere Person bitten, die Patenaufgabe ersatzweise tatsächlich wahrzunehmen (im Falle einer noch bevorstehenden Firmung kann diese Person evtl. das Firmpatenamts übernehmen). Befürchtungen, dass Vormundschaftsgerichte bei einem eventuellen gleichzeitigen Tod der Eltern einer bestimmten Person alleine deshalb Rechte gegenüber einer Waise einräumen würden, weil diese Person den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind völlig gegenstandslos.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur Kommunion des Priesters

Der Kongregation wurde die Frage vorgelegt, ob der zelebrierende Priester auch alleine die Kommunion empfangen dürfe, nachdem er zuvor die hl. Eucharistie an die Gläubigen ausgeteilt hat, oder ob er die hl. Eucharistie austeilern dürfe und dann zusammen mit dem Volk kommunizieren dürfe.

Die Kongregation hat die Frage in beiden Fällen negativ beschieden und dies wie folgt begründet: Diese Gewohnheit eines gewissen Zelebranten, nämlich alleine zu kommunizieren, nachdem er die hl. Eucharistie an die Gläubigen ausgeteilt hat, oder nach Austeilung der hl. Eucharistie zusammen mit allen zu kommunizieren, kommt aus der singulären Meinung, dass nämlich die Gläubigen als Mahlgenossen am eucharistischen Tisch vor allem zu bedienen seien.

In allen Riten der Kirche findet sich die überlieferte Ordnung über das Hinzutreten zur hl. Kommunion: zuerst kommuniziert der zelebrierende Bischof oder Priester, dann die anderen Diener gemäß der hierarchischen Ordnung, schließlich das Volk. Der Priester kommuniziert als erster nicht aufgrund eines menschlichen Vorranges, sondern wegen der Würde und des Wesens seines Dienstes. Denn er selbst handelt ja in der Person Christi, wegen der Gültigkeit des Sakramentes und weil er dem versammelten Volk vorsteht: „Während sich so die Priester mit dem Tun des Priesters Christus verbinden, bringen sie sich täglich Gott ganz dar, und genährt mit dem Leib Christi, erhalten sie wahrhaft Anteil an der Liebe dessen, der sich seinen Gläubigen zur Speise gibt“ (Presbyterorum Ordinis, Nr. 13).

In der vom Diener Gottes Papst Paul VI. promulgierten Ausgabe des Römischen Messbuchs folgt die Kommunion der Gläubigen unmittelbar auf die Kommunion des Priesters und stellt auf diese Weise eine einzige Handlung dar, und zwar anders als die Form in der Ausgabe des Römischen Messbuches, das im Jahre 1962 erschien, in dem die Kommunion des Priesters von der Kommunion der Gläubigen abgetrennt wurde durch das Sprechen des „Confiteor“, durch die Gebete des „Misereatur“, „Indulgentiam“, „Agnus Dei“ und das „Domine, non sum dignus“.

Die geltende liturgische Norm legt fest: „Sooft der Priester die heilige Messe zelebriert, muss er am Altar zu dem vom Messbuch festgesetzten Zeitpunkt kommunizieren, die Konzelebranten aber, bevor sie zur Kommunionausteilung gehen. Niemals darf der zelebrierende oder konzelebrierende Priester bis zum Ende der Kommunion des Volkes warten, bevor er selbst kommuniziert“ (Redemptionis Sacramentum, Nr. 97). (in: Notitiae 2008, 609).

Schöpfungspreis GENESIS 2009

Die Beiträge für den Schöpfungspreis der Diözese sind beim kommissarischen Umweltbeauftragten der Diözese Regensburg, Herrn Hans Gfesser (Niedermünster-gasse 1, 93047 Regensburg), einzureichen.

Einsendeschluss ist der 01.07.2009.

Teilnahmeunterlagen finden Sie auf der Bistums-homepage zum downloaden (<http://www.bistum-regensburg.de/borPage004798.asp>) oder erhalten Sie vom Komm. Umweltbeauftragten.

Die Preisverleihung findet im Rahmen des Schöpfungstages der Diözese am 10.10.2009 im Kloster Mallersdorf statt.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Mittwoch, 15. Juli 2009 um 9.30 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 19. Juni 2009 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.05.2009 für den im Regensburger Priesterseminar eingerichteten Studiengang des 3. Bildungsweges „Studium Rudolphinum“ folgende Dozenten ernannt:

Dr. Ulrich **Dahmen** für das Fach Einleitung-AT und Exegese-AT; Dr. Werner **Schrüfer** für das Fach Homiletik; Dr. Peter **Scheuchenpflug** für das Fach Pastoraltheologie und Religionspädagogik; Dr. Wolfgang **Vogl** für das Fach Alte und Mittlere Kirchengeschichte; Prof. Dr. Stefan **Samerski** für das Fach Neue Kirchengeschichte; Prof. Dr. Hans-Ulrich **Weidemann** für das Fach Exegese-NT; Dr. Christoph **Ohly** für das Fach Kirchenrecht; Dr. Adrian **Wypadlo** für das Fach Einleitung-NT.

Mit Wirkung vom 06.05.2009 wurde Gemeindeferent Markus **Seefeld**, Fronberg-Ettmannsdorf zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Schwandorf ernannt.

Herr Hans **Gfesser**, Regensburg, wurde kommissarisch als Bischöflicher Umweltbeauftragter für die Zeit vom 15.05.2009 bis 31.12.2009 beauftragt.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 04.05.2009 wurde Pastoralreferent Norbert **Krenn**, Straubing, von der Aufgabe als Umweltbeauftragter der Diözese entbunden.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wortgottesdienst zum Eintritt in die Grundschule

Auf Anregung der Bayerischen Schulreferentenkonferenz haben die beiden Religionspädagogischen Zentren in München (katholisch) und Heilsbrunn (evangelisch) im vergangenen Jahr einen ökumenischen Wortgottesdienst zum Eintritt in die Grundschule ausgearbeitet. Er steht unter dem Thema „Gott geht mit – auch in die Schule?!“. In der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 6 vom 12. Juni 2008 wurde bereits auf die Mappe mit dem Gesamtangebot (Gottesdiensttexte, Liedblatt zum Kopieren, Leporello zum Ausmalen, Stern für das Kinderzimmer und Bestellschein) hingewiesen. Auch zu Beginn des Schuljahres 2009/10 steht dieser Einschulungsgottesdienst den Pfarreien und Schulen wieder zur Verfügung und kann – wie bereits im letzten Jahr – im Religionspädagogischen Seminar bestellt werden (Weinweg 31, 93049 Regensburg; E-Mail: materialdienst.relpaed@bistum-regensburg.de; Tel. 0941/60711-43, Fax 0941/60711-59). Es wird gebeten, die Religionslehrer/-innen umgehend und werbend auf dieses Angebot aufmerksam zu machen.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab September 2009

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161 / 181-2222
Telefax: 08161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Bibel und Kontemplation am Beispiel der Psalmen

„In deinem Licht schauen wir das Licht“ (Ps 36,10)
In jüdischer und christlicher Tradition wird der Psalter als ein durchlaufend zu rezitierender Meditationstext verstanden. Die Psalmen sind so angeordnet, dass sie einen Weg erschließen, der in die Erfahrung der Wirklichkeit Gottes führt. Die kontemplative Übung kann helfen, einen Zugang zum inneren Gehalt dieser großen Gebetstradition zu finden.

Arbeitsformen: Impulsreferate und Gespräch während der Kurszeit; kontemplative Übungen morgens und abends.

Termin: Mo. 28.09., 14.00 Uhr bis Do 01.10.2009, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger

Kursgebühr: € 140,-

Pens.kosten: € 135,-

Anzahlung: € 180,-

Anmeldung bis 11.09.2009

Kranken(haus)pastoral

Kranke, die mehr FreundInnen unter den Toten als unter den Lebenden haben. Seelsorge mit kranken alten Menschen

Themen des Kurses:

1. Wahrnehmungen und Mitteilungsweisen kranker alter Menschen theologisch achten lernen.
2. Die Sicht wechseln: Alt, krank, gebrechlich, verwirrt sein als andere und eigene Lebenserfahrung, nicht als Defizit sehen lernen.
3. Die Wunde der Vergesslichkeit.
4. „Verwirrt nicht die Verwirrten“. Wie sollen wir uns verständlich machen? Wie sollen wir uns verstehen?
5. Warum die Müdigkeit alter Menschen Aufmerksamkeit verdient.
6. Die Hoffnung auf das Gericht Gottes und die Erinnerung der Lebensarbeit, der Lebensbeweggründe und dessen, was nicht gelebt werden konnte.
7. Zurückgelassen von den toten FreundInnen, fremd für die Jüngeren: Das Vermissten der Toten und die Sehnsucht nach der Gemeinschaft der Lebenden und Toten.

TeilnehmerInnenkreis: SeelsorgerInnen im Krankenhaus und Altenheim, sowie SeelsorgerInnen, die im Rahmen der Gemeindepastoral Kranke im Krankenhaus und Altenheim besuchen.

Termin: Mo. 05.10., 14.00 Uhr bis Fr. 09.10.2009, 13.00 Uhr

Referent: Peter Pulheim

Kursgebühr: € 170,-

Pens.kosten: € 180,-

Anzahlung: € 224,-

Teilnehmer: max. 13

Anmeldung: bis 14.09.2009

Gott einen Ort Sichern – Streifzüge zwischen Himmel und Erde

24 Workshops zur Jubiläums-Fortbildung

Auszug aus dem Angebot:

Nr. 1: Mit dem Absammeln ist es nicht getan – Caritas in Liturgie und Gemeinde

Referent: Prof. Dr. Isidor Baumgartner

- Nr. 2: „wort abgeschwiegen dem tod“ - Predigt und Poesie
Referent: Prof. Dr. Erich Garhammer
- Nr. 3: „Maria hat den besseren Teil erwählt!“ Wirklich?
Referentin: Dr. Hildegard Gosebrink
- Nr. 4: Mit Christen und Nichtchristen das Leben feiern
Referent: Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
- Nr. 5: Die Kirche im Dorf lassen! oder: Welches gottesdienstliche Leben braucht ein Seelsorgeraum?
Referent: Prof. Dr. Winfried Haunerland
- Nr. 6: Gott als Schöpfer des Lebens: Glauben und Handeln an den Grenzen des Lebens
Referent: Prof. Dr. Konrad Hilpert
- Nr. 7: Den Tempel Gottes zum Klingen bringen
Referent: Wolfgang Kiechle
- Nr. 8: Was ist neu am „Neuen Atheismus“?
Referent: Prof. Dr. Armin Kreiner
- Nr. 9: Opfer: Wege, Umwege und Irrwege der letzten 40 Jahre
Referent: Prof. Dr. Józef Niewiadomski
- Nr. 10: Ein Ort im Digitalen: Pastoral im Internet
Referent: Jürgen Pelzer
- Nr. 11: Wie sieht unser Glaube aus?
Referent: Prof. Dr. Peter B. Steiner
- Nr. 12: Wie ticken Jugendliche? Workshop zur Sinus-Milieustudie U27 von BDKJ und Misereor
Referent: Peter Martin Thomas
- Termin: Mi., 21.10. – Fr., 23.10.2009
Ort: Kardinal-Döpfner-Haus, Freising
Kursgebühr: € 90,--
Pens.kosten: € 90,--
Anmeldung: bis 30.09.2009

„Wähle das Leben“ (Dt 19.20) – Sozialtherapeutisches Rollenspiel in der pastoralen Arbeit (STR)

Ein Kennzeichen unserer Gesellschaft ist, dass sehr unterschiedliche Lebens- und Glaubensentwürfe parallel gelebt werden. Wer im pastoralen Dienst steht ist heute mehr denn je herausgefordert, „stets bereit zu sein jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt“, die ihn bzw. sie erfüllt. (1 Petr 3,15). Das setzt voraus, sich des eigenen Glaubens- und Wertehorizonts immer wieder zu vergewissern und sich der je eigenen Identität bewusst zu sein. Dazu soll diese Fortbildung Raum eröffnen.

Termin: Do. 5.11., 14.00 Uhr bis Sa. 7.11.2009, 18.30 Uhr
Leitung: Monika Hirschauer, Hans-Michael Miller
Kursgebühr: € 145.-
Pens.kosten: € 100.-
Anzahlung: € 175.-
Teilnehmer: max. 12
Anmeldung: bis 08.10.2009

Traumland Intensivstation - Als Seelsorger(in) zwischen den Welten

Zweiteiliger Kurs in Kooperation mit dem Ökumenischen Seelsorgezentrum am Klinikum der Universität München und dem Institut für Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) in der Erzdiözese München und Freising

Kurs für Krankenhausseelsorger(innen), die in einer Klinik mit Intensivstation oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Patienten in Koma und veränderten Bewusstseinszuständen arbeiten. Ein sechswöchiger KSA-Kurs (oder äquivalent) ist Voraussetzung zur Teilnahme.

Die Details des Kurses entnehmen Sie der Ausschreibung

Einführungskurs mit Praxisfeld: Mo., 9.11., 10.00 Uhr – Fr., 13.11.2009, 15.00 Uhr
Praxisreflexion und Vertiefung: Mo., 15.3., 10.00 Uhr – Fr., 19.03.2010, 15.00 Uhr

Leitung: Peter Ammann, Pfr. Thomas Kammerer
Kursgebühr: 1.165,00 € (ohne Übernachtung und Verpflegung)
Anzahl der Teilnehmer/innen: 8

„Im Auftrag des Herrn“ – unterwegs in der Notfallseelsorge

Ein Symposium zum theologischen Profil der Notfallseelsorge
Bei der Veranstaltung soll im Dialog mit den verschiedenen theologischen Disziplinen (Bibelwissenschaft, Moralthologie, Dogmatische Theologie, Religionspädagogik) eine theologische Standortbestimmung ermöglicht und damit ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Notfallseelsorge geleistet werden.

Termin: Mo. 16.11., 14.00 Uhr bis Di. 17.11.2009, 13.00 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Johannes Brantl, Dr. Bernhard Klinger, Prof. Dr. Ulrich Kropac, N.N.
Leitung: Dieter W.J. Schwibach
Kursgebühr: € 65,--
Pens.kosten: € 50,--
Anzahlung: € 80,--
Anmeldung: bis 19.10.2009

Intervallkurs Ehe- und Familienpastoral / Ehe- und Familienbildung

Berufsbegleitende Weiterbildung (Grundkurs, Aufbau module, Projektarbeit) in Zusammenarbeit mit den Ehe- und Familienreferaten der Bayerischen Bistümer und der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. (AKF).

Aufbau-Modul 1: Theologie und Spiritualität von Partnerschaft, Ehe und Familie.

Dieses Kursmodul intendiert:

- Differenzierte, ganzheitliche Sicht von Sexualität und ihrer verantwortlichen Gestaltung im Kontext der gesellschaftlichen und geschichtlich-kulturellen Wirklichkeit.
- Theologische Aspekte zur Menschwerdung des Menschen in Partnerschaft, Ehe und Familie.
- Kompetenzzugewinnung in ethischen Entscheidungsprozessen, die den Alltag von Partnerschaft, Ehe und Familie betreffen.

Termin: 01.12. - 03.12.2009
Referent: Dr. Georg Beirer
Kursleitung: Robert Benkert, Wolfgang Eichler
Kursgebühr: € 65,--
Pens.kosten: € 50,--
Anzahlung: € 80,--
Anmeldung: bis 19.10.2009

Ordentliche Mitgliederversammlung 2009 des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e. V.

Am Mittwoch, den 15. Juli 2009, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, um 11:00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2009 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung 2009
 2. Bericht des 1. Vorsitzenden
 3. Bericht über Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
 4. Bericht über Kassenlage (Apost. Protonotar Dr. Max Hopfner)
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Wort des Bischofs Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller
 7. Wünsche und Anträge
 8. Verschiedenes
 9. Vortrag von Prof. Dr. Konrad Baumgartner: Johann Michael Sailer (1751-1832) und die gräfliche Familie zu Stolberg-Wernigerode - eine geistliche Freundschaft.
- Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Priesterexerziten des Klerusverands

Termin: 19. - 23. Oktober 2009
Exerzitenleiter: Dr. Bogdan Piwowarczyk
Thema: „Gemeinsam die Zeichen der Zeit erkennen, um die Hoffnung Christi der Welt zu bringen“
Kosten: € 47,-- Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)
€ 40,-- für Mitglieder des Klerusverbandes

Anmeldung: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Tel.: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www. gaestehaus-sankt-josef.de

Kosten: € 37,-- Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)
Anmeldung: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Tel.: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www. gaestehaus-sankt-josef.de

Schwesternexerziten des Klerusverbandes

Termin: 24. - 31. Oktober 2009
Exerzitenleiter: Dr. Wilfried Hagemann
Thema: „Leben aus dem Ursprung“ - Exerziten
im Geist von Klaus Hemmerle

Im Herrn sind verschieden:

- Am 04. April **Arnold** P. Gerhard OCD, Konventuale im Karmelitenkloster
St. Josef Regensburg, 76 Jahre alt
- am 16. April **Witt** Georg-Maria, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Tirschenreuth,
78 Jahre alt
- am 26. April **Pramps** Ludwig, fr. Pfr. von Mitterfels und Kom. in Haunkenzell
(Pf. Rattiszell), 82 Jahre alt
- am 30. April **Brechenmacher** Friedrich, fr. Pfr. von Sulzbach-Rosenberg-
St. Marien und Kom. in Neustadt/Do., 77 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 6

13. Juli

Inhalt: Schreiben von Papst Benedikt XVI. zum Beginn des Priesterjahres anlässlich des 150. Jahrestages des „Dies Natalis“ von Johannes Maria Vianney - Ablass während des zu Ehren des hl. Jean- Marie Vianney ausgerufenen Priester-Jahres - Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Kirchliches Handbuch - Beichtgelegenheit für Priester in der Karmelitenkirche Regensburg - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2009/2010 - Portiunkula-Ablass - Diözesan-Nachrichten - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Notizen

SCHREIBEN VON PAPST BENEDIKT XVI. ZUM BEGINN DES PRIESTERJAHRES ANLÄSSLICH DES 150. JAHRESTAGES DES „DIES NATALIS“ VON JOHANNES MARIA VIANNEY

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst, am kommenden Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, Freitag, dem 19. Juni 2009 – dem Tag, der traditionsgemäß dem Gebet um die Heiligung der Priester gewidmet ist – möchte ich anlässlich des 150. Jahrestags des „dies natalis“ von Johannes Maria Vianney, dem Schutzheiligen aller Pfarrer der Welt[1], offiziell ein „Jahr der Priester“ ausrufen. Dieses Jahr, das dazu beitragen möchte, das Engagement einer inneren Erneuerung aller Priester für ein noch stärkeres und wirksames Zeugnis für das Evangelium in der Welt von heute zu fördern, wird 2010 wiederum an diesem Hochfest seinen Abschluss finden. „Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu“, pflegte der heilige Pfarrer von Ars zu sagen.[2] Diese bewegende Formulierung veranlasst uns vor allem, uns innerlich angerührt und dankbar bewusst zu werden, welch unermessliches Geschenk die Priester nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Menschheit überhaupt sind. Ich denke an all die Priester, die in Demut Tag für Tag den Christgläubigen und der ganzen Welt die Worte und Taten Christi nahe bringen, indem sie versuchen, mit ihren Gedanken, ihrem Willen, ihren Gefühlen und ihrem gesamten Lebensstil mit ihm übereinzustimmen. Wie könnte man es versäumen, ihre apostolischen Mühen, ihren unermüdlichen und verborgenen Dienst und ihre im Grunde allumfassende Liebe zu unterstreichen? Und was soll man zu der mutigen Treue so vieler Priester sagen, die – wenn auch inmitten von Schwierigkeiten und Unverständnis – ihrer Berufung treu bleiben, „Freunde Christi“ zu sein, die von ihm in besonderer Weise gerufen, erwählt und ausgesandt sind?

Ich selbst trage noch die Erinnerung an den ersten Pfarrer im Herzen, an dessen Seite ich meinen Dienst als junger Priester ausübte: Er hinterließ mir das Beispiel einer rückhaltlosen Hingabe an seine seelsorgliche Auf-

gabe bis zu seinem Tod, der ihn ereilte, als er einem Schwerkranken das Sakrament der Wegzehrung brachte. Und dann kommen mir die unzähligen Mitbrüder in den Sinn, denen ich begegnet bin und immer noch begegne, auch während meiner Pastoralreisen in die verschiedenen Nationen – Mitbrüder, die großherzig in der täglichen Ausübung ihres priesterlichen Dienstes aufgehen. Aber die vom heiligen Pfarrer von Ars gebrauchte Formulierung ruft auch die Erinnerung an das durchbohrte Herz Christi und an die Dornenkrone auf seinem Haupt wach. Folglich gehen die Gedanken zu den unzähligen Situationen des Leidens, in die viele Priester hineingezogen sind, sei es weil sie Anteil nehmen an den menschlichen Erfahrungen von Schmerz in der Vielfalt seiner Ausdrucksformen, sei es weil sie bei denjenigen, denen ihr Dienst gilt, auf Unverständnis stoßen: Wie könnte man die vielen Priester vergessen, die in ihrer Würde verletzt, in ihrer Sendung behindert, manchmal sogar bis hin zum extremen Zeugnis der Hingabe des eigenen Lebens verfolgt werden?

Leider gibt es auch Situationen, die nie genug beklagt werden können, in denen es die Kirche selber ist, die leidet, und zwar wegen der Untreue einiger ihrer Diener. Die Welt findet dann darin Grund zu Anstoß und Ablehnung. Was in solchen Fällen der Kirche am hilfreichsten sein kann, ist weniger die eigensinnige Aufdeckung der Schwächen ihrer Diener, als vielmehr das erneute und frohe Bewusstsein der Größe des Geschenkes Gottes, das in leuchtender Weise Gestalt angenommen hat in großherzigen Hirten, in von brennender Liebe zu Gott und den Menschen erfüllten Ordensleuten, in erleuchteten und geduldigen geistlichen Führern. In diesem Zusammenhang können die Lehren und die Beispiele des heiligen Johannes Maria Vianney allen einen bedeutsamen Anhaltspunkt bieten: Der Pfarrer von Ars war äußerst demütig, doch er wusste, dass er als

Priester ein unermessliches Geschenk für seine Leute war: „Ein guter Hirte, ein Hirte nach dem Herzen Gottes, ist der größte Schatz, den der liebe Gott einer Pfarrei gewähren kann, und eines der wertvollsten Geschenke der göttlichen Barmherzigkeit.“[3] Er sprach vom Priestertum, als könne er die Größe der dem Geschöpf Mensch anvertrauten Gabe und Aufgabe einfach nicht fassen: „Oh, wie groß ist der Priester! ... Wenn er sich selbst verstünde, würde er sterben ... Gott gehorcht ihm: Er spricht zwei Sätze aus, und auf sein Wort hin steigt der Herr vom Himmel herab und schließt sich in eine kleine Hostie ein...“[4] Und als er seinen Gläubigen die Bedeutsamkeit der Sakramente erklärte, sagte er: „Ohne das Sakrament der Weihe hätten wir den Herrn nicht. Wer hat ihn da in den Tabernakel gesetzt? Der Priester. Wer hat Eure Seele beim ersten Eintritt in das Leben aufgenommen? Der Priester. Wer nährt sie, um ihr die Kraft zu geben, ihre Pilgerschaft zu vollenden? Der Priester. Wer wird sie darauf vorbereiten, vor Gott zu erscheinen, indem er sie zum letzten Mal im Blut Jesu Christi wäscht? Der Priester, immer der Priester. Und wenn diese Seele [durch die Sünde] stirbt, wer wird sie auferwecken, wer wird ihr die Ruhe und den Frieden geben? Wieder der Priester ... Nach Gott ist der Priester alles! ... Erst im Himmel wird er sich selbst recht verstehen.“[5] Diese Aussagen, die aus dem priesterlichen Herzen eines heiligen Priesters hervorgegangen sind, mögen übertrieben erscheinen. Doch in ihnen offenbart sich die außerordentliche Achtung, die er dem Sakrament des Priestertums entgegenbrachte. Er schien überwältigt von einem grenzenlosen Verantwortungsbewusstsein: „Wenn wir recht begreifen würden, was ein Priester auf Erden ist, würden wir sterben: nicht vor Schreck, sondern aus Liebe ... Ohne den Priester würden der Tod und das Leiden unseres Herrn zu nichts nützen. Der Priester ist es, der das Werk der Erlösung auf Erden fortführt ... Was nützte uns ein Haus voller Gold, wenn es niemanden gäbe, der uns die Tür dazu öffnet? Der Priester besitzt den Schlüssel zu den himmlischen Schätzen: Er ist es, der die Tür öffnet; er ist der Haushälter des lieben Gottes; der Verwalter seiner Güter ... Lasst eine Pfarrei zwanzig Jahre lang ohne Priester, und man wird dort die Tiere anbeten ... Der Priester ist nicht Priester für sich selbst, er ist es für euch.“[6] Als er nach Ars, einem kleinen Dorf mit 230 Einwohnern, kam, war er vom Bischof bereits vorgewarnt worden, dass er eine religiös prekäre Situation vorfinden werde: „Es gibt in dieser Pfarrei nicht viel Liebe zu Gott; Sie werden sie dort einführen.“ Folglich war er sich völlig bewusst, dass er dorthin gehen musste, um die Gegenwart Christi zu verkörpern, indem er dessen heilbringende Sanftmut bezeugte. „[Mein Gott,] gewährt mir die Bekehrung meiner Pfarrei; ich will dafür alles erleiden, was Ihr wollt, mein ganzes Leben lang!“ – mit diesem Gebet begann er seine Mission.[7] Der Bekehrung seiner Pfarrei widmete sich der heilige Pfarrer mit all seinen Kräften und stellte die christliche Bildung des ihm anvertrauten Volkes in all seinem Denken an erste Stelle. Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst, erbitten wir vom Herrn Jesus die Gnade, dass auch wir die pastorale Methode des Johannes Maria Vianney erler-

nen können! Was wir als Erstes lernen müssen, ist die völlige Identifizierung mit der eigenen Aufgabe. In Jesus fallen Person und Sendung im Grunde zusammen: Sein gesamtes Heilshandeln war und ist Ausdruck seines „Sohn-Ich“, das von Ewigkeit her vor dem Vater steht in einer Haltung liebevoller Unterwerfung unter dessen Willen. In bescheidener und doch wahrer Analogie muss auch der Priester diese Identifizierung anstreben. Natürlich geht es nicht darum zu vergessen, dass die substanzielle Wirksamkeit des Dienstes von der Heiligkeit des Priesters unabhängig bleibt; doch man darf auch die außerordentliche Fruchtbarkeit nicht außer Acht lassen, die aus dem Zusammentreffen der objektiven Heiligkeit des Dienstes und der subjektiven des Priesters hervorgeht. Der Pfarrer von Ars begann sofort mit dieser demütigen und geduldigen Arbeit, sein Leben als Priester mit der Heiligkeit des ihm anvertrauten Dienstes in Einklang zu bringen und sagte, dass er sogar materiell in seiner Pfarrkirche „wohne“: „Kaum war er angekommen, wählte er die Kirche zu seinem Wohnsitz ... Vor dem Morgenrot betrat er die Kirche und kam erst nach dem abendlichen Angelus wieder heraus. Dort musste man ihn suchen, wenn man ihn brauchte“, heißt es in seiner ersten Biographie.[8]

Die fromme Übertreibung des ehrfurchtsvollen Hagiographen darf uns nicht veranlassen zu übersehen, dass der heilige Pfarrer auch aktiv im gesamten Gebiet seiner Pfarrei zu „wohnen“ verstand: Er besuchte systematisch die Kranken und die Familien; er organisierte Volksmissionen und Patronatsfeste; er sammelte und verwaltete Geld für seine karitativen und missionarischen Werke; er verschönerte seine Kirche und stattete sie mit Kirchengesamtheit aus; er kümmerte sich um die Waisenkinder der „Providence“ (einer von ihm gegründeten Einrichtung) und ihre Erzieherinnen; er kümmerte sich um die Schulausbildung der Kinder; er gründete Bruderschaften und forderte die Laien zur Zusammenarbeit mit ihm auf.

Sein Beispiel veranlasst mich, das Feld der Zusammenarbeit zu betonen, das immer mehr auf die gläubigen Laien auszudehnen ist, mit denen die Priester das eine priesterliche Volk bilden[9] und in deren Mitte sie leben, um kraft des Weihepriestertums „alle zur Einheit in der Liebe zu führen, indem sie in Bruderliebe einander herzlich zugetan sind, in Ehrerbietung einander übertreffen“ (Röm 12, 10).[10] In diesem Zusammenhang ist an die lebhafteste Aufforderung zu erinnern, mit der das Zweite Vatikanische Konzil die Priester ermutigt, „die Würde der Laien und die bestimmte Funktion, die den Laien für die Sendung der Kirche zukommt, wahrhaft [zu] erkennen und [zu] fördern ... Sie sollen gern auf die Laien hören, ihre Wünsche brüderlich erwägen und ihre Erfahrung und Zuständigkeit in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Wirkens anerkennen, damit sie gemeinsam mit ihnen die Zeichen der Zeit erkennen können.“[11]

Seine Pfarreimitglieder belehrte der heilige Pfarrer vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten und für einen Besuch beim eucharistischen Jesus gern vor dem Tabernakel zu verharren.[12] „Es ist nicht nötig, viel zu spre-

chen, um gut zu beten“, erklärte ihnen der Pfarrer. „Man weiß, dass Jesus dort ist, im heiligen Tabernakel: Öffnen wir ihm unser Herz, freuen wir uns über seine heilige Gegenwart. Das ist das beste Gebet.“[13] Und er ermunterte sie: „Kommt zur Kommunion, meine Brüder, kommt zu Jesus. Kommt, um von ihm zu leben, damit ihr mit ihm leben könnt...“[14] „Es stimmt, dass ihr dessen nicht würdig seid, aber ihr habt es nötig!“[15] Diese Erziehung der Gläubigen zur eucharistischen Gegenwart und zum Kommunionempfang wurde besonders wirksam, wenn die Gläubigen ihn das heilige Messopfer zelebrieren sahen. Wer ihm beiwohnte, sagte, dass „es nicht möglich war, eine Gestalt zu finden, welche die Anbetung besser ausgedrückt hätte ... Er betrachtete die Hostie liebevoll“.[16] „Alle guten Werke zusammen wiegen das Messopfer nicht auf, denn sie sind Werke von Menschen, während die heilige Messe Werk Gottes ist“[17], sagte er. Er war überzeugt, dass von der Messe der ganze Eifer eines Priesterlebens abhängt: „Die Ursache der Erschlaffung des Priesters liegt darin, dass er bei der Messe nicht aufmerksam ist! Mein Gott, wie ist ein Priester zu beklagen, der so zelebriert, als ob er etwas Gewöhnliches täte!“[18] Und er hatte es sich zur Gewohnheit gemacht, bei der Zelebration immer auch das eigene Leben aufzuopfern: „Wie gut tut ein Priester, wenn er Gott allmorgendlich sich selbst als Opfer darbringt!“[19]

Dieses persönliche Sicheinfühlen in das Kreuzesopfer führte ihn – in einer einzigen inneren Bewegung – vom Altar zum Beichtstuhl. Die Priester dürften niemals resignieren, wenn sie ihre Beichtstühle verlassen sehen, noch sich darauf beschränken, die Abneigung der Gläubigen gegenüber diesem Sakrament festzustellen. Zur Zeit des heiligen Pfarrers war in Frankreich die Beichte weder einfacher, noch häufiger als in unseren Tagen, da der eisige Sturm der Revolution die religiöse Praxis auf lange Zeit erstickt hatte. Doch er versuchte auf alle Arten, durch Predigt und überzeugenden Ratschlag, die Mitglieder seiner Pfarrei die Bedeutung und die Schönheit der sakramentalen Buße neu entdecken zu lassen, indem er sie als eine mit der eucharistischen Gegenwart innerlich verbundene Notwendigkeit darstellte. Auf diese Weise verstand er, einen Kreislauf der Tugend in Gang zu setzen. Durch seine langen Aufenthalte in der Kirche vor dem Tabernakel erreichte er, dass die Gläubigen begannen, es ihm nachzutun; sie begaben sich dorthin, um Jesus zu besuchen, und waren zugleich sicher, den Pfarrer anzutreffen, der bereit war zum Hören und zum Vergeben. Später war es dann die wachsende Menge der Bußfertigen aus ganz Frankreich, die ihn bis zu 16 Stunden täglich im Beichtstuhl hielt. Man sagte damals, Ars sei „das große Krankenhaus der Seelen“[20] geworden. „Die Gnade, die er empfing [für die Bekehrung der Sünder], war so stark, dass sie ihnen nachging, ohne ihnen einen Moment der Ruhe zu lassen“, sagt der erste Biograph.[21] Der heilige Pfarrer sah das nicht anders, wenn er sagte: „Nicht der Sünder ist es, der zu Gott zurückkehrt, um ihn um Vergebung zu bitten, sondern Gott selbst läuft dem Sünder nach und lässt ihn zu sich zurückkehren.“[22] „Dieser gute

Heiland ist so von Liebe erfüllt, dass er uns überall sucht.“[23]

Wir Priester müssten alle spüren, dass jene Worte, die er Christus in den Mund legte, uns persönlich angehen: „Ich beauftrage meine Diener, den Sündern zu verkünden, dass ich immer bereit bin, sie zu empfangen, dass meine Barmherzigkeit unbegrenzt ist.“[24] Vom heiligen Pfarrer von Ars können wir Priester nicht nur ein unerschöpfliches Vertrauen in das Bußsakrament lernen, das uns drängt, es wieder ins Zentrum unserer pastoralen Sorge zu setzen, sondern auch die Methode des „Dialogs des Heils“, der sich darin vollziehen muss. Der Pfarrer von Ars hatte gegenüber den verschiedenen Büßern eine jeweils unterschiedliche Verhaltensweise. Wer zu seinem Beichtstuhl kam, weil er von einem inneren und demütigen Bedürfnis nach der Vergebung Gottes angezogen war, fand bei ihm die Ermutigung, in den „Strom der göttlichen Barmherzigkeit“ einzutauchen, der in seiner Wucht alles mit sich fortreißt. Und wenn jemand niedergeschlagen war beim Gedanken an seine Schwäche und Unbeständigkeit und sich vor zukünftigen Rückfällen fürchtete, offenbarte der Pfarrer ihm das Geheimnis Gottes mit einem Ausspruch von rührender Schönheit: „Der liebe Gott weiß alles. Noch bevor ihr sündigt, weiß er schon, dass ihr wieder sündigen werdet, und trotzdem vergibt er euch. Wie groß ist die Liebe unseres Gottes, der so weit geht, freiwillig die Zukunft zu vergessen, nur damit er uns vergeben kann!“[25] Wer sich dagegen lau und fast gleichgültig anklagte, dem bot er durch seine eigenen Tränen die ernste und erlittene deutliche Einsicht, wie „abscheulich“ diese Haltung sei: „Ich weine, weil ihr nicht weint“[26], sagte er. „Wenn der Herr bloß nicht so gut wäre! Aber er ist so gut! Man muss ein Barbar sein, um sich einem so guten Vater gegenüber so zu verhalten!“[27] Er ließ die Reue im Herzen der Lauen aufkommen, indem er sie zwang, das im Gesicht des Beichtvaters gleichsam „verkörperte“ Leiden Gottes wegen der Sünden mit eigenen Augen zu sehen. Wer sich dagegen voll Verlangen und fähig zu einem tieferen geistlichen Leben zeigte, dem öffnete er weit die Tiefen der Liebe, indem er ihm erklärte, wie unbeschreiblich schön es ist, mit Gott vereint und in seiner Gegenwart zu leben: „Alles unter den Augen Gottes, alles mit Gott, alles, um Gott zu gefallen ... Wie schön ist das!“[28] Und er lehrte sie zu beten: „Mein Gott, erweise mir die Gnade, dich so sehr wie nur möglich zu lieben.“[29]

Der Pfarrer von Ars hat in seiner Zeit das Herz und das Leben so vieler Menschen zu verwandeln vermocht, weil es ihm gelungen ist, sie die barmherzige Liebe des Herrn wahrnehmen zu lassen. Auch in unserer Zeit ist eine solche Verkündigung und ein solches Zeugnis der Wahrheit der Liebe dringend: Deus caritas est (1 Joh 4, 8). Mit dem Wort und den Sakramenten seines Jesus wusste Johannes Maria Vianney sein Volk aufzubauen, auch wenn er, überzeugt von seiner persönlichen Unzulänglichkeit, oft schauderte, so dass er mehrmals wünschte, sich der Verantwortung des Dienstes in der Pfarrei zu entziehen, dessen er sich unwürdig fühlte. Trotzdem blieb er in vorbildlichem Gehorsam stets an seinem Posten, denn die apostolische Leidenschaft für

das Heil der Seelen verzehrte ihn. Durch eine strenge Askese versuchte er, seiner Berufung völlig nachzukommen: „Das große Unglück für uns Pfarrer“, beklagte der Heilige, „besteht darin, dass die Seele abstumpft“[30], und er meinte damit ein gefährliches Sich-Gewöhnen des Hirten an den Zustand der Sünde oder der Gleichgültigkeit, in der viele seiner Schafe leben. Mit Wachen und Fasten zügelte er den Leib, um zu vermeiden, dass dieser sich seiner priesterlichen Seele widersetze. Und er schreckte nicht davor zurück, sich selbst zu kasteien zum Wohl der ihm anvertrauten Seelen und um zur Sühne all der Sünden beizutragen, die er in der Beichte gehört hatte. Einem priesterlichen Mitbruder erklärte er: „Ich verrate Euch mein Rezept: Ich gebe den Sündern eine kleine Buße auf, und den Rest tue ich an ihrer Stelle.“[31] Jenseits der konkreten Bußübungen, denen der Pfarrer von Ars sich unterzog, bleibt in jedem Fall der Kern seiner Lehre für alle gültig: die Seelen sind mit dem Blut Jesu erkaufte, und der Priester kann sich nicht ihrer Rettung widmen, wenn er sich weigert, sich persönlich an dem „teuren Preis“ ihrer Erlösung zu beteiligen.

In der Welt von heute ist es ebenso nötig wie in den schwierigen Zeiten des Pfarrers von Ars, dass die Priester sich in ihrem Leben und Handeln durch ein starkes Zeugnis für das Evangelium auszeichnen. Paul VI. hat zu Recht bemerkt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“[32] Damit in uns nicht eine existenzielle Leere entsteht und die Wirksamkeit unseres Dienstes nicht gefährdet wird, müssen wir uns immer neu fragen: „Sind wir wirklich durchtränkt vom Wort Gottes? Ist es wirklich die Nahrung, von der wir leben, mehr als vom Brot und von den Dingen dieser Welt? Kennen wir es wirklich? Lieben wir es? Gehen wir innerlich damit um, so dass es wirklich unser Leben prägt, unser Denken formt?“[33] Wie Jesus die Zwölf rief, damit sie bei ihm sein sollten (vgl. Mk 3, 14), und sie erst danach zum Predigen aussandte, so sind auch in unseren Tagen die Priester berufen, jenen „neuen Lebensstil“ anzunehmen, den Jesus, der Herr, eingeführt hat und den die Apostel sich zu Eigen gemacht haben.[34]

Gerade die rückhaltlose Annahme dieses „neuen Lebensstils“ war ein Merkmal des priesterlichen Einsatzes des Pfarrers von Ars. In der Enzyklika *Sacerdotii nostri primordia*, die 1959, hundert Jahre nach dem Tod von Johannes Maria Vianney, publiziert wurde, stellte Johannes XXIII. dessen asketische Wesensart unter besonderer Bezugnahme auf das Thema der „drei evangelischen Räte“ dar, die er auch für die Priester als notwendig erachtete: „Auch wenn dem Priester zur Erlangung dieser Heiligkeit des Lebens die Verwirklichung der evangelischen Räte nicht aufgrund seines klerikalen Standes auferlegt ist, bietet sie sich ihm wie allen Jüngern des Herrn doch als der normale Weg der christlichen Heiligung an.“[35] Der Pfarrer von Ars verstand es, die „evangelischen Räte“ in der seiner Situation als Priester angemessenen Weise zu leben. Seine Armut war nämlich nicht die eines Ordensmannes bzw. eines Mönches, sondern die, welche von einem Welt-

priester erwartet wird: Obwohl er mit viel Geld wirtschaftete (da die wohlhabenderen Pilger nicht versäumten, sich seiner karitativen Werke anzunehmen), wusste er, dass alles seiner Kirche, seinen Armen, seinen Waisen, den Mädchen seiner „Providence“[36], den am meisten Not leidenden Familien zgedacht war. Darum war er „reich, um den anderen zu geben, und sehr arm für sich selbst“.[37] Er erklärte: „Mein Geheimnis ist einfach: Alles geben und nichts behalten.“[38] Wenn er mit leeren Händen dastand, sagte er zufrieden zu den Armen, die sich an ihn wendeten: „Heute bin ich arm wie ihr, bin einer von euch.“[39] So konnte er am Ende seines Lebens in aller Ruhe sagen: „Ich habe nichts mehr. Nun kann der liebe Gott mich rufen, wann er will!“[40] Auch seine Keuschheit war so, wie sie für den Dienst eines Priesters nötig ist. Man kann sagen, es war die angemessene Keuschheit dessen, der gewöhnlich die Eucharistie berühren muss und der sie gewöhnlich mit der ganzen Begeisterung seines Herzens betrachtet und sie mit derselben Begeisterung seinen Gläubigen reicht. Man sagte von ihm, „die Keuschheit strahle in seinem Blick“, und die Gläubigen bemerkten es, wenn er mit den Augen eines Verliebten zum Tabernakel schaute.[41] Auch der Gehorsam von Johannes Maria Vianney war ganz und gar verkörpert in der leidvoll erungenen inneren Einwilligung in die täglichen Anforderungen seines Amtes. Es ist bekannt, wie sehr ihn der Gedanke an seine Unzulänglichkeit für den Dienst des Pfarrers quälte und wie sehr ihn der Wunsch umtrieb, zu fliehen „um in Einsamkeit sein armes Leben zu beweinen“.[42] Nur der Gehorsam und seine Leidenschaft für die Seelen konnten ihn überzeugen, an seinem Platz zu bleiben. Sich selbst und seinen Gläubigen erklärte er: „Es gibt nicht zwei gute Arten, Gott zu dienen. Es gibt nur eine einzige: ihm so zu dienen, wie er es will.“[43] Die goldene Regel für ein Leben im Gehorsam schien ihm diese zu sein: „Nur das tun, was dem lieben Gott dargebracht werden kann.“[44]

Im Zusammenhang mit der Spiritualität, die durch die Übung der evangelischen Räte gefördert wird, möchte ich die Priester in diesem ihnen gewidmeten Jahr gern ganz besonders dazu aufrufen, den neuen Frühling zu nutzen, den der Geist in unseren Tagen in der Kirche hervorbringt, nicht zuletzt durch die kirchlichen Bewegungen und die neuen Gemeinschaften. „Der Geist ist vielfältig in seinen Gaben ... Er weht, wo er will. Er tut es auf unerwartete Weise, an unerwarteten Orten und in vorher nicht ausgedachten Formen ... aber er zeigt uns auch, dass er auf den einen Leib hin und in der Einheit des einen Leibes wirkt.“[45] In diesem Zusammenhang gilt die Anweisung des Dekretes *Presbyterorum ordinis*: „Sie [die Priester] sollen die Geister prüfen, ob sie aus Gott sind, und die vielfältigen Charismen der Laien, schlichte und bedeutendere, mit Glaubenssinn aufspüren, freudig anerkennen und mit Sorgfalt hegen.“[46] Diese Gaben, die viele zu einem höheren geistlichen Leben drängen, können nicht nur den gläubigen Laien, sondern den Priestern selbst hilfreich sein. Aus dem Miteinander von geweihten Amtsträgern und Charismen kann nämlich „ein gesunder Impuls für ein neues Engagement der Kirche in der Verkündigung

und im Zeugnis des Evangeliums der Hoffnung und der Liebe in allen Teilen der Welt“ entspringen.[47] Außerdem möchte ich in Bezugnahme auf das Apostolische Schreiben Pastores dabo vobis von Papst Johannes Paul II. ergänzen, dass das geweihte Amt eine radikale „Gemeinschaftsform“ hat und nur in der Gemeinschaft der Presbyter mit ihrem Bischof erfüllt werden kann.[48] Es ist nötig, dass diese im Weihesakrament begründete und in der Konzelebration ausgedrückte Gemeinschaft der Priester untereinander und mit ihrem Bischof sich in den verschiedenen konkreten Formen einer effektiven und affektiven priesterlichen Brüderlichkeit verwirklicht.[49] Nur so können die Priester die Gabe des Zölibats vollends leben und sind fähig, christliche Gemeinschaften aufblühen zu lassen, in denen sich die Wunder der ersten Verkündigung des Evangeliums wiederholen.

Das Paulusjahr, das sich seinem Ende zuneigt, richtet unsere Gedanken auch auf den Völkerapostel, in dem vor unseren Augen ein glänzendes Beispiel eines ganz und gar seinem Dienst „hingeebenen“ Priesters aufleuchtet. „Die Liebe Christi hat uns in Besitz genommen“, schreibt er, „da wir erkannt haben: Einer ist für alle gestorben, also sind alle gestorben“ (vgl. 2 Kor 5, 14). Und er fügt hinzu: „Er ist aber für alle gestorben, damit die Lebenden nicht mehr für sich leben, sondern für den, der für sie starb und auferweckt wurde“ (2 Kor 5, 15). Gibt es ein besseres Programm, das man einem Priester vorschlagen könnte, der damit beschäftigt ist, auf dem Weg der christlichen Vollkommenheit voranzuschreiten?

Liebe Priester, die Feier des 150. Todestags des heiligen Johannes Maria Vianney (1859) schließt sich unmittelbar an die kaum abgeschlossenen Feiern zum 150. Jahrestag der Erscheinungen von Lourdes (1858) an. Schon 1959 hatte der selige Papst Johannes XXIII. bemerkt: „Kurz bevor der Pfarrer von Ars seine lange verdienstvolle Laufbahn beendet hatte, war in einem anderen Teil Frankreichs die Unbefleckte Jungfrau einem demütigen und reinen Mädchen erschienen, um ihm eine Botschaft des Gebetes und der Buße zu übermitteln, deren enorme geistliche Resonanz seit einem Jahrhundert wohlbekannt ist. Tatsächlich war das Leben des heiligen Priesters, dessen Gedenken wir feiern, im voraus eine lebendige Darstellung der großen übernatürlichen Wahrheiten, die der Seherin von Massabielle vermittelt wurden. Er selbst hegte für die Unbefleckte Empfängnis der Allerseligsten Jungfrau eine glühende Verehrung – er, der 1836 seine Pfarrei der ohne Sünde empfangenen Maria geweiht hatte und dann die dogmatische Definition von 1854 mit so viel Glauben und Freude aufnehmen sollte.“[50] Der heilige Pfarrer erinnerte seine Gläubigen immer daran, dass „Jesus Christus, nachdem er uns alles gegeben hatte, was er uns geben konnte, uns noch das Wertvollste als Erbe hinterlassen wollte, das er besitzt, nämlich seine Mutter“[51].

Der Allerseligsten Jungfrau vertraue ich dieses Jahr der Priester an und bitte sie, im Innern jedes Priesters eine großherzige Wiederbelebung jener Ideale der völligen Hingabe an Christus und an die Kirche auszulösen, die

das Denken und Handeln des heiligen Pfarrers von Ars bestimmten. Mit seinem eifrigen Gebetsleben und seiner leidenschaftlichen Liebe zum gekreuzigten Jesus nährte Johannes Maria Vianney seine tägliche rückhaltlose Hingabe an Gott und an die Kirche. Möge sein Beispiel die Priester zu jenem Zeugnis der Einheit mit dem Bischof, untereinander und mit den Laien bewegen, das heute wie immer so notwendig ist. Trotz des Übels, das es in der Welt gibt, sind die Worte Christi an seine Apostel im Abendmahlssaal stets aktuell: „In der Welt seid ihr in Bedrängnis; aber habt Mut: Ich habe die Welt besiegt“ (Joh 16, 33). Der Glaube an den göttlichen Meister gibt uns die Kraft, vertrauensvoll in die Zukunft zu schauen. Liebe Priester, Christus rechnet mit euch. Nach dem Beispiel des heiligen Pfarrers von Ars laßt euch von ihm vereinnahmen, dann seid in der Welt von heute auch ihr Boten der Hoffnung, der Versöhnung und des Friedens!

Von Herzen erteile ich euch meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 16. Juni 2009

Benedictus PP XVI

- [1] Dazu hat Papst Pius XI. ihn 1929 erklärt.
 [2] Le Sacerdoce, c'est l'amour du cœur de Jésus" (in Le curé d'Ars. Sa pensée – Son cœur. Présentés par l'Abbé Bernard Nodet, éd. Xavier Mappus, Foi Vivante, 1966, S. 98). In der Folge: Nodet. Dieser Satz ist unter der Nummer 1589 auch im Katechismus der Katholischen Kirche zitiert.
 [3] Nodet, S. 101.
 [4] Ebd., S. 97.
 [5] Ebd., S. 98–99.
 [6] Ebd., S. 98–100.
 [7] Ebd., 183.
 [8] Monnin A., Il curato d'Ars. Vita di Gian-Battista-Maria Vianney, Bd. I, ed. Marietti, Turin 1870, S. 122.
 [9] Vgl. Lumen gentium, 10.
 [10] Presbyterorum ordinis, 9.
 [11] Ebd.
 [12] „Die Beschauung [Kontemplation] ist gläubiges Hinschauen auf Jesus. ‚Ich schaue ihn an, und er schaut mich an‘, sagte zur Zeit seines heiligen Pfarrers ein Bauer von Ars, der vor dem Tabernakel betete“ (Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2715).
 [13] Nodet, S. 85.
 [14] Ebd., S. 114.
 [15] Ebd., S. 119.
 [16] Monnin A., a.a.O., II, S. 430ff.
 [17] Nodet, S. 105.
 [18] Ebd.
 [19] Ebd., S. 104.
 [20] Monnin A., a.a.O., II, S. 293.
 [21] Ebd., S. 10.
 [22] Nodet, S. 128.
 [23] Ebd., S. 50.
 [24] Ebd., S. 131.
 [25] Ebd., S. 130.
 [26] Ebd., S. 27.
 [27] Ebd., S. 139.
 [28] Ebd., S. 28.
 [29] Ebd., S. 77.
 [30] Ebd., S. 102.
 [31] Ebd., S. 189.
 [32] Evangelii nuntiandi, 41.
 [33] Benedikt XVI., Homilie in der Chrisam-Messe, 9.4.2009.
 [34] Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus, 16.3.2009.

- [35] Teil I.
 [36] Diesen Namen gab er dem Haus, in dem er über 60 verlassene Mädchen aufnehmen und erziehen ließ. Um es zu erhalten, war er zum äußersten bereit: „J'ai fait tous les commerces imaginables – Ich habe dafür alle Geschäfte gemacht, die man sich nur vorstellen kann“, sagte er lachend (Nodet, S. 214).
 [37] Nodet, S. 216.
 [38] Ebd., S. 215.
 [39] Ebd., S. 216.
 [40] Ebd., S. 214.
 [41] Vgl. Ebd., S. 112.
 [42] Vgl. Ebd., S. 82-84; 102-103.
 [43] Ebd., S. 75.
 [44] Ebd., S. 76.
 [45] Benedikt XVI., Homilie zur Pfingstvigil, 3.6.2006.
 [46] Nr. 9.
 [47] Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe, die der Fokolarbewegung und der Gemeinschaft „Sant' Egidio“ nahestehen, 8.2.2007.
 [48] Vgl. Nr. 17.
 [49] Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 74.
 [50] Enzyklika Sacerdotii nostri primordia, Teil III.
 [51] Nodet, S. 244.

Ablass während des zu Ehren des hl. Jean- Marie Vianney ausgerufenen Priesterjahres

APOSTOLISCHE PÖNITENTIARIE URBIS ET ORBIS D E K R E T

Für besondere Frömmigkeitsübungen, die während des zu Ehren des hl. Jean- Marie Vianney ausgerufenen Priester-Jahres zu verrichten sind, werden heilige Ab-lässe gewährt.

Es nähert sich der Tag, an dem des frommen Heimgangs des hl. Jean-Marie Vianney, des Pfarrers von Ars, der hier auf Erden ein wunderbares Vorbild eines echten Hirten im Dienst der Herde Christi gewesen ist, vor 150 Jahren gedacht wird.

Da sich sein Beispiel dazu eignet, die Gläubigen und vornehmlich die Priester zur Nachahmung seiner Tugenden anzuspornen, hat Papst Benedikt XVI. festgelegt, dass aus diesem Anlass vom 19. Juni 2009 bis 19. Juni 2010 in der gesamten Kirche ein besonderes Jahr der Priester begangen werde, in dem die Priester durch fromme Betrachtungen, Andachtsübungen und andere angemessene Werke immer mehr ihre Treue zu Christus festigen sollen.

Diese heilige Zeit wird am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, dem Tag der Heiligung der Priester, beginnen, an dem der Papst in Gegenwart der heiligen Reliquien des hl. Jean-Marie Vianney, die vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Belley-Ars nach Rom gebracht werden, den Vespertagesdienst zelebrieren wird. Der Heilige Vater wird dann auch auf dem Petersplatz in Anwesenheit von Priestern aus der ganzen Welt, die ihre Treue zu Christus und das Band der Brüderlichkeit erneuern werden, das Priesterjahr beenden.

Die Priester sollen sich also mit Gebeten und guten Werken darum bemühen, von Christus, dem ewigen Hohenpriester, die Gnade zu erlangen, durch den Glauben, die Hoffnung, die Liebe und die anderen Tugenden zu leuchten, und sie sollen durch ihren Lebenswandel, aber auch durch ihr äußeres Erscheinungsbild zeigen, dass sie sich voll und ganz dem geistlichen Wohl des Volkes hingeben; das ist seit jeher das vorrangige Anliegen der Kirche gewesen.

Für die Erreichung dieses gewünschten Zieles werden besonders die heiligen Ab-lässe hilfreich sein, welche die Apostolische Pönitentiare durch das vorliegende, dem Willen des Papstes entsprechende Dekret während des Priesterjahres wohlwollend gewährt:

A. – Den Priestern, die wirklich bußfertig an einem beliebigen Tag die Laudes oder Vesper vor dem zur öffentlichen Verehrung ausgesetzten Allerheiligsten oder vor dem Tabernakel andächtig beten und nach dem Vorbild des hl. Jean-Marie Vianney mit frommer Hingabe die Sakramente feiern, besonders das Bußsakrament, wird voll Barmherzigkeit in Gott der vollkommene Ablass gewährt, den sie auch für das Seelenheil von verstorbenen Mitbrüdern erlangen können, wenn sie in Übereinstimmung mit den geltenden Voraussetzungen die Beichte und die Eucharistie empfangen und in den Anliegen des Papstes beten.

Außerdem wird den Priestern der ebenfalls auf die verstorbenen Mitbrüder anwendbare Teilablass jedes Mal gewährt, wenn sie in frommer Gesinnung approbierte Gebete um eine heiligmäßige Lebensführung und die heiligmäßige Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten beten.

B. – Allen wirklich bußfertigen Gläubigen, die in einer Kirche oder einem Oratorium das göttliche Messopfer andächtig mitfeiern und für die Priester der Kirche zu Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester, beten und irgendein an jenem Tag vollbrachtes gutes Werk darbringen, damit er sie heilige und nach seinem Herzen forme, wird der vollkommene Ablass gewährt, unter der Voraussetzung, dass sie ihre Sünden durch das Bußsakrament gesühnt und nach Meinung des Papstes gebetet haben, und zwar: am ersten und am letzten Tag des Priesterjahres, am 150. Jahrestag des Hinscheidens des hl. Jean-Marie Vianney, am ersten Donnerstag des Monats oder an irgendeinem anderen Tag, der von den Ortsbischöfen für die Gläubigen festgelegt wurde.

Es wird sehr angebracht sein, dass in den Kathedralen und Pfarrkirchen die für die Seelsorge zuständigen Priester öffentlich diese Frömmigkeitsübungen leiten, die heilige Messe feiern und den Gläubigen die Beichte abnehmen.

Den alten Menschen, den Kranken und allen, die aus berechtigten Gründen das Haus nicht verlassen können, wird gleichfalls der vollkommene Ablass gewährt, wenn sie, mit dem Herzen abgekehrt von jeder Sünde und mit dem Vorsatz, die drei gewohnten Bedingungen sobald wie möglich zu erfüllen, an den oben bestimmten Tagen für die Heiligung der Priester beten und die Krankheiten und Leiden ihres Lebens vertrauensvoll Gott aufopfern durch Maria, Königin der Apostel.

Und schließlich wird allen Gläubigen jedesmal ein Teilablass gewährt, wenn sie andächtig fünf Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater beten oder jedes andere approbierte Gebet zu Ehren des Heiligsten Herzens Jesu, um zu erbitten, dass die Priester die Reinheit und Heiligkeit des Lebens bewahren.

Das vorliegende Dekret hat nur für die Dauer des Priesterschaftsjahres Gültigkeit. Dem steht keinerlei gegenteilige Verfügung entgegen.

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 25. April, Fest des heiligen Evangelisten Markus, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 2009.

James Francis Kard. Stafford
Großpönitentiar

† Gianfranco Girotti, OFM. Conv.
Titularbischof von Menta, Regent

Der Bischof von Regensburg legt als den vom Ortsbischof gemäß dem vorliegenden Dekret zu bestimmenden Tag, an dem ein vollständiger Ablass gewonnen werden kann, den Montag der Karwoche 2010, 29. März 2010 fest.

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung des Spruchs des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission vom 19. Februar 2009.

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf seiner Sitzung am 19. Februar 2009 folgenden Spruch gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

1. „Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.
2. § 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
3. § 2a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
4. Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

Gleichwohl sieht der Vermittlungsausschuss einen deutlichen Bedarf, in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbstaugliche Regelungen zu schaffen, die auch außerhalb des derzeitigen Lohnniveaus der AVR liegen können.

Er setzt mit dieser Fristsetzung ein klares Signal, dass hier ein Handeln der Kommission erwartet wird.


Der Vermittlungsausschuss wird seine Pflicht wahrnehmen, im Falle der erneuten Anrufung sachgerechte Regelungen vorzuschlagen und ggf. zu schaffen. “

Dieser Spruch tritt gemäß § 15 Abs. 5 S. 8 AK-Ordnung an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

Die Bundeskommission hat nicht innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzt.

Daher entfaltet der Spruch des Vermittlungsausschusses nun seine Wirkung und ist gemäß § 15 Abs. 5 S. 9 und 10 i.V.m. § 18 AK-Ordnung in Kraft zu setzen.

Regensburg, den 30. Juni 2009



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 39 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2005 und 2006) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,-- Euro erhältlich.

Interessenten wenden sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228/103-311, Fax: 0228/103-374

Beichtgelegenheit für Priester in der Karmelitenkirche Regensburg

Ab Juni 2009 bietet der Provinzial der Dominikaner, P. Dr. Dietmar Schon OP, jeweils montags von 9.00 - 11.00 Uhr in der Karmelitenkirche in Regensburg allgemeine Beichtgelegenheit an und steht in dieser Zeit besonders für Priester zur Verfügung.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2009/10

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs
- Domkapitular Anton Wilhelm
- Domkapitular Peter Hubbauer
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried
- Pfarrer Dr. Anton Hierl
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann
- Pastoralassistent Stefan Ramoser

Bei der konstituierenden Sitzung am 07. Juli 2009 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2009 bis Januar 2010 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 20. Januar 2010 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet vom 22. – 24.02.2010 statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Mittwoch, 10.03.2010.
Die mündliche Prüfung findet statt am Donnerstag, 18.03.2010.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2009 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht. Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2009

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2009** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei **Tännesberg-St. Michael** im Dekanat Leuchtenberg an Pfarrer **Wilhelm Bauer**;

die Pfarrei **Burglengenfeld-St. Josef** im Dekanat Schwandorf an Pfarrer **Helmut Brügel**;

die Pfarrei **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** (incl. Kuratbenefizium Paulsdorf) im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer **Ludwig Gradl**;

die Pfarrei **Kirchenpingarten-St. Jakob d.Ä. und Weidenberg-St. Michael** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer **Reinhard Forster**;

die Pfarrei **Schnaittenbach-St. Vitus** im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer **Josef Irlbacher**;

die Pfarrei **Irlbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Regenstauf an Pfarrer **Marcus Lautenbacher**;

die Pfarrei **Cham-St. Josef** und **Untertraubenbach-St. Martin** im Dekanat Cham an Pfarrer Dr. **Kasimir Pajor**;

die Pfarrei **Lupburg-St. Barbara** und **See-St. Martin** im Dekanat Laaber an Pfarrer **Christian Rakete**;

die Pfarrei **Poppenricht-St. Michael** im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer **Johann Schneider**;

die Pfarrei **Teugn-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim an Pfarrer **Peter Schubert**;

die Pfarrei **Altmannstein-Hl. Kreuz** und **Hagenhill-St. Peter und Paul** und **Tettenwang-St. Martin** im Dekanat Pförring an Pfarrer **Wolfgang Stowasser**;

die Pfarrei **Edenstetten-St. Nikolaus** und **Bernried-St. Katharina** im Dekanat Deggendorf-Plattling an Pfarrer **Godehard Wallner**;

die Pfarrei **Schmidgaden**-Mariä Himmelfahrt und **Rottendorf**-St. Andreas im Dekanat Nabburg an Pfarrer **Gerhard Wagner**;

die Pfarrei **Neutraubling**-St. Michael im Dekanat Donaustauf an Pfarrer **Josef Weindl**;

2. Pfarradministrationen

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Josef Drexler, Neukirchen bei Hl. Blut, in die Pfarrei **Moosbach**-St. Johannes im Dekanat Viechtach;

Andreas Hörbe, Kirchenlaibach, in die Pfarrei **Neualbenreuth**-St. Laurentius (incl. Expositur Ottengrün) im Dekanat Tirschenreuth;

Gerhard Schedl, Kirchberg-Reichlkofen, in die Pfarrei **Rappenbügl**-St. Josef im Dekanat Schwandorf;

Dr. **Christian Schulz**, Feldkirch/Österreich, in die Pfarrei **Oberglaim**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut-Altheim;

3. Pfarreiübernahme durch Kapläne

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Sven Grillmeier, Straubing-St. Josef, in die Pfarrei **Kirchenlaibach**-Hl. Dreifaltigkeit im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Michael Hoch, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, in die Pfarrei **Dürnsricht-Wolfring**-St. Albertus Magnus im Dekanat Nabburg;

Günter Müller, Mitterteich, in die Pfarreien **Pfeffenhausen**-St. Martin, **Niederhornbach**-St. Laurentius, **Rainertshausen**-St. Erhard und **Pfaffendorf**-Mariä Opferung im Dekanat Rottenburg;

Michael Reißer, Landshut-St. Wolfgang, in die Pfarrei **Waffenbrunn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Cham;

Michael Schreyer, Landshut-St. Nicola, in die Pfarrei **Pirk**-Auferstehung Christi im Dekanat Weiden;

4. Vergabe von Pfarreien an Priester aus anderen Ländern

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. **Tomy Alumkalkarot** CST, Teisnach-Patersdorf, in die Pfarrei **Böbrach**-St. Nikolaus im Dekanat Viechtach;

Patrice **Banza Kabwende**, Ascholtshausen, für die Pfarreien **Ascholtshausen**-Unsere liebe Frau, **Pfaffenberg**-St. Peter und **Holztraubach**-St. Laurentius im Dekanat Geiselhöring;

Bogdan Bogdanowski, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarreien **Obersüßbach**-St. Jakob, **Neuhausen**-St. Laurentius und **Weihmichl**-St. Willibald im Dekanat Landshut-Altheim;

Cyril Cunha, Loitzendorf-Sattelbogen, in die Pfarreien **Kirchberg**-St. Florian und **Reichlkofen**-St. Michael im Dekanat Vilsbiburg;

P. **Slawomir Gluchowski** OFM Conv., Dingolfing, in die Pfarrei **Loiching**-St. Peter und Paul (incl. Expositur Wendelskirchen) im Dekanat Dingolfing;

Dr. **Charles Ifemeje**, Pirk, in die Pfarreien **Griesbach**-St. Martin und **Großkonreuth**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth;

Andreas Kolakow, Teugn, in die Pfarrei **Biburg**-Maria Immaculata im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Krzysztof Lusawa, Schmidgaden-Rottendorf in die Pfarrei **Laaber**-St. Jakob im Dekanat Laaber;

P. **Emmanuel Mattam** MST, Freihung-Großschönbrunn, in die Pfarrei **Schambach**-Mariä Heimsuchung (incl. Expositur Prunn) im Dekanat Kelheim;

P. **Dariusz Michalczyk** OSPPE, Passau, in die Pfarrei **Rudelzhausen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld;

P. **Joseph Saju Puthussery** V.C., Burglengenfeld, in die Pfarrei **Loitzendorf**-St. Margareta im Dekanat Bogenberg-Pondorf und Benefizium **Sattelbogen**-St. Nikolaus im Dekanat Cham;

P. **Ryszard Swajca** OFM Conv., Ludwigshafen, in die Pfarrei **Bogenberg**-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Dr. **Joseph Villanathanathu**, Schambach, in die Pfarrei **Münchsmünster**-St. Sixtus im Dekanat Geisenfeld;

Dr. **Charles Wola Bangala**, Altmanstein-Tettenwang-Hagenhill, in die Pfarrei **Viehhausen**-St. Leonhard im Dekanat Laaber;

5. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich beauftragt:

Pfarrer **Josef Dotzler**, Neufahrn-Asenkofen, für die Pfarreien **Hebramsdorf**-St. Johann und **Hofendorf**-St. Andreas im Dekanat Rottenburg;

Pfarrer **Michael Killermann**, Irlbach, für die Pfarrei **Straßkirchen**-St. Stefan im Dekanat Straubing;

Pfarrer **Jürgen Lehnen**, Saal, für die Pfarrei **Teuerting**-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

Pfarrer **Josef Paulus**, Hohenthann-Schmatzhausen, für die Pfarrei **Andermannsdorf**-St. Andreas im Dekanat Rottenburg;

Pfarrer **Max Rabl**, Rottenburg-Oberhatzkofen, für die Pfarrei **Inkofen**-Mariä Lichtmeß (incl. Expositur Oberroning) im Dekanat Rottenburg;

6. Versetzung der Kapläne

Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan **Michael Alkofer**, Tirschenreuth, in die Pfarrei **Cham-St. Josef** und **Untertraubenbach**-St. Martin im Dekanat Cham;

Kaplan **Thomas Gleißner**, Neustadt/Do.-Mühlhausen, in die Pfarreien **Gangkofen**-Mariä Himmelfahrt, **Obertrennbach**-St. Vitus und **Reicheneibach**-St. Simon und Judas Thaddäus im Dekanat Eggenfelden;

Kaplan **Thomas Helm**, Regensburg-St. Wolfgang, in die Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Kaplan **Alexander Huber**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, in die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;

Kaplan **Johannes Kiefmann**, Furth im Wald, in die Pfarrei **Kümmersbruck-St. Antonius Abb.** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan **Ronald Liesaus**, Waldsassen, in die Pfarrei **Dingolfing-St. Johannes** im Dekanat Dingolfing;

Kaplan **Markus Meier**, Cham-St. Josef und Untertaubenbach, in die Pfarrei **Waldsassen** im Dekanat Tirschenreuth;

Kaplan **Christian Süß**, Weiden-Herz Jesu, in die Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg;

Kaplan **Markus Urban**, Kümmersbruck, in die Pfarrei **Straubing-St. Josef** im Dekanat Straubing;

7. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Neupriester **Johannes Elberskirch** in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Neupriester P. **Fabian Jürgens** OSB in die Pfarreien **Rohr-Mariä Himmelfahrt** und **Laaberberg-Mariä Opferung** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Neupriester **Gerhard Pöpperl** in die Pfarrei **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** (incl. Benefizium Paulsdorf) im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Neupriester **Christian Preitschaft** in die Pfarrei **Mitterteich-St. Jakob** (incl. Expositur Steinmühle) im Dekanat Tirschenreuth;

Neupriester **Dirk Josef Rolland** in die Pfarrei **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Neupriester Dr. **Stefan Samerski** in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef, Reinhausen** (zu 75%) im Dekanat Regensburg;

Neupriester **Wolfgang Schillinger** in die Pfarrei **Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Cham;

Neupriester **Martin Schöpf** in die Pfarrei **Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth;

Neupriester **Thomas Winderl** in die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim;

8. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. **Leopold Ditona Kumbu** SVD, Rottenburg, nebenamtlich in die Pfarreien **Neufahrn-Mariä Himmelfahrt**, **Asenkofen-St. Laurentius**, **Hebramsdorf-St. Johann** und **Hofendorf-St. Andreas** im Dekanat Rottenburg;

Kisito Essomba Koungou, Viehhausen, nebenamtlich in die Pfarreien **Saal-Christkönig** und **Teuerting-St. Oswald** im Dekanat Kelheim;

P. **Sebastian Gotkowicz** OSPPE, Polen, in die Pfarreien **Pfeffenhausen-St. Martin**, **Niederhornbach-St. Laurentius**, **Rainertshausen-St. Erhard** und **Pfaffendorf-Mariä Opferung** im Dekanat Rottenburg;

Georgekutty Kalathoor Varkey, Hohenburg-Adertshausen-Allersburg, in die Pfarreien **Altmanstein-Hl. Kreuz**, **Hagenhill-St. Peter und Paul** und **Tettenwang-St. Bartholomäus** im Dekanat Pförring;

P. **Antony Karikenazhath** V.C., Pfreimd, in die Pfarrei **Freihung-Hl. Dreifaltigkeit** und **Großschönbrunn-St. Johann d.T.** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Christian Kronthaler, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, nebenamtlich in die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg;

Dr. **Peter Chidi Okuma**, Rappenbügl, in die Pfarrei **Ergoldsbach-St. Peter und Paul** (incl. Expositur Kläham) und **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Rottenburg (incl. Expositur Greilsberg im Dekanat Geiselhöring);

Dr. **Joji Paul Palamattath**, Indien, in die Pfarrei **Burglengenfeld-St. Vitus** im Dekanat Schwandorf;

Dr. **Bala Swamy Pamisetty**, Innsbruck, in die Pfarrei **Landshut-St. Nikola** im Dekanat Landshut-Altheim;

Andreas Reber, Schnaittenbach, in die Pfarrei **Weiden-Herz Jesu** und **Weiden-St. Johannes** im Dekanat Weiden;

Thomas Renner, Poppenricht in die Pfarreien **Rottenburg-St. Georg**, **Oberhatzkofen-Mariä Himmelfahrt** und **Inkofen-Mariä Lichtmeß** (incl. Expositur Oberroning) und zum **schulischen Dienst** an der Haupt- und Realschule Oberroning im Dekanat Rottenburg;

P. **Jaison Thomas** OSH, Pirkensee, in die Pfarreien **Kirchenpingarten-St. Jakob d.Ältere** und **Weidenberg-St. Michael** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.10.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. **Philipp Iwanowski** OSPPE, Polen, in die Pfarreien **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater dolorosa** im Dekanat Regensburg;

9. Sonstige Aufgaben

Mit Wirkung zum **01.09.2009** wurde oberhirtlich angewiesen:

Robert Hegele zur seelsorglichen Mithilfe im **Krankenhaus Landshut** und zur gottesdienstlichen Mithilfe in der Pfarrei **Altdorf-Mariä Heimsuchung** (incl. Benefizium Pfettrach) im Dekanat Landshut-Altheim;

Markus Schwarzer, Gangkofen-Obertrennbach-Reicheneibach, als Assistent im **Kloster Mallersdorf** im Dekanat Geiselhöring;

10. Anweisung der Ständigen Diakone

Mit Wirkung zum **01.09.2009** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Diakon **Harald Wieder**, Neustadt/Donau, in das **Bezirkskrankenhaus Regensburg**;

Mit Wirkung zum **01.09.2009** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Diakon **Rudolf Einzmann**, Oberhatzkofen, zusätzlich in die Pfarreien **Rottenburg-St. Georg**, **Inkofen-Mariä Lichtmeß** (incl. Expositur Oberroning);

Diakon **Norbert Spagert**, Neufahrn-Asenkofen, zusätzlich in die Pfarreien **Hebramsdorf-St. Johann** und **Hofendorf-St. Andreas** im Dekanat Rottenburg;

Diakon **Jürgen Steinkirchner**, Edenstetten, in die Pfarreien **Edenstetten-St. Nikolaus** und **Bernried-St. Katharina** im Dekanat Deggendorf-Plattling (halbe Stelle);

Mit Wirkung zum **01.09.2009** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer und pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Diakon **Fritz Reil**, Regensburg-St. Wolfgang, in die **Diözesanstelle Berufungspastoral** (Kategorialer Dienst) zu 50% und in die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** (Pfarrlicher Dienst) zu 50% im Dekanat Regensburg;

11. Entpflichtungen

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.06.2009**:

Prof. Dr. Karl Hausberger vom Dienst als nebenamtlicher Pfarradministrator in **Taufkirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Eggenfelden;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2009**:

P. **Michael Bortnik** OSPPE vom Dienst als Pfarradministrator in der Pfarrei **Rudelzhausen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Geisenfeld;

Vincent Chen vom Dienst als Pfarradministrator in **Hebramsdorf-St. Johann** (incl. Expositur Oberroning) im Dekanat Rottenburg;

Eugeniusz Chrobak vom Dienst als Pfarradministrator in **Inkofen-Mariä Lichtmeß**, **Hofendorf-St. Andreas** und **Andermannsdorf-St. Andreas** im Dekanat Rottenburg;

Jürgen Wiechert vom Dienst als Pfarradministrator in **Oberglaim-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Landshut-Altheim;

P. **Jakob Zarzycki** OSPPE vom Dienst als Pfarradministrator in **Rainertshausen-St. Erhard** und **Pfaffendorf-Mariä Opferung** im Dekanat Rottenburg;

Gregor Zyznowski vom Dienst als Pfarradministrator in **Waffenbrunn** im Dekanat Cham;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.10.2009**:

P. Dr. **Henryk Cmiel** OSPPE vom Dienst als Pfarrvikar in den Pfarreien **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater Dolorosa** im Dekanat Regensburg;

12. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **01.09.2009** von:

Pfarrer **Konrad Schmidleitner** auf die Pfarrei **Bogenberg** im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2009** von:

Pfarrer **Josef Aichinger** auf die Pfarrei **Bernried-St. Katharina** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Pfarrer **Konrad Brunner** auf die Pfarrei **Böbrach** im Dekanat Viechtach;

Pfarrer **Erwin Feil** auf die Pfarrei **Straßkirchen-St. Stefan** im Dekanat Straubing;

Pfarrer **Josef Forstner** auf die Pfarrei **Loiching-St. Peter und Paul** (incl. Expositur Wendelskirchen) im Dekanat Dingolfing;

Pfarrer **Konrad Gruber** auf die Pfarrei **Neualbenreuth-St. Laurentius** (incl. Expositur Ottengrün) im Dekanat Tirschenreuth;

Pfarrer **Erich Heitzer** auf die Pfarreien **Pfaffenberg-St. Peter** und **Holztraubach-St. Laurentius** im Dekanat Geiselhöring;

Pfarrer **Johann Kramer** auf die Pfarreien **Obersüßbach-St. Jakob**, **Neuhausen-St. Laurentius** und **Wehmichl-St. Willibald** im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer **Johann Preißl** auf die Pfarrei **Burglengenfeld-St. Josef** im Dekanat Schwandorf;

Pfarrer **Max Schultes** auf die Pfarreien **Griesbach-St. Martin** und **Großkonreuth-St. Johann** im Dekanat Tirschenreuth;

Pfarrer **Bruno Todt** auf die Pfarrei **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** (incl. Kuratbenefizium Paulsdorf) im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Pfarrer **Peter Weidmann** auf die Pfarreien **Lupburg-St. Barbara** und **See-St. Martin** im Dekanat Laaber;

Pfarrer **Erwin Zach** auf die Pfarrei **Moosbach-St. Johannes** im Dekanat Viechtach;

13. Ständige Diakone: Versetzung in den Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2009** von:

Diakon **Klaus Birn**, **Martinsbuch-St. Martin** im Dekanat Dingolfing;

14. Inkardination

Durch Dekret vom **17.06.2009** von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller wurde Pfarradministrator **Kilian Saum**, Oberalteich, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Ernennung:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller, Großkanzler der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg, hat mit Wirkung vom **01.06.2009** Domkapellmeister **Roland Büchner** zum Honorarpro-

fessor an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 22.06.2009 einstimmig empfohlen, ab 01.01.2010 die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wie folgt festzusetzen:

Gestellungsgruppe I 56.760,00 €

Gestellungsgruppe II 42.960,00 €

Gestellungsgruppe III

32.640,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Termin: 19. - 22. Oktober 2009
Ort: Exerzitienhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach
Thema: Gottes bleibende Gegenwart - die Gaben des Heiligen Geistes
Leitung: P. Michael Hösl CP, Pasing

Dauer: Montag, 18.00 Uhr (AE), Ende Donnerstag, 13.00 Uhr (ME)
Anmeldung: Exerzitienhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach, Tel.: 09681/400150, Fax: 09681/4001510, E-Mail: info@johannisthal-we.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 7

07. September

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 43. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2009 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2009 - Inkraftsetzung eines Spruchs des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg - Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2009 - Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes - Umpfarrung und Neuumschreibung des Benefiziums Steinfels-Hütten - Vertreter der Mitarbeiter/-innen in der Bayerischen Regional-KODA - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Kirchliche Statistik 2009 - Rahmenvertrag Microsoft - Diözesan-Nachrichten - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - Notizen - Verstorbene Kleriker - Beilagenhinweis

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST BENEDIKT XVI. zum 43. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

*Neue Technologien, neue Verbindungen.
Für eine Kultur des Respekts, des Dialogs, der Freundschaft*

Liebe Brüder und Schwestern,

kurz vor dem Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist es mir ein Anliegen, mich an euch zu wenden und einige Überlegungen zum für dieses Jahr gewählten Thema vorzutragen: Neue Technologien – neue Verbindungen. Für eine Kultur des Respekts, des Dialogs, der Freundschaft. Die neuen digitalen Technologien führen in der Tat zu grundlegenden Änderungen in der Art und Weise der Kommunikation und in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Dieser Wandel ist bei den jungen Menschen besonders ersichtlich, die in engem Umgang mit diesen neuen Kommunikationstechniken aufgewachsen sind und sich daher in einer digitalen Welt zu Hause fühlen. Denjenigen unter uns Erwachsenen, die die Kommunikationsmöglichkeiten dieser digitalen Welt erst verstehen und schätzen lernen mußten, erscheint sie hingegen oft fremd. In der diesjährigen Botschaft gelten meine Überlegungen besonders denen, die Teil der sogenannten digitalen Generation sind: Mit ihnen möchte ich einige Ideen hinsichtlich des außerordentlichen Potentials austauschen, das den neuen Technologien innewohnt, wenn sie dazu genutzt werden, Verständnis und Solidarität unter den Menschen zu fördern. Diese Technologien sind ein wahres Geschenk für die Menschheit: Wir müssen daher sicherstellen, dass die Vorteile, die sie bieten, allen Menschen und Gruppen zugute kommen, vor allem den Bedürftigen und Schwachen.

Der Zugang zu Mobiltelefonen und Computern hat in Verbindung mit der globalen Reichweite und engmaschigen Verbreitung des Internets eine Vielzahl von Wegen geschaffen, durch die es möglich ist, Worte und Bilder sofort in die entferntesten und abgeschiedensten

Winkel der Welt zu schicken: Diese Möglichkeit war für die früheren Generationen undenkbar. Insbesondere die jungen Menschen haben das enorme Potential der neuen Medien erfasst, Verbindung, Kommunikation und Verständnis unter Menschen und Gemeinschaften zu fördern. Sie nutzen diese Medien, um sich mit ihren Freunden auszutauschen und neue zu treffen, um Gemeinschaften und Netze zu schaffen, um Informationen und Nachrichten zu suchen, um eigene Ideen und Meinungen mitzuteilen. Viele Vorteile entstehen aus dieser neuen Kommunikationskultur: Familien können in Verbindung bleiben, selbst wenn sie durch enorme Entfernungen getrennt sind, Studenten und Forscher haben einen leichteren und unmittelbareren Zugang zu Dokumenten, Quellen und wissenschaftlichen Entdeckungen und können daher von verschiedenen Orten aus zusammenarbeiten; überdies erleichtert der interaktive Charakter der neuen Medien dynamischere Formen des Lernens und der Kommunikation, die zum sozialen Fortschritt beitragen.

Obwohl die Geschwindigkeit erstaunt, mit der sich die neuen Technologien hinsichtlich Zuverlässigkeit und Effizienz entwickelt haben, sollte uns ihre Beliebtheit bei den Nutzern nicht überraschen, denn diese Technologien entsprechen dem Grundbedürfnis der Menschen, miteinander in Verbindung zu treten. Dieses Verlangen nach Kommunikation und Freundschaft hat seine Wurzel in unserem menschlichen Wesen und darf nicht nur als Antwort auf technologische Innovationen verstanden werden. Im Licht der biblischen Botschaft muss dieser Wunsch vielmehr als Ausdruck unserer Teilhabe an der Liebe Gottes verstanden werden, die sich mitteilt und zur Einheit führt und aus der ganzen Menschheit eine einzige Familie machen will. Wenn wir das Bedürfnis empfinden, mit anderen Menschen in Verbindung zu treten, wenn wir

möchten, dass wir diese besser kennenlernen und diese uns selbst kennenlernen, dann antworten wir auf einen Ruf Gottes, einen Ruf, der unserem Wesen als nach dem Bild und Gleichnis Gottes – des Gottes der Kommunikation und der Gemeinschaft – geschaffenen Menschen innewohnt.

Der Wunsch nach Beziehung und das Verlangen nach Kommunikation – in der zeitgenössischen Kultur so selbstverständlich – sind in Wahrheit nichts anderes als moderne Ausdrucksformen der grundlegenden und beständigen Neigung der Menschen, über sich hinauszugehen und in Beziehung zu anderen zu treten. Wenn wir uns den anderen zuwenden, stillen wir in Wirklichkeit unsere tiefsten Bedürfnisse und werden in einem umfassenderen Sinn Mensch. Wir sind vom Schöpfer in der Tat für die Liebe erschaffen. Ich spreche natürlich nicht von vorübergehenden, oberflächlichen Beziehungen; ich spreche von der wahren Liebe, die den Kern der Morallehre Jesu darstellt: „Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit allen deinen Gedanken und all deiner Kraft“ und „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mk 12, 30-31). Wenn wir in diesem Licht über die Bedeutung der neuen Technologien nachdenken, dann ist es wichtig, nicht nur ihr unzweifelhaftes Potential zur Förderung der zwischenmenschlichen Kontakte zu berücksichtigen, sondern auch die Qualität der Inhalte, die sie verbreiten sollen. Ich möchte alle Menschen guten Willens, die in der aufstrebenden Welt der digitalen Kommunikation aktiv sind, dazu ermutigen, sich für eine Kultur des Respekts, des Dialogs und der Freundschaft einzusetzen.

Aus diesem Grund müssen sich alle, die im Bereich der Produktion und Verbreitung von Inhalten der neuen Medien tätig sind, dem Respekt vor der Würde und dem Wert des Menschen verpflichtet fühlen. Wenn die neuen Technologien dem Wohl des einzelnen und der Gesellschaft dienen sollen, dürfen die Nutzer dieser Technologien keine Worte und Bilder austauschen, die für den Menschen entwürdigend sind, und müssen daher alles ausschließen, was Hass und Intoleranz nährt, die Schönheit und Intimität der menschlichen Sexualität herabsetzt oder die Schwachen und Schutzlosen ausbeutet.

Die neuen Technologien haben ebenso den Weg zum Dialog unter Menschen verschiedener Länder, Kulturen und Religionen eröffnet. Die neue digitale Welt, der sogenannte Cyberspace, macht es möglich, sich zu treffen und die Werte und Traditionen der anderen kennenzulernen. Um nutzbringend zu sein, erfordern derartige Begegnungen jedoch aufrichtige und korrekte Ausdrucksformen sowie aufmerksames und respektvolles Zuhören. Der Dialog muss in einer ehrlichen und beiderseitigen Suche nach der Wahrheit gründen, um Verständnis und Toleranz wirklich zu fördern. Das Leben ist nicht einfach eine Abfolge von Tatsachen und Erfahrungen, es ist vielmehr Suche nach dem Wahren, dem Guten und dem Schönen. Eben wegen dieser Zielsetzung treffen wir unsere Entscheidungen, üben wir unsere Freiheit aus und finden darin, d.h. in der

Wahrheit, im Guten und im Schönen, Glück und Freude. Man darf sich nicht täuschen lassen von denen, die einfach Konsumenten auf einem Markt undifferenzierter Möglichkeiten suchen, wo die Entscheidung selbst das Gute ist, die Neuigkeit als Schönheit ausgegeben wird und die subjektive Erfahrung die Wahrheit ersetzt.

Der Begriff der Freundschaft hat im Vokabular der digitalen sozialen Netze, die in den letzten Jahren entstanden sind, eine neue Blüte erlebt. Dieser Begriff ist eine der höchsten Errungenschaften menschlicher Kultur. In unseren Freundschaften und durch sie reifen und entfalten wir uns als Menschen. Gerade deshalb wird die wahre Freundschaft seit jeher als eines der größten Güter betrachtet, die der Mensch besitzt. Aus diesem Grund muss man darauf achten, den Begriff und die Erfahrung der Freundschaft nicht zu banalisieren. Es wäre traurig, wenn unser Wunsch, Freundschaften online zu fördern und zu unterhalten, sich auf Kosten der Verfügbarkeit für die Familie, für die Nachbarn und für diejenigen, denen wir im Alltag am Arbeitsplatz, in der Schule oder in der Freizeit begegnen, verwirklichte. Wenn der Wunsch nach virtuellem Anschluss obsessiv wird, dann wirkt sich dies tatsächlich dahingehend aus, dass sich der Mensch isoliert, indem er die wirkliche soziale Interaktion abbricht. Das führt schließlich auch zu Störungen im Hinblick auf die Art und Weise der Erholung, der Stille und des Nachdenkens, die für eine gesunde menschliche Entwicklung nötig sind.

Freundschaft ist ein großes menschliches Gut, aber sie wäre wertlos, wenn sie als Selbstzweck betrachtet würde. Freunde müssen sich in der Entwicklung ihrer Anlagen und Talente gegenseitig unterstützen und ermutigen und diese in den Dienst der Gesellschaft stellen. In diesem Zusammenhang ist es schön zu sehen, dass neue digitale Netze entstehen, die die zwischenmenschliche Solidarität, den Frieden und die Gerechtigkeit, die Menschenrechte sowie die Achtung vor dem Leben und dem Gut der Schöpfung zu fördern suchen. Diese Netze können Formen der Zusammenarbeit unter Völkern verschiedener geographischer und kultureller Gegebenheiten erleichtern und es ihnen möglich machen, das gemeinsame Menschsein und das Bewusstsein der Mitverantwortung für das Wohl aller zu vertiefen. Man muss sich jedoch darum bemühen sicherzustellen, dass die digitale Welt, in der diese Netze eingerichtet werden können, eine wirklich für alle zugängliche Welt ist. Es wäre ein schwerer Schaden für die Zukunft der Menschheit, wenn die neuen Instrumente der Kommunikation, die es möglich machen, Wissen und Informationen schneller und wirksamer zu teilen, nicht für jene zugänglich gemacht würden, die schon ökonomisch und sozial am Rande stehen, oder nur dazu beitragen, die Kluft zu vergrößern, die die Armen von den neuen Netzen trennt, die sich im Dienst der Information und der menschlichen Sozialisierung gerade entwickeln.

Ich möchte diese Botschaft schließen, indem ich mich besonders an die jungen Katholiken wende, um sie zu ermuntern, das Zeugnis ihres Glaubens in die digitale Welt zu tragen. Liebe junge Menschen, fühlt euch ver-

antwortlich, in die Kultur dieser neuen kommunikativen und informativen Umwelt die Werte einzubringen, auf denen euer Leben ruht! In den ersten Zeiten der Kirche haben die Apostel und deren Schüler die Frohe Botschaft Jesu in die griechisch-römische Welt getragen: Wie damals die Evangelisierung, um fruchtbringend zu sein, das aufmerksame Verständnis für die Kultur und die Sitten jener heidnischen Völker verlangte mit dem Ziel, Herz und Sinn dieser Völker zu erreichen, so setzt heute die Verkündigung Christi in der Welt der neuen Technologien deren vertiefte Kenntnis für einen entsprechenden angemessenen Gebrauch voraus. Euch jungen Menschen, die ihr euch fast spontan im Einklang mit diesen neuen Mitteln der Kommunikation befindet, kommt in besonderer Weise die Aufgabe der Evangelisierung dieses „digitalen Kontinents“ zu. Seid bereit, euch mit Begeisterung die Verkündigung des Evangeliums bei euren Altergenossen zur Aufgabe zu machen! Ihr kennt deren Ängste und Hoffnungen, de-

ren Begeisterung und Enttäuschungen: Das kostbarste Geschenk, das ihr ihnen machen könnt, besteht darin, ihnen die „Gute Nachricht“ eines Gottes mitzuteilen, der Mensch geworden ist, gelitten hat, gestorben und auferstanden ist, um die Menschheit zu retten. Das Herz des Menschen sehnt sich nach einer Welt, in der Liebe herrscht, wo man die Gaben miteinander teilt, wo man Einheit herbeiführt, wo die Freiheit ihre eigentliche Bedeutung in der Wahrheit findet und wo jeder seine Identität in respektvoller Gemeinschaft verwirklicht. Auf diese Erwartungen kann der Glaube Antwort geben: Seid Boten dieses Glaubens! Der Papst steht euch mit seinem Gebet und seinem Segen zur Seite.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2009

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27. September 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

In der Bundestagswahl am 27. September stellen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Weichen für die Politik in der nächsten Legislaturperiode. Die Wahl fällt in eine Zeit weltweiter Unsicherheiten und Turbulenzen vor allem im Bereich der Finanz- und Wirtschaftswelt. Sie betreffen auch unser Land. Über ihren Ausgang und ihr Ende gibt es noch keine Klarheit. Zugleich erleben wir in vielen Teilen der Erde krisenhafte Entwicklungen und gewaltsame Konflikte, die auch uns berühren. Hinzu kommt eine Fülle schwieriger Probleme im Inneren unserer Gesellschaft und unseres Landes, dessen 60. Gründungstag wir gerade begangen haben und das bald den zwanzigsten Jahrestag der Wiedergewinnung seiner staatlichen Einheit begehen kann. Entsprechend muss die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler klug, besonnen und verantwortungsbewusst erfolgen, damit sie zu politischer Stabilität und Handlungsfähigkeit beiträgt.

Zu Recht erwarten die Wählerinnen und Wähler von den politischen Parteien einen fairen, sachbezogenen und informativen Wahlkampf, in dem die unterschiedlichen politischen Auffassungen, Inhalte und Ziele erkennbar werden. Zugleich müssen sie darauf vertrau-

en können, dass Wahlaussagen nach den Wahlen Bestand haben, was natürlich nicht ausschließt, dass unsere Demokratie immer auch Kompromisse braucht, deren Wesen es ist, dass sich alle Beteiligten bei der konkreten Einigung entgegenkommen und auf die uneingeschränkte Durchsetzung ihrer Ziele, Interessen und Lösungswege verzichten.

Die Wahlentscheidung des Einzelnen beruht auf einer Vielzahl von Gründen und Motiven. Auch folgende Überlegungen sollten nach unserer Auffassung dabei mit bedacht werden. Zu den vordringlichen Aufgaben der nächsten Zeit gehört die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise. Nachhaltige und gerechte Lösungen können – im nationalen wie im internationalen Rahmen - nur auf der Grundlage einer festen Werteordnung gefunden werden. Unser Grundgesetz bringt eine solche Werteordnung zur Geltung. Die katholische Soziallehre enthält zusätzliche Kriterien. Auch kann eine Rückbesinnung auf die ethischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hilfreich sein. Sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung bedürfen der ethischen Klärung z. B. bezüglich ihrer Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie im Hinblick auf die Belastung der nächsten

Generationen unter dem Gesichtspunkt der intergenerationellen Gerechtigkeit oder auch im Hinblick auf eine vertretbare internationale Lastenverteilung. Es ist ein Regelwerk anzustreben, das Auswüchse, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, so weit wie möglich verhindert, und zugleich wertorientierte Verhaltensweisen fördert. In seiner neuen Enzyklika „Caritas in Veritate“ mahnt Papst Benedikt XVI.: „Die ganze Wirtschaft und das ganze Finanzwesen – nicht nur einige ihrer Bereiche – müssen nach ethischen Maßstäben als Werkzeuge gebraucht werden, so dass sie angemessene Bedingungen für die Entwicklung des Menschen und der Völker schaffen.“ (Nr. 65).

Ebenfalls eine Aufgabe von großer Aktualität ist der Schutz der Würde und des Lebens des Menschen in allen Phasen seiner Existenz. Dies gilt für alle Politikbereiche, insbesondere für die Bereiche der Rechts-, Gesundheits-, Wissenschafts- und Forschungspolitik.

Wiederholt haben wir auch unsere Sorge über Tendenzen zum Ausdruck gebracht, die auf die Trennung von Ehe und Familie und eine Entgrenzung des Familienbegriffs hinauslaufen. Wir wiederholen deshalb unsere Erwartung, dass die herausragende Rechtsstellung von Ehe und Familie gesichert und die materielle Lage der Familien verbessert werden. Zugleich bedürfen die Eltern der Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. Zu den Aufgaben der Politik gehört schließlich auch die Förderung eines kinder- und familienfreundlicheren Umfelds.

Unsere sozialen Sicherungssysteme müssen zukunftsfähig bleiben. Niemand darf alleine gelassen werden. Wer krank ist, muss unabhängig von Einkommen, Vermögen und Alter die erforderliche medizinische und pflegerische Versorgung erhalten. Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie ihre Familien dürfen nicht im Stich gelassen werden; sie haben Anspruch auf Hilfe, Unterstützung und Förderung. Menschen, die über lange Zeit erwerbstätig sind, müssen die Aussicht auf ein Alterseinkommen haben, das ihnen ein Leben ohne Armut ermöglicht. Armut, insbesondere auch Kinderarmut, ist in unserem wohlhabenden Land ein Skan-

dal, der dringend Abhilfe verlangt. Nicht hinnehmbar ist die hohe und derzeit wieder ansteigende Arbeitslosigkeit. Wer arbeitslos ist, muss die Chance haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Er verdient dabei Unterstützung, sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Die Bereitschaft zu eigener Initiative ist zu fordern und zu fördern. Solidarität und Eigenverantwortung bleiben die prägenden Säulen des Sozialstaats.

Bildung ist für jeden Menschen von existentieller Bedeutung. Sie dient der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Politik, die Bildung vorrangig unter ökonomischen Gesichtspunkten versteht und nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen beurteilt, griffe deshalb zu kurz. Bedauerlicherweise sind die Bildungschancen in unserem Land ungleich verteilt. Die Verbesserung der Chancen gerade sozial schwacher Menschen im Bildungswesen ist eine wichtige politische Herausforderung.

In unserem Land leben viele Menschen ausländischer Herkunft. Sie alle haben ein Recht darauf, bei uns menschenwürdig und unter Beachtung der unverletzlichen Menschenrechte sowie der ihnen zukommenden Grundrechte aufgenommen zu werden. Eine besondere Verantwortung haben wir für diejenigen, die vor Verfolgung und Gefahren zu uns geflohen sind. Die Ausländer- und Migrationspolitik ist daran zu messen, ob sie diesen Erfordernissen genügt und für die betroffenen Personenkreise humane Lebensbedingungen gewährleistet.

Trotz aller Probleme, die wir in unserem Lande zu lösen haben, dürfen wir nicht vergessen, dass in vielen Ländern dieser Erde Not und Armut herrschen. Auch die dort lebenden Menschen bedürfen unserer Solidarität. Die Politik in der nächsten Legislaturperiode wird deshalb auch danach zu beurteilen sein, welchen Stellenwert sie der Entwicklungszusammenarbeit beimisst.

Das Ende der Legislaturperiode möchten wir schließlich auch zum Anlass nehmen, den Abgeordneten zu danken, die in diesen Jahren nach bestem Wissen und Gewissen Verantwortung für unser Gemeinwesen getragen haben.

Für allgemeine Politikerschelte und Politikverdrossenheit besteht kein Grund. Wir bitten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Wer von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch macht, verzichtet auf die aktive Beeinflussung der Politik. Er übernimmt Mitverantwortung für den Fall, dass politische Kräfte auf die Gestaltung der Geschicke unseres Gemeinwesens einwirken, denen diese – aus welchen Gründen auch immer – nicht anvertraut werden können. Wahlenenthaltung ist keine vernünftige

und konstruktive Antwort auf tatsächliche oder vermeintliche Missstände.

Würzburg, den 24. August 2009

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 6. September 2009, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Wochen erst ist die neue Enzyklika „Caritas in veritate“ (Caritas in Wahrheit) vom Heiligen Vater unter großer weltweiter Aufmerksamkeit veröffentlicht worden. Darin geht es um die umfassende Entwicklung des Menschen. Das päpstliche Lehrschreiben weitet den Blick auf die gesamte Menschheit und die dringlichen Herausforderungen der Gegenwart. Papst Benedikt XVI. verurteilt Phänomene des Materialismus und des Egoismus, die in der Wirtschaft auf eine reine Gewinnmaximierung zielen und in der Arbeitswelt Gefahr laufen, den Menschen zu „verwerten“. Der Papst stellt den christlichen Grundwert der Liebe in den Mittelpunkt seines sozialen Denkens. Gott ist Liebe! Und diese Liebe ist für Christen Geschenk und Verpflichtung zugleich. Als Kirche sind wir Zeichen und Werkzeug Gottes in dieser Welt. Als Spiegel der Liebe Gottes sind wir aufgerufen, die Nächstenliebe als zentrales Gebot in unserer Gesellschaft wirksam werden zu lassen. Diese Liebestätigkeit der Kirche, die Caritas, ist wie die Verkündigung des Glaubens und die Gottesdienstfeier ein Grundvollzug der Kirche und somit für sie wesentlich.

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den Caritas-Sonntag. Wir schauen in diesem Jahr besonders auf die Menschen in unserer Diözese, die am Rande leben, in den Randgebieten unserer Städte und Ortschaften. Es gibt immer weniger Begegnungen zwischen den Menschen verschiedener

Einkommensverhältnisse. Laut einer Umfrage haben nur 13 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen armen Menschen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, 87 Prozent sehen arme Menschen höchstens im Vorübergehen auf der Straße. Als Christen müssen wir uns fragen, wie offen wir gegenüber Menschen in Armut sind. Jesus hat sie in den Mittelpunkt seiner Botschaft gestellt! Welche Rolle spielen sie im Leben und Engagement unserer Pfarrgemeinden? Welche Möglichkeiten nutzen wir, Not zu lindern? In vielen Pfarrgemeinden gibt es haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit viel Gespür und Kreativität anderen Menschen helfen. Die Einrichtungen und Dienste des Caritasverbandes reagieren professionell und mit flexiblen, schlanken Strukturen auf die Nöte der Zeit.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas der Kirche. Bitte unterstützen Sie diese wertvolle Arbeit durch Ihre Gabe. Schon jetzt sagen wir Ihnen dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, den 31. August 2009

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 27. September 2009 [alternativ: am 4. Oktober 2009], auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispiellandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

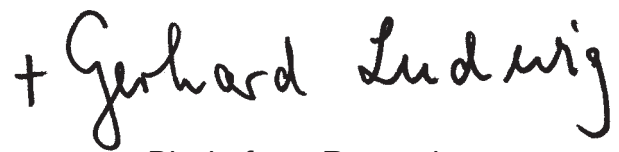
Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der

Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen. Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt Missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende!

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jesus sagt in einem Gleichnis: „Wenn einer von euch hundert Schafe hat und eins davon verliert, lässt er dann nicht die neunundneunzig in der Steppe zurück und geht dem verlorenen nach, bis er es findet? Und wenn er es gefunden hat, nimmt er es voll Freude auf die Schultern, und wenn er nach Hause kommt, ruft er seine Freunde und Nachbarn zusammen und sagt zu ihnen: Freut euch mit mir; ich habe mein Schaf wiedergefunden, das verloren war“ (LK 15,1-6).

So wie ein Hirte sich um jedes seiner Schafe sorgt, so achtet Gott auf jeden Einzelnen von uns. Für Gott bin ich wichtig – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit. Wir dürfen darauf vertrauen, dass ER uns nicht unserem Schicksal überlässt. ER steht uns bei und begleitet uns.

„Der Einzelne zählt – egal wo“: So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken diese Erfahrung, die gerade jenen Christen Zuversicht gibt, die weit verstreut voneinander leben. Sie alle brauchen die Gewissheit, dass sie auf ihrem Glaubens- und Lebensweg nicht allein

sind. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sehnen sich nach dem Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Das Bonifatiuswerk steht unseren Schwestern und Brüdern in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora deshalb seit nunmehr 160 Jahren solidarisch zur Seite.

Die deutschen Bischöfe bitten herzlich: Helfen Sie, dass unsere Kirche in diesen Gebieten lebendig bleibt. Unterstützen Sie die wichtige Aufgabe des Bonifatiuswerkes mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hamburg, den 4. März 2009

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. November 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Inkraftsetzung eines Spruchs des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf seiner Sitzung am 19. Februar 2009 folgenden Spruch gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

1. „Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.
2. § 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
3. § 2a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
4. Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

Gleichwohl sieht der Vermittlungsausschuss einen deutlichen Bedarf, in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbsstaugliche Regelungen zu schaffen, die auch außerhalb des derzeitigen Lohnniveaus der AVR liegen können.

Er setzt mit dieser Fristsetzung ein klares Signal, dass hier ein Handeln der Kommission erwartet wird.

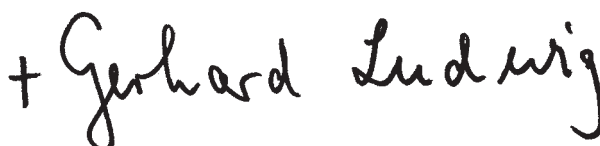
Der Vermittlungsausschuss wird seine Pflicht wahrnehmen, im Falle der erneuten Anrufung sachgerechte Regelungen vorzuschlagen und ggf. zu schaffen.“

Dieser Spruch tritt gemäß § 15 Abs. 5 S. 8 AK-Ordnung an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

Die Bundeskommission hat nicht innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzt.

Daher entfaltet der Spruch des Vermittlungsausschusses nun seine Wirkung und ist gemäß § 15 Abs. 5 S. 9 und 10 i.V.m. § 18 AK-Ordnung in Kraft zu setzen.

Regensburg, den 2. Juni 2009



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2009 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

I. Antrag 24/RK Bayern Caritasverband Amberg-Sulzbach als Träger des Caritas Alten- und Pflegeheimes Marienheim, Zeughausstraße 4, 92224 Amberg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritas Alten- und Pflegeheimes Marienheim, Zeughausstraße 4, 92224 Amberg wird die durch die Regionalkommission Bayern am 09.07.2008 beschlossene Erhöhung der Regelvergütung zum 01.01.2009 um 4,3 % im Zeitraum vom 01.06.2009 bis 31.12.2009 ausgesetzt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritas Alten- und Pflegeheimes Marienheim, Zeughausstraße 4, 92224 Amberg wird in Abweichung zu § 7 der Anlage 14 zu den AVR im Jahr 2009 das Urlaubsgeld i. H. v. 255,65 EURO gekürzt. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine anteilige, ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende Kürzung.

3. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 2.
4. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.06.2009 bis 31.12.2009 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziffern 1 bis 2 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens

am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljähr-

II. Antrag 27/RK Bayern

Alten- und Pflegeheim „St. Michael“ gGmbH, Markgrafenstr. 45, 95680 Bad Alexandersbad

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alten- und Pflegeheims „St. Michael“ gGmbH, Markgrafenstr. 45, 95680 Bad Alexandersbad entfällt in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die geschuldete Weihnachtswahlleistung für das Jahr 2009.
2. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 05.05.2009 bis 31.12.2009 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziffern 1 bis 2 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens

lich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 05.05.2009 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Bayern sieht für das Caritas Alten- und Pflegeheim Marienheim, Zeughausstraße 4, 92224 Amberg eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

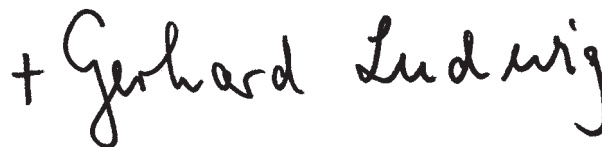
am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Regionalkommission Bayern empfiehlt dem Alten- und Pflegeheim „St. Michael“ gGmbH, Markgrafenstr. 45, 95680 Bad Alexandersbad die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Fachberatung durch den DiCV Regensburg.
7. Die Änderungen treten am 05.05.2009 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Bayern sieht für das Alten- und Pflegeheim „St. Michael“ gGmbH, Markgrafenstr. 45, 95680 Bad Alexandersbad eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

Regensburg, den 2. Juni 2009



Bischof von Regensburg

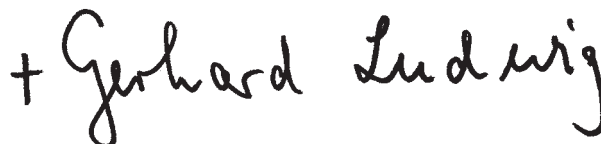
Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung vom 2. Juli 2009 den nachstehenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

Antrag 28/RK Bayern

Katholische Kirchenstiftung Beratzhausen, Marktstraße 26, 93176 Beratzhausen, als Träger des Senioren- und Pflegeheims St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Senioren- und Pflegeheims St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen, wird die durch die Regionalkommission Bayern am 09.07.2008 beschlossene Erhöhung der Regelvergütung von 4,3 v. H. im Zeitraum vom 01.08.2009 bis 31.12.2009 ausgesetzt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Senioren- und Pflegeheims St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu

- den AVR im Kalenderjahr 2009 die Weihnacht-zuwendung um 75 v. H. gekürzt.
3. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedin-gungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinaus-gehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen in Ziffern 1 und 2.
 4. Von den Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszu-nehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet über das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitar-beiter/in.
 5. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung der einbehaltenen Vergütungsbestandteile nach Ziffer 1 bis 3 nach folgender Maßgabe:
 - a. Gilt nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ein Überschuss in der Einrichtung für das geprüfte Wirtschafts-jahr 2009 als verbindlich festgestellt, wird die-ser bis maximal zur Höhe der einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.
 - b. Die Auszahlung erfolgt spätestens in dem Mo-nat, der auf den Monat der verbindlichen Fest-stellung folgt. Der Zeitpunkt des Zuganges in der Einrichtung des abschließend durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlus-ses an die Einrichtung gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die verbindliche Feststellung eines Überschusses.
 6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnah-me solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 02.07.2009 bis 31.12.2009 verzichtet.
 7. Die Regionalkommission Bayern empfiehlt, dass die Katholische Kirchenstiftung Beratzhausen, Marktstraße 26, 93176 Beratzhausen das von ihr dem Senioren- und Pflegeheim St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen gewährte Darlehen in Eigenkapital umwandelt.
 8. Die Regionalkommission Bayern empfiehlt weiter, dass das Senioren- und Pflegeheim St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen die wirtschaftliche Fachberatung des DiCV Regens-burg in Anspruch nimmt.
 9. Ferner empfiehlt die Regionalkommission Bayern, dass das Senioren- und Pflegeheim St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen ge-meinsam mit Mitgliedern der Regionalkommission Bayern in der Einrichtung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Bildung einer Mitarbeiter-vertretung wirbt.
 10. Die Änderungen treten am 02.07.2009 in Kraft.
- Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:**
Die Regionalkommission Bayern sieht für das Senio-ren- und Pflegeheim St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.
- Regensburg, den 2. Juni 2009



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollver-sammlungen vom 12.02.2009 und vom 29./30.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- I. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 12.02.2009
 - ABD Teil A, 2.5. (Vergütungsordnung für Gemein-deassistenten und Gemeindereferenten)
hier: Aufhebung des § 2 Abs. 2
zum 1. September 2009
- II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.03.2009
 - § 36b ABD Teil A, 1. (Übergangsregelung für die kirchliche Beihilfeversicherung bei Krankheitsfäl-len)
 - hier: Berichtigung
zum 1. Oktober 2005
 - § 43 ABD Teil A, 1. (Überstunden) hier: Änderung des Absatz 2
zum 1. Mai 2009
 - ABD Teil C, 7. (Dienststörung für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte an Kindertagesein-richtungen)
hier: 19,5 Stunden für Vorbereitung und Quali-fizierung
zum 1. September 2009
 - ABD Teil D, 10 c. Teil B [Ergänzende Regelun-gen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Ver-besserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG)]

hier: Ersetzung der Ergänzenden Regelungen durch Ergänzungen

zum 1. August 2009

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 88 zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 31. August 2009



Bischof von Regensburg

STATUT FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG*

Theologische Grundlegung

Die Pfarrei ist eine Gemeinschaft katholischer Christen (*communitas christifidelium*), die als verfassungsrechtliche Gliedgemeinschaft in einer Teilkirche (Diözese) auf Dauer errichtet ist. Kraft seiner apostolischen Vollmacht vertraut der Diözesanbischof dem Pfarrer die alleinige hirtentamtliche Leitung der Pfarrei als seinem Stellvertreter vor Ort an. Dieser untersteht in seinem Wirken der bischöflichen Autorität und bildet somit das hierarchische Band zur gesamten Teilkirche (vgl. can. 515 § 1 CIC).

Der Pfarrer repräsentiert durch Priesterweihe und Übertragung der hirtentamtlichen Vollmachten durch den Diözesanbischof in sakramental-rechtlicher Weise Christus, den unsichtbaren Herrn, als sichtbares Haupt der Pfarrei. Als deren eigener Hirte soll er sich bei der Ausübung der Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens gegenüber den ihm anvertrauten Gläubigen einzig und allein am Vorbild Christi des guten Hirten orientieren (vgl. can. 519 CIC)¹. Darum ist es dem Pfarrer nicht erlaubt, durch Tun oder Unterlassen eigenmächtig im Widerspruch zu der tieferen Wirklichkeit dieses dreifachen Dienstes von der kirchlichen Ordnung abzuweichen.

Das Leitungsamt des Pfarrers ist ein Dienst für die Heilssendung der Kirche, der nach dem Willen Christi allein zum Aufbau des Reiches Gottes auf Erden ausgeübt werden darf. Nach katholischer Lehre sind aber nicht nur die Kleriker Träger dieser Heilssendung der Kirche, sondern vielmehr alle Gläubigen, weil sie kraft der Taufe von Christus selbst berufen sind, aktiv am Aufbau des Reiches Gottes unter den Menschen mitzuwirken. Daher hat der Pfarrer sein Leitungsamt in enger Gemeinschaft mit ihnen auszuüben. Priester und Laien sind nach dem Willen des Herrn auf ihre je eigene, notwendig sich ergänzende Weise Mitarbeiter an seinem Heilswerk. Der Pfarrer ist darum bei der Ausübung seines Leitungsamtes vor Gott verpflichtet,

die Gläubigen mit ihren Gnadengaben unter seiner priesterlichen Führung in die aktive Mitarbeit in der Seelsorge einzubinden (vgl. can. 529 § 2 CIC). Die Gläubigen wiederum sind vor Gott verpflichtet, ihre Gnadengaben aktiv in das Leben der Pfarrei einzubringen und dadurch den Pfarrer als Hirten im Namen Christi zu unterstützen.

Um daher sowohl das Recht der Laien zur aktiven Mitarbeit in der Pfarrei als auch das Recht des Pfarrers auf Mithilfe und Beratung durch die Gläubigen seiner Pfarrei institutionell zu sichern und zu gewährleisten, soll nach Maßgabe des Diözesanbischofs in jeder Pfarrei ein Pfarrgemeinderat gebildet werden. Für errichtete Pfarreiengemeinschaften ist Art. VII des vorliegenden Statuts besonders zu berücksichtigen.

Der Pfarrgemeinderat ist der vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte „Pfarrpastoralrat“ zur Förderung der gesamten Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Er ist Organ der Kirchenverfassung und entspricht daher notwendig in seiner Struktur der Pfarrei selbst. Er ist ein beratendes Organ, durch das die Gläubigen dem Pfarrer, der dem Rat vorsteht, in pastoralen Belangen helfen können². Er trägt die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“, weil ihm zur Vermeidung kräftezehrender Mehrfachstrukturen und im Zuge einer Entbürokratisierung auch die Aufgaben jenes Gremiums zugewiesen sind, das im Sinne des Konzilsdekretes „*Apostolicam Actuositatem*“ der Koordinierung autonomer Initiativen und Unternehmungen von Gläubigen, sei es einzelner oder gemeinschaftlich in Vereinigungen, in der Pfarrei dient³.

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Pfarrgemeinderat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1 KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ vom 4. August 2002; vgl. auch II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „*Christus Dominus*“, Nr. 30.

2 Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26; vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS U. A., Instruktion zu einigen Fragen über die praktische Mitarbeit der Laien am Dienst des Priesters „*Ecclesiae de mysterio*“ vom 15. August 1997, „Praktische Verfügungen“, Art. 5.

3 Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Actuositatem*“, Nr. 26: „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.“

Der Pfarrer hat die Pflicht, den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und des Leitens zu informieren und sie zur Beratung zu stellen. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben das Recht, ihre Meinung zum Wohl der Kirche über die betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern (can. 212 §§ 2 und 3 CIC) und selber Vorschläge und Empfehlungen zu machen „bezüglich missionarischer, katechetischer und apostolischer Initiativen ...“, bezüglich der Förderung der Lehrausbildung und des sakramentalen Lebens der Gläubigen; bezüglich der Hilfe für die Hirten-tätigkeit von Priestern in den verschiedenen sozialen Bereichen oder Gebieten; hinsichtlich des Modus⁴, die öffentliche Meinung besser aufmerksam zu machen etc.“⁴.

Der Pfarrgemeinderat unterstützt demnach den Pfarrer durch Beratung und Umsetzung der Beschlüsse in seinem Leitungsamt und fördert so durch aktive Mitarbeit die Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Auf diese Weise nimmt er teil am Heils- und Weltauftrag der Kirche.

Als Organ der Kirchenverfassung untersteht der Pfarrgemeinderat wie die Pfarrei als ganze nach göttlichem Recht (iure divino) der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren geistlichen Gewalt des Diözesanbischofs⁵. Dieses bischöfliche Recht ist von Seiten des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates bei allen Beratungen und Aktivitäten im Leben der Pfarrgemeinde stets sorgfältig zu wahren.

ARTIKEL I

Wahl zum Pfarrgemeinderat

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der katholischen Kirche getrennt haben.
- (2) Der Pfarrer hat kein Wahlrecht, da der Pfarrgemeinderat zu seiner Beratung gebildet wird.
- (3) Wählbar ist nur, wer:
 - a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,
 - b) die Firmung empfangen hat,
 - c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),
 - d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,

- e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
 - f) für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidiert.
- (4) Der Pfarrer kann nur solche vorgeschlagene Kandidaten ablehnen und nicht zur Wahl zulassen, die den Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Diözesanbischof oder der vom Diözesanbischof zur Klärung Beauftragte.
 - (5) Wahlverfahren und Amtsdauer
 - a) Die Pfarrei wählt je nach Größe der Pfarrei bis zu 20 Mitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl.
 - b) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.
 - c) Die Amtsdauer des Pfarrgemeinderates endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neugewählten Pfarrgemeinderates.
 - d) Der Diözesanbischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Er kann auch die Amtszeit eines Pfarrgemeinderates aus schwerwiegenden pastoralen Gründen verlängern oder verkürzen.

ARTIKEL II

Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrer steht als der durch den Diözesanbischof bestellte Hirte der Pfarrei dem Pfarrgemeinderat vor, der ihn in pastoralen Belangen berät.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören unter der Leitung des Pfarrers als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) kraft ihres Amtes die in der Pfarreseelsorge tätigen Priester (z.B. Kaplan, Pfarrvikar, Subsidar) und Diakone sowie die pastoralen Mitarbeiter (z.B. PR, GR),
 - b) die gewählten Mitglieder,
 - c) drei weitere vom Pfarrer berufene Mitglieder, durch die nicht repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden können.

Mitglieder nach b) und c) können nur in einem Pfarrgemeinderat Mitglied sein.
- (3) Die Wahl des Pfarrgemeinderatssprechers und seines Stellvertreters
 - a) Der Pfarrgemeinderatssprecher und sein Stellvertreter werden nur aus dem Kreis jener Mitglieder gewählt, die nicht kraft Amtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind.
 - b) Für deren Wahl mit einfacher Mehrheit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Das Amt des Pfarrgemeinderatssprechers ist auf zwei zusammenhängende Wahlperioden beschränkt. Nur bei einer Wahl mit 3/4-Mehrheit kann der Pfarrgemeinderatssprecher sein

4 KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26.

5 Vgl. II. VTIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Nr. 27; DASS., Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“, Nr. 8a, sowie can. 381 § 1 CIC.

Amt auch in weiteren unmittelbaren Wahlperioden ausüben.

(4) Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers

Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers gehört es,

- das Beratungsgremium als dessen Sprecher und Beauftragter vor dem Pfarrer zu repräsentieren,
- im Namen des Beratungsgremiums Anliegen zur Diskussion und Beratung vorzuschlagen,
- zusammen mit dem Pfarrer im Voraus die Sitzung thematisch und strukturell vorzubereiten.

(5) Aufgaben des stellvertretenden Pfarrgemeinderatssprechers

Der stellvertretende Pfarrgemeinderatssprecher unterstützt in den oben genannten Aufgabenfeldern den Pfarrgemeinderatssprecher in seiner Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und fungiert als Schriftführer, sofern nicht ein anderer als Schriftführer bestimmt ist.

(6) Ausscheiden eines Mitgliedes

- a) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl auf der Nachrückerliste erhalten hat.
- b) Dem ausscheidenden Mitglied steht es frei, die Gründe für sein Ausscheiden darzutun.
- c) Bei gravierenden Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche (z. B. Leugnung fundamentaler Glaubenswahrheiten, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften etc.) muss wegen des öffentlichen Zeugnischarakters des Pfarrgemeinderates das betroffene Mitglied vom Pfarrer als dem Leiter der Pfarrei nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat aus diesem ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann sich an den Diözesanbischof wenden, der die endgültige Entscheidung trifft.
- d) Aus schwerwiegenden formalen Gründen (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen über längere Zeit, Weigerung mitzuarbeiten, öffentliches Weitertragen von Inhalten nichtöffentlicher Sitzungen) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach Antrag und Beratung und nach geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder sowie der Bestätigung durch den Pfarrer. Dem auszuschließenden Mitglied steht dasselbe Rechtsmittel wie in c) offen.

ARTIKEL III

Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt unter der Leitung des Pfarrers regelmäßig zusammen. Außerdem ist

eine Sitzung einzuberufen, wenn der Pfarrer oder die Mehrheit der Mitglieder des Rates dies verlangen. Die Sitzungsladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.

- (2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (3) Der Pfarrer besitzt kein Stimmrecht, da der Pfarrgemeinderat dazu dient, ihn in seiner Hirtensorge zu beraten.

(4) Leitung der Sitzung

- a) Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinderatssitzung. Er kann unbeschadet seiner Gesamtleitung den Pfarrgemeinderatssprecher – auch ständig – mit der Leitung der Sitzung beauftragen.

- b) Mit Zustimmung des Pfarrers kann eine Pfarrgemeinderatssitzung auch in dessen Abwesenheit stattfinden.

- c) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dem Antrag auf Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses und mit Zustimmung des Pfarrers entsprochen werden.

(5) Beratungsgegenstände

- a) Der Pfarrer muss den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und Leitens in der Pfarrei informieren. Der Pfarrgemeinderat kann unter Beachtung von Art. III, Abs. 5d darüber abstimmen, ob er es für angebracht hält, zu diesen Vorschlägen in die Beratung einzutreten oder ob er sie ohne Beratung annimmt.

- b) Jedes Pfarrgemeinderatsmitglied kann selbst Vorschläge zu möglichen Aktivitäten im Pfarreileben unterbreiten und sie zur Beratung einbringen. Es empfiehlt sich dabei, dass sich der Antragssteller – wenn keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen – an den Pfarrer, den Pfarrgemeinderatssprecher oder dessen Stellvertreter wendet, bevor diese die Pfarrgemeinderatssitzung vorbereiten, um so einen geregelten Ablauf der Sitzung zu unterstützen.

- c) In der Pfarrgemeinderatssitzung kann ein Antragssteller seine Vorschläge erläutern.

- d) Anträge, die offenkundig im Widerspruch zur verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem geltenden Kirchenrecht stehen, können nicht zur Beratung angenommen werden.

(6) Sachverständige

- a) Bei Fragen, die Aufgabengebiete der Kirchenverwaltung, hauptamtlicher kirchlicher Angestellter (z. B. Kirchenmusiker, Mesner),

hauptamtlicher Mitarbeiter in den caritativen Einrichtungen oder Religionslehrer in Schulen auf dem Gebiet der Pfarrei betreffen, müssen diese oder ihre Sprecher auf deren Wunsch in der Pfarrgemeinderatssitzung angehört werden.

- b) Darüber hinaus können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen und angehört werden.
- (7) Beratungsvotum
- a) Wird ein Antrag zur Beratung angenommen, erfolgt am Ende eine Abstimmung über den aufgrund der Beratung endgültig formulierten Antrag. Für die Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Beschluss ist das sogenannte „Beratungsvotum“ für den Pfarrer.
 - b) Der Pfarrer soll, wenn von seiner Seite keine gravierenden theologischen, moralischen oder pastoralen Gründe gegen das Beratungsvotum sprechen, diesem folgen.
 - c) Das Beratungsvotum und seine Begründung sind stets durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Pfarrer und vom Pfarrgemeinderatssprecher, gegebenenfalls von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Es gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei, die der amtlichen Visitation unterliegen.
- (8) Konfliktfall
- a) Erklärt der Pfarrer, dass er gegen das Beratungsvotum entscheidet, kann der Pfarrgemeinderat, wenn er nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Meinung ist, dass die Entscheidung des Pfarrers gegen sein Beratungsvotum falsch ist, nochmals um eine weitere Erörterung im Pfarrgemeinderat nachsuchen.
 - b) Hält der Pfarrer oder der Pfarrgemeinderat aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses eine gedeihliche Zusammenarbeit wegen andauernder und unüberbrückbarer Differenzen in schwerwiegenden theologischen und pastoralen Fragen nicht mehr für möglich, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Diözesanbischof die erforderlichen Maßnahmen.

ARTIKEL IV

Sachausschüsse

- (1) Es wird empfohlen, dass der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse (z. B. Liturgie, Gemeindekatechese, Ehe und Familie, Caritas/Soziales, Jugend, Ökumene, Erwachsenenbildung etc.) bildet oder wenigstens einen Sachbeauftragten aus seinen Reihen dafür bestimmt.
- (2) Für einen rechtlich abgegrenzten Gebietsteil einer Pfarrei (z.B. Filialgemeinde, Expositur) kann zur

Beratung der spezifischen Fragen dieses Gebiets- teils ein Sachausschuss eingerichtet werden (dieser kann die Bezeichnung „Sachausschuss für die Seelsorgsfragen der Expositur/Filiale...“ oder „Seelsorgerat für die Expositur/Filiale ...“ o.ä. erhalten). Artikel III, Abs. 4c ist analog anzuwenden.

- (3) Der Sachausschuss kann auf Dauer eingerichtet sein oder jeweils nur für ein bestimmtes Projekt gebildet werden.
- (4) Der Sachausschuss ist ein dem Pfarrgemeinderat zugeordnetes Beratungsgremium. Er hat seine Vorschläge und Anregungen für den jeweiligen Sachbereich in den Rat einzubringen und bei Annahme im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat auszuführen.
- (5) Dem Sachausschuss können sowohl Mitglieder des Pfarrgemeinderates als auch andere durch ihre Sachkenntnis ausgezeichnete Personen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, aufgrund Berufung durch den Pfarrer im Benehmen mit dem Pfarrgemeinderat angehören. Für Mitglieder der Sachausschüsse gelten die Kriterien für die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat gemäß Art. I, Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich, außer es trifft Abs. 2 zu.
- (7) Für jede Sitzung eines Sachausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden des Sachausschusses zu unterzeichnen und dem Pfarrer oder dem Pfarrgemeinderatssprecher zur Vorbereitung der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung rechtzeitig zu übergeben.

ARTIKEL V

Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

- (1) Der Pfarrgemeinderatssprecher ist zu jeder Sitzung der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. [Erz]-Diözesen [=KiStiftO] Art. 24, Abs. 3).
- (2) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung (z. B. Grenzveränderungen, Renovierungen, Neu- und Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen etc.) und vor der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Er ist gehalten, eine Stellungnahme dazu abzugeben (vgl. Art. 24, Abs. 2 KiStiftO).
- (3) Nimmt die Kirchenverwaltung das Beratungsvotum des Pfarrgemeinderates nicht an, kann der Pfarrgemeinderat sein Beratungsvotum der zuständigen bischöflichen Behörde (z. B. Finanzkammer) vorlegen (vgl. auch Art. 26, Abs. 9 KiStiftO). Die Entscheidung liegt bei der zuständigen bischöflichen Behörde.

- (4) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung jedes Jahr einen eigenen Haushalt für seine notwendigen Belange. Die Haushaltsmittel stellt die Kirchenverwaltung nach Genehmigung dem Pfarrgemeinderat gem. Art. 11, Abs. 5, Ziff. 8 KiStiftO zur Verfügung.
- (5) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört (vgl. Art. 24, Abs. 2 KiStiftO).

ARTIKEL VI

Die Pfarrversammlung

Der Pfarrer lädt mindestens einmal im Jahr die Gläubigen der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung ein. Auf ihr soll der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat und der Kirchenverwaltung einen Tätigkeitsbericht erstatten. Dabei können dem Pfarrgemeinderat von Seiten der Gläubigen Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden.

ARTIKEL VII

Der Gesamtpfarrgemeinderat einer Pfarreiengemeinschaft

- (1) Sofern eine Pfarreiengemeinschaft errichtet ist, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat zu bilden. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse entgegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.
- (2) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass jede Pfarrei der Pfarreiengemeinschaft entsprechend ihrer Größe im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten ist.
- (3) Die Wahl der Vertreter jeder einzelnen Pfarrei der Pfarreiengemeinschaft erfolgt ausschließlich in der Pfarrei, die sie im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten.

- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates aus, so rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Pfarrei des ausscheidenden Mitgliedes nach.
- (5) Die Kosten, die dem Gesamtpfarrgemeinderat entstehen, werden von den jeweiligen Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien getragen. Art. V, Abs. 4 ist analog anzuwenden. Im Konfliktfall ist der Dekan um Vermittlung anzurufen.
- (6) Der Gesamtpfarrgemeinderat kann, abweichend von Art. V, Abs. 1, für die in Pfarreiengemeinschaften zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen ein oder mehrere Mitglieder bestimmen, für jede Kirchenverwaltung jedoch nur ein Mitglied, das zu den Sitzungen der jeweiligen Kirchenverwaltung gemäß Art. 24, Abs. 3 KiStiftO einzuladen ist.
- (7) Die jährliche Pfarrversammlung der Pfarreiengemeinschaft findet abwechselnd in einer der zugehörigen Pfarreien statt.
- (8) Wenn bei Pfarreiengemeinschaften die einzelnen Pfarrgemeinderäte bestehen bleiben, findet mindestens einmal jährlich eine Koordinierungssitzung statt. Deren Sachausschüsse mit gleichen Inhalten können innerhalb der Pfarreiengemeinschaft einen gemeinsamen Sachausschuss bilden.
- (9) Ferner gelten alle Statutbestimmungen der Artikel I-VI für den Gesamtpfarrgemeinderat entsprechend.

Das vorliegende Statut tritt am 29. November, dem 1. Adventssonntag des Jahres 2009, in Kraft.

Das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 15. November 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regensburg am 31. August 2009



Bischof von Regensburg

WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG*

GELTUNGSBEREICH

Die Wahlordnung gründet auf dem Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg und gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und entsprechend für die Wahl der Gesamtpfarrgemeinderäte in Pfarreiengemeinschaften.

§ 1 WAHLTERMIN

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte bzw. der Gesamtpfarrgemeinderäte wird vom Diözesanbischof für einen bestimmten Sonntag einheitlich für alle Pfarreien festgelegt. Er ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 2 VORBEREITUNG DER WAHL

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat** schafft unter der Leitung des Pfarrers die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl.
- (2) Aufgaben des Pfarrgemeinderates
 - a) Der Pfarrgemeinderat erstellt nach Bekanntgabe des Wahltermins durch den Diözesanbischof gegenüber dem Pfarrer ein Beratungsvotum über:
 - die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4, im Falle der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates unter Berücksichtigung von Art. VII, Abs. 2 und 3 Statut/PGR,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten.
 - b) Der Pfarrgemeinderat bestimmt spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin nach Maßgabe von § 3 einen Wahlausschuss, der die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl gewährleistet.
- (3) Aufgaben des Pfarrers
 - a) Er setzt unter Würdigung des Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates fest:
 - die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4, im Falle der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates unter Berücksichtigung von Art. VII, Abs. 2 und 3 Statut/PGR,

- den Zeitraum der Kandidatenfindung,
- die Wahlorte und die Wahlzeiten.

- b) Der Pfarrer gibt den Pfarreiangehörigen spätestens zwei Monate vor der Wahl den Wahltermin und die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt und informiert über die Wahlordnung.
- c) Er macht die in Art. I, Abs. 3 Statut/PGR geltenden Kriterien für eine mögliche Kandidatur bekannt.

§ 3 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) Der Pfarrer kraft seines Amtes. Er kann in einem begründeten Ausnahmefall die Mitgliedschaft an einen der Pfarrei zugewiesenen Priester, Ständigen Diakon oder pastoralen Mitarbeiter delegieren.
 - b) Die vom Pfarrgemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Pfarreiangehörigen gewählten Mitglieder. Die Mitglieder sind zu Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Unter der Leitung des Pfarrers oder der von ihm delegierten Person ist der Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 4 ZAHL DER DIREKT ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES PFARRGEMEINDERATES

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt

- bei bis zu 1.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 6, höchstens 10,
- bei 1.001 bis zu 3.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 10, höchstens 12,
- ab 3.001 wahlberechtigten Katholiken und in Pfarreiengemeinschaften mindestens 12, höchstens 20.

§ 5 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der katholischen Kirche getrennt haben.
- (2) Wählbar ist nur, wer:
 - a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,
 - b) die Firmung empfangen hat,
 - c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Pfarrgemeinderat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

** Wo bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet ist, ist in dieser Wahlordnung mit „Pfarrgemeinderat“ immer auch „Gesamtpfarrgemeinderat“ gemeint, wenn sich nicht aus sachlichen Gründen anderes ergibt.

Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),

- d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
 - f) für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidiert.
- (3) Erstellung einer Kandidatenliste
- a) Jeder wahlberechtigte Pfarreiangehörige hat das Recht, in schriftlicher Form Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag kann höchstens so viele Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
 - b) Dem Vorschlag soll die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten beigefügt sein; fehlt sie, so muss der Wahlausschuss das Einverständnis zur Kandidatur einholen.
 - c) Die Vorschläge werden im Pfarramt zu Händen des Pfarrers abgegeben.
 - d) Der Pfarrer hat unter Wahrung von Art. I, Abs. 4 Statut/PGR die Pflicht, Kandidaten, die die Kriterien der Wählbarkeit nicht erfüllen, nicht zur Wahl zuzulassen. Im Zweifelsfall kann er sich dabei vom Wahlausschuss beraten lassen. Wird ein Kandidat gewählt, dessen Nichtwählbarkeit durch Versäumnis oder Täuschung erst nach der Wahl bekannt wird, ist die Wahl des Kandidaten ungültig. Der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat, rückt in den Pfarrgemeinderat nach.
 - e) Der Pfarrer hat die Gründe für die Ablehnung eines Kandidaten diesem persönlich mitzuteilen. Er kann diese Gründe mit Zustimmung des Kandidaten auch den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses mitteilen.
 - f) Bei der Kandidatenfindung soll der Pfarrer zusammen mit dem Wahlausschuss darauf bedacht sein, dass die Kandidatenliste das Leben in der Pfarrei und die einzelnen Teile der Pfarrei (z.B. Expositur, Benefizium, Filiale) widerspiegelt.
 - g) Die Kandidatenliste soll eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
 - h) Weist trotz intensiver Bemühungen die Liste eine geringere Zahl an Kandidaten auf, als Mitglieder zu wählen sind, findet nach Einholung der Erlaubnis des Diözesanbischofs die Wahl dennoch statt, da der Pfarrer ein Recht auf Beratung durch einen Pfarrgemeinderat hat.
 - i) Die Kandidatenliste ist mindestens zwei Wochen vor der Wahl vom Pfarrer in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 WAHLABLAUF

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Stimmzettel müssen mit dem Namen der Pfarrei gekennzeichnet sein und in alphabetischer Reihenfolge alle Kandidatennamen, deren Personenstand, Beruf und Alter sowie das Wahlverfahren nach Abs. 3 enthalten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (4) Die Wahl erfolgt in den dafür vorgesehenen Wahllokalen.
- (5) Während der Wahlzeit müssen stets mindestens drei Wahlhelfer die Wahlaufsicht in einem Wahllokal gewährleisten.
- (6) In jedem Wahllokal müssen die Wähler vor der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden oder sich unter Vorlage des Personalausweises mit Namen und Anschrift in eine Liste eintragen.
- (7) Unmittelbar nach Wahlschluss beginnt der Wahlausschuss die Auszählung.
- (8) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen als erlaubt vergeben worden sind. Außerdem wird der Stimmzettel ungültig durch alle zusätzlichen Kennzeichnungen oder Beschriftungen. Im Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Pfarrer.
- (9) Der Wahlablauf und das Ergebnis werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Pfarrer und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben werden muss. Es wird im Pfarramt hinterlegt.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Der Wahlausschuss bittet umgehend die gewählten Mitglieder, schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Das Wahlergebnis und die Erklärung der Annahme der Wahl durch die Gewählten sind schnellstmöglich durch Aushang bekannt zu machen.

§ 7 BRIEFWAHL

- (1) Alle Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit zur Briefwahl.
- (2) Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste schriftlich oder mündlich bis zum Freitag vor der Wahl im Pfarramt gestellt werden.
- (3) Der Wahlausschuss oder von ihm Beauftragte händigt die notwendigen Unterlagen für die Brief-

wahl aus (Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag).

- (4) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis bzw. in einer entsprechenden Liste zu vermerken, das/die in jedem Wahllokal vorzuliegen hat.
- (5) Der Wahlbrief ist dem Pfarramt durch die Post oder auf anderem Wege vor Schließung der Wahllokale zu übermitteln. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (6) Die Stimmzettel der im Pfarramt gesammelten Wahlbriefe werden erst nach Schließung der Wahllokale zusammen mit den anderen Stimmzetteln im Wahllokal ausgezählt.

§ 8 WAHLANFECHTUNG

- (1) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Pfarrer schriftlich unter Vorlage von Beweisen angefochten werden.
- (2) Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses haben die vorgelegten Beweise zu prüfen und unverzüglich mit einer Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat zu senden, das über die Anfechtung definitiv entscheidet.

§ 9 EINFÜHRUNG IN DEN PFARRGEMEINDERAT

- (1) Der Pfarrer lädt alle Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderats binnen vier Wochen zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt den Pfarrgemeinderatssprecher und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Namen aller Pfarrgemeinderatsmitglieder, des Pfarrgemeinderatssprechers und seines Stellvertreters werden vom Pfarrer schnellstmöglich der Pfarrei durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Der Dekan ist über das Ergebnis der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates schriftlich zu unterrichten.

§ 10 SONDERBESTIMMUNGEN ZU PFARREIENGEMEINSCHAFTEN

- (1) Sofern eine Pfarreiengemeinschaft errichtet ist, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat zu bilden. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse entgegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.
- (2) Besteht bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat, kann dieser Zusammenschluss bei Vorliegen schwerwiegender pastoraler Gründe nur rückgängig gemacht werden, wenn spätestens drei Monate vor der Wahl der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft zusammen mit der 2/3-Mehrheit des

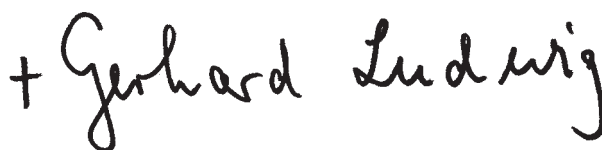
Gesamtpfarrgemeinderates einen Antrag an den Diözesanbischof zur Wahl einzelner Pfarrgemeinderäte (vgl. Art. VII, Abs. 1, Satz 2 Statut/PGR) stellt. Der Diözesanbischof entscheidet über den Antrag.

- (3) Wahlvorbereitungsverfahren für die erstmalige Wahl zu einem Gesamtpfarrgemeinderat einer Pfarreiengemeinschaft
 - a) Unter der Leitung des Pfarrers der Pfarreiengemeinschaft wird spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet. Jeder beteiligte Pfarrgemeinderat bestimmt dafür bis zu drei seiner Mitglieder durch Wahl.
 - b) Der Wahlausschuss gibt dem Pfarrer gegenüber ein Beratungsvotum ab über:
 - die mögliche Größe des Gesamtpfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - die Zahl der in den einzelnen Pfarreien entsprechend deren Größenverhältnis zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung.
 - c) Alle weiteren Vorgänge erfolgen entsprechend den §§ 2-9 der vorliegenden Wahlordnung.
- (4) Wird während einer laufenden Wahlperiode eine Pfarreiengemeinschaft gebildet, so bleiben die einzelnen Pfarrgemeinderäte bis zur nächsten Wahl bestehen. Wird eine Pfarrei während einer laufenden Wahlperiode einer Pfarreiengemeinschaft eingegliedert, behält sie bis zur nächsten Wahl den eigenen Pfarrgemeinderat. Bei Ausgliederung einer Pfarrei aus einer Pfarreiengemeinschaft scheidet die betroffenen Mitglieder aus dem Gesamtpfarrgemeinderat aus und bilden bis zur nächsten Pfarrgemeinderatswahl den Pfarrgemeinderat, zu dem der Pfarrer zur Erreichung der Mindestmitgliedszahl gemäß § 4 entsprechend viele Pfarreiangehörige hinzuberufen kann.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegende Wahlordnung tritt am 29. November, dem 1. Adventssonntag des Jahres 2009, in Kraft. Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 15. November 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regensburg, den 1. September 2009



Bischof von Regensburg

Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2009

Termine

Caritas-Sammlung: 28. September - 4. Oktober 2009
Kirchenkollekte: 4. Oktober 2009

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In der Konsequenz dazu sind auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen.

Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013. Die Sammlungen der Caritas sind deshalb auch weiterhin wie bisher terminiert:

Im Frühjahr in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem zweiten Fastensonntag und im Herbst in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem letzten Sonntag im September. Die Kirchenkollekten der Caritas finden ebenfalls wie bisher statt.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden.

In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten

wir an den Caritasverband - LIGA Bank Regensburg, Konto 110 100 5, (BLZ 750 903 00), "Herbstkollekte 2009" - zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte Ihrem Abrechnungsformular.

Das Ergebnis der Sammlung ist von großer Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei und in der gesamten Diözese. Vielen Menschen in Not kann dadurch geholfen werden.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 14./15. November 2009

„Der Einzelne zählt – egal wo.“

Der Einzelne zählt – egal wo: So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion diese Erfahrung, die allen Christen Zuversicht gibt – besonders jenen, die weit verstreut voneinander leben. Vor allem Kinder und Jugendliche sehnen sich nach Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Sie brauchen Orte der Begegnung und Vorbilder missionarischen Handelns, damit ihr Glaube wachsen und sich entfalten kann.

Doch gibt es viele Menschen, die damit ganz allein stehen, die sich als Außenseiter fühlen

und denen ein elementarer Teil im Leben fehlt: das lebendige Miteinander mit Gleichgesinnten. Dort, wo katholische Christen eine absolute Minderheit sind, wo sie verstreut über weite geografische Gebiete leben, wo sie durch große Entfernungen voneinander getrennt sind und sich das Licht des Glaubens nur schwer verbreiten kann, da stellt sich das Bonifatiuswerk helfend an ihre Seite – und das seit 160 Jahren.

„Das Bonifatiuswerk war und ist mit seiner Hilfe da, wo es gebraucht wird.“

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Handeln die wichtige Diaspora-Kollekte am Samstag / Sonntag, den 14. / 15. November 2009. Setzen Sie mit Ihrem Einsatz ein Zeichen für die Glaubensweitergabe im Norden und Osten Deutschlands und Europas. Mit dem Beitrag Ihrer Gemeinde zur Kollekte fördert das Bonifatiuswerk gezielt zukunftsweisende Projekte in der Kinder- und Jugendkatechese, unterstützt den Bau und Erhalt von Kirchen, Klöstern und Gemeindezentren, Kindergärten, Schulen und Jugendhäusern und macht die notwendige Arbeit von Seelsorgern und pastoralen Mitarbeitern möglich.

Anfang / Mitte Oktober 2009

- Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage.

- Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel. 05251/2996-42. Legen Sie die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Feste des Kirchenjahres“ am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung ebenfalls unter 05251/2996-42).

Montag, 26. Oktober 2009

- Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 31. Oktober / 1. November 2009

- Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2009

- Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2009

- Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.
- Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Feste des Kirchenjahres“ an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2009

- Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn; Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit), Tel.: (05251) 299642, Fax: (05251) 299688; E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Umpfarrung und Neuumschreibung des Benefiziums Steinfels-Hütten

Mit Wirkung vom 01.06.2009 wird das Benefizium Steinfels-Hütten, St. Josef, von der Pfarrei Mantel, St. Peter und Paul, in die Pfarrei Grafenwöhr, Hl. Dreifaltigkeit, umgepfarrt. Von der Umpfarrung ausgenommen bleibt der auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Mantel liegende Teil des Benefiziums (Ortschaft Steinfels).

Das Benefizium Steinfels Hütten wird als Kirchengemeinde aufgehoben. Als vermögensrechtliche Ein-

richtung hat es als „Benefizium Steinfels“ künftig der jeweilige Pfarrer von Grafenwöhr inne.

Die Kirchengemeinde des Benefiziums Steinfels-Hütten wird Filialkirchengemeinde mit der Bezeichnung „Filialkirchengemeinde Hütten“ der Pfarrei Grafenwöhr. Diese umfasst das bisherige Gebiet der Kirchengemeinde mit Ausnahme des auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Mantel liegenden Teils. Der Sitz der Filialkirchengemeinde ist Grafenwöhr, Ortsteil Hütten. Der im Gebiet der politischen Gemeinde Mantel gelegene Teil der Kirchengemeinde des Benefiziums Steinfels-Hütten wird aufgehoben und der Pfarrei Mantel, St. Peter und Paul zugeschlagen.

Die Kommunalgrenze zwischen den politischen Gemeinden Mantel und Grafenwöhr bildet zukünftig auch die Pfarrgrenze zwischen den Pfarreien Mantel und Grafenwöhr und damit die Grenze zwischen den Dekanaten Weiden und Neustadt/WN.

Vertreter der Mitarbeiter/-innen in der Bayerischen Regional-KODA

Mit Wirkung vom 31. August 2009 ist Frau Monika Zeitler (KiGA-Unsere Liebe Frau, Tirschenreuth) als Vertreterin der Mitarbeiter/-innen aus der Bayerischen Regional-KODA ausgeschieden. Nachfolger wurde mit demselben Wirkungsdatum Herr Bernhard Hommes (Bischöfliches Ordinariat, Regensburg).

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 11. November 2009 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 26. Oktober 2009 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kirchliche Statistik 2009

Durch die Änderungen im Ehestandsgesetz zum 1. Januar 2009 wurde auch eine Umgestaltung des Erhebungsbogens zur Kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland notwendig, der gegen Ende des Jahres ausgeteilt wird. Unter dem Punkt Trauungen wird künftig zusätzlich nach Eheschließungen „ohne zivilrechtliche Heirat“ gefragt. Wir bitten um Beachtung dieser Änderung.

Rahmenvertrag Microsoft

Der laufende Rahmenvertrag des VDD mit der Fa. Microsoft ist bis 30.09.09 befristet und läuft mit den derzeit geltenden Konditionen aus. Verhandelt wird noch über eine Verlängerung bis Ende 2009. Nach Ablauf können Lizenzen von Microsoft-Produkten (z. B. MS Office) von Pfarrgemeinden nicht mehr als günstige Schulversion (EDU) erworben werden, sondern nur mehr zu den Konditionen des Öffentl. Dienstes (GOV).

Preisbeispiel: Office Standard EDU: 60 €; Office Standard GOV: 276 €. Sollten Sie noch Lizenzen benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logiway, Team Kirche, Hr. Sommerfeld, Tel. 030-747557-54,

E-Mail: timo.sommerfeld@logiway.de oder bei anderen Fragen an die EDV-Stelle: Tel. 0941/597-1280; E-Mail: support.pa@bistum-regensburg.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2009

Laien im kirchlichen Dienst

Pastoralassistenten/innen - Pastoralreferenten/innen:

Als Pastoralassistenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2009**:

Nicole **Balej** nach Wolnzach;
Sandra **Dechant**, bisher Regensburg-St. Albertus Magnus, jetzt Obertraubling;
Andreas **Holzfurtner** nach Wackersdorf;
Benedikt **Ströher** nach Großmehring/Theißing.

Als Pastoralreferenten/innen wurden angewiesen: zum **04.05.2009**:

Norbert **Krenn**, bisher Straubing-St. Elisabeth und Diözesanbeauftragter für Umweltfragen, jetzt Straubing-St. Elisabeth.

zum **01.09.2009**:

Andreas **Dandorfer**, bisher Penting/Seebarn und Schwarzhofen/Dieterskirchen, jetzt Bad Abbach/Poikam;
Peter **Gaschler**, bisher Wackersdorf, jetzt Religionspädagogisches Seminar;
Gabriele **Huber-Koch**, bisher Frontenhausen und KAB Frauenbildungsarbeit und Betriebsseelsorge, jetzt Frontenhausen und Dekanat Frontenhausen/Pilsting;
Christian **Schmid**, bisher Theuern/Ebermannsdorf und Pittersberg, jetzt Penting/Seebarn und Schwarzhofen/Dieterskirchen.

Ausgeschieden als Pastoralassistenten aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum **31.08.2009**:

Stefan **Ott**, bisher Religionsunterricht.

Ausgeschieden als Pastoralreferenten aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum **31.08.2009**:

Alexander **Barth**, bisher Deggendorf-Mariä Himmelfahrt;
Richard **Gabler**, beurlaubt.

Gemeindeassistenten/innen - Gemeindefereenten/innen:

Als Gemeindeassistenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2009**:

Kathrin **Blödt** nach Laaber;

Judith **Weih** nach Mantel/Neunkirchen.

Als Gemeindefereenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2009**:

Margaret **Bayer**, bisher Klardorf/Wiefelsdorf und Neunkirchen/Dachelhofen, jetzt Klardorf/Wiefelsdorf;
Bernadette **Biller**, bisher Lappersdorf, jetzt Lappersdorf und Kareth;
Sonja **Danzer**, nach Kümmerbruck;
Maria **Ganslmeier**, bisher Ruhmannsfelden/Achslach und Gotteszell, jetzt Neustadt/Do./Mühlhausen;
Susanne **Hermann** nach Leiblfing/Hailing/Schwimmbach;
Richard **Hurzmeier**, bisher Gehörlosenseelsorge, jetzt Religionsunterricht;
Petra **Janischowsky**, bisher Religionsunterricht, jetzt Nittendorf/Undorf;
Markus **Kellner**, bisher Religionsunterricht, jetzt Au i. d. Hallertau und Religionsunterricht;
Karin **Koch**, bisher Kulmain, jetzt Religionsunterricht
Edith **Konrad**, nach Marktredwitz Herz-Jesu/Brand Opf.;
Michaela **Mayer**, bisher Waldsassen, jetzt Cham-St. Jakob;
Brigitte **Roidl**, bisher Gleiritsch/Weidenthal/Altendorf, jetzt Religionsunterricht;
Andrea **Schlecht**, bisher Mantel/Neunkirchen, jetzt Falkenberg/Taufkirchen/Diepoltskirchen/Rattenbach;
Gabriele **Steinhauser**, bisher Pfeffenhausen/Niederhornbach und Hohenthann/Schmatzhausen, jetzt Hohenthann/Schmatzhausen/Andermannsdorf;
Elisabeth **Ziereis**, nach Ruhmannsfelden/Achslach und Gotteszell.

Ausgeschieden als Gemeindeassistenten/innen aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum **31.08.2009**:

Sr. Roswitha **Schmid**, bisher Nabburg;
Karola **Zintl**, bisher Elternzeit.

Ausgeschieden als Gemeindefereenten/innen aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum **31.08.2009**:

Margit **Seegerer**, bisher Schönsee;
Andreas **Steinhauser**, bisher Wolnzach.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

Am 18.08.2009 tritt die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI (HOAI 2009) in Kraft. Das heißt, ab diesem Datum müssen alle Architekten und Ingenieurverträge auf der Grundlage der neuen Honorarordnung erstellt werden. Verträge, die derzeit im Umlauf sind, bisher jedoch noch nicht stiftungsaufsichtlich genehmigt wurden, müssen auf der Grundlage der neuen HOAI 2009 überarbeitet und neu verfasst werden. Alle Kirchenstiftungen die davon betroffen sind, werden vom Bischöflichen Baureferat benachrichtigt. Mit Inkrafttreten der neuen HOAI - also ab sofort - haben die bisher verwendeten Vertragskonzepte

des Bischöflichen Baureferates keine Gültigkeit mehr und können nicht mehr für Vertragsverhandlungen verwendet werden. Die neuen Vertragskonzepte werden bei Bedarf vom Bischöflichen Baureferat zur Verfügung gestellt.

Verträge, die vor dem 18.08.2009 abgeschlossen - also stiftungsaufsichtlich genehmigt - wurden, haben weiterhin Gültigkeit. Die Vergütung erfolgt nach der alten Fassung der HOAI, auch wenn die Leistung erst nach dem 18.08.2009 erbracht wird.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Warnung

Das Staatssekretariat weist darauf hin, dass Unbekannte versuchen via Internet und andere Medien im Namen von Kardinal Zenon Grocholewski, dem Präfekten der Kongregation für das katholische Bildungswesen, illegale Kollekten auch in Katholischen Universitäten oder Bildungseinrichtungen zu machen. Da solche Betrugsversuche immer häufiger vorkommen, ist größte Vorsicht gegenüber Bitten um Informationen oder Geld via Internet geboten, besonders wenn auf hohe Geistliche Bezug genommen wird.

Ausflug der Ruhestandspriester am Donnerstag, 8. Oktober 2009

Die Busfahrt führt in die nördliche Oberpfalz. Ziel ist die Soldatenstadt Grafenwöhr, wo wir in der alten Pfarrkirche Gottesdienst feiern, im Hotel Post zu Mittag essen, einen kurzen Besuch im Militärmuseum machen und eine dreistündige Fahrt durch den weitläufigen Truppenübungsplatz unter sachkundiger Leitung durchführen. Bitte unbedingt Personalausweis mitnehmen! Wenn es zeitlich noch möglich ist, folgt ein Besuch in der ehemaligen Klosterkirche Michelfeld (Asamkirche, Erzdiözese Bamberg). Abfahrt in Regensburg um 9.00 Uhr (Parkhaus am Dachauplatz und Hauptbahnhof); Zusteigemöglichkeiten in Schwandorf (Parkplatz am Landratsamt) und Weiden (Parkplatz am Waldfriedhof). Herzlich eingeladen sind auch unsere Hausfrauen. Es entstehen keine Fahrtkosten. Anmeldungen bis 1. Oktober an Pfarrer Karl Wohlgut, 92655 Grafenwöhr, Marktplatz 21, Tel.09641-454085 oder Msgr. August Lindner, 93059 Regensburg, Am Brückenfuß 1, Tel.0941-8701316

Fortbildungswoche für Pfarrhaushälterinnen

„Pfarrhausfrau ist mehr... Fit im (neuen) Beruf“ unter diesem Titel bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Pfarrhaushälterinnen in und zusammen mit Haus Werdenfels eine Fortbildungswoche an. Eingeladen sind besonders Frauen, die neu in diesem Beruf sind und vor allem auch solche, die in Teilzeit als sog. Zu- und Weggefahren angestellt sind. Anmelden können sich aber auch Interessierte, die schon länger Dienst tun.

Die Referenten Sr. Adelind Schächtl, Johannes Holz und Pfr. Franz Wiesner werden zusammen mit der Gruppe versuchen, auf folgende Fragen Antworten zu finden:

- Bin ich etwas Besonderes, nur weil ich im Pfarrhaus tätig bin?
- Wie soll ich das alles nur unter einen Hut bringen - Beruf, Familie, vielleicht auch noch Ehrenamt?
- Bin ich als Pfarrhausfrau auch Seelsorgerin?
- Wenn mich Leute aus der Gemeinde, Ehrenamtliche und Teammitglieder zur „Beichtmutter“ machen wollen?
- Muss ich eine Heilige sein (werden) als Pfarrhausfrau?

Für Erholung und Entspannung wird ein kultureller Nachmittag in Regensburg sorgen.

Die Gesamtleitung liegt in der Hand von Frau Angelika Schwarzkopf, der stellvertr. Diözesanvorsitzenden im Bistum Würzburg
Information und Anmeldung
Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel.: 09404-9502-0, E-Mail: Anmeldung@Haus-Werdenfels.de, Internet: www.Haus-Werdenfels.de

Priesterexerzitzen

Thema: Priester – Verkünder der Großtaten Gottes
Termin: 22. – 28. August 2010
Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck/Österreich
Leiter: P. Reinhold Eifel SJ (Direktor des Exerzitenhauses „Haus der Einkehr“, St. André i. Lavanttal; Ehe- und Familienpastoral in der Diözese Gurk-Klagenfurt)
Elemente: Impulse, Gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit
Anmeldungen: bis 30. Juni 2010 erbeten an: P. Michael Meßner SJ, Collegium Canisianum – Internationales Theologisches Kolleg, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.Nr. (+43 512)59463-37, E-Mail: michael.messner@canisianum.at

Im Herrn sind verschieden:

- am 30. Mai Wagner Hugo, BGR, fr. Pfr. von Eslarn und Kom. in Ettmannsdorf, 73 Jahre alt
- am 29. Juni Beck Max Josef, Ständiger Diakon mit Zivilberuf i.R. in Schwarzach, 85 Jahre alt
- am 23. Juli Sigl Konrad, Pfr. in Ammersricht, 67 Jahre alt
- am 11. August Kett Josef, Prälat, BGR, Dompfarrer u. Domkapitular i.R. in Neustadt/WN, 90 Jahre alt
- am 16. August Dengler Michael, BGR, fr. Pfr. von Falkenberg/Ndb. und Kom. in Eggenfelden, 92 Jahre alt
- am 17. August Streit Josef, BGR, fr. Pfr. von Niedermotzing und Kom. in Straubing-St. Josef, 72 Jahre alt
- am 22. August Ascherl Johann, Prälat, Pfvik. für Vohenstrauß und Böhmischbruck i.R. und Kom. in Vohenstrauß, 85 Jahre alt
- am 24. August Kammermayer Erhard, PfAdm. i.R. von Chamerau und Kom. in Rimbach, 79 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 8

09. Oktober

Inhalt: Partikularnormen der deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae - Direktorium 2010 - Weihe zum Ständigen Diakon - Firmung im Jahr 2010 - Erwachsenenfirmung - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahr 2010 - Die kirchliche Begräbnisfeier - Personalplanung 2010 - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Pfarrgemeinderatswahl 2010 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Notizen

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Partikularnormen“ am 8. Januar 2009 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 21. Juli 2009 zugestimmt. Die „Partikularnormen“ sind am 2. September 2009 gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 2002 promulgiert worden. Sie treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen¹

- (1) Diese Partikularnormen finden Anwendung auf Katholische Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die als Universitäten oder Hochschulen im Sinne von cc. 807 – 814 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae (ECE) vom 15. August 1990 unterliegen.
 - Philosophisch-Theologische Hochschule-Vallendar.
- (2) Die Partikularnormen finden keine Anwendung auf Hochschulen oder Fakultäten/Fachbereiche, die als kirchliche Universitäten oder Fakultäten im Sinne von cc. 815 – 821 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution Sapientia christiana vom 15. April 1979 unterliegen.
- (3) Katholische Hochschulen im Sinne der Partikularnormen sind gegenwärtig folgende Einrichtungen
 - Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
 - Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
 - Katholische Fachhochschule Freiburg,
 - Katholische Fachhochschule Mainz,
 - Katholische Stiftungsfachhochschule München,
 - Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- (4) Die Bezeichnung Universität ist solchen Katholischen Hochschulen vorbehalten, die ein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht besitzen und die nach Größe, wissenschaftlicher Ausrichtung und Zahl der Disziplinen entsprechenden Einrichtungen in staatlicher oder freier Trägerschaft vergleichbar sind.
- (5) Katholische Fachhochschulen bzw. Hochschulen mit entsprechender Ausrichtung pflegen Lehre, Studium und Forschung mit anwendungsbezogener Orientierung und unterliegen - ohne Universitäten zu sein - gemäß c. 814 CIC 1983 als alia studiorum superiorum instituta ebenfalls diesen Partikularnormen.
- (6) Regelungswerke der Hochschule und ihres Trägers werden in diesen Partikularnormen als Satzungen, die Hochschulverfassung jedoch als Grundordnung bezeichnet.

§ 2 Auftrag der Hochschulen

Die Hochschulen widmen sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung und weiteren vom kirchlichen und staatlichen Recht übertragenen

¹ Abkürzungen:

CIC 1983: Codex Iuris Canonici

ECE: Apostolische Konstitution Ex Corde Ecclesiae

SapChrist: Apostolische Konstitution Sapientia christiana

SapChrOrd: Ordinationes zur Apostolischen Konstitution Sapientia christiana

Aufgaben. Als Katholische Hochschulen suchen sie dabei „Geist und Kultur des Menschen mit der Botschaft des Evangeliums Christi zu durchdringen“ und den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt zu pflegen (Einleitung Nr. 10 ECE). Dabei achten sie die Eigengesetzlichkeit der verschiedenen Disziplinen, um so zu einer Integration des Wissens in der einen Wahrheit zu gelangen. Die Wissenschaftspflege an Katholischen Hochschulen ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, so wie sie von der Kirche übermittelt wird. Die Hochschulen machen „in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent“ (Teil 1 Nr. 13 ECE).

- (1) Die Hochschulen bilden eine Gemeinschaft von Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitern² (Allgemeine Normen Art. 4 ECE). Bei Auswahl und Fortbildung der Dozenten ist darauf zu achten, dass diese zur Erfüllung des Auftrags der Hochschule in umfassender Weise beitragen können sowie fähig und bereit sind, den Dialog zwischen ihrer Disziplin und den Glaubenswissenschaften zu führen. Die Studierenden sollen zu Menschen herangebildet werden, „die in ihren Wissenschaften bestens bewandert, wichtigen Aufgaben im öffentlichen Leben gewachsen und Zeugen des Glaubens in der Welt sind“ (Einleitung Nr. 9 ECE).
- (2) Die Katholischen Hochschulen halten Gemeinschaft mit der Gesamtkirche und mit dem Heiligen Stuhl sowie mit dem Diözesanbischof und der Deutschen Bischofskonferenz (Allgemeine Normen Art. 5 § 1 ECE). Das Zusammenwirken und die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Verantwortungsträger sind unter Beachtung der spezifischen Form der Errichtung und eventueller staatskirchenrechtlicher Festlegungen in der Grundordnung der Katholischen Hochschule zu regeln.
- (3) Die Katholischen Hochschulen fügen sich in das deutsche Hochschulwesen ein und entsprechen als staatlich anerkannte Einrichtungen in freier Trägerschaft den Anforderungen des deutschen Hochschulrechts.

§ 3 Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit

- (1) Die Hochschulen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der

² Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC 1983; Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Partikularnormen darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe ihrer Grundordnung.

- (2) Die Verantwortung für die Erfüllung ihres Auftrags und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule kommt vor allem der Hochschule selbst zu (Allgemeine Normen Art. 4 § 1 ECE). In der Grundordnung oder einem anderen geeigneten Dokument sind Wesen, Aufgabe und Ziel der Hochschule im Sinne von § 2 Partikularnormen darzulegen (Allgemeine Normen Art. 2 § 3 ECE).
- (3) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung regeln die Hochschulen - unbeschadet der Mitwirkungsrechte der kirchlichen und staatlichen Stellen und der Organe ihrer Träger - insbesondere
 - die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 - die Auswahl der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter,
 - die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 - die Forschungsprogramme,
 - die Weiterbildungsprogramme.
- (4) In wesentlichen Hochschulangelegenheiten, insbesondere zur gedeihlichen Wahrnehmung förmlicher Beteiligungsrechte, pflegen Hochschule, Träger, Diözesanbischof und Heiliger Stuhl sowie gegebenenfalls weitere kirchliche Autoritäten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten einen ständigen und vertraulichen Austausch.
- (5) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium (c. 218 CIC 1983, Allgemeine Normen Art. 2 § 5 ECE, Art. 5 Abs.3 GG); die Wahrnehmung dieser Rechte entbindet nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule und zur staatlichen Verfassung.

§ 4 Errichtung einer Katholischen Hochschule

- (1) Als Voraussetzungen für die Errichtung sind der zuständigen kirchlichen Autorität nachzuweisen, dass
 - ein entsprechender Bedarf für die Errichtung einer neuen Hochschule besteht,
 - eine ausreichende Nachfrage von Studierenden zu erwarten ist,
 - eine personelle und sächliche Ausstattung für eine den staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung bereitgestellt wird und

- die Finanzierung auf Dauer gesichert ist.
Ferner sind ihr die Grundordnung sowie die notwendigen Satzungen vorzulegen.

- (2) Die Errichtung einer Katholischen Hochschule und die Genehmigung ihrer Regelwerke im Sinne von § 1 Abs. 6 Partikularnormen erfolgen nach Allgemeine Normen Art. 3 ECE. Wird die Hochschule von einem Ordensinstitut, von einer anderen öffentlichen juristischen Person oder von anderen Personen nach Allgemeine Normen Art. 3 §§ 2-3 ECE errichtet, bedarf es der Zustimmung bzw. Billigung durch den für den Sitz der Hochschule zuständigen Diözesanbischof.
- (3) Die Entscheidung über die Errichtung einer Katholischen Hochschule wird im Benehmen mit der für die Hochschulplanung zuständigen Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) getroffen (c. 809 CIC 1983).

§ 5 Trägerschaft

- (1) Katholische Hochschulen können in der Regel nur von kirchlichen Körperschaften oder Stiftungen oder von deren Zusammenschlüssen auf verbandsrechtlicher Grundlage getragen werden.
- (2) Ein verbandsrechtlich organisierter Träger stellt in seiner Satzung sicher, dass der Verband seinem Zweck und seiner Aufgabe entsprechend berufen ist, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen³.
- (3) Der Träger regelt in einer Satzung seine Rechte und Pflichten gegenüber der Hochschule.
- (4) Die Grundordnung, die Satzungen und der Haushalt der Hochschule bedürfen der Zustimmung des Trägers, soweit die Satzung des Trägers nicht Ausnahmen zulässt. Ist die Hochschule durch den Apostolischen Stuhl errichtet oder approbiert, bedarf die Grundordnung auch der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Etwaige staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Der Träger ist Dienstherr des Hochschulpersonals, bestimmt das anzuwendende Dienst- und Arbeitsrecht und entscheidet unbeschadet der Beteiligungsrechte der Hochschule über Einstellungen und Entlassungen.

§ 6 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe der Grundordnung
 - die Lehrenden,
 - die Studierenden,
 - die an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
 - die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule bilden eine akademische Gemeinschaft (Allgemeine Normen Art. 4 ECE).
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule und über dessen Folgen förmlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. Für Lehrende und Mitarbeiter, die der katholischen Kirche angehören, schließt dies die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Hochschule zu fördern.
- (5) Die Hochschulen sind bestrebt, ihrem Personal und den Studierenden ein familienfreundliches Umfeld zu bieten.

§ 7 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschule wird vom Präsidenten geleitet. Es bleibt der Hochschule vorbehalten, in ihrer Grundordnung die Amtsbezeichnung Rektor vorzusehen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Professoren, Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professoren sein. In der Grundordnung ist zu bestimmen, dass mindestens die Stellvertreter des Präsidenten aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren zu wählen sind.
- (3) Der Präsident und der Leiter der Hochschulverwaltung (Kanzler) sowie die Mehrheit der Mitglieder der Hochschulleitung müssen der katholischen Kirche angehören.

§ 8 Lehrende und Professuren

- (1) An den Hochschulen können neben Lehrenden katholischen Glaubens auch Lehrende anderer Bekenntnisse und Weltanschauungen tätig

³ BVerfGE 46, 73 (85).

sein. Damit der katholische Charakter der Hochschule nicht gefährdet wird, ist sicherzustellen, dass die katholischen Lehrenden unter den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers die Mehrheit bilden (Allgemeine Normen Art. 4 § 4 ECE).

- (2) Die Lehrenden müssen die nach kirchlichem und staatlichem Hochschulrecht geltenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Berufung der Professoren erfolgt in einem Berufungsverfahren, das ein Vorschlagsrecht der Hochschule vorsehen muss. Die Berufung (Angebot der Professur) bleibt dem Träger vorbehalten.
- (4) Lehrende, die theologische Fächer vertreten, bedürfen eines Mandats der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 812 CIC 1983).
- (5) Für die Kernfächer der an der Hochschule eingerichteten Studiengänge bestehen Professuren, die grundsätzlich mit hauptberuflich nur an dieser Hochschule lehrenden Vollzeitkräften zu besetzen sind. Ein etwaiger dienst- oder arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch des Stelleninhabers auf Teilzeitbeschäftigung bleibt davon unberührt.
- (6) Der theologischen Perspektive kommt bei Forschung und Lehre als integrativem Bestandteil besondere Bedeutung zu; deshalb muss an jedem Standort einer Katholischen Hochschule wenigstens eine Dozentur für Theologie bestehen.

§ 9 Studierende

Die Hochschulen stehen Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen offen, sofern sie bereit sind, Auftrag und Charakter der Hochschulen anzuerkennen und zu beachten.

§ 10 Lehrveranstaltungen

An den Hochschulen sind für die Studierenden aller Disziplinen und an allen Standorten im Sinne eines Studium generale Lehrveranstaltungen anzubieten, die über das Fachstudium der gewählten Disziplin hinaus ein Grundverständnis der Glaubenslehre der Kirche sowie eine angemessene ethische Bildung vermitteln und auf die Erfüllung von Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche vorbereiten. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 11 Hochschuleseelsorge

- (1) An der Hochschule ist in angemessener Form für die Seelsorge der Mitglieder der Hochschulgemeinschaft Sorge zu tragen (c. 813 CIC 1983; Allgemeine Normen Art. 6 ECE).
- (2) In der Regel ist eine Hochschulgemeinde im Sinne eines Universitätszentrums einzurichten. In ihr sollen die kirchlichen Grundfunktionen Martyria, Leiturgia und Diakonia verwirklicht und der Dialog zwischen den Mitgliedern der Hochschule gepflegt werden (c. 813 CIC 1983).
- (3) Die Hochschulgemeinde arbeitet mit der Hochschule und örtlichen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere den Pfarreien zusammen.

§ 12 Zusammenarbeit von Hochschulen

- (1) Die Katholischen Hochschulen arbeiten untereinander und mit anderen Hochschulen in staatlicher und freier Trägerschaft zusammen (Allgemeine Normen Art. 7 ECE). Sie leisten damit einen spezifischen, durch den kirchlichen Hochschulauftrag geprägten Beitrag zu Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Aufgrund des universalen Charakters der Kirche und ihrer akademischen Einrichtungen soll die Zusammenarbeit die internationale Dimension einschließen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auch der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt gewidmet werden.

§ 13 Kirchliche Hochschulaufsicht, Hochschulplanung

- (1) Die kirchliche Hochschulaufsicht wird von der für die jeweilige Hochschule zuständigen kirchlichen Autorität wahrgenommen.
- (2) Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, für den Schutz und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule zu sorgen (Allgemeine Normen Art. 5 § 2 ECE). Dies kommt ebenfalls dem Heiligen Stuhl, der Deutschen Bischofskonferenz und anderen zuständigen kirchlichen Autoritäten zu.
- (3) Die gemäß Allgemeine Normen Art. 3 §§ 1 – 2 ECE errichteten Hochschulen berichten jährlich der zuständigen kirchlichen Autorität über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

Die nicht vom zuständigen Diözesanbischof errichteten Hochschulen gemäß Allgemeine

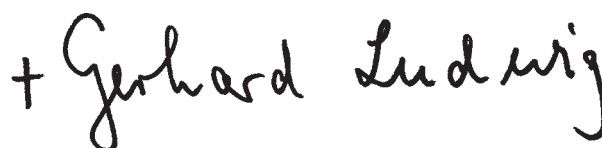
Normen Art. 3 §§ 1 - 2 ECE und die Hochschulen gemäß Allgemeine Normen Art. 3 § 3 ECE informieren jährlich den zuständigen Diözesanbischof über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

- (4) In Streitfällen, die bei der Ausübung der Aufsichtsrechte entstehen, ist gemäß § 3 Abs. 4 Partikularnormen eine einvernehmliche Regelung anzustreben (c. 1733 CIC 1983).
- (5) Für dienst- oder arbeitsrechtliche Streitfälle der Lehrenden ist durch Hochschulsatzung ein den Vorschriften der Art. 30 SapChr und Art. 22 SapChrOrd entsprechendes Verfahren einzurichten.
- (6) Die Hochschulen informieren in Abstimmung mit ihrem Träger jährlich auch die für Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII).

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Partikularnormen treten nach der Rekognoszierung durch den Heiligen Stuhl gemäß c. 455 § 2 CIC 1983 und Allgemeine Normen Art. 1 § 2 ECE am Ersten des auf die Promulgation folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Hochschulen und ihre Träger sind verpflichtet, ihre Regelwerke (§ 1 Abs. 6 Partikularnormen) den Partikularnormen innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten anzupassen.

Regensburg, den 29. September 2009



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Direktorium 2010

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 02. November 2009 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, Fax: 0941/597-1320, Tel.: 0941/597-1312 (Danisch), E-mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich.

Das Direktorium 2010 ist ab der 47. Kalenderwoche (16. November 2009) lieferbar.

Weihe zum Ständigen Diakon

Am Samstag, 07. November 2009, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller um 09.30 Uhr in Dingolfing-St. Johannes die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe hat gebeten:

- Zrenner Karlheinz, Dingolfing-St. Johannes;

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weiehekandidaten. Sie ist bis spätestens 23. Oktober 2009 in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung des oben genannten Bewerbers bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das

Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Firmung im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, den 23. Oktober 2009, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmplan wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit zugeteilt. Von Vorabgesprächen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Alternativtermin unter der Woche (Mo-Fr) anzugeben.

Erwachsenenfirmung

Die Erwachsenenfirmung ist wieder am Pfingstsonntag, (Termin 2010: 23. Mai), im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr. Für die Anmeldung der Firmbewerber kann, nach

genauer Prüfung der Voraussetzungen, beim Bischöflichen Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das spätestens bis 12. April 2010 ausgefüllt dem Bischöflichen Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen dann in der zweiten Aprilhälfte 2010 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2010

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2010 sind bis 23. Oktober 2009 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. In aller Regel wird der Hwst. Herr Bischof sich auf die Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen im engeren Sinne (dem Bischof vorbehaltene liturgische Handlungen) beschränken müssen.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Feier aus anderem Anlass eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl und außerhalb des Turnus) verbunden werden.

Die kirchliche Begräbnisfeier

Im Jahr 1972 wurde die amtliche deutsche Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert und konfirmiert und konnte im Jahr 1973 veröffentlicht werden. Aufgrund des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels sowie der pastoralen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes dieses Buch einer Revision unterzogen. Grundlage dieser Neuausgabe ist der „Ordo exsequiarum“ von 1969, der bereits für die deutschsprachige Ausgabe von 1972/1973 maßgeblich war. Nachdem die Bischofskonferenzen und konferenzfreien Erzbischöfe des deutschen Sprachgebietes die Neuausgabe approbiert haben und diese durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 5. März 2007 für Deutschland rekognosziert wurde, erscheint jetzt das erneuerte Buch unter dem Titel: „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969. Freiburg – Basel – Wien: Herder; Regensburg: Friedrich Pustet; Freiburg (Schweiz): Paulus; Salzburg: St. Peter; Linz: Veritas 2009“.

Die Neuausgabe ersetzt ab dem 1. Adventssonntag (29. November) 2009 die Ausgabe von 1972/1973, kann jedoch unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden.

Gleichzeitig veröffentlichen die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes eine Pastorale Einführung, die als Arbeitshilfe 232 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wird und die Praenotanda des liturgischen Buches im Blick auf die Bedingungen des Sprachgebietes konkretisiert.

Personalplanung 2010

Personelle Veränderung für 2010

Priester, die zum 01. September 2010 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 28. November 2009 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2010

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2010 eine neue Stelle übernehmen möchten oder in ihre Heimat zurückkehren werden, werden gebeten, dies bis zum 28. November 2009 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestandsgesuche für 2010

Priester, die entsprechend den diözesanen Richtlinien zum 01. September 2010 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 14. November 2009 ein Vorgespräch zu führen. Das Ruhestandsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts ist bis spätestens 28. November 2009 beim Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei, bzw. Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird nicht befürwortet. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zu Jahresbeginn beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

In folgenden Orten stehen Wohnungen für Ruhestandspriester zur Verfügung:

Moosham (Dekanat Alteglofsheim-Schierling), Amberg-St. Georg (Dekanat Amberg-Ensdorf), Luitpoldhöhe (Dekanat Amberg-Ensdorf), Bogen (Dekanat Bogenberg-Pondorf), Stallwang (Dekanat Bogenberg-Pondorf), Zinzenzell (Dekanat Bogenberg-Pondorf), Untertraubenbach (Dekanat Cham), Dornwang (Dekanat Dingolfing), Rattenbach (Dekanat Eggenfelden), Mettenbach (Dekanat

Landshut-Altheim), Rottendorf (Dekanat Nabburg), Pressath (Dekanat Neustadt/WN), Tettenwang (Dekanat Pförring), Regensburg-St. Albertus-Magnus (Dekanat Regensburg), Roding (Dekanat Roding), Poppenricht (Dekanat Sulzbach-Hirschau), Premenreuth (Dekanat Tirschenreuth), Waldsassen (Dekanat Tirschenreuth), Weiden-Herz Jesu (Dekanat Weiden), Weiden-St. Josef (Dekanat Weiden). Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester/Ständige Diakone abgerufen werden.

Folgende Seelsorgeeinheiten, bzw. Pfarreien können zwar keine Wohnung bieten, wären aber dankbar für die Mithilfe eines Ruhestandspriesters und sind gerne bei der Wohnungssuche behilflich: Zeitlarn (Dekanat Regenstauf)

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies bis zum **15. Oktober 2009** im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime, ...), die ab 01. September 2010 gerne einen ausländischen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies bis zum **31. Dezember 2009** schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2009

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Diesem Anliegen

kommt gerade in dem von Papst Benedikt XVI. proklamierten Priesterjahr im Gedenken an den heiligen Pfarrer von Ars, Johannes Maria Vianney, besondere Bedeutung zu.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2009“ an das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesanbauausschusses findet am Mittwoch, 25. November 2009 um 9.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 02. November 2009 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Pfarrgemeinderatswahl 2010

Turnusgemäß findet die nächste Pfarrgemeinderatswahl im Bistum Regensburg, ebenso wie in den anderen bayerischen Bistümern, am 7. März 2010 statt. Bereits im Vorfeld wurde das Statut für die Pfarrgemeinderäte nach Beratung in den zuständigen Gremien überarbeitet und veröffentlicht.

Die Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Wahlmappe) wurden bereits an alle Pfarrämter versandt. Auch die Pfarrgemeinderatssprecher wurden über die bevorstehende Wahl informiert und wurden aufgefordert, sich dahingehend mit dem Pfarrer in Verbindung zu setzen.

Zusätzliche Werbematerialien (Plakate, Faltblätter zur Kandidaten- und Wahlwerbung, Pfarrbriefmäntel usw.) können mit den der Wahlmappe beiliegenden Bestellscheinen direkt bei der Druckerei Geiselberger, Altötting, bestellt werden. Briefwahlunterlagen können in der Geschäftsstelle der Diözesanen Räte bestellt werden. Bitte beachten Sie die angegebenen Fristen. Falls noch weitere Wahlmappen benötigt werden, können diese in der Geschäftsstelle der Diözesanen Räte angefordert werden. Alle Unterlagen stehen außerdem im Internet unter www.diözesanpastoralrat.de zum Download bereit. An erster Stelle der konkreten Wahlvorbereitung steht die Gründung eines Wahlausschusses, damit die Wahl geordnet durchgeführt werden kann. Dieser soll sich bis zum 27.12.2009 konstituieren. Die weiteren Fristen können der Wahlmappe entnommen werden.

Bereits jetzt sollte man sich auf die Suche nach geeigneten Kandidaten machen und diese gezielt ansprechen. Auch der amtierende Pfarrgemeinderat soll auf geeignete Personen zugehen und diese bitten, zu kandidieren.

Sinnvoll ist auch ein Rückblick am Ende der laufenden Wahlperiode auf die geleistete Arbeit. Dabei soll den Mitgliedern in geeigneter Form für ihr Engagement gedankt werden. Unverzichtbar ist auch eine gute Öffentlichkeitsarbeit. Sowohl in der örtlichen Presse als auch im Pfarrbrief soll auf die anstehende Wahl rechtzeitig hingewiesen werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2009

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der

kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Diözesan-Nachrichten

Stiftskapitel

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **15.07.2009** Prälat Helmut **Huber**, Freising, das 7. Kanonikat am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg verliehen; der Dienstantritt wird voraussichtlich am 01.03.2010 sein.

Stellenbesetzung 2009

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.10.2009** folgende Pfarreien verliehen: die Pfarrei **Pförring-St. Leonhard**, **Oberdolling-St. Georg** und **Lobsing-St. Martin** im Dekanat Pförring an Pfarrer Michael **Saller**; die Pfarrei **Straubing-St. Elisabeth** im Dekanat Straubing an Pfarrer Johannes **Plank**.

2. Pfarradministrationen

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum 01.10.2009 oberhirtlich angewiesen: P. Francis **Lawrence** OCD, Indien, in die Pfarrei **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** und als Benefiziumsprovisor des **Zenger'schen Benefiziums** auf dem Kreuzberg Schwandorf im Dekanat Schwandorf.

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde mit Wirkung vom **01.09.2009** oberhirtlich beauftragt: Pfarrer Richard **Meier**, Furth im Wald, zusätzlich als Pfarradministrator für die Expositur **Ränkam-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Cham.

3. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.08.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. Georg **Bertram** O.Carm, Straubing, zur Mithilfe in der Pfarrei **Straubing-St. Jakob** (incl. Expositur Sossau) im Dekanat Straubing;

P. Pawel **Salomon** OFM Conv., Krakau, in die Pfarrei **Neustadt/WN-St. Felix** im Dekanat Neustadt/WN zur seelsorglichen Mithilfe und zur Mithilfe im Dekanat.

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Reinald **Bogensperger**, Regensburg, nebenamtlich in die Pfarrei **Weiden-Herz Jesu** und **Weiden-St. Johannes** im Dekanat Weiden;

P. Josef **Brauner** OSB, Michaelsbuch-Stephansposching, in die Pfarrei **Metten-St. Michael** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

P. Andrzej **Iwanicki** OFM Conv., Polen, in die **Klosterkirche Dingolfing** im Dekanat Dingolfing und zur **Mithilfe im Dekanat**;

P. Josephkutty Thomas **Kizhakepurathu** MCBS, Indien, in die Pfarrei **Wolnzach-St. Laurentius** und **Eschelbach-St. Emmeram** im Dekanat Geisenfeld;

P. Philip **Plampampil** V.C., Wolnzach-Eschelbach, in die Pfarrei **Teisnach-St. Margareta** und **Patersdorf-St. Martin** im Dekanat Viechtach;

P. Maurus **Wellisch** OSB, Kloster Metten, in die Pfarrei **Michaelsbuch-St. Michael** und **Stephansposching-St. Stefan** im Dekanat Deggendorf-Plattling.

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.10.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. Sajimon **Philander** OCD, Indien, in die Pfarrei **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** im Dekanat Schwandorf.

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Josy **Joseph**, Indien, in die Pfarrei **Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg;

Antony **Koottummel**, Indien, in die Pfarrei **Wald-St. Laurentius** und **Zell-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Roding;

P. John Bosco **Msafiri** ALCP/OSS, Tansania, in die Pfarrei **Schwandorf-Herz Jesu** im Dekanat Schwandorf und **Pittersberg-St. Nikolaus** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Joy **Munduplackal** CST, Indien, in die Pfarrei **Mengkofen-Mariä Verkündigung** im Dekanat Dingolfing;

Michael Kalu **Ukpong**, Regensburg, nebenamtlich in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef**, Reinhausen im Dekanat Regensburg.

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.11.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. Saji George **Nellikunnel** CST, Rom, in die Pfarrei **Weiden-St. Elisabeth** im Dekanat Weiden.

4. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Neupriester P. Fabian **Jürgens** OSB in die Pfarrei **Rohr-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Abensberg-Mainburg.

5. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2009** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Wolfgang **Schillinger**, Furth im Wald, zusätzlich für die Expositur **Ränkam-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Cham.

6. Sonstige Anweisungen

Mit Wirkung zum **01.09.2009** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Valentin **Gnida** OFM, Amberg, als Wallfahrtsseelsorger in die Pfarrei **Neukirchen b. Hl. Blut-Mariä Geburt** im Dekanat Kötzing;

P. Sebastian **Raß** SDB, Wörth/Hörlkofen, als Krankenhausseelsorger im **Krankenhaus Vilsbiburg** im Dekanat Vilsbiburg;

Pfarradministrator P. Dariusz **Michalczyk** OSPPE, Rudelzhausen, als Rector ecclesiae für die Klosterkirche **Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg.

Mit Wirkung zum **01.10.2009** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Yesudasan Joseph **Puthenvila** OCD, Indien, als Wallfahrtsdirektor und zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarrei **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** im Dekanat Schwandorf.

7. Anweisung der Ständigen Diakone

Mit Wirkung zum **01.09.2009** wurde oberhirtlich angewiesen:

Diakon Reinhold **Lechinger**, Neuhausen, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei **Obersüßbach-St. Jakob**, **Neuhausen-St. Laurentius** und **Wehmichl-St. Willibald** im Dekanat Landshut-Altheim.

8. Entpflichtungen

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.08.2009**:

P. Stanislaw **Sliwinski** OFM Conv. als Pfarrvikar zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Neustadt/WN-St. Felix** und im Dekanat Neustadt/WN.

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2009**:

P. Leszek **Kazmierczak** SDB als Krankenhausseelsorger im **Krankenhaus Vilsbiburg** im Dekanat Vilsbiburg;

P. Werner **Reischmann** OFM als Wallfahrtsseelsorger in der Pfarrei **Neukirchen b. Hl. Blut-Mariä Geburt** im Dekanat Kötzing.

9. Laien im kirchlichen Dienst

Religionslehrer/-innen

Als Religionslehrer/-innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2009**:

Monika **Breubeck** an die Volksschule Michelsneukirchen und an die Volksschule Falkenstein;

Andreas **Dieterle** an die Volksschule Kollnburg und an die Hauptschule Viechtach;

Martin **Fellner** an die Staatliche Berufsschule I Landshut;

Antoinette **Krien** an die Grundschule Plattling und an das Förderzentrum Deggendorf;

Stephanie **Mauerer** an die Grundschule Eggenfelden und an die Hauptschule Eggenfelden;

Eva **Nicklas** an die Grundschule Nittendorf und an die Hauptschule Undorf.

Als Religionslehrer/-innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2009**:

Conchi **Schmid** an die Hauptschule Parsberg;

Eva-Maria **Strack** an die Volksschule Luitpoldschule Amberg und an das Förderzentrum Rupert-Eggenberger-Schule Amberg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. wurden angewiesen zum **01.09.2009**:

Bettina **Ruhland** an das Studienseminar St. Augustin/Weiden;

Karl **Schmidt** an die Fach- und Berufsoberschule Straubing;

Patrizia **Szörenyi** an die Volksschule Rattenberg und an die Volksschule Stallwang.

Ausgeschieden als Religionslehrer/-innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum **01.09.2009**:

Günther **Dauch**, zuletzt Hauptschule Viechtach und Förderzentrum Viechtach;

Claudia **Königsbrügge**, zuletzt Volksschule Alteglofsheim-Köfering;

Andrea **Meyer**, zuletzt Berufsschule Regensburg;

Andrea **Tuschl**, zuletzt Förderzentrum Willmannschule Amberg.

Pastoralreferenten/-innen

Ausgeschieden als Pastoralreferent aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum 30.09.2009:

Dr. Peter **Scheuchenpflug**.

Verstorbene Laien im kirchlichen Dienst

Steger Wilfried, Religionslehrer i.K. (Max-Josef-Schule und Luitpoldschule Amberg), geb. 15.08.1935, gest. 24.07.2009;

Schrempel Rosalinde, Religionslehrerin i.K. geb. 30.06.1939, gest. 29.08.2009.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **01.09.2009** wurde Domvikar Thomas **Pinzer** kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Geistlichen Beirats des KDFB im Diözesanverband Regensburg beauftragt.

Mit Wirkung vom **01.09.2009** wurde Bandverteidiger Günther **Ferg** zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt und zum selben Datum vom Amt des Bandverteidigers entbunden.

Zum **01.10.2009** wird der Diözesanpriester Dr. Hans-Georg **Gradi** zum Ordinarius für Exegese des Neuen Testaments an der Theologischen Fakultät der Universität Trier berufen.

Mit Wirkung vom **01.10.2009** wird Dekanatskirchenmusiker Bernhard **Müllers**, Amberg, zum Regional Kantor der Region Amberg-Schwandorf ernannt.

Mit Wirkung vom **01.10.2009** wird Schulrat i.K. Edgar **Rothammer** zum Leitenden Angestellten gem. § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvertrag zur Stromlieferung

Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern. Preisblatt für Kleinanlagen. Gültig vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, wird folgende Vorgehensweise zur Festlegung der jeweils gültigen Strompreise vereinbart:

1. Preise

Grundlage der Preise gemäß:

Ziffer 1.1 (Eintarifmessung) sind die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH,

Ziffer 1.2 die jeweils gültigen Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) der E.ON Bayern Vertrieb GmbH,

Ziffer 1.3 die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH.

Eine Anpassung der Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH, der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH führt gleichzeitig zu einer Anpassung der Rahmenvertragspreise. Die jeweils gültigen Rahmenvertragspreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Preisen des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (Eintarif), den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH abzüglich der unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Rabatte.

1.1 Preisregelung ohne Schwachlastregelung

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (Preisstand 01.02.2009)	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	20,46 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	20,26 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Doppeltarif)*

Für Abnahmestellen in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern Vertrieb GmbH Preisstand: 01.02.2009	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Hochtarif	Kilowattstundenpreis		Kilowattstundenpreis
A: bis 343 kWh pro Jahr	32,70 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	32,40 Ct/kWh
B: ab 344 kWh pro Jahr bis 2.400 kWh pro Jahr	22,91 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	22,61 Ct/kWh
C: ab 2.401 kWh pro Jahr bis 6.857 kWh pro Jahr	24,69 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	24,39 Ct/kWh
D: ab 6.858 kWh pro Jahr	25,53 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	25,23 Ct/kWh
Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig)	14,93 Ct/kWh		14,93 Ct/kWh

Die Berechnung des Grundpreises je Zähler erfolgt je Verbrauchsstufe gemäß den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern Vertrieb GmbH.

1.3 Preisregelung für die Belieferung mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft**

	Preisregelung gemäß E.ON AquaPower der E.ON Bayern Vertrieb GmbH Preisstand 01.02.2009	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	21,45 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	21,25 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

Die Preise gemäß Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 verstehen sich als Bruttopreise.

2. Möglichkeit Strom aus Wasserkraft zu beziehen

Auf Einzelanforderung besteht für Abnahmestellen im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern Vertrieb GmbH die Möglichkeit, zertifizierten Strom aus Wasserkraft zu beziehen. Die Abrechnung der Abnahmestelle erfolgt dann gemäß der in Ziffer 1.3 aufgeführten Preisregelung (Basis: E.ON AquaPower der E.ON Bayern Vertrieb GmbH). Die Einzelanforderung ist bis spätestens 15.01.2010 mittels einer Fax-Antwort an die E.ON Bayern Vertrieb GmbH zu richten.

3. Sonstiges

Die vorgenannten Preisregelungen haben Gültigkeit für Abnahmestellen, die der Rahmenvereinbarung beigetreten sind und sich innerhalb des Netzgebietes der E.ON Bayern AG und in Netzgebieten von Kooperationspartnern befinden, die der Umsetzung der Konditionen für die Gültigkeitsdauer dieses Preisblattes zugestimmt haben. Die Kunden, die über Kooperationspartner versorgt werden, sind Vertragspartner des Kooperationspartners. Die umsetzenden Kooperationspartner sind der beigefügten

Anlage „Liste der umsetzenden Kooperationspartner für die Jahre 2010 und 2011“ zu entnehmen.

Anmerkungen

- * Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden
- ** Nur wählbar für Kunden im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern Vertrieb GmbH

Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern. Preisblatt für mittlere und große Anlagen (Anlagen mit ¼ Stundenleistungsmessung). Gültig vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

menvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-)Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise gültig vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 festgelegt:

Für die Belieferung von mittleren und großen Anlagen mit elektrischer Energie, gemäß der Rah-

1. Preise

1.1 Leistungspreise

	Mittelspannungsseitig versorgte Standorte - Netzebene 5 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) - Netzebene 6 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz - Netzebene 7 -
Für jedes kW der Monatsspitzenleistung	7,20 EUR/kW	7,90 EUR/kW	8,40 EUR/kW

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung. Mindestens sind jedoch 70% der gemäß Einzelstromliefervertrag bestellten Leistung, jedoch nicht weniger als 21 kW, zu bezahlen.

Liegt die Monatshöchstleistung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten höher als die Bestelleistung und ist eine entsprechende Erhöhung der Bestelleistung

vom Kunden nicht beantragt, so gilt mit dem Folgemonat die höhere der beiden Monatsleistungen (höchstens jedoch die Übertragungsleistung) als Bestelleistung.

Überschreitet die Monatshöchstleistung die Übertragungsleistung gemäß dem bestehenden Netzanschlussvertrag, wird die über die Übertragungsleistung hinausgehende Überschreitungsleistung mit dem Monatsleistungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 50% berechnet.

1.2 Arbeitspreise

	Mittelspannungsseitig versorgte Standorte - Netzebene 5 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) - Netzebene 6 -	Niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz - Netzebene 7 -
In der HT-Zeit	7,63 Ct/kWh	8,19 Ct/kWh	8,56 Ct/kWh
In der NT-Zeit	6,50 Ct/kWh	7,09 Ct/kWh	6,81 Ct/kWh

1.3 Blindarbeitspreis

Überschreitet die während eines Abrechnungsmonats bezogene Blindarbeit (kvarh) am jeweiligen Standort 50 % der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit (kWh) am jeweiligen Standort, so wird der Anteil der Blindarbeit, der 50 % der Wirkarbeit übersteigt, mit einem Preis von 1,30 Ct/kvarh berechnet.

1.4 Zuschlag für Messung in Niederspannung

Die Strompreise für mittelspannungsseitig versorgte Standorte gelten bei mittelspannungsseitiger Messung. Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2,5 % verrechnet.

2. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

2.1 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind enthalten:

2.1.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe bis 0,11 Ct/kWh gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAE) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt der jeweiligen Versorger.

2.2 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind nicht enthalten:

2.2.1 Belastungen aus EEG und KWKG

für den gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) von E.ON Bayern abzunehmenden Anteil an EEG-Strom. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit (Prognose 2009)

0,96 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden gelieferte Wirkarbeit entsprechend den vom Netzbetreiber jeweils veröffentlichten Werten für die Höhe der Abnahmepflicht und die hierfür geforderte Vergütung.

für die vom Netzbetreiber aufgrund seiner Verpflichtung gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung geforderte Vergütung. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit (Prognose 2009)

0,199 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit bis 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle,

0,05 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle,

0,025 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, wenn der Kunde die in § 9 Abs. 7 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Kunde hat den entsprechenden Nachweis gegenüber E.ON Bayern in Form eines Testats durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer innerhalb der von den Netzbetreiber geforderten Fristen (derzeit bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahrs) zu erbringen.

Maßgebend für die 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle ist das Kalenderjahr oder ggf. ein hiervon abweichender Abrechnungsturnus der zuständigen Netzbetreiber.

Die vorgenannten Aufschläge werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Werte für EEG (derzeit monatlich) und KWKG (derzeit jährlich), passen sich die genannten Aufschläge automatisch an und werden bei der nächsten Abrechnung

von Abnahmestellen mit ¼-h- Leistungsmessung berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben steht die tatsächliche Höhe der Kosten für EEG und KWKG erst im jeweiligen Folgejahr fest. Eine etwaige Korrektur wird mit einer Anpassung der Aufschläge berücksichtigt.

Beim Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes erfolgt eine entsprechende Anpassung.

2.2.2 Stromsteuer

Die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für das Jahr 2010 beträgt die Stromsteuer 2,05 Ct/kWh (netto). Soweit bei Kunden des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft die nach Stromsteuergesetz ermäßigte Stromsteuer greift, wird die ermäßigte Stromsteuer verrechnet.

2.2.3 Messpreis

Es gelten die jeweils aktuellen Preise der E.ON Bayern Vertrieb GmbH bzw. des jeweiligen Kooperationspartners. Der jeweilige Messpreis (Stand 01.01.2008) beträgt pro Messstelle im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern Vertrieb GmbH:

- 1 Mittelspannungsmesssatz
100,00 EUR/Monat (netto)
- 1 Niederspannungsmesssatz
70,00 EUR/Monat (netto)

2.2.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Sonstiges

Die vorgenannten Preisregelungen haben Gültigkeit für Abnahmestellen, die der Rahmenvereinbarung beigetreten sind und sich innerhalb des Netzgebietes der E.ON Bayern AG und in Netzgebieten von Kooperationspartnern befinden, die der Umsetzung der Konditionen für die Gültigkeitsdauer dieses Preisblattes zugestimmt haben. Die Kunden, die über Kooperationspartner versorgt werden sind Vertragspartner des Kooperationspartners. Die umsetzenden Kooperationspartner sind der beigefügten Anlage „Liste der umsetzenden Kooperationspartner für die Jahre 2010 und 2011“ zu entnehmen.

Alle weitergehenden preis- und abrechnungsrelevanten Regelungen entsprechen den Festlegungen der individuellen Stromlieferungsverträge zwischen den Vertragsbegünstigten und der E.ON Bayern Vertrieb GmbH bzw. deren Kooperationspartner für die jeweiligen Abnahmestellen.

Sind im jeweils gültigen individuellen Stromlieferungsvertrag Wirkarbeitspreise für Elektrowärmezwecke inkl. Mehrkosten für EEG und KWKG vereinbart, erfolgt die zur Abrechnung notwendige Festlegung der Wirkarbeitspreise ohne Mehrkosten für EEG und KWKG durch eine Reduzierung dieser Wirkarbeitspreise um pauschal 0,80 Ct/kWh und anschließender Beaufschlagung gemäß Punkt 2.2.1.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, ab 01.01.2010 eine Preisanpassung der unter 1.2 aufgeführten Wirkarbeitspreise zu verlangen, wenn sich die im Internet der E.ON Bayern AG veröffentlichten Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung im Jahresleistungspreissystem für einen Netzbereich (5,6,7) ab dem 01.01.2010 um mehr als 0,20 Ct/kWh verringern oder erhöhen. Das durchschnittliche Netznutzungsentgelt in Ct/kWh zur Ermittlung der o.g. Grenze von 0,20 Ct/kWh

errechnet sich nach folgender Formel gerundet auf zwei Nachkommastellen:

$(\text{Jahresleistungspreis in €/kW} \times 100 / 2.500 \text{ h/a}) + \text{Arbeitspreis in Ct/kWh}$

Für die umsetzenden Kooperationspartner der E.ON Bayern Vertrieb GmbH gilt dies entsprechend, wenn die Änderung des Netznutzungsentgeltes bei dem jeweiligen Kooperationspartner ebenfalls mindestens 0,20 Ct/kWh beträgt.

Liste der umsetzenden Kooperationspartner für die Jahre 2010 und 2011

BEW Bayreuther Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
 EV Alzenau
 EG Tacherting-Feichten eG
 elektra-genossenschaft Pinzberg
 Elektrizitätsgenossenschaft Ohlstadt eG
 Elektrizitätsgenossenschaft Unterneukirchen
 Elektrizitätsgenossenschaft Vogling & Angrenzer eG
 Energieversorgung Buching-Trauchgau
 Energieversorgung Münchberg-Schwarzenbach/S. GmbH & Co. KG
 Energieversorgung Ruppert Heider & Co. KG
 Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH
 Erlanger Stadtwerke AG
 EV Gemünden GmbH
 EVU Kirchanschöring
 EVU Langenpreising
 EW Schweiger OHG
 EW Westenthanner
 E-Werk Oberwössen eG
 E-Werk Haniel Haimhausen OHG
 EW-Geiger
 F.X. Mittermaier & Söhne GmbH & Co. KG
 FischerStrom KG
 Gemeinde Hemhofen
 Gemeinde Heroldsbach
 Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
 Gemeindewerke Holzkirchen GmbH
 Gemeindewerke Partenstein
 Gemeindewerke Peißenberg
 Gemeindewerke Stammbach
 Gemeindewerke Waging am See
 gKU oberes Eggertal
 HEW HofEnergie und Wasser GmbH

Johann B. Schmid GmbH
 Karwendel Energie und Wasser GmbH Mittenwald
 Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
 P & M Rothmoser GmbH & Co. KG
 SEW Stromversorgungs GmbH
 Stadtwerke Bad Brückenau GmbH
 Stadtwerke Bad Neustadt a.d. Saale
 Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH
 Stadtwerke Erding GmbH
 Stadtwerke Forchheim
 Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
 Stadtwerke Hammelburg GmbH
 Stadtwerke Hollfeld
 Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
 Stadtwerke Landau a. d. Isar
 Stadtwerke Landshut
 Stadtwerke Neustadt GmbH
 Stadtwerke Roedental GmbH
 Stadtwerke Straubing Strom-Gas GmbH
 Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH
 Stadtwerke Vilsbiburg
 Stadtwerke Vilshofen GmbH
 Stadtwerke Waldkirchen
 Stadtwerke Waldkraiburg GmbH
 Stadtwerke Wasserburg am Inn
 Stadtwerke Wertheim GmbH
 Stadtwerke Zwiesel
 Stromversorgung Ruhpolding GmbH
 strotög GmbH Strom für Töging
 SWW Wundsiedel GmbH
 Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim AG
 Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH
 Wendelsteinbahn GmbH

Prälat Robert Hüttner
 Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Jahr des Priesters: Regensburger Begegnungstage für Priester, Diakone, Priesteramtskandidaten

- Veranstalter: Priester in der Fokolarbewegung und in der Schönstattbewegung in der Diözese Regensburg
- Ort: Konferenzraum der LIGA Bank Regensburg, Dr.-Theobald-Schrems-Str. 3, Parkmöglichkeit im Parkhaus
- Termin 1: Montag, 26. Oktober 2009
- Thema: Dankbar und glücklich: Priester sein heute – Wie fühlt sich das an?
- Termin 2: Montag, 07. Dezember 2009
- Thema: „Und dennoch“ – Gottes Stärke seine Schwäche für uns
- Termin 3: Montag, 25. Januar 2010
- Thema: Den abwesenden Gott hervorbringen
- Termin 4: Montag, 01. März 2010
- Thema: Klein und eins – einer mit Passion

Verlauf jedes Treffens:

15.00 Uhr Ankommen – Kaffee

15.30 Uhr Impuls

Rundgespräch

Erfahrungsaustausch

Ca. 18.00 Uhr Vesper in St. Cäcilia

Um den einzelnen Tagen einen Akzent zu geben, wurde Impulstexte zusammengestellt, die auch im Internet unter www.bistum-regensburg.de abrufbar sind.

Anmeldung bis spätestens am Donnerstag vor dem jeweiligen Termin und Information:

- Pfarrer Georg Frank, Gerhard-Hauptmann-Str. 4, 93149 Nittenau, Tel. 09436-301989, georg.frank@kirchebayern.de

- Pfarrer Johann Hertl, Sandolfstr. 10, 84048 Mainburg, Tel. 08751-1509 Hertlpanas@aol.com

- Kanonikus Karl Raster, St. Kassiansplatz 7a, 93047 Regensburg, Tel.: 0941-5861697; Fax: - 5861698

Freie Wohnung für Ruhestandspriester

Die Pfarrei Weiden-St. Josef stellt für einen Ruhestandspriester eine Wohnmöglichkeit im 2. Stock eines Mehrfamilienhauses zur Verfügung, in dem bereits ein Ruhestandspriester, sowie ältere Leute wohnen. Die ca. 120 m² große Wohnung verfügt über 4 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Balkon und liegt im Stadtzentrum etwa 80 Meter von der Kirche und etwa 50 Meter vom Pfarrhaus und Pfarrheim entfernt. Mithilfe in der Pfarrei ist gerne erwünscht. Nähere Auskünfte bei Dekan Andreas Uschold (0961/390830) oder im Referat Priester und Ständige Diakone.

Exerzitien

Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien in der Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz. Anmeldung über Sr. Agnes: Tel.: 038377-74218

2009

Termin: 15.11. - 20.11.2009 Exerzitien mit versch. Elementen

Leitung: P. Clemens Wagner OFM

Termin: 20.11. - 27.11.2009 Vortragsexerzitien

Leitung: P. Vitus Seibel SJ

2010

Termin: 19.02. - 25.02.2010 Kontemplative Exerzitien

Leitung: P. Johannes Sauerwald OSB

Termin: 26.02. - 07.03.2010 Tanzexerzitien

Leitung: Monika Gessner mit Team

Termin: 08.03 - 13.03.2010

Leitung: P. Clemens Wagner OFM

Priesterexerzitien als biblische Vortragsexerzitien

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin: Montag 02.11.2009, 18.00 bis Freitag 06.11.2009, 10.00 Uhr.

Thema: Alttestamentliche Propheten: „Höre Israel“

Ort: Landpastoral Schönenberg

Leitung: Redemptoristenpater Klemens Nodewald, Ausbildungsleiter, Würzburg

Kosten: Übernachtung und Verpflegung im EZ 213,50 €, Kursgebühr 100,-- €

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, Sekretariat, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Tel.: 07961/9249170-14, Fax: 07961/9249170-15, E-Mail: landpastoral.schoenenberg@drs.de

Studientagung für Jugendseelsorge 2009

„Jugend feiert Gott“

Gottfeiern und liturgische Angebote für/mit/durch junge Menschen

Die Studientagung für Jugendseelsorge, die vom 16. – 18. November 2009 in der Jugendbildungsstätte Windberg stattfindet, wird sich intensiv mit der Frage „Gottfeiern/Liturgie mit jungen Menschen“ auseinandersetzen.

Als Referent steht zu Beginn Dr. Markus Raschke, Grundsatzreferent im Erzbischöflichen Jugendamt München, zur Verfügung. Er hat dort an der Erarbeitung von neun Orientierungen für jugendgemäße Liturgie maßgeblich mitgearbeitet.

In interessanten Workshops – jugendgemäße Musik im Gottesdienst, Gottesdienste zu bestimmten Anlässen und seine Sprache, Gottesdienstraum, Gottesdienst mit Schulklassen, Erfolgsmodelle, niederschwellige Angebote, Jugendliche und Gemeindegottesdienst, Gottesdienst auf dem Weg - soll am folgenden Tag entdeckt und erprobt werden, was praktisch alles möglich ist. Zum Abschluss wird am Mittwoch Weihbischof Dr. Reinhard Hauke aus Erfurt, der auch der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz angehört, seine Erfahrungen aus dem Bistum Erfurt in Sachen Liturgie mit jungen Menschen erläutern.

Termin: Montag, 16.11.2009 bis Mittwoch, 18.11.2009, Beginn: Mo., 14.00 Uhr, Ende: Mi., 13.00 Uhr

Ort: Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz 22, 94336 Windberg, Tel.: 09422/824200

Adressdaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen bzw. referenten/innen, Religionslehrer/innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der kirchlichen Jugendarbeit

Anmeldeschluss: Freitag, 06.11.2009

Anmeldung und

Informationen: Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2265, Fax: 0941/597-2299, E-Mail: jugendamtsleitung@bja-regensburg.de, Internet: www.bja-regensburg.de

Adventskalender 2009 des Bonifatiuswerkes

Im Adventskalender 2009 des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe gehen Kinder der 3. bis 6. Klasse „Mit Timo und Anna auf Entdeckungsreise durch den Advent“. In Familien, Schulklassen und Ministrantengruppen fiebern die jungen Leserinnen und Leser mit, was sich in einer prall gefüllten, staubigen Schatztruhe verbirgt. Welche Entdeckungen machen sie an jedem Tag bis Weihnachten? Dazu hat die bekannte schwedische Malerin Andréa Räder eine bezaubernde winterliche Landschaft gemalt. Zusammen mit dem

40-seitigen Adventsheft (mit Rätseln, Rezepten, Spielanleitungen)
wird der Standkalender zum täglichen Begleiter!
Adventskalender und Begleitheft kosten € 2,80 zzgl. Versand (für
Klassensätze ab 20 Exemplare: 10 % Rabatt).

Bestellungen an: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.:
05251/2996-54/53, Fax: -83 (Frau Diße).E-Mail:bestellungen@
bonifatiuswerk.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 9

30. Oktober

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2009 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009 / 2010 - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD – und Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2009 - Informationstag im Priesterseminar - Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge - Broschüre „Urheberrecht in der Gemeinde“ - Notwendige Klarstellung zum Ort der kirchlichen Trauung - Hinweise zur Räum- und Streupflicht - Neuausgabe Schematismus 2009. Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständ. Diakone - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2009

Liebe Schwestern und Brüder,
die diesjährige Aktion Adveniat lenkt den Blick auf die Menschen in Haiti, dem ärmsten Land des amerikanischen Kontinents.

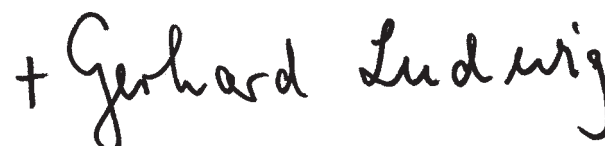
„Er hat mich gesandt, den Armen eine gute Nachricht zu bringen“. Dieses Wort Jesu haben wir Bischöfe aus dem Lukasevangelium in diesem Jahr als Leitwort der Adveniat-Aktion gewählt. Es erinnert daran, dass das Evangelium sich an alle richtet, zuerst aber an die Armen und Bedrängten.

Wenn wir von den Armen sprechen, denken wir an die, die Hunger und Durst oder kein Dach über dem Kopf haben. Arm sind aber auch jene, denen es verwehrt ist, sich zu bilden, zu arbeiten und ihre von Gott geschenkten Talente zu entfalten. Sie werden nicht selten unterdrückt und ausgebeutet. Solches Elend bedroht die Würde des Menschen.

Die Kirche in Lateinamerika hilft den Armen durch ihren täglichen Dienst der Verkündigung und der Caritas sowie mit ihrem Bemühen um Gerechtigkeit. Dabei wird sie von Adveniat in vielen Projekten erfolgreich unterstützt. So bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtskollekte.

Fulda, den 24. September 2009

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009 / 2010

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder,

„Kinder finden neue Wege“. So lautet dieses Mal das Motto der Aktion Dreikönigssingen. Es erinnert an die oft langen Wege, die Kinder und Jugendliche in vielen Teilen der Welt täglich gehen müssen, um leben und überleben zu können: zur Schule, zur

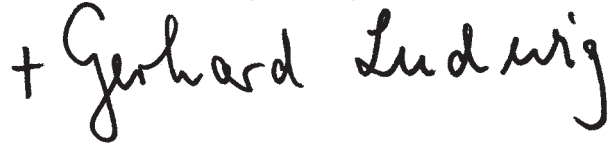
Kirche, zur Wasserstelle, zum Holzsammeln oder auf den Markt in der weit entfernten Stadt. So ist es auch im Senegal, dem diesjährigen Beispielland des Dreikönigssingens. Immer wieder dürfen wir aber auch die erstaunliche Erfahrung machen, mit welchem Mut und welcher Beharrlichkeit Kinder trotz der schwierigen Verhältnisse ihr eigenes Leben und das ihrer Familien meistern. Viele finden dabei Zuversicht und Orientierung im Glauben.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger in unseren Gemeinden wieder auf den Weg. Wenn sie von Haus zu Haus ziehen, nehmen sie teil am Leben ihrer Altersgenossen aus den Armutszonen der Welt. Zugleich verkünden sie dabei Jesus Christus. In ihm geht Gott selbst unsere Wege des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe mit.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 24. September 2009

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2009.

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD – und Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

I. Änderungen in Umsetzung des § 20a ABD Teil A, 1.

In Umsetzung des § 20a ABD Teil A, 1. sind folgende Änderungen im Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten:

- Änderung ABD Teil A, 1.
hier: Entgelttabelle ab 1. Januar 2009
- Änderung ABD Teil A, 1.
hier: Stundenentgelt Vollbeschäftigung ab 1. Januar 2009

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 16. Juli 2009

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 16. Juli 2009 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012)
hier: Auszahlungsweise
zum 1. August 2009
- Arbeitsverhältnisse von Renten- und Versorgungsempfängern
zum 1. Januar 2010
- Vorläufige Regelung des Entgelts für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst
zum 1. September 2009
- ABD Teil B, 4.1 [Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]

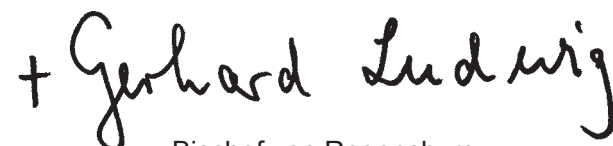
hier: redaktionelle Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2009

- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Einführung einer Dienstzulage an Realschulen
zum 1. April 2010
- ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5 a (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen [Volksschulen])
hier: Einführung einer Dienstzulage
zum 1. April 2010
- Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst
zum 1. September 2009
- Redaktionelle Änderungen im ABD
rückwirkend zum 1. Januar 2009

Die Entgelttabelle, die Stundenentgelttabelle und der Wortlaut der Beschlüsse sind in der Anlage Nr. 89 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 12. Oktober 2009



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA

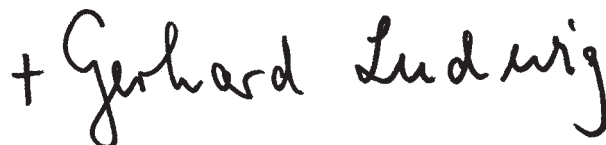
Die Bayerische Regional-KODA hat im schriftlichen Umlaufverfahren vom 24. Juli 2009 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)

zum 1. September 2009

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage Nr. 90 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 12. Oktober 2009



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2009 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Unter dem Motto „Den Armen eine gute Nachricht!“ (vgl. Lk 4,18) wurde Haiti zum Beispielland der diesjährigen Adveniat-Aktion gewählt. Dank der Spenden aus Deutschland hilft Adveniat den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Haiti, nicht zu resignieren, sondern aus dem Glauben heraus zahlreiche Solidaritätsprojekte ins Leben zu rufen.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2009 findet am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2009, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Bamberg statt. Der Gottesdienst wird im Domradio (www.domradio.de) übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (29. November 2009) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2009“) auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (13. Dezember 2009) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen

bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2009 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111, oder im Internet unter www.adveniat.de.

Informationstag im Priesterseminar Regensburg (Samstag, 21. November 2009)

Immer im Herbst bietet das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang in Regensburg für Interessenten einen Informationstag an. Er findet dieses Jahr am Samstag, 21. November 2009, statt.

Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab etwa 17 Jahren) oder auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben. Neben Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege zum Priester über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie gibt es eine Führung durch das Seminar, die Möglichkeit zur Begegnung mit

den Priesteramtskandidaten und zum gemeinsamen Gottesdienst und Mittagsmahl.

Der Informationstag im Priesterseminar beginnt um 9.00 Uhr und dauert bis ca. 15.00 Uhr. Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Anmeldungen bitte bis spätestens 18.11.2009 telefonisch unter der Rufnummer (0941)2983-0, per E-Mail an info@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg.

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahe gelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken. Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen. Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2009“ abgeführt werden.

Broschüre „Urheberrecht in der Gemeinde“

Über die Dekanatsfächer wurde jeder Seelsorgestelle die Broschüre „Urheberrecht in der Gemeinde“ zugestellt, die in Zusammenarbeit zwischen der deutschen Bischofskonferenz und der VG Musikedition erstellt wurde. Sie soll über den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Texten und Noten sowie den zulässigen Gebrauch von Fotokopien informieren. Wir bitten, die Broschüre besonders an die Personen in der Gemeinde weiterzugeben, die für die Kirchenmusik verantwortlich sind.

Bei Bedarf können weitere Exemplare im Diözesanreferat Kirchenmusik angefordert werden (Tel. 0941/597-2295; E-Mail: kirchenmusik@bistum-regensburg.de).

Notwendige Klarstellung zum Ort der kirchlichen Trauung

Angesichts der jüngsten Verlautbarung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, wonach Ziviltrauungen ab sofort nicht mehr verpflichtend in

Standesämtern stattzufinden haben, wird hinsichtlich des Ortes der kirchlichen Trauung im Bistum Regensburg im Blick auf die besondere Bedeutung des kirchlichen Trauungsaktes vorsorglich nochmals Folgendes klargestellt:

Gemäß can. 1118 § 1 CIC ist eine (sakramentale) „Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner in der Pfarrkirche zu schließen; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden“ (beachte hierzu auch Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2007, 99 zum Ort der „kirchlichen Trauung“ eines konfessionsverschiedenen Paares). Eine Erlaubnis im Sinne des can. 1118 § 2 CIC, „dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird“, wird im Bistum Regensburg seitens des Ortsordinarius grundsätzlich nicht erteilt. Eine (nichtsakramentale) Ehe zwischen einem katholischen und einem ungetauften Partner ist ebenfalls in einer Kirche zu schließen (can. 1118 § 3 CIC); die kirchliche Trauung an einem anderen passenden Ort ist tunlichst zu vermeiden.

Hinweise zur Räum- und Streupflicht

Mit Beginn der kalten Jahreszeit weisen wir auf die Räum- und Streupflicht hin, die selbstverständlich auch den kirchlichen Einrichtungen obliegt. Die Sicherheitsingenieure haben dazu ein Informationsblatt erstellt, das auf der Homepage der Diözese zum Download bereit steht (www.bistum-regensburg.de -> Kontakt und Service -> Downloads). Weitere Hinweise geben auch die Sicherheitsingenieure im Bischöflichen Ordinariat (0941/597-1188 bzw. -1193).

Neuauflage Schematismus 2009.

Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständige Diakone

Der Schematismus erscheint voraussichtlich Anfang November.

Die Regensburger Pfarreien und die H.H. Dekane werden gebeten den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312, Fax 0941/597-1320, E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen-Ernennungen-Berufungen:

Der Diözesanpriester Florian **Kolfhaus** wurde zum **01.09.2009** zum Nuntiatursekretär, Mitarbeiter in der 2. Abteilung des Staatssekretariates im Vatikan berufen.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Abensberg-Mainburg:

Bernadette **Kewitz**, Mainburg, zur Dekanatskirchenmusikerin zum **06.10.2009**;

Dekanat Kemnath-Wunsiedel:

Pfarrer Stefan **Langer**, Marktredwitz-St. Josef, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **06.10.2009**;

Dekanat Vilsbiburg:

Pfarradministrator Hermann **Stanglmayr**, Loizenkirchen, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **06.10.2009**;

Dekanat Schwandorf:

Religionslehrerin i.K. Ulrike **Nübler**, Burglengenfeld, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum **29.09.2009**;

Mit Wirkung zum **23.10.2009** wurde P. Georg **Bert-ram** OCarm., Straubing, zum Rector ecclesiae für die Klosterkirche des Ursulinenklosters Straubing ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

48. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, 22. Februar 2010 bis Freitag 12. März 2010 den 48. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre - Sakramentenlehre und Liturgik - Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen - Lektorenschulung - Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes - Pflege liturgischer Geräte und Paramente - Bedienung von Lautsprecheranlagen - Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen - Verwendung und Behandlung von Kerzen - Blumenschmuck in der Kirche - Gartenanlagen - Umweltschutz in den Pfarreien - Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (ab 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den bayerischen Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1050,- € und verteilen sich wie folgt: Pfarrei: 850,- €; Teilnehmer: 200,- €. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 48. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß ist, und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse: Schulleiter: Martin Thullner, Staufstraße 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: 0861/13624 od. 0170/2716236 Fax-dienstlich 0861/1662899, E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Veranstaltungshinweis zum Jahr der Priester

„Die Sehnsucht einer Konvertitin nach heiligen Priestern“

Vortrag von Gabriele Kuby am Montag, den 16. November 2009, um 20.00 Uhr in der Aula des Priesterseminars Regensburg. Eingeladen sind der Klerus aus der Stadt und dem Bistum Regensburg sowie

interessierte Gläubige. Einlass ab 19.30 Uhr über den Haupteingang, Bismarckplatz 2.

Priesterexerzitien

Thema: Priesterliche Spiritualität - Anregungen im Priesterjahr

Referent: Bischof Dr. Walter Mixa, Augsburg

Ort: Erzabtei St. Ottilien

Datum: 11. -15. Januar 2010

Kosten: ca. 280,- EURO

Veranstalter: Netzwerk katholischer Priester

Anmeldung: Pfarrer Hendrick Jolie, Hochstr. 23, 64367 Mühltal
www.priesternetzwerk.net

Helmut Moll (Hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz), Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts. Paderborn: Schöningh, 4., vermehrte und aktualisierte Auflage 2006. Geb. 2 Bände, ca. LXXIV + 1.462 Seiten, über 460 Abb. Eur. 78,-; ISBN 978-3-506-75778-4

Papst Johannes Paul II. hat 1994 den Anstoß gegeben, für das Heilige Jahr 2000 eine alle Kontinente umfassende Martyrergeschichte des 20. Jahrhunderts auf den Weg zu bringen.

Das "Deutsche Martyrologium" versteht sich als Teil dieses großen Gesamtprojekts. In Zusammenarbeit mit den Bistümern und den Ordensgemeinschaften haben über 160 Fachleute in fast vierjähriger Arbeit die Lebensbilder von über 800 katholischen Martyrern und Martyrerinnen erarbeitet. Auch nicht-katholische Glaubenszeugen werden namentlich erwähnt, sofern sie in ökumenischen Gruppen tätig waren.

Für das Territorium der Deutschen Bischofskonferenz sowie unter Berücksichtigung der Deutschen im Ausland wurde eine Ausfächerung in vier Kategorien vorgenommen: die Blutzegen unter Hitlers Terror; die Blutzegen in der Zeit des Kommunismus; das "martyrium puritatis" von Mädchen, Frauen, Ordensschwwestern und ihren Beschützern, die Blutzegen aus den Missionsgebieten.

Die 4., vermehrte und aktualisierte Auflage enthält mehr als 70 neue Lebensbilder aus allen vier Kategorien; sie stellt eine Frucht der intensiven Rezeption des zweibändigen Hauptwerkes dar. Darüber hinaus wurden von der Sache gebotene Aktualisierungen vorgenommen.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der baye-
rischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 89 und 90

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2009 € 25,- im Jahr
Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 10

15. November

Inhalt: Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg zum Christkönigsfest 2009 - Allgemeines Dekret vom 4.11.2009 zum Erlass einer ergänzenden Regelung zur „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ - Pfarrgemeinderatswahl am 7. März 2010 - Urlaubsvertretungen im Sommer 2010 - Notizen - Beilagenhinweis

Christus ist unsere Hoffnung

Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg
zum Christkönigsfest 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein aufgeweckter junger Mann, der sich zum priesterlichen Dienst berufen sieht, schrieb mir kürzlich in einem Brief: „Jesus Christus ist es, der ruft, nicht wir suchen uns den Beruf aus. Ich merke derzeit, wie wahr das ist. Der Gedanke, als Priester für die Menschen da zu sein, lässt mich nicht los und erfüllt mich mit freudiger Zuversicht. In vielen Gesprächen, gerade auch mit Gleichaltrigen, darf ich es erfahren: Priester werden heute mehr gebraucht denn je.“

Mit diesen wenigen Sätzen ist sehr gut ausgedrückt, worum es im Jahr des Priesters gehen soll, das vom 19. Juni dieses Jahres bis zum 19. Juni des Jahres 2010 in der ganzen katholischen Kirche begangen wird.

Von Jesus Christus berufen

Wer seine Berufung durch Christus zum priesterlichen Dienst erkennt und annimmt, sucht nicht sich selbst. Er lässt sich dorthin senden, wo er für den Dienst am Reich Gottes gebraucht wird. Die Priester verkünden das Evangelium und spenden das göttliche Leben in den Sakramenten. Als Hirten der Gemeinde und Seelsorger, die für alle Herz und Ohren offen haben in den Freuden und Leiden des Alltags, machen sie Jesus Christus inmitten der Kirche gegenwärtig, wie es das II. Vatikanische Konzil in seinen wichtigen Texten zum katholischen Weihepriestertum immer wieder betont hat.

Was mich besonders gefreut hat, ist die Erfahrung, dass Priester gerade auch von jungen Menschen gebraucht und ersehnt werden. Unsere vielen engagierten Seelsorger im Bistum wird es mit Zuversicht und Freude erfüllen, wenn sie spüren, dass sie nicht ins Leere laufen.

„Erfülle deinen Auftrag“

Wenn aber Priester oder die Seminaristen, die sich auf den Weg gemacht haben, erleben müssen, dass man ihrer Botschaft und ihrem ganzen Lebenseinsatz verständnislos, gleichgültig oder gar verächtlich gegenübertritt, dann können sich leicht Resignation und Mutlosigkeit breit machen. Das betrifft uns Christen alle, wenn wir an die Krisen in Kirche und Gesellschaft, aber auch in unserem persönlichen Leben und in unserer Umgebung denken.

In einer solchen Situation empfiehlt sich die Erinnerung an die Worte, die der hl. Paulus seinem Mitarbeiter und Nachfolger Timotheus mitgegeben hat: „Ich gebiete dir bei Gott, von dem alles Leben kommt, und bei Christus Jesus, der vor Pontius Pilatus das gute Bekenntnis abgelegt hat und als Zeuge dafür eingetreten ist: Erfülle deinen Auftrag rein und ohne Tadel, bis zum Erscheinen Jesu Christi, unseres Herrn, das zur vorbestimmten Zeit herbeiführen wird, der selige und einzige Herrscher, der König der Könige und Herr der Herren, der allein die Unsterblichkeit besitzt...“ (1Tim 6,13-16).

In und mit der Kirche Zeugen der Hoffnung sein

Das ist also der Grund unserer Glaubensgewissheit und der Bereitschaft, unermüdlich für das Heil der Menschen zu arbeiten bis alle unsere Kräfte aufgebraucht sind. Gott selbst hat die Geschicke der Welt und der Menschen in seiner Hand. Der dreifaltige Gott ist es, der uns aus Liebe zum Lobe seiner herrlichen Gnade geschaffen und erlöst hat (vgl. Eph 1). Im Sohn Gottes ist unser Menschsein angenommen. In seinem Tode hat er uns vom ewigen Tod und aller Sinnlosigkeit befreit. Die Auferstehung Jesu ist Gottes Triumph über den Tod und der Grund unserer Hoffnung über den Tod hinaus. Er hat uns den Geist gesandt in unser Herz, damit wir, von seiner Liebe erfüllt, Zeugen der Hoffnung auf das ewige Leben sind.

Die Kirche in der Welt von heute nimmt darum Anteil an Freude und Hoffnung, an Leid und Trauer der Menschen besonders der Armen und Bedrängten (*Gaudium et spes* 1). Im Lichte Christi und mit der Gabe des Heiligen Geistes löst sich das dunkle Rätsel des menschlichen Daseins. Und wir glauben und wissen, dass am Ende der Zeit Christus zum Gericht und als König und Herr der ganzen Schöpfung wiederkommen wird, um sein Reich Gott dem Vater zu übergeben, damit Gott alles in allem ist. (vgl. 1 Kor 15, 28)

Darum ist auch die Feier des Christkönigs-fests in jedem Jahr Grund, wieder Mut zu fassen für die ganze Kirche, aber auch für ihre Hirten und Seelsorger, für uns alle in unseren familiären und beruflichen Aufgaben.

Zeugnis in der Welt

Im Himmel wird man lachen und sich freuen

Angesichts mancher geistig-politischer Strömungen in den westlichen Gesellschaften, geben einige unserer Zeitgenossen die Sache Gottes und der Kirche verloren. Die fortschreitende Säkularisierung scheint ihrem endgültigen Triumph entgegenzueilen. Militante Neo-Atheisten erheben sich arrogant und intolerant über die Christen und andere Religionen, die an den einen und personalen Gott glauben. Für den, der die Geschichte der Christenverfolgungen bis zum Nationalsozi-

alismus und zum Kommunismus kennt, ist dieses Geifern und „Toben der Heiden“ (Ps 2, 1) nicht neu. Man möchte ihnen mehr Gelassenheit wünschen. Warten wir doch ab, wer recht behält. Wenn mit dem Tode alles aus ist, dann wird keiner Recht bekommen. Wenn wir aber von den Toten auferstehen, dann werden die Gottlosen sich wundern. Im Himmel aber wird man lachen und sich freuen. Spricht das nicht mehr für den Glauben als wenn Wurm und Feuer am Ende jedes Menschenlebens stünden? Alte und neue Heilslehren versprechen unter den tarnenden Parolen von Wissenschaft, Vernunft, Aufklärung und Fortschritt wieder einmal irdische Paradiese oder, besser gesagt, Luftschlösser ohne Gott, Glauben, Kirche. Statt der religiösen Praxis ungeheuchelter Gottes- und Nächstenliebe fordern sie auf zu Lebensgenuss bis einem buchstäblich Sinn und Verstand vergangen sind.

Die Suche des Menschen nach Sinn

Von den kämpferischen Gott-Losen unterscheiden sich die ehrlichen Gott-Sucher, die erkennen wollen, was die Welt im Innersten zusammenhält und was Sinn und Ziel ist eines jeden Menschen. Mit ihnen wissen sich die an Gott Glaubenden verbunden, wenn es um das Zusammenleben der Völker in Freiheit und Gerechtigkeit geht.

Und immer wieder wird die Machtfrage gestellt. Soll der Mensch nicht lieber auf die Mächtigen, Einflussreichen, die Weisen dieser Welt seine Hoffnung setzen, statt auf Gott? ER zeigt seine Macht und Stärke in dem, was in den Augen einer gottentfremdeten Welt nur schwach, töricht, absurd und paradox erscheint.

Jesus, der Sohn Gottes und König der Herrlichkeit ist ausgeliefert an Pilatus, der als bloßer Mensch sich anmaßt, über Tod und Leben zu entscheiden. Jesus verleugnet sein Königtum nicht. Ihm ist in Wahrheit alle Macht im Himmel und auf Erden gegeben (Mt 28, 18). Aber er gebraucht seine Macht, um das Leben für alle zu begründen und den Tod für alle zu überwinden. Er trumpft nicht auf mit den Symbolen irdischer und doch so vergänglicher Macht: den Divisionen und Legionen, dem technischen und medizinischen

Fortschritt, der häufig für eine Ideologie der Selbsterlösung instrumentalisiert wird.

Die Mächte des Todes und der Lüge, der Verzweiflung und des Hasses bleiben von Menschen immer unbesiegt. Jesus bekennt sich zu seinem Königtum: „Ja, ich bin ein König. Dazu bin ich geboren und in die Welt gekommen, dass ich für die Wahrheit Zeugnis ablege. Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört auf meine Stimme.“ (Joh 18,37)

Wir vertrauen auch über den Tod hinaus. „Wenn wir nur in diesem Leben auf Christus unsere Hoffnung gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. [...] Wenn aber das Ende kommt, hat ER alle Macht, Gewalt und Kraft vernichtet und seine Herrschaft Gott dem Vater übergeben. Denn er muss als König herrschen bis Gott ihm alle Feinde unter die Füße gelegt hat. Der letzte Feind des Menschen, der entmachtet wird, ist der Tod.“ (1 Kor 15,19-25).

**„Damit Ihr Hoffnung habt“
(Motto des 2. Ökumenischen
Kirchentags)**

Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn Christus selbst durch sein Leiden und seinen Tod hindurch in die Herrlichkeit Gottes eingegangen ist, wie viel mehr trifft dies auch auf uns, seine Kirche zu?

Die pilgernde Kirche ist nie ohne Krisenerscheinungen, was die Weitergabe des Glaubens angeht, die regelmäßige Mitfeier der

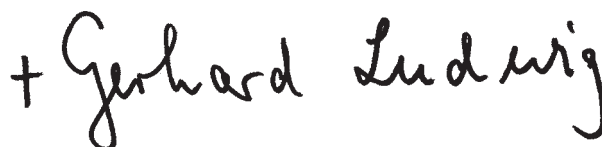
Sonntagsmesse, das Glaubenswissen, die Stabilität der sakramentalen Ehen, die Priester- und Ordensberufungen.

Was uns aber Kraft gibt im Beten und Arbeiten für Gottes Reich, im Bemühen um Priester- und Ordensberufungen, in der Weitervermittlung des Glaubens an die kommende Generation, ist die Überzeugung, dass Gott den Tod für immer überwunden hat. Jesus Christus hat seine Kirche auf den Felsen gebaut, nämlich auf das Fundament des hl. Petrus und der Apostel sowie ihrer Nachfolger. So ist seiner Kirche verheißen, dass die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden (Mt 16,18). Und der auferstandene Herr sagt seinen Jüngern: „Seht, ich bin bei euch bis ans Ende der Welt“ (Mt 28, 20).

Der Christkönigssonntag ist das Fest der Zukunft für die Kirche und alle Menschen guten Willens in dieser Zeit und in alle Ewigkeit.

„Damit Ihr Hoffnung habt“, segne und behüte Euch der drei-einige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg, am Fest des heiligen Albertus Magnus im Jahre des Heils 2009



Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am Christkönigssonntag, 22. November 2009, in allen Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) zu verlesen.

Generalvikariat

Allgemeines Dekret vom 4.11.2009 zum Erlass einer ergänzenden Regelung zur „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“

Kraft der mir vom Hwst. Herrn Diözesanbischof hierfür ausdrücklich übertragenen Vollmacht (vgl. can. 30 CIC) erlasse ich hiermit in Ergänzung zur geltenden „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2009, 95-97) für die bevor-

stehende Pfarrgemeinderatswahl am 7. März 2010 nachfolgendes Allgemeines Dekret (can. 29 CIC):

Den Pfarreien, die zur Vereinfachung der Wahlhandlung oder in der Hoffnung auf eine Erhöhung des Interesses der Gläubigen an den Pfarrgemeinderatswahlen und entsprechend auf eine Zunahme der Wahlbeteiligung eine „Allgemeine Briefwahl“ - statt der Wahl in Wahllokalen (mit möglicher Briefwahl in Einzelfällen auf Antrag) - durchführen wollen, wird dies nach Maßgabe folgender Vorschriften, die auf die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der

Diözese Regensburg (im Folgenden: WO) bezogen sind, gestattet:

Allgemeine Briefwahl

- (1) Aufgrund eines Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe von § 2 (2) WO kann vom Pfarrer gemäß § 2 (3) die Durchführung der Wahl auch als „Allgemeine Briefwahl“ festgesetzt werden.
- (2) Bei Allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag Wahlunterlagen gemäß § 7 (3) WO bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zugesandt oder ausgehändigt.
- (3) Durch Aushang oder Pfarrbriefmitteilung sind Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen gemäß Abs. 2 erhalten haben, darauf hinzuweisen, dass sie diese nach § 7 (2) WO beantragen und um Aufnahme ins Wählerverzeichnis der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft ansuchen können.
- (4) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder – im Falle der Wahl in Pfarreien mit mehreren größeren Ortsteilen oder in Pfarreiengemeinschaften – auch bei anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.
- (5) § 7 (4) - (6) WO findet entsprechend Anwendung.
- (6) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates in einer Pfarreiengemeinschaft kann das in den Abs. 2–5 geregelte Verfahren aufgrund eines Beratungsvotums des Wahlausschusses gemäß § 10 Abs. 3 b) WO auch nur in einzelnen Pfarreien dieser Pfarreiengemeinschaft zur Anwendung kommen (vgl. PGR-Satzung, Art. VII, Abs. 2 und 3).

Regensburg, den 4. November 2009

Pfarrgemeinderatswahl am 7. März 2010

Entsprechend dem Beschluss aller (Erz)Bischöfe der bayerischen Diözesen sollen die Pfarrgemeinderatswahlen für die Wahlperiode 2010-2014 in allen Diözesen an einem einheitlichen Termin, dem 7. März 2010, stattfinden.

Gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 1. September 2009, in Kraft seit 29. November 2009 (Amtsblatt 2009, 95-97), wird hiermit die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg für die Wahlperiode 2010-2014 für den 7. März 2010 oberhirtlich angeordnet. Die entsprechenden Unterlagen wurden durch die Geschäftsstelle Diözesane Räte bereits versandt. Die Wahlen sind unter Beachtung der genannten Wahlordnung, ferner der Artikel I und II des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 31. August 2009, in Kraft seit 29. November 2009 (Amtsblatt 2009, 90-94), sowie

des Allgemeinen Dekrets vom 4. November 2009 bezüglich der Ermöglichung einer „Allgemeinen Briefwahl“ (Amtsblatt 2009, 127f.) durchzuführen.

Urlaubsvertretungen im Sommer 2010

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen bis spätestens 30. Januar 2010 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das Gesuch ist mit dem beiliegenden neu überarbeiteten Antragsformular zu tätigen. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir Folgendes zu beachten:

- Priester, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche, Neupriester [für Heimatpfarrei/Praktikumspfarrei] usw.) verfügen, werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem beiliegenden Antragsformular mitzuteilen.
- Priester, die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).
- Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juni, Juli oder September 2010 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.
- Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,
 - dass sich Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)
 - und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.
- Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder auch bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter

welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter während seines Einsatzes erreichbar sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Hinweis an den Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft: Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche!

- Für Anträge, die nach dem 30. Januar 2010 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

- Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem beiliegenden Antragsformular vermerkt werden.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f).

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Thema: „Caritas in Veritate“. Ist die Enzyklika stark genug gegen den Kapitalismus?

Termin: Mo. 8.2., 14.00 Uhr – Mi. 10.2.2010, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach SJ

Anmeldung bis 8.1.2010

Kursgebühr: € 115,--

Pens.kosten: € 96,--

Anzahlung: € 144,--

Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise gilt als beispiellos, weil gleichzeitig die monetären, die ökologischen und die sozialen Bruchlinien der kapitalistischen Wirtschaft offenbar werden.

Was kann ich als Pfarrer, als Seelsorgerin vor Ort sagen und tun, wenn auch profitable Fabriken geschlossen werden, selbst große und moderne Bauernhöfe aufgeben müssen, Jugendliche keine Ausbildungsplätze bekommen, immer mehr Flächen versiegelt werden? Wie können wir als Kirche am Ort die politische und gesellschaftliche Neuorientierung unterstützen?

Thema: Überzeugend und motivierend im Internet: Webseiten selbst erstellen und pflegen

Termin: Mo. 1.2., 14.00 Uhr – Mi. 3.2. 2010, 13.00 Uhr

Kursleitung: Jürgen Pelzer

Anmeldung bis 4.1.2010

Kursgebühr: € 145,--

Pens.kosten: € 96,--

Anzahlung: € 174,--

Im Seminar erwerben Sie die Sicherheit, schnell und kostengünstig Webseiten ohne Programmierkenntnisse zu erstellen und zu pflegen.

Thema: „So wurde das Land Eigentum des Pharao“ (Gen 47,20b). Die Weltwirtschaftskrise unter ethischen und nicht nur ethischen Gesichtspunkten. Fortbildung zur Arbeitnehmerpastoral

Termin: Mo. 22.2., 14.00 Uhr – Fr. 26.2.2010, 13.00 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Paul M. Zulehner, Dr. Jochen Ostheimer M. A.

Kursleitung: Franz Schollerer

Anmeldung bis 23.1.2010

Kursgebühr: € 140,--

Pens.kosten: € 192,--

Anzahlung: € 198,--

Haben wir die Schuldigen der derzeitigen Krise gefunden? Als moderne Sündenböcke haben wir „die gierigen Manager“ in die Wüste geschickt, zum Teil praktisch, vor allem aber moralisch. Aber tragen wir nicht alle das System mit? Und besteht nicht auch die Gefahr, dass wir nach der „Bewältigung“ der Krise weitermachen wie bisher – bis eben die nächste Krise ins Haus kommt? Gefordert ist ganz allgemein die Kirche und ihre „mission“ heute. Ihr stellt sich

die Frage, wie es gelingen kann, dass die im Menschen wohnende Sehnsucht nicht zur Gier und zur Gewalt führt, sondern zu einer Liebe, die dem bedrohten Nächsten unmittelbar hilft.

Die Fortbildung ist gedacht für Priester und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarrgemeinden und Arbeitnehmerpastoral.

Thema: Liebe Deine Fehler wie Dich selbst! Selbst- und Sozialkompetenz durch Biografiearbeit stärken. In Kooperation mit „LebensMutig – Gesellschaft für Biografiearbeit“

Termin: Mo. 1.3., 14.00 Uhr – Mi. 3.3.2010, 17.00 Uhr

Referentin: Adelheid Widmann

Anmeldung bis 29.1.2010

Kursgebühr: € 145,--

Pens.kosten: € 100,--

Anzahlung: € 175,--

Fehler und Fehlentscheidungen gehören zu unserem Leben. Im Arbeitsfeld sind Sie mit den eigenen Fehlern und denen von anderen konfrontiert. Und inmitten all dieser kleinen und großen Herausforderungen ist von Ihnen professionelle Leitungskompetenz und die Initiierung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gefordert. Welche vitale Kraft in Fehlern steckt, entdecken Sie im Seminar anhand der Theorie der Fehlerfreundlichkeit, die aus dem Bereich der Naturwissenschaften stammt.

Thema: Quellen erschließen: Einführung ins wertorientierte Fundraising

Termin: Mo. 8.3., 14.00 Uhr – Mi. 10.3.2010, 13.00 Uhr

Reflexionstag: Mo. 27.09.2010, 10.00 - 15.00 Uhr

Kursleitung: Michael Richardy

Anmeldung bis 5.2.2010

Kursgebühr: € 260,--

Pens.kosten: € 113,--

Anzahlung: € 290,--

Im Kurs gewinnen Sie Verfahren, das Profil Ihres Projektes oder Vorhabens zu definieren; Einsicht in Konzeption und Verfahren des Fundraising; Strategien, um Förderer zu gewinnen, zu betreuen und zu binden; unterschiedliche Methoden und Verfahren des Fundraising (Texte für Spendenbriefe, Gespräche mit Förderern, Sponsoring etc).

Thema: Kirche auf der Schwelle Übergänge gestalten – dem Schöpfergeist trauen

Termin: Mo. 8.3., 14.00 Uhr – Do. 11.3.2010, 13.00 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Rainer Krockauer, Max-Josef Schuster

Anmeldung bis 5.2.2010

Kursgebühr: € 125,--

Pens.kosten: € 144,--

Anzahlung: € 168,--

In der Fortbildung nehmen Sie die Bedeutung unterschiedlicher Schwellensituationen genauer wahr, entdecken die Kirche als „Schwellenraum“ und entwickeln aus der biblisch-geistlichen Tradition der Kirche zukunftsweisende Perspektiven. So erleben Sie Entlastung und Orientierung für Ihre pastorale Praxis vor Ort.

Thema: „Im Kreuz ist Leben“: Die christliche Alternative. Bibeltheologische Fortbildung

Termin: Mo. 15.3., 14.00 Uhr – Fr. 19.3.2010, 13.00 Uhr
 Referent: Dr. Klaus Fischer
 Anmeldung bis 12.2.2010
 Kursgebühr: € 110,--
 Pens.kosten: € 192,--
 Anzahlung: € 168,--

An der seit antiker Zeit unser Bewusstsein prägenden Überzeugung von der „unsterblichen Seele“ melden Hirnforscher Zweifel an. Gleichzeitig wird der fernöstliche Glaube an individuelle Wiedergeburt (Reinkarnation) der Menschen auch in Europa zunehmend populär. Heute wie damals stehen jedoch Theologie und Verkündigung des Apostels Paulus gegen die herrschenden Trends (Apg 17, 32; 1Kor 1,22-24; 15,35-49). Das Kreuz als Lebensquell ist Kern seiner Frohen Botschaft. Man muss sie allerdings erst verstehen lernen, um sie als solche zu begreifen.

Thema: Das Gespräch in der Seelsorge. Grundlagen - Training - Coaching

Termin: Mo. 15.3., 14.00 Uhr – Do. 18.3.2010, 13.00 Uhr
 Referent: Prof. Dr. Isidor Baumgartner
 Anmeldung bis 12.2.2010
 Kursgebühr: € 150,--
 Pens.kosten: € 144,--
 Anzahlung: € 193,--
 Teilnehmer: max. 15

In diesem Seminar lernen Sie, ganz konkrete Gesprächsbedingungen zu schaffen, durch die ein Gesprächspartner seine eigenen Potentiale wahrnehmen und entfalten kann. Seelsorgliche Basishaltungen und hilfreiche Vorgehensweisen werden so eingeübt, dass Gesprächspartner ihre inneren Kräfte entfalten und spirituell wachsen können.

Thema: „Hör, was ich im Traum gesehen habe“ (Dan 4,6). Hilfreiche Zugänge zu Träumen durch geistliche Begleitung

Termin: Di. 16.3., 14.00 Uhr – Do. 18.3.2010, 13.00 Uhr
 Referent: P. Günter Niehüser
 Anmeldung bis 12.2.2010
 Kursgebühr: € 140,--
 Pens.kosten: € 96,--
 Anzahlung: € 169,--

Bei diesem Kurs wird u.a. folgenden Fragen nachgegangen: Wie können wir besser verstehen, was Träume für uns Menschen bedeuten? Welche Zugangswege und Verständnisweisen gibt es? Wie können wir Menschen, die uns ihre Träume erzählen, so geistlich begleiten, dass sie durch ihre Träume zu neuen Wachstumsschritten finden? Die Fortbildung ist für Seelsorger und Seelsorgerinnen gedacht, die in der geistlichen Begleitung tätig sind.

Intervallkurs Führen und Leiten in der Kirche XIX (2010-2011). In Kooperation mit der „Gesellschaft für Personalentwicklung“ (GfP) in Wien

Selbstentwicklung: Mo. 15.3., – Fr. 19.3.2010

Referenten: Prof. Dr. Leopold Stieger, Prof. Dr. Manfred Belok

Kommunikation und Konflikt: Mo. 15.11., – Fr. 19.11.2010

ReferentInnen: Dr. Eva-Maria Stix, Prof. Dr. Manfred Belok

Führen und Entscheiden: Mo. 21.3., – Fr. 25.3.2011

Referenten: Wolfgang Schmetterer, Prof. Dr. Manfred Belok

Change Management: Mo. 7.11., – Fr. 11.11.2011

Referenten: Dr. Alfred Mika, Prof. Dr. Leopold Stieger, Prof. Dr. Manfred Belok

Beginn jeweils um 10.00 Uhr, Ende um 13.00 Uhr (nach dem Mittagessen)

12 x 1 ½ Tage Supervision in zwei Teilgruppen

Teilnehmerzahl: max. 12

Der Kurs „Führen und Leiten in der Kirche“ ist für kirchliche Führungspersonen konzipiert, die sich auf eine Leitungsaufgabe vorbereiten, oder nach einiger Zeit der Leitung ihre Erfahrungen reflektieren und ihre Kompetenz erweitern wollen. Es erwartet Sie ein zweijähriger Intensivkurs, der Sie personenzentriert mit in der Wirtschaft bewährten Handlungsstrategien vertraut macht. Diese werden in der Gruppe eingeübt und pastoraltheologisch im Hinblick auf kirchliche Optionen und Prioritäten reflektiert und weitergeführt.

Intervallkurs Heilende Seelsorge - Lehrgang Integrative Gestaltarbeit

Einführungsseminar: 8.2., 14.00 Uhr – 12.2.2010, 13.00 Uhr

1. Kurseinheit: 7.06. – 11.06.2010

2. Kurseinheit: 8.11. – 12.11.2010

3. Kurseinheit: 21.2. – 25.2.2011

4. Kurseinheit: 23. 5. – 27.5.2011

5. Kurseinheit: 14.11. – 18.11.2011

6. Kurseinheit: 20.2. – 24.2.2012

7. Kurseinheit: 7.5. – 11.5.2012

Beginn jeweils Mo. 14.00 Uhr, Ende Fr. 13.00 Uhr (nach dem Mittagessen)

Kursleitung: P. Dr. Gerhard Schmid OFM, Dietmar Rebmann

Anmeldung zum Einführungsseminar bis 11.1.2009

Kursgebühr: € 215,--

Pens.kosten: € 192,--

Anzahlung: € 273,--

Der Intervallkurs „Heilende Seelsorge“ will SeelsorgerInnen befähigen, ihre pastoralen Kernkompetenzen weiter zu entwickeln, um Menschen in ihren Suchprozessen und Krisen angemessen begleiten zu können. Der Kurs richtet sich nach den Richtlinien des IGB (Integrative Gestaltpädagogik in Schule, Seelsorge und Beratung - Bayern e. V. – www.igb-bayern.de).

Einführungsseminar:

Im Februar 2010 findet ein Einführungsseminar statt, das mit Anliegen und Methodik der Gestaltpädagogik und -seelsorge vertraut macht.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, D-85354 Freising

Telefon: 08161/181-2222

Telefax: 08161/181-2187

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Beilagen: - (nur für Seelsorgestellten) Antrag für eine Urlaubsvertretung im Jahr 2010

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 11

11. Dezember

Inhalt: „Mithelfen durch Teilen“-Gabe der Erstkommunionkinder 2010 - „Mithelfen durch Teilen“-Gabe der Gefirmten 2010 - Fehldruck Direktorium 2010 - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Kurs für kirchliche Verwaltung - „Bezug des Directorium Spirituale“ - Aufruf zum Afrikatag 2010 - Änderung der Öffnungszeiten des Bischöflichen Zentralarchivs und der Bischöflichen Zentralbibliothek - Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindertagesstätten - Diözesan-Nachrichten - Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2009 - Stolarienmeldung - Notizen - Literarische Nachrichten

Das Bischöfliche Generalvikariat

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2010

„Komm mit, wir finden den Schatz“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist das Gleichnis vom Schatz im Acker (Mt 13, 44) bzw. die Rede von den Schätzen im Himmel (Lk 12, 32-48).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten

wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Komm mit, wir finden den Schatz“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2010.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau

Backhaus) Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2010

„Spirit und power: beflügelt vom Geist“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Spirit und power: beflügelt vom Geist“. Der „Firmbegleiter 2010“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe; Kamp 22, 33098 Paderborn; Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/ Frau Backhaus) Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Fehldruck Direktorium 2010

Bei einigen Exemplaren des Direktoriums 2010 wurde ein Fehldruck ab dem Monat September festgestellt. Wir bitten darum, die bereits ausgelieferten Exemplare zu überprüfen und fehlerhafte Direktorien bis Mitte Januar bei Frau Danisch (Tel. 0941/597-1213; E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de) zum Umtausch zu reklamieren.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Donnerstag, 25. Februar 2010 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Donnerstag, 04. Februar 2010 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan - Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Mittwoch, 03. Februar 2010 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 11. Januar 2010 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss-Spindlhof

Beginn: Montag, 08.02.2010, 10.00 Uhr

Ende: Freitag, 12.02.2010, 12.30 Uhr

Themen:

Montag, 08.02.2010

Fragen zum kirchlichen Archiv- und Matrikelwesen

Fragen zum Datenschutz in der Pfarrei

Fragen zur Grundstücksverwaltung

Dienstag, 09.02.2010

Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung:

Erstellen einer Jahresrechnung

Mittwoch, 10.02.2010

Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts

Geldanlage für Kirchenstiftungen

Donnerstag, 11.02.2010

Abwicklung kirchlicher Bauvorhaben

EDV in der Pfarrverwaltung

Freitag, 12.02.2010

Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft

Fragen zur Kunst- und Denkmalpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer der 2. Dienstprüfung für Priester 2009 verpflichtend.

In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen.

Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind bis spätestens 08. Januar 2010 an das Referat Priester und Ständige Diakone zu richten.

Bezug des „Directorium Spirituale“

Seit 40 Jahren wird allen Priestern der Diözese das vom damaligen Bischof Dr. Rudolf Graber initiierte, monatlich erscheinende „Directorium Spirituale“ zugesandt. Es war sein Anliegen, allen Priestern und Ordensleuten in den Bedrängnissen der Zeit eine geistliche, spirituelle Grundlage und Ausrichtung zu geben, sie zu ermutigen und in ihrem täglichen Dienst zu bestärken. Im Jahr der Priester kommt dem „Directorium Spirituale“ eine besondere Bedeutung zu.

Da dem Versand nicht alle Anschriften der Diözesanpriester, vor allem derer, die privat wohnen oder im Ruhestand einen eigenen Wohnsitz haben, bekannt sind, ersuchen wir die Mitbrüder, die das Directorium Spirituale nicht erhalten, ihre Anschrift der Redaktion des Directorium Spirituale, Niedermünstergasse 1 mitzuteilen. Es wäre wünschenswert, dass auch Diakone, Mitbrüder anderer Diözesen oder auch verantwortungsbewusste Gläubige in den Gemeinden, für die das Heft mit einem geistlichen Wort für jeden Tag ein Gewinn und eine Hilfe sein will, darauf aufmerksam gemacht und zum Bezug eingeladen werden.

Wir bitten dem Directorium Spirituale Interesse und Aufmerksamkeit zu schenken.

Aufruf zum Afrikatag 2010

„Wir machen Hoffnung“

Am 6. Januar 2010 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich für die Verbreitung des Evangeliums sowie für die Verwirklichung von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

Viele Länder des afrikanischen Kontinents sind durch Kriege und Flüchtlingsnot, Armut und Krankheit gezeichnet. Doch es blüht auch Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit.

Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an die Seite der Menschen stellen, die Hilfe suchen, kann die befreiende Botschaft des Evangeliums Wirklichkeit werden. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuverlässige Brückenköpfe für die Partnerschaftsarbeit und sie eröffnen anderen Menschen neue Lebensperspektiven. Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2010 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2010“ auf dem üblichen Weg an die Bischöfliche Administration überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen.

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Pettenkofersstraße 26-28, 80336 München; Tel. (089) 5162-228, Fax (089) 5162-350, www.missio.de

Änderung der Öffnungszeiten des Bischöflichen Zentralarchivs und der Bischöflichen Zentralbibliothek

Ab 01.01.2010 ändern sich die Öffnungszeiten des Bischöflichen Zentralarchivs und der Bischöflichen Zentralbibliothek:

Montag bis Mittwoch 9.00 - 12.00, 13.00 - 17.00 Uhr, Donnerstag durchgehend, Freitag geschlossen.

In der Karwoche, in der letzten Juliwoche und vom 24.12. bis 06.01. bleibt das Archiv geschlossen.

Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindertagesstätten

Bereits seit einiger Zeit ermöglicht die VG Musikedition interessierten Kindergärten, Kindertagesstätten und vorschulischen Einrichtungen den Abschluss eines Pauschalvertrages zum Kopieren von Noten und Liedtexten. Diese Einrichtungen können eigene Verträge mit der Verwertungsgesellschaft abschließen, die ihnen die Vervielfältigung in einem Umfang ab 500 Kopien gegen eine jährliche Pauschalsumme ermöglichen. Zwischenzeitlich hat die VG Musikedition die GEMA mit der Durchführung dieser Verträge beauftragt. Entsprechende Anträge sind daher unmittelbar an die GEMA zu richten.

Sehr wichtig ist der Hinweis, dass auf die in der Tabelle der GEMA genannten Beträge jeweils ein sogenannter Kirchenrabatt in Höhe von 20 % eingeräumt wird. Dies bedeutet etwa, dass für 500 Kopien anstelle von 56 € netto lediglich 44,80 € netto für bis zu 500 Kopien jährlich zu zahlen sind. Dieser Nachlass wird seitens der GEMA automatisch eingeräumt, wenn es sich um eine kirchliche Einrichtung handelt.

Ein Antragsformular mit den allgemeinen Bedingungen wird an die Kindergarten Träger verschickt. Außerdem steht es zum Download unter www.bistum-regensburg.de -> Kontakt und Service -> Downloads -> Formblätter bereit. Die Adresse der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion ist im Internet unter www.gema.de/plz-suche oder über die Servicehotline Tel. 01805-500810 zu finden.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am 1. Adventsonntag die päpstliche Auszeichnung „Päpstlicher Ehrenkaplan (Monsignore)“ an folgende Priester der Diözese überreicht:

Georg **Englmeier**, BGR, Neukirchen b. Hl. Blut, Regionaldekan; Johannes **Hofmann**, BGR, Neustadt/Do., Regionaldekan; Thomas **Pinzer**, Domvikar, Regensburg.

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am 1. Adventsonntag folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel des Bischöflichen Geistlichen Rates verliehen:

P. Friedhelm **Czinczoll** OSFS, Direktor der Spätberufenschule St. Josef Fockenfeld, Pfarradministrator in Münchenreuth; Pfarrer i. R. Josef **Forster**, Mengkofen; Pfarrer Ludwig **Gradl**, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit; Pfarrer Dr. Wolfgang **Happel**, Kirchdorf; Pfarrer Helmut **Heiserer**, Direktor des Kinderzentrum St. Vincent; Pfarrer Peter **Kubis**, Regensburg-St. Michael, Keilberg; Dekan Hans **Maier**, Pfarrer, Kelheim-Mariä Himmelfahrt; Pfarrer Bernhard **Müller**, Grafenwöhr; Pfarrer Klaus **Poitsch**, Regensburg-Hl. Geist, Mitglied d. Diözesansteuerausschusses; Pfarrer Eugeniusz **Pruszynski**, Dingolfing-St. Josef; Pfarradministrator Antony **Soosai Soosaiah**, Neukirchen zu St. Christoph.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat an folgende Personen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen:

Walter **Alt**, Direktor, Vorstandsvorsitzender der LIGA Bank eG, Regensburg; Sr. M. Hiltrud **Baumer**, Generaloberin der Armen Franziskanerinnen von der Hl. Familie zu Mallersdorf; Wolfgang **Brandl**, Kuratoriumsvorsitzender der Stiftung Regensburger Domspatzen; Sr. Angelika **Buchbinder**, Generaloberin der Kongregation der Schwestern der Kath. Heimatmission von Unserer Lieben Frau in Regensburg; Sr. M. Benedicta **Döring**, Oberin der Salesianerinnen in Pielenhofen; Sr. Cäcilia **Giesl**, Oberin der Blauen Schwestern von der hl. Elisabeth; Klinik St. Hedwig in Regensburg; Sr. Anita **Heimerl**, Generaloberin der Franziskanerinnen von der Buße in Aiterhofen; Ehepaar Walter und Gertraud **Lutz**, Regensburg-Herz Marien; Ludwig **Meier**, Ministerialbeauftragter für die Realschule in der Oberpfalz; Sr. Lucia **Obieglo**, Oberin der Elisabethinen im Kloster Azlburg, Straubing.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat an folgende Personen die Bischof-Johann-Michael-von-Sailer-Medaille verliehen:

Klaus-Dieter **Bauch**, Regensburg-Burgweinting; Susanne **Gerlach**, Regensburg-St. Bonifaz; Dr. Rainer **Girg**, Regensburg-St. Wolfgang; Maria **Schambeck**, Regensburg-Dompfarrei; Hannelore **Wankerl**, Regensburg-Hl. Geist.

Stellenbesetzungen

1. Pfarradministration

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde mit Wirkung zum **28.11.2009** oberhirtlich beauftragt: Pfarrer Georg **Flierl**, Tirschenreuth, für die Pfarrei **Fuchsmühl-Maria Hilf** im Dekanat Tirschenreuth.

2. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.11.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. Johnson Thomas **Kottayil** V.C., Indien, in die Pfarrei **Pfreimd-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg.

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **15.11.2009** oberhirtlich angewiesen:

P. Jacek **Gwozdz** SDB, München, in die Pfarrei **Amersricht-St. Konrad** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **28.11.2009** oberhirtlich angewiesen:

Klaus **Lettner** in die Pfarrei **Fuchsmühl-Maria Hilf** im Dekanat Tirschenreuth.

3. Sonstige Anweisungen

Mit Wirkung zum **01.09.2009** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Petrus **Grazawski** OFM, Polen, als Wallfahrtsseelsorger für die Klosterkirche **Amberg-Maria Hilf** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Mit Wirkung zum **01.11.2009** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Benedikt **Schuster** OPraem, Speinshart, als Seelsorger für das **Krankenhaus und Altenheim Eschenbach** im Dekanat Neustadt/WN.

4. Diakone

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.11.2009** oberhirtlich angewiesen:

Nuno Miguel **Rigaud de Sousa** (Diözese Passau) in die Pfarrei **Leibling-Mariä Himmelfahrt** (incl. Benefizium Hailing und Expositur Schwimmbach) im Dekanat Geiselhöring.

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **07.11.2009** oberhirtlich angewiesen:

Karlheinz **Zrenner**, Dingolfing, in die Pfarrei **Dingolfing-St. Johannes** (incl. Expositur Frauenbiburg) im Dekanat Dingolfing.

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.12.2009** oberhirtlich angewiesen:

Heinrich **Huber**, Regensburg, in die Pfarrei **Regensburg-St. Albertus-Magnus** im Dekanat Regensburg.

5. Resignationen-Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum **01.10.2009** von Pfarrer Richard **Königbauer** als Missionar in Tansania.

6. Entpflichtung

Entpflichtet wurde zum **27.11.2009**:

Pfarrer Klaus **Haußmann**, Friedenfels-Fuchsmühl, als Pfarradministrator für die Pfarrei **Fuchsmühl-Maria Hilf** im Dekanat Tirschenreuth.

Mit Wirkung zum **31.01.2010** wird Herr **Han In-Gab**, München, von den Aufgaben als Leiter der Koreanischsprachigen Mission München durch den Generalvikar der Erzdiözese München-Freising entpflichtet.

Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane bzw. Prodekane ernannt:

mit Wirkung vom **12.11.2009** Pfarrer Walter **Hellauer**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, zum Dekan des Dekanats Sulzbach-Hirschau; mit Wirkung vom **03.11.2009** Pfarrer Josef **Dotzler**, Neufahrn, zum Prodekan des Dekanats Rottenburg; mit Wirkung vom **02.11.2009** Pfarrer Udo **Klösel**, Hohenfels, zum Prodekan des Dekanats Laaber; mit Wirkung vom **13.11.2009** Pfarrer Hans **Spitzhirn**, Trausnitz, zum Prodekan des Dekanats Nabburg; mit Wirkung zum **01.12.2009** Pfarrer Franz **Reitinger**, Pettendorf, zum Dekan und Pfarrer Herbert **Mader**, Lappersdorf, zum Prodekan des Dekanats Regenstauf.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **03.11.2009** wurde die Wahl von Pfarrer Johannes **Plank**, Straubing-St. Elisabeth, als BDKJ-Stadtseelsorger für die Stadt Straubing bestätigt; zugleich wurde Pfarrer Johannes Plank zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Straubing ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Frontenhausen: Gemeindefereferent Erich **Haberl**, Pilsting, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **03.11.2009**;

Dekanat Nabburg: Kaplan Christian **Süß**, Nabburg, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **13.10.2009**; Pfarradministrator Michael **Hoch**, Dürnsricht, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **12.11.2009**;

Dekanat Kelheim: Gemeindefereferentin Sabine **Schach**, Riedenburg, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **10.11.2009**;

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom **01.04.2009** Oberstudienrat Jürgen **Herr**, Religionslehrer am Otto-Hahn-Gymnasium, Marktredwitz, zum Oberstudienrat ernannt

Bischof Gerhard Ludwig hat am 30.11.2009 H.H. Pfarrer Andrzej **Kuniszewski**, Amberg-Bl. Familie, bisher Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium, mit Wirkung vom **01.01.2010** auf die Dauer von fünf Jahren zum Vizeoffizial (beigeordneter Gerichtsvikar), unter Beibehaltung seiner Pfarrei, ernannt.

Mit Wirkung zum **01.01.2010** wurde am 30.11.2009 Domkapitular Prälat Dr. Josef **Ammer** mit Zustimmung des Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz durch den Stiftungsratsvorsitzenden, Bischof Gregor Maria Hanke, Bischof von Eichstätt, zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes der Stiftung Katholische Universität Eichstätt berufen. Domkapitular Dr. Josef Ammer bleibt Offizial für das Bistum Regensburg.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Geistliche, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Geistlichen tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Geistliche, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den vsl. Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Geistliche als Freibetrag in seine Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2009

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2009 werden bis Ende Februar 2010 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2010 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz noch angefordert werden.

Lohnsteuerkarten 2010

Derzeit werden die Lohnsteuerkarten 2010 mit einem Ratgeber für alle Lohnsteuerzahler durch die Städte/Gemeinden zugestellt. Nach § 39 b EStG ist dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Geistliche und Diözesanangestellte, die ihre Bezüge von der Bischöflichen Finanzkammer erhalten, werden deshalb ersucht, ihre Lohnsteuerkarte 2010 unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis 31. Dezember 2009, an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer einzusenden.

Gleiches gilt für alle kirchlichen Bediensteten (Pfarrhaushälterinnen, Bedienstete der Seelsorgestellen, Orden und kirchliche Vereine), deren Bezüge über die Bischöfliche Finanzkammer ausbezahlt werden. Die Eintragung eventueller Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sollte möglichst früh beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, da auf der Lohnsteuerkarte 2009 eingetragene Freibeträge nicht für 2010 gelten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Eintragung von Freibeträgen sehr eingeschränkt ist.

Bei Vorlage der Lohnsteuerkarte bei der Bischöflichen Finanzkammer ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Körperbehinderung vorliegt.

Diese Angaben sind für die Berechnung der Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2009 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 10. Januar 2010 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienst-einkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Zu Weihnachten doppelt Freude schenken

Ab 12. November gibt es die neuen Weihnachtsmarken mit Abbildungen aus spätmittelalterlichen Handschriften Regensburg(cn). Ab 12. November ist die neue Sonderpostwertzeichen-Serie „Weihnachten“ erhältlich. Die Weihnachtsmarken 2009 zeigen Darstellungen der Geburt Christi und die Anbetung durch die Heiligen Drei Könige aus einer der schönsten spätmittelalterlichen Handschriften. Das sogenannte „Hoya-Missale“, ein prachtvolles gotisches Messbuch mit 56 Bildinitialen, zählt zu den Meisterwerken des goldenen Zeitalters der holländischen Buchmalerei. Das Hoya-Missale ist nach seinem ersten, namentlich nachweisbaren Eigentümer benannt: nach Johann von Hoya, Fürstbischof von Osnabrück seit 1553 und von Münster seit 1556. Die Sonderbriefmarke mit dem Wertzeichen „45+20“ zeigt als Initiale die Anbetung der Könige. Auf der Sonderbriefmarke „55+25“ ist eine Initiale mit der Anbetung des Kindes im Stall abgebildet. „Jeder freut sich über Post zu Weihnachten. Wenn man dazu die Weihnachtsmarken verwendet, freuen sich gleichzeitig hilfebedürftige Menschen“, sagt Diözesan-Caritasdirektor Bernhard Piendl. Der Zuschlagslös von 20 und 25 Cent je verkaufter Weihnachtsmarke kommt zum Beispiel der sozialen Arbeit der Caritas zugute. So schenke man mit Weihnachtsmarken doppelte Freude. Die Marken sind bei der Caritas Regensburg, Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg, Telefon (0941) 5021-123, E-mail: g.judmann@caritas-regensburg.de oder im Internet unter www.caritas-wohlfahrtsmarken.de erhältlich.

Himmlischer Ausblick – irdischer Zweck

Wohlfahrtsmarken 2009 zeigen Himmelserscheinungen Regensburg(cn). Regenbogen, Sonnenuntergang, Nordlicht und Blitz – diese Himmelserscheinungen faszinieren uns immer wieder aufs Neue. Besonders beeindruckende Fotografien dieser Naturschauspiele finden sich auf den neuen Wohlfahrtsmarken, die am 2. Januar 2009 erschienen sind. Die ausdrucksstarken und ästhetisch ansprechenden Markenmotive erlauben einen Blick in den Himmel – die Marken selbst haben einen ganz irdischen Zweck: Sie sind ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Erlöse aus ihrem Verkauf fließen in die soziale Arbeit von AWO, Caritas, Paritätischem Wohlfahrtsverband, Deutschem Roten Kreuz, Diakonie und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Bundespräsident Horst Köhler nahm die neue Wohlfahrtsmarken-Serie vor kurzem im Zeiss-Großplanetarium in Berlin entgegen. Regelmäßig erhältlich sind die Marken bei der Post, im Internet unter www.wohlfahrtsmarken.de oder direkt bei der Caritas Regensburg, Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg, Telefon (0941) 5021-123, E-mail: g.judmann@caritas-regensburg.de.

Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Mit Beginn der kalten Jahreszeit weisen wir auf einige Sicherheitsregeln hin, die der Vermeidung von Frostschäden dienen. Kostspielige Leitungswasserschäden können durch Beachtung dieser Regeln vermieden werden. Gerade Frost stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar. Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht genügt
- Die Heizungsanlagen sind mindestens 2 x die Woche auf Funktionsfähigkeit zu prüfen
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leerstehenden) Gebäuden sind abzusperrern und zu entleeren.
- Leerstehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten

Bitte beachten:

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten. Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten z.B. Eintrag im Kalender (von wem wurden wann welche Maßnahmen durchgeführt).

Wohnungsangebot für Ruhestandsgeistliche

Die Pfarrei Straubing-St. Josef bietet für einen Ruhestandspriester folgende Wohnmöglichkeit an: 100m²-Wohnung mit 4 Zimmern, Küche, Flur, Bad, WC, Abstellraum im 1. Stock eines Zweifamilienhauses; dazu ein Kellerabteil. Im Erdgeschoss befindet sich die Kaplanswohnung. Mithilfe in der Pfarrei ist erwünscht. Nähere Informationen bei Pfarrer Peter König, Telefon 09421/31779.

Die Pfarrei Mantel (Dekanat Weiden) bietet für einen Ruhestandsgeistlichen folgende Wohnmöglichkeit an:

Geräumiger Pfarrhof mit abgetrenntem Wohnbereich für Haushälterin in verkehrsberuhigter, schöner Siedlungslage in Nähe der Pfarrkirche. Ärzte, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten am Ort. Mithilfe in der Pfarrei ist erwünscht. Nähere Informationen bei Pfarrer Armin Spießl, Telefon 0961/22782.

Die Pfarrei Rattiszell (Dekanat Bogenberg-Pondorf) bietet für einen Ruhestandsgeistlichen folgende Wohnmöglichkeit an:

Pfarrhaus mit 150m² Wohnfläche in der Filialgemeinde Haunkenzell (renoviert 1999) direkt neben der Filialkirche. Lebensmittelladen und Gasthaus am Ort, Arzt, Apotheke und Bank in Stallwang (5 km entfernt). Mithilfe in der Pfarrei ist erwünscht. Nähere Informationen bei Pfarrer Alois Zimmermann, Telefon 09961/482.

Exerziten für Priester, Ordensmänner und Diakone

Beginn: 8. November 2010, 18.30 Uhr
 Ende: 12. November 2010, 13.00 Uhr
 Leitung: Bischof em. Dr. Franz Kamphaus, Limburg
 Thema: 2. Korintherbrief
 Anmeldungen: Priesterhaus Kevelaar
 Kapellenhaus 35
 47623 Kevelaar
 Tel.: 02832/93380, Fax: 70726
 E-Mail: info@wallfahrt-kevelaar.de

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de, Tel.: 0049(0)4971-4536.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorge.de

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

In den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge werden fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum intern/download/general download.php oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2010

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2010 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Wartha als großer Marienwallfahrtsort in Schlesien
Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 2) Die Kolpingbewegung in Schlesien
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 3) Karl Jensch im Konflikt mit dem I. Vatikanischen Konzil und seine journalistische Tätigkeit
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 / 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2010 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2010. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2010, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2012 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Bayerische Schimeisterschaft 2010

Herzliche Einladung zur bayerischen Schimeisterschaft des Klerus und der kirchlichen Angestellten 2010! Die Organisation dieser Meisterschaft rotiert zwischen den bayerischen Diözesen – in diesem Jahr übernimmt die Organisation turnusgemäß die Diözese Regensburg. Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen gefahren (sofern die Schneelage am Arber dies erlaubt – die Entscheidung hierüber fällt das Kampfgericht).

Austragungsort: Großer Arber
Termin: Montag, 11. Januar 2010
Start: 1. Durchgang 10.30 Uhr,
2. Durchgang unmittelbar anschließend

Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren)
Allgemeine Herren- bzw. Damenklasse (bis Jahrg. 1980)
Altersklasse 1 (Jg. 1970 - 1979)
Altersklasse 2 (Jg. 1960 – 1969)
Altersklasse 3 (Jg. 1950 – 1959)
Altersklasse 4 (Jg. 1940 – 1949)
Altersklasse 5 (Jg. 1939 und älter)

Haben sich für eine Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet, werden diese der nächsthöheren Altersklasse zugeschlagen. Das Rennen gilt zugleich als Diözesanmeisterschaft für die Diözese Regensburg.

Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie - Student(inn)en der Universität, die Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en und –assistent(inn)en, die Religionslehrer(inn)en i.K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten. Für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gewährt der Dienstgeber dienstfrei.

Die Startgebühr beträgt 10,- €, für Studenten 5,- €. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Wertung: Klassenerster 10 P., zweiter 7 P., Dritter 5 P., Vierter 3 P., Fünfter 2 P., Sechster 1 P. Die beste Diözese erhält den vom Bischof em. Dr. Franz Eder aus Passau gestifteten Wanderpokal, der beste Geistliche den „Eduard Stadler-Pokal“ (Wanderpokale bitte mitbringen). Preise auch für die Klassenbesten.

Die Siegerehrung erfolgt um 15.00 Uhr im Gondelstüberl an der Talstation des Arbersesselliftes. Anschließend gemütliches Beisammensein.

Organisation:

- Pfr. Markus Ertl, Pfarrei Wernberg/Köblitz, Pfarrweg 2, 92533 Wernberg/ Köblitz, Tel. 09604/ 2269, Fax 09604/ 91270
- Christian Vieracker, Regensburger Domspatzen, Reichsstr. 22, 93055 Regensburg, Tel. 0941/ 7962-251, Fax 0941/ 7962-314, Email: cvieracker@domspatzen.de

Anmeldung: unter Angabe von Name, Jahrgang, Beruf, Dienststelle und Diözese bei Christian Vieracker per Post, Telefon, Fax oder Email, bis spätestens Freitag, 8. Januar 2010.

Auch die Ausschreibung ist bei den angegebenen Adressen sowie bei den jeweiligen Diözesanverantwortlichen erhältlich. Nachmeldungen am Wettkampftag sind möglich, eine vorherige Anmeldung erleichtert die Organisation aber sehr!

Die örtliche Organisation übernimmt dankenswerterweise der Schiclub Kötzing.

Warnung vor falschen E-Mails aus dem Vatikan

Seit geraumer Zeit werden E-Mails verschickt, in denen angeblich der Präfekt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Kardinal Zenon Grocholewski, um Geldzuwendungen für Priester im afrikanischen Raum, insbesondere in Ruanda, bittet. Dabei werden konkrete Namen von angeblich Hilfsbedürftigen und entsprechende Kontonummern angegeben. Die Deutsche Bischofskonferenz weist darauf hin, dass diese E-Mails nicht von der Kongregation stammen und eine Fälschung sind.

Literarische Nachrichten

Bettina Wellmann, Die Jakobserzählung – Rivalen und Gesegnete. Bibelauslegungen mit Praxisvorschlägen. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk e. V. 2009. 144 S. Eur 12,80. ISBN 978-3-940743-81-7.

Stuttgart. – „Die Jakobserzählung – Rivalen und Gesegnete“ heißt die jüngste Publikation im Katholischen Bibelwerk e.V.

Die Erzählungen von den krummen Touren Jakobs in der Bibel (Gen 25-36) lesen sich spannend wie ein Krimi. Was für eine zwiespältige Figur, die mitten im allzu Menschlichen tiefe Gotteserfahrungen macht. Gleichzeitig hat die Jakobserzählung eine politische Dimen-

sion, denn sie erzählt von der Geschichte der Stämme Israels und davon, dass Gott nicht den Starken, sondern den Kleineren erwählt. Das Buch enthält Auslegungen zu zehn zentralen Texten der Jakobserzählung. Zu den bekanntesten gehören Jakobs Traum von der Himmelsleiter und sein Kampf am Jabbok. Doch auch die Rivalität der beiden Brüder kommt in den Blick, ebenso wie die unterschiedlichen Männer- und Frauenstrategien. Alle Beiträge enthalten jeweils konkrete Vorschläge für Bibelarbeiten. 17 Holzschnitte von Eva Jaeckle illustrieren die biblische Geschichte.

Im Herrn sind verschieden:

- Am 05. September **Schumann** Franz, Exp. i.R. von Etsdorf und Kom. in Amberg-St. Martin, 89 Jahre alt
- am 24. September **Nather** Raimund, fr. Pfr. von Lindkirchen und Hausgeistlicher im Kinderheim Kostenz, 88 Jahre alt
- am 04. Oktober **Bangert** P. Wolfgang OPraem., BGR, Konventuale der Prämonstratenserabtei Speinshart, 79 Jahre alt
- am 26. November **Schüßlbauer** P. Siegfried SDB, Konventuale des Salesianerklosters Ensdorf, 75 Jahre alt
- am 01. Dezember **Florian** Rudolf, BGR, fr. Pfr. von Kelheim-Affecking und Kom. in Straßkirchen, 79 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2009

Nr. 12

11. Dezember

I n h a l t: Firmung 2010 - Termine für Firmungen im Jahr 2010

Firmung 2010

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule, sowie im neuen Lehrplan für das achtstufige Gymnasium in Bayern, ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus seiner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese

mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht. Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt und begleitet werden. Eine große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmgruppenarbeit zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder

der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes). Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. So hält z.B. die Volksschulordnung fest: „Den Schülern ist ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung ... für einen Tag zu beurlauben“ (§ 25 Abs. 2 VSO). Analoge Regelungen finden sich in den Schulordnungen für die entsprechenden anderen Schularten, für das Gymnasium (§ 38 Abs. 2 GSO) oder die Realschule (§ 31 Abs. 2 RSO).

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben. Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von: Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B); Bischof em. Manfred Müller, Mallersdorf (MM); Erzbischof em. Dr. Michael Meier SVD, Mt. Hagen (Papua - Neuguinea) (EM)

Bischof Viktor Agbanou, Lokossa, (Benin) (BA)
Bischof em. Dr. Hubert Bucher, Bethlehem (Südafrika) (BU)
Bischof Josef Kaiththara, Gwalior (Indien) (BK)
Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP)
Bischof Frantisek Radkovský Pilsen (BR)
Bischof Dr. Jose Rojas Libmanan (Philippinen), (WR)
Weihbischof Reinhard Pappenberger (Pa);
Generalabt Thomas Handgrätiger OPraem, Rom (ATH);
Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
Abt em. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf (AEG);
Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
Abt em. Christian Schütz OSB, Schweiklberg (ACS);
Abt Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner (DG);
Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (Fr);
Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu);
Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW);
Stiftskanonikus BGR Karl Raster (KR);

Mit den Firm Spendern sollten rechtzeitig vorab die Detailabsprachen getroffen werden. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2010

März 2010

- Sa 06.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei (AW, 70) - 10:00 h
Sa 06.03. **Saal** für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (Pa, 49) - 10:00 h
So 07.03. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (B, 65) - 10:00 h
So 07.03. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter (KR, 50) - 10:00 h
Fr 12.03. **Hahnbach-Frohnbergskirche** für die Pfarrei (Fr, 69)
Sa 13.03. **Huldessen** für die Pfarrei, Massing, Oberdietfurt und Staudach (AW, 50)
Sa 13.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (MM, 75) - 10:00 h
Sa 13.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (B, 45)
Sa 13.03. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (Pa, 64)

- Mo 15.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (AWH, 99)
Do 18.03. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarrei (ACS, 50) - 10:00 h
Sa 20.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (DG, 68) - 09:00 h

April 2010

- Sa 17.04. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (Pa, 70)
Sa 17.04. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei und Ziegetsdorf (AW, 73)
Di 20.04. **Adlkofen** für die Pfarrei (MM, 56)
Mi 21.04. **Nagel** für die Pfarrei und Brand/Opf. (DG, 82)

- Do 22.04. **Michaelsbuch** für die Pfarrei mit Rettenbach und Stephansposching (Pa, 63)
- Fr 23.04. **Pürkwang** für die Pfarrei (MM, 46)
- Sa 24.04. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (AHK, 70) - 09:00 h
- Sa 24.04. **Kareth** für die Pfarrei und Lappersdorf (Pa, 54)
- Sa 24.04. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (KR, 65)
- Sa 24.04. **Leibfing** für die Pfarrei, Hailing und Schwimmbach (MM, 50)
- Sa 24.04. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B, 112) - 10:00 h
- Fr 30.04. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning (KR, 42)

Mai 2010

- So 02.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (Pa, 80)
- Do 06.05. **Neusorg** für die Pfarrei (Pa, 60)
- Do 06.05. **Plattling St. Michael** für die Pfarrei (KR, 53)
- Sa 08.05. **Regensburg-HI. Geist** für die Pfarrei, Regensburg-St. Josef-Reinhausen, Regensburg-Sallern und Regensburg-Schwabelweis (Pa, 74)
- Sa 08.05. **Straubing-St.Johannes-Ilttling** für die Pfarrei (MM, 50)
- Sa 08.05. **Tännesberg** für die Pfarrei (ATF, 40)
- Di 11.05. **Münchsmünster** für die Pfarrei (PG, 90)
- Mi 12.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (Pa, 50)
- Do 13.05. **(Christi Himmelfahrt) Hunderdorf** für die Pfarrei (MM, 71) - 09:00 h
- Fr 14.05. **Eilsbrunn** für die Pfarrei (Bu, 53)
- Fr 14.05. **Hohenburg** für die Pfarrei, Adertshausen und Allersburg (Pa, 40)
- Sa 15.05. **Ihrlerstein** für Pfarrei und Neuessing (AGZ, 34)
- So 16.05. **Perkam** für die Pfarrei (Pa, 65)
- Sa 16.05. **Straubing-St.Elisabeth** für die Pfarrei (AEG, 42) - 10:30 h
- Mo 17.05. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham mit Sengkofen, Thalmassing und Wolfskofen (AHK, 93)
- Mo 17.05. **Köfering** für die Pfarrei mit Scheuer und Alteglofsheim (Pa, 60)
- Mo 17.05. **Weltenburg-Klosterkirche** für die Pfarrei mit Staubing (ATF, 35)
- Di 18.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (PG, 67)
- Mi 19.05. **Straubing-Ursulinenkirche** für das Bildungszentrum St. Wolfgang Straubing (Pa, 15) - 10:00 h
- Fr 21.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarrei, Biburg, Pullach und Sandharlanden (Pa, 107)
- Fr 21.05. **Ensdorf** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Pittersberg, Rieden, Theuern und Vils-hofen (DG, 96)
- Fr 21.05. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentraubach und Hofkirchen (AHK, 76)
- Fr 21.05. **Mainburg** für die Pfarrei mit Oberempfenbach (Fr, 117)
- Fr 21.05. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (BR, 55) - 09:00 h
- Sa 22.05. **Amberg-HI. Familie** für die Pfarrei und Amberg-HI. Dreifaltigkeit mit Paulsdorf (Pa, 74)
- Sa 22.05. **Hirschau** für die Seelsorgeeinheit Hirschau – Ehenfeld (Hu, 50)
- Sa 22.05. **Neuhausen bei Metten** für die Pfarrei, Bernried und Edenstetten (PG, 75)
- So 23.05. **(Pfingstsonntag) Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h

Juni 2010

- Mo 07.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (Pa, 51)
- Mi 09.06. **Drachselsried** für die Pfarrei, Arnbruck und Oberried (DG, 69)
- Do 10.06. **Selb-HI. Geist** für die Pfarrei und Selb-Herz Jesu (AHK, 45)
- Fr 11.06. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei, Amberg-St. Konrad, Ammersricht und die Dr.-J.-Decker-Schulen (ATF, 85)
- Fr 11.06. **Freihung** für die Pfarrei m. Großschönbrunn (DG, 68)
- Fr 11.06. **Gebenbach-Ursulapoppenricht** für die Pfarreiengemeinschaft (KR, 44)
- Fr 11.06. **Poppenricht** für die Pfarrei (Pa, 43)
- Sa 12.06. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (DG, 55)
- Sa 12.06. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (AWH, 75)
- Sa 12.06. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Walkkofen (PG, 60) - 10:00 h
- Sa 12.06. **Gotteszell** für die Pfarrei und Achslach (Pa, 55)

- Sa 12.06. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (KR, 65)
- Sa 12.06. **Michelsneukirchen** für die Pfarrei und Schorndorf (AGZ, 38)
- Sa 12.06. **Neukirchen b. Haggn** für die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Haggn - St. Englmar (MM, 60)
- Sa 12.06. **Rain** für die Pfarrei und Atting (EM, 50)
- Mo 14.06. **Barbing** für die Pfarrei, Illkofen und Sarching (Pa, 42)
- Mo 14.06. **Kirchenlamitz** für die Pfarrei, Marktleuthen mit Röslau und Weissenstadt (Hu, 102)
- Mi 16.06. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (B, 75)
- Mi 16.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell und Walderbach-Neubäu und Süßenbach (Pa, 85)
- Do 17.06. **Dachelhofen** und Neukirchen bei Schwandorf (AEG, 45)
- Do 17.06. **Ettmannsdorf** für die Pfarrei (Fr, 55)
- Do 17.06. **Klardorf** für die Pfarrei und Wiefelsdorf (DG, 82)
- Do 17.06. **Schwandorf-Kreuzberg** für die Pfarrei und Schwandorf-St. Paul (Pa, 69)
- Do 17.06. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei und die Expositur Haselbach (ATF, 70)
- Fr 18.06. **Ammerthal** für die Pfarrei (Pa, 50)
- Do 18.06. **Deggendorf-Haus Marienthal** für die St. Notker-Schule (AWH, 15)
- Fr 18.06. **Ernsgaden** für die Pfarrei, Ilmendorf, Irsching und Rockolding (Hu, 51)
- Fr 18.06. **Kulmain** für die Pfarreiengemeinschaft Kulman-Immenreuth (KR, 60)
- Fr 18.06. **Obersüßbach** für die Pfarrei, Neuhausen bei Landshut und Weihmichl (EM, 48)
- Fr 18.06. **Plößberg** für die Pfarrei und Beidl mit Stein (AW, 64)
- Fr 18.06. **Schlicht** für die Pfarrei (DG, 42)
- Sa 19.06. **Aschach-Raigering** für die Pfarrei, Etsdorf, Lintach/Pursruck und Wutschdorf (Hu, 114)
- Sa 19.06. **Blaibach** für die Pfarrei und Miltach (ACS, 52)
- Sa 19.06. **Kastl** für die Pfarrei und Waldeck (Fr, 52 und 31) - 09:00 h und 11:00 h
- Sa 19.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (KR, 76)
- Sa 19.06. **Nittendorf** für die Pfarrei, Etterzhausen und Undorf (ATF, 50) - 09:00 h
- Sa 19.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei und Regensburg – Keilberg (AW, 65)
- Sa 19.06. **Schönthal** für die Pfarrei, Rötzt mit Bernried und Heinrichskirchen, Döfering und Hiltersried (AGZ, 62)
- Sa 19.06. **Wenzenbach** für die Pfarrei und Irlbach (PG, 63)
- Sa 19.06. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (Pa, 82)
- So 20.06. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchenerau (MM, 35)
- So 20.06. **Frauenzell** für die Pfarrei, Altenthann und Brennborg (AEG, 40)
- So 20.06. **Ruhmannsfelden** für die Pfarrei (AGZ, 81)
- Di 22.06. **Rappenbügl** für die Pfarrei und Maxhütte-Haidhof (Pa, 100)
- Mi 23.06. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (WR, 90)
- Do 24.06. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (AWH, 70)
- Do 24.06. **Rampau** für die Pfarrei, Diesenbach, Eitlbrunn, Kirchberg und Steinsberg mit Bubach a.F. (Pa, 63)
- Do 24.06. **Roding** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Stamsried-Pösing-Strahlfeld (WR, 100)
- Fr 25.06. **Arzberg** für die Pfarrei (AW, 40)
- Fr 25.06. **Bodenmais** für die Pfarrei (KR, 42)
- Fr 25.06. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei und das Augustinusgymnasium (Pa, 80)
- So 27.06. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (AGZ, 45) - 10:00 h
- So 27.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (Pa, 40)
- So 27.06. **Ebnath** für die Pfarrei (KR, 40)
- So 27.06. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (DG, 65) - 10:00 h
- So 27.06. **Hohengebraching** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching - Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (AEG, 47)
- So 27.06. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei und Mühlhausen (ATH, 65) - 10:00 h
- So 27.06. **Pirkensee** für die Pfarrei (WR, 26)
- Mo 28.06. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Kürn-Pettenreuth-Lambertsneukirchen (ATF, 47)
- Mo 28.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei Eggenfelden mit Kirchberg (Hu, 95) - 09:00 h
- Mo 28.06. **Kelheim-St. Pius** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Affeking und Kelheim-St. Pius (ATH, 56)
- Mo 28.06. **Kollnburg** für die Pfarrei (AHK, 28)
- Mo 28.06. **Pemfling** für die Pfarrei, Grafenkirchen und Waffenbrunn (Pa, 60)

- Di 29.06. **Krummennaab** für die Pfarrei und Premenreuth (KR, 59)
- Di 29.06. **Waldershof** für die Pfarreiengemeinschaft Waldershof – Poppenreuth (BMP, 105)
- Di 29.06. **Waldmünchen** für die Pfarrei, Ast, Biberrach, Geigant, Tiefenbach mit Weiding und Treffelstein (WR, 94)
- Mi 30.06. **Böbrach** für die Pfarrei (Pa, 29)
- Mi 30.06. **Patersdorf** für die Pfarrei (ATH, 34)
- Mi 30.06. **Pullenreuth** für die Pfarrei (BMP, 61)
- Mi 30.06. **Teisnach** für die Pfarrei (DG, 73)
- Mi 30.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattelbogen und Sattelpfeilstein (WR, 50)

Juli 2010

- Do 01.07. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarrei (ATF, 103)
- Do 01.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (DG, 50) - 10:00 h
- Do 01.07. **Leonberg b. Burglengenfeld** für die Pfarrei (WR, 53)
- Do 01.07. **Mitterteich** für das Förderzentrum der Lebenshilfe (BMP, 13) - 10:00 h
- Do 01.07. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Seelsorgeeinheit St. Cäcilia - Mater Dolorosa und St. Anton (Pa, 50)
- Fr 02.07. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg, Pfelling und Degernbach (Pa, 57) - 10:00 h
- Fr 02.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing (ATH, 54)
- Fr 02.07. **Immenreuth** für die Pfarreiengemeinschaft Kulmain-Immenreuth (KR, 50) - 09:00 h
- Fr 02.07. **Leonberg b. Burglengenfeld** für die Pfarrei (WR, 53)
- Fr 02.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn (auch RS/Gymn.) und Steinmühle (HS u. FS) (BMP, 70) - 09:00 h
- Fr 02.07. **Regensburg-Herz Jesu** für die Pfarrei, Regensburg-Herz Marien und Regensburg-St. Bonifaz (DG, 102)
- Fr 02.07. **Weiden-Herz Jesu** für das Elly-Heuss-Gymnasium (AW, 39)
- Sa 03.07. **Bad Kötzing** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell (ACS, 62)
- Sa 03.07. **Fronberg** für die Pfarrei (AW, 42)
- Sa 03.07. **Haibühl** für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (KR, 80)
- Sa 03.07. **Kallmünz** für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz - Duggendorf, Dietldorf und Wolfsegg (EM, 51)

- Sa 03.07. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (AGZ, 85)
- Sa 03.07. **Mallersdorf** für die Pfarrei und Westen (DG, 51)
- Sa 03.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M. und Steinmühle (RS u. Gymn.) (BMP, 69) - 09:00 h
- Sa 03.07. **Nittenau** für die Pfarrei und das Gymnasium (WR, 75)
- Sa 03.07. **Pfaffenberg** für die Pfarrei, Ascholts- hausen und Holztraubach (Hu, 75)
- Sa 03.07. **Regensburg-St. Franziskus** (Burg- weinting) für die Pfarrei und Regens- burg-St. Albertus Magnus (AHK, 75)
- So 04.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (AGZ, 82) - 09:00 h
- So 04.07. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham (AEG, 79)
- So 04.07. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (Hu, 84)
- So 04.07. **Steinberg** für die Pfarrei (B, 57)
- So 04.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei, Weiden-Maria Waldrast, Pirk mit Schir- mitz und Michldorf (BMP, 91)
- Mo 05.07. **Chammünster** für die Pfarrei, Win- dischbergerdorf und die Pfarreienge- meinschaft Chamerau - Lederdorn – Runding (AHK, 91)
- Mo 05.07. **Hohenthan** für die Pfarrei, Bärnau und Schwarzenbach (BMP, 81)
- Di 06.07. **Aich** für die Pfarreiengemeinschaft Binabiburg-Aich-Frauensattling-Treidl- kofen (Pa, 43)
- Di 06.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Gries- bach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (5. Kl.) (BMP, 90)
- Mi 07.07. **Eggkofen** für die Pfarrei mit Wiesbach, Bodenkirchen und Bonbruck (Hu, 55)
- Mi 07.07. **Straßkirchen** für die Pfarrei, Irlbach/ Do. und Schambach (AW, 86)
- Mi 07.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Gries- bach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (6. Kl.) (BMP, 90)
- Fr 09.07. **Neukirchen b. Hl. Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (Hu, 77)
- Fr 09.07. **Regensburg-St. Emmeram** für die Pfarrei, Regensburg-St. Andreas, Dompfarrei-St. Ulrich, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit und Regensburg-Winzer (Pa, 90)
- Fr 09.07. **Rimbach** für die Pfarrei und Grafenwie- sen (Fr, 76)
- Fr 09.07. **Schirnding** für die Pfarrei und Thiers- heim (BMP, 44)

- Fr 09.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaidorf mit Seyboldsdorf (B, 97)
- Fr 09.07. **Wallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (KR, 55)
- Fr 09.07. **Wiesent** für die Pfarrei und Wörth/Do. (AHK, 62)
- Sa 10.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (Fr, 64) - 09:00 h
- Sa 10.07. **Harrling** für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (B, 47)
- Sa 10.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn, Neukirchen-Balbini, Penting und Seebarn (AW, 84)
- Sa 10.07. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (Hu, 75)
- Sa 10.07. **Pleystein** für die Pfarrei, Burkhardtsrieth und Miesbrunn (BMP, 51)
- Sa 10.07. **Viechtach** für die Pfarrei, das Gymnasium und Kirchaitnach (Pa, 111)
- Sa 10.07. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischembruck, Leuchtenberg und Roggenstein (KR, 90)
- So 11.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (AW, 80)
- So 11.07. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (MM, 70)
- So 11.07. **Schnaittenbach** für die Pfarrei und Kemnath am Buchberg (DG, 87)
- So 11.07. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (EM, 40) - 09:00 h
- So 11.07. **Waidhaus** für die Pfarrei (BMP, 45)
- So 11.07. **Weiden-Herz Jesu** für die Pfarrei, Rothenstadt und Weiden St. Johannes (AGZ, 65)
- Mo 12.07. **Elsendorf** für die Pfarrei, Appersdorf, Berghausen und Lindkirchen (Pa, 58)
- Mo 12.07. **Hohenfels** für die Pfarrei (AHK, 58)
- Mo 12.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Eitzgersrieth (BMP, 60)
- Mi 14.07. **Eschenbach** für die Pfarrei (Pa, 74)
- Do 15.07. **Weiden-St. Augustin** für das Kepler-Gymnasium (BMP, 80)
- Fr 16.07. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (Pa, 71)
- Fr 16.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Neualbenreuth, Münchenreuth und Wernersreuth (AW, 87)
- Sa 17.07. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Schamhaupten, Soltern, Steinsdorf, Tettenwang (EM, 74)
- Sa 17.07. **Donaustauf** für die Pfarrei und Tegernheim (Hu, 60)
- Sa 17.07. **Schmidgaden** für die Pfarrei und Rotentendorf (KR, 50)
- Sa 17.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (DG, 65)
- Sa 17.07. **Weierhammer** für die Pfarrei, Etzenricht, Kaltenbrunn und Kohlberg (BMP, 39)
- Sa 17.07. **Windberg** für die Pfarrei (Pa, 30)
- So 18.07. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (KR, 64)
- So 18.07. **Eslarn** für die Pfarrei (Fr, 56)
- So 18.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (BMP, 60) - 10:30 h
- So 18.07. **Prackenbach** für die Pfarrei und Moosbach/Ndb. (Hu, 44)
- Mo 19.07. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (AW, 100)
- Mo 19.07. **Schönwald** für die Pfarrei (Pa, 29)
- Mi 21.07. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (Pa, 41)
- Do 22.07. **Friedenfels** für die Pfarrei und Fuchsmühl (Pa, 75)
- Do 22.07. **Kirchenthumbach** für die Pfarrei (BK, 65)
- Fr 23.07. **Dalking** für die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleißenberg-Lixenried und Arnschwang (Hu, 73)
- Fr 23.07. **Falkenstein** für die Pfarrei und Rettenbach mit Arrach (Pa, 50)
- Fr 23.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (DG, 55)
- Sa 24.07. **Ahrain** für die Pfarrei (Hu, 60)
- Sa 24.07. **Kemnath-Stadt** für die Pfarrei (Fr, 104)
- Sa 24.07. **March** für die Pfarrei (KR, 35)
- Sa 24.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Waldnaab-Störnstein-Wilchenreuth (DG, 62)
- Sa 24.07. **Wackersdorf** für die Pfarrei (Pa, 90)
- Sa 24.07. **Walkertshofen** für die Pfarrei, Attenhofen und Pötzmes (AGZ, 30)
- So 25.07. **Stammham** für die Pfarrei und Appertshofen (EM, 40)
- So 25.07. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei (KR, 60)
- So 25.07. **Wörth a. d. Isar** für die Pfarrei, Niederaichbach und Oberaichbach (ACS, 55)

September 2010

- Sa 25.09. **Hohenthann** für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhausen (Pa, 45)

Oktober 2010

- Sa 02.10. **Trausnitz** für die Pfarrei mit Hohentre-
switz und Weihern (Pa, 43)
- Sa 09.10. **Siegenburg** für die Pfarreiengemein-
schaft Siegenburg-Train-Niederumels-
dorf (AGZ, 50)
- Sa 09.10. **Weidenthal** für die Pfarreiengemein-
schaft Altendorf-Gleiritsch-Weidenthal
(Pa, 54)
- So 10.10. **Dürnsricht-Wolfring** für die Pfarrei
und Högling (DG, 51) - 10:00 h
- Sa 16.10. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölzbrunn,
Obertrennbach und Reicheneibach
(ATF, 75)
- Sa 16.10. **Nabburg** für die Pfarrei Nabburg (Pa,
110)
- Sa 16.10. **Pförring** für die Pfarreiengemeinschaft
Pförring-Lobsing-Oberdolling und Min-
delstetten mit Offendorf (AGZ, 55)
- Sa 16.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei (KR,
147)
- Sa 16.10. **Volkenschwand** für die Pfarrei und
Großgundertshausen (BA, 46)
- Fr 22.10. **Sandelzhausen** für die Pfarrei (Pa, 50)

- Sa 23.10. **Altfalter** für die Pfarrei Schwarzach-
Altfalter und Stulln und Unterauerbach
(DG, 82)
- Sa 23.10. **Mengkofen** für die Pfarrei Mengkofen,
Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch,
Steinbach und Tunding (Fr, 51)
- Sa 23.10. **Schmidmühlen** für die Pfarrei (KR, 74)
- Sa 23.10. **Unterköblitz** für die Pfarrei Oberköblitz
und Neunaign (Pa, 59)
- So 24.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker,
Parnkofen und Großköllnbach (Pa, 55)
- Sa 30.10. **Hienheim** für die Pfarrei mit Irnsing
und Laimerstadt und Bad Gögging mit
Eining (Pa, 51)
- Sa 30.10. **Pfreimd** für die Pfarrei und Saltendorf
(DG, 110)
- Sa 30.10. **Regenstauf** für die Pfarrei (AGZ, 50)

November 2009

- Sa 13.11. **Wernberg** für die Pfarrei und Glaubens-
dorf (AHK, 42)
- Fr 19.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien
Schulen Regensburg (B, 130) - 10:00 h

